

Dr. Franz Heiner

Der kirchliche Strafprozeß

Der kirchliche Strafprozeß

Praktisch dargestellt

von

Dr. Franz Heiner

Auditor der Röm. Rota

Dem selben Verfasser ist
erschienen:

Der kirchliche Zivilprozeß

Geh. III. 2.20, geb. III. 2.80



Köln 1912

Verlag und Druck von J. P. Bachem

IR 204



4476-I

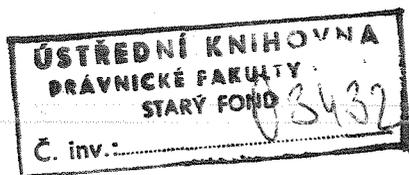
1525/10

Imprimi permittitur.

Coloniae, die 1. Iulii 1911.

Hespers,

Vic. Gen. Archiepi v. g.



Alle Rechte vorbehalten

Verlags-Nr. 856
(seit 1900)

Vorwort.

Meinem im Vorwort zum kirchlichen Zivilprozeß gegebenen Versprechen, diesem Bändchen möglichst bald ein zweites, den kirchlichen Strafprozeß enthaltendes folgen zu lassen, komme ich hiermit nach. Ich stütze mich auch bei dieser Arbeit hauptsächlich auf die „Regulae servandae in praecipuis actis iudiciariis S. Romanae Rotae tribunal“, die inzwischen vom Hl. Vater definitiv bestätigt und in den Acta Apost. Sedis publiziert wurden, sowie auf die bekannte Konstitution Pius' X. „Sapienti consilio“ und die „Normae particulares“ und meine in der Pragis als Richter in der Rota gewonnenen Erfahrungen. Daß ich auch die den summarischen Strafprozeß behandelnde Instruktion der S. Congr. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880 in den entsprechenden Teilen stets berücksichtigt habe, versteht sich schon deshalb von selbst, weil dieselbe bis zur Publikation des neuen kanonischen Gesetzbuches überall zur praktischen Anwendung kommt und in ihren wesentlichen Teilen auch in letzterem inhaltlich Aufnahme finden wird. Es ist überhaupt eine irrige Meinung, wenn man annimmt, der zukünftige Gesetzkodex werde ein neues Recht bringen; derselbe wird das alte noch geltende Recht nur mit einzelnen den Zeitverhältnissen entsprechenden Abänderungen und in neuer Fassung enthalten, weshalb auch mein Strafprozeß des öfteren auf die alten noch geltenden Vorschriften des Dekretalenrechts Bezug nimmt. Wenn sich auch manche Ausführungen desselben mit denen des Zivilprozesses decken, so hat ersterer doch so viele Sonderheiten, daß eine besondere Behandlung sich schon aus praktischen Gründen von selbst als notwendig erweist. Was ich schon in meinem Zivilprozeß der Kritik gegenüber betont habe, nur der Pragis dienen zu wollen, kann ich auch hier wiederholen. Möge vorliegendes Werkchen dieselbe freundliche Aufnahme finden, wie dies beim kirchlichen Zivilprozeß der Fall war.

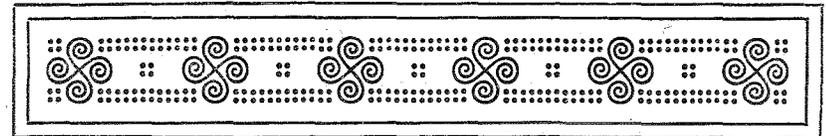
Rom, Allerheiligen 1911.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
I. Buch. Einführung in den kirchlichen Strafprozeß.	
I. Abschnitt. Natur und Umfang des kirchlichen Strafprozesses	1
II. Abschnitt. Zuständigkeit der kirchlichen Strafgerichte	5
III. Abschnitt. Kirchliche Gerichtsorganisationen und Instanzen	11
I. Titel. Ordentliches Gericht erster Instanz	11
I. Kapitel. Der Richter	12
II. Kapitel. Gerichtsassessoren, Prozeßinstruktoren, Prozeßponenten oder -Referenten	17
III. Kapitel. Promotor iustitiae oder fiscalis	18
IV. Kapitel. Notare, Kanzler, Gerichtsschreiber	20
V. Kapitel. Ausläufer und Gerichtsboten	21
II. Titel. Ordentliches Gericht zweiter Instanz	21
III. Titel. Der Apostolische Stuhl als dritte Instanz	22
I. Kapitel. Römische Rota	23
II. Kapitel. Apostolische Signatur	26
IV. Titel. Delegierte Richter und Gerichte	27
IV. Abschnitt. Neuere Einrichtung und Ordnung des Gerichtes und seiner Geschäfte	28
II. Buch. Der kirchliche Strafprozeß.	
I. Abschnitt. Der kirchliche Prozeß im allgemeinen	34
I. Titel. Beilegung eines Rechtsstreites durch Vergleich	34
II. Titel. Prozeßparteien	37
I. Kapitel. Der Ankläger	37
II. Kapitel. Der Angeklagte	40
III. Kapitel. Rechtsbeistände und Prozeßvertreter des Angeklagten	44
III. Titel. Strafprozeßformen	48
IV. Titel. Beweismittel	53
I. Kapitel. Beweismittel im allgemeinen	53
II. Kapitel. Die Beweismittel im einzelnen	61
I. Gerichtlicher Augenschein	62
II. Zeugenaussage	63
III. Gutachten von Sachverständigen	78
IV. Urkunden, Zeugnisse, Urteste	82
V. Indizien	87
VI. Reinigungs Eid	89

	Seite
II. Abschnitt. Der kirchliche Strafprozeß insbesondere	90
I. Titel. Das außergerichtliche Verfahren	90
I. Kapitel. Die <i>Monitio canonica in forma paterna</i>	91
II. Kapitel. Die <i>Sententia ex informata conscientia</i>	96
a) Vorbemerkungen	96
b) Das Verfahren selbst	100
II. Titel. Das gerichtliche Verfahren	102
I. Kapitel. Die <i>monitio canonica</i>	102
II. Kapitel. Gang des Strafverfahrens	104
I. Voruntersuchung	104
II. Gerichtliche Untersuchung und Sammlung des Beweis-	107
materials	107
III. Verteidigung des Angeklagten und Schlußverhandlung	115
IV. Richterliches Urteil	119
V. Kontumazialverfahren gegen Angeklagte	127
III. Abschnitt. Rechtsmittel gegen ein richterliches Urteil	130
I. Titel. Rechtsmittel im allgemeinen	130
II. Titel. Rechtsmittel im einzelnen	131
I. Kapitel. Das ordentliche Rechtsmittel der Appellation	131
II. Kapitel. Das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage	142
III. Kapitel. Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung	144
in den vorigen Stand	144
IV. Kapitel. Revision des Urteils durch den Papst	146
IV. Abschnitt. Urteilsvollstreckung	148
V. Abschnitt. Gerichtskosten und unentgeltlicher Rechtsschutz	151
 III. Buch. Außerordentliche Prozeßarten. 	
I. Titel. Prozesse bezw. Urteile in Sachen der Häresie	154
II. Titel. Prozeßverfahren in <i>causis sollicitationis</i>	159
III. Titel. Prozeßverfahren gegen <i>clerici suspecti</i>	170
IV. Titel. Prozeßverfahren bezgl. der Ausstoßung oder Entlassung der Religiösen	173
aus den Orden und religiösen Instituten	173
V. Titel. Außergerichtliche Amtsenthebung der Pfarrer	180
A. <i>Decretum Sacrae Congregationis Consistorialis de amotione</i>	180
<i>administrativa ab officio et beneficio curato</i>	180
B. Entscheidungen der Konfistorialkongregation zum Dekret „ <i>Maxima</i>	192
<i>cura</i> “	192
C. Erläuterungen der Fuldaer Bischofskonferenz zu dem Dekrete der	194
<i>Sacra Congregatio Consistorialis</i> vom 20. August 1910.	194
I. Anhang. <i>Instructio S. Congr. Epp. et Reg. pro Ecclesiasticis Curiis</i>	201
<i>quoad modum procedendi oeconomice in causis disciplinariis</i>	201
<i>et criminalibus clericorum</i>	201
II. Anhang. Formularien für den Strafprozeß	206
Sachregister	227



I. Buch.

Einführung in den kirchlichen Strafprozeß.

I. Abschnitt.

Natur und Umfang des kirchlichen Strafprozesses.

1. Die Kirche hat als eine selbständige Institution stets das ihr von Christus verliehene Gesetzgebungsrecht innerhalb ihres Gebietes nicht nur in Anspruch genommen, sondern auch alle Jahrhunderte hindurch faktisch ausgeübt.¹⁾ Ihre Gesetze würden jedoch unnütz sein und bei der Schwäche und Leidenschaftlichkeit der menschlichen Natur nie voll und ganz ihren Zweck erreichen, wenn die kirchliche Gewalt den widerstrebenden Willen ihrer Untergebenen nicht durch äußere Zwangs- oder Strafmittel brechen könnte.

2. Die kirchliche Strafgewalt darf jedoch nicht willkürlich zur Ausübung kommen. Das Recht selbst stellt bestimmte Regeln oder Normen auf, nach welchen der geistliche Richter in Strafsachen vorzugehen hat. Ohne ein geordnetes, in bestimmten Formen sich bewegendes Verfahren ist die Handhabung einer geordneten Strafrechtspflege unmöglich; rein abhängig von dem Gutdünken des jedesmaligen Jurisdiktionsinhabers, würde das subjektive Ermessen an Stelle des objektiven Rechts treten und damit der Unsicherheit und Ungerechtigkeit Tür und Tor geöffnet.

3. Unter kirchlichem Strafprozeß versteht man das auf bestimmten kanonischen Gesetzenormen beruhende, vor dem zuständigen Gericht zum Zwecke der Fällung und Vollstreckung eines

¹⁾ Vgl. Matth. 18, 15 ff.; 1. Kor. 5, 1 f.; 2. Kor. 2, 6 ff.; 1. Tim. 5, 19; Joan. XXII., Const. „*Licet*“ 23. Okt. 1323; Pius IX., Enzykl. „*Quanta cura*“ 8. Dez. 1864.

Urteils sich abwickelnde äußere Verfahren gegen einen der Gesetzesübertretung schuldigen und strafbaren, der Kirche untergebenen Angeklagten.

Demnach unterscheidet sich der Strafprozeß in bezug auf seinen Zweck zunächst wesentlich vom Zivilprozeß, obgleich das Verfahren im letzteren die Grundlage für ersteren bildet. Während der Zivilprozeß die Privatrechte einzelner schützt, will der Strafprozeß die durch Gesetzesübertretung verletzte Ordnung in der religiösen Gesellschaft oder Kirche wieder herstellen, die Verletzung sühnen, den Gesetzesübertreter bessern und andere von gleichen oder ähnlichen Verbrechen abstrafen. Die Strafen sollen das Mittel sein, diese Zwecke zu erreichen. Ein fernerer Unterschied besteht darin, daß der Strafprozeß die Entdeckung des Verbrechens bzw. des Urhebers desselben zum unmittelbaren Objekt hat; deshalb hat der Prozeß seine Absicht erreicht, wenn durch das richterliche Urteil der des Verbrechens Ueberführte mit entsprechender Strafe belegt ist. Auf dieses zielt jede Tätigkeit des Gerichts, wenn sie sich auch im Laufe der Geschichte, wie wir unten sehen werden, in verschiedenen Formen bewegte.

4. Die Kirche urteilt nur über eigentliche Verbrechen oder Delikte, d. i. über schwere, in die äußere Erscheinung getretene, der Gesellschaft schädliche, von der Gesetzgebung als solche bezeichnete und mit äußeren kanonischen Strafen belegte Sünden, mögen diese aus Verletzungen des göttlichen oder kirchlichen Gebotes herrühren.

5. Natürlich kann die Kirche nur über jene Strafsachen und Personen urteilen oder richten, die ihrer Gewalt oder Jurisdiktion unterstellt sind, über welche sie also eine Gerichtsbarkeit besitzt. Ihr nicht unterstellt sind deshalb die Nichtgetauften und die Katechumenen. Dagegen unterstehen ihr nach dem Dekretalenrecht bezüglich der Delikte:

a) alle Verbrechen von Geistlichen und Ordensleuten, mögen sie kirchlicher oder weltlicher Natur sein;

b) alle rein kirchlichen Delikte (*delicta mere ecclesiastica*) von Laien, als Häresie, Schisma, Apostasie vom Christentum, Simonie, Bruch des Beichtgeheimnisses, Profanation der Sakramente, Unterlassung der österlichen Kommunion.

c) Auch die sog. *delicta mixta*, d. h. Verbrechen, welche zwar auf dem weltlichen Gebiete liegen, die aber zugleich eine Verletzung der religiösen Pflichten gegen Gott, die Kirche oder die Mitmenschen in sich schließen, unterstehen *ratione peccati* dem kirchlichen Strafrecht. Dahin gehören besonders Blasphemie, Sakrileg, Meineid, Zauberei, Wucher, Mord und Verstümmelung, Diebstahl, verschiedene enorme Fleischesjünden usw.

6. Diese Rechte der Kirche in bezug auf ihre Strafgewalt hat jedoch der moderne Staat teils beschränkt, teils ganz zerstört. Die Strafberechtigung der Kirche ließ er nur auf rein kirchlichem Gebiete zu und hob, wie in Zivilsachen, so auch in Strafsachen den privilegierten Gerichtsstand des Klerus auf. In Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz ist heute die kirchliche Strafgewalt allein über die Amts- und Disziplinarvergehen staatlich zugelassen oder anerkannt; zur Untersuchung derselben sowie auch zur Vollstreckung des Urteils wird selbst wohl staatliche Hilfe geleistet, wofern die kanonischen Prozeßformen beobachtet wurden. Wenn es aber auch bezüglich der bürgerlichen Vergehen der Geistlichen keine kirchliche Gerichtsbarkeit mit weltlichen Folgen mehr gibt, so kann die Kirche doch noch immer mit kirchlichen Strafen einschreiten. Dagegen übt sie heute den Laien gegenüber eine tatsächliche Jurisdiktion bloß zur Verhängung von geistlichen Strafen aus, und zwar nur für rein kirchliche Vergehen.

7. Aber auch selbst dort, wo das *privilegium fori* als rechtlich noch bestehend betrachtet werden muß, können die Ortsordinarien aus einem gerechten und triftigen Grunde die Erlaubnis geben, daß ihre Geistlichen und andere in ihrem Gebiete lebende privilegierte Personen in nichtgeistlichen Sachen beim weltlichen Gerichte belangt werden.¹⁾ Eine Ausnahme hiervon bilden Kardinäle, Bischöfe und andere höhere Prälaten; um diese beim weltlichen Gerichte verklagen zu können, bedarf es stets der Erlaubnis des Papstes. Laien, die von einem Geistlichen beim weltlichen Gerichte, z. B. wegen Beleidigung, belangt werden, dürfen ohne weiteres gegen ihn beim selben Gerichte Gegenklage erheben, da hier letztere als eine Art von Verteidigung angesehen werden kann.²⁾ Ebenso dürfen Laien gegen Geistliche Klage erheben, wenn diese ihr *privilegium fori* rechtlich verloren haben.³⁾

8. Es ist selbstverständlich, daß kein Katholik die der kirchlichen Gewalt kraft eigenen Rechtes unterstellten, also die rein geistlichen Sachen, die Amts- und Disziplinarvergehen der Geistlichen und Ordenspersonen, sowie auch die gemischter Natur, soweit hier die geistliche Seite (*ratione peccati*)

¹⁾ Vgl. Santi-Weitner, *Prael. jur. can.*, ed. 4. t. II. p. 32.

²⁾ Santi-Weitner, l. c. p. 42 sqq. — ³⁾ L. c.

in Betracht kommt, vor das weltliche Gericht bringen darf. Ueber den Kläger, der diesen kirchlichen Bestimmungen zuwiderhandelt oder der selbst oder durch Dritte in irgend einer Weise Abneigung, Haß und Erbitterung gegen Beschlüsse der kirchlichen Richter zu erzeugen versuchen würde, könnten geistliche Strafen verhängt werden.

9. Richter, welche gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts einen Geistlichen oder Ordensmann bzw. eine Ordensfrau ohne Ermächtigung der kirchlichen Behörde vor ihren Richterstuhl ziehen, können je nach der Schwere der Schuld mit zu verhängenden Strafen belegt werden. Da in Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz das privilegium fori nicht bloß bezüglich der rein bürgerlichen Zivilsachen, sondern auch der Strafsachen rein weltlicher und gemischter Natur, sei es durch Konzeption des Papstes¹⁾ oder durch Konkordat, sei es durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht,²⁾ als abgeschafft zu betrachten ist, so gelten obige Verbote und Strafbestimmungen nur für rein geistliche Sachen. Dasselbe gilt bezüglich der Katholiken, die einen Geistlichen beim weltlichen Richter denunzieren oder verklagen; auch sie entgehen zwar der ohne weiteres eintretenden Exkommunikation, der Bischof kann aber auch gegen sie mit arbiträren Strafen vorgehen.³⁾ In manchen Diözesen Deutschlands besteht die Bestimmung, daß Geistliche, die beim weltlichen Gerichte belangt werden oder selbst hier klagen wollen, die geistliche Behörde davon in Kenntnis setzen bzw. ihre Erlaubnis einholen müssen.⁴⁾

Kaiser, Könige und andere aktuell regierende Staatsoberhäupter, z. B. Präsidenten von Republiken, unterstehen in kirchlichen Strafsachen gewohnheitsrechtlich der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Papstes.

10. Wenn auch alle dem Apostolischen Stuhle nicht speziell reservierten Rechtsachen der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt sind, so kann doch, weil der Papst infolge seines Primates der oberste Richter über die ganze Kirche ist, jeder Gläubige in allen Strafsachen in jedem Stadium des Prozesses sich an diesen

¹⁾ C. un. in VI^{to} III. 2.

²⁾ C. 8. 17. X. II. 1.

³⁾ S. Off. 1. Febr. 1871; 23. Jan. 1886.

⁴⁾ Vgl. 12. 18. X. II. 2.

wenden, damit seine Sache von ihm bzw. durch dessen Gerichte untersucht und entschieden werde.¹⁾ Indes suspendiert ein solcher Refkurs nicht die Fortsetzung der Ausübung der bischöflichen Gewalt, falls die gerichtliche Tätigkeit in der Sache durch die Ladung schon begonnen hat, also nicht mehr res integra vorliegt. Deshalb kann, ja muß unter Umständen das bischöfliche Gericht die Verhandlung bis zur Fällung des Urteils einschließlich fortsetzen, es sei denn, daß der Papst die Weiterführung des Prozesses ausdrücklich untersagt und tatsächlich die Sache vor seinen Richterstuhl gezogen hätte. Hat dagegen die gerichtliche Tätigkeit noch nicht begonnen, so ist den niederen Gerichten jede Gerichtsgewalt in der betr. Strafsache entzogen.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit der kirchlichen Strafgerichte.

1. Ein Gericht kann nur dann ein gültiges Urteil fällen, wenn der betr. Richter eine rechtmäßige Richtergewalt nicht nur überhaupt, sondern auch speziell über die angeklagte Person bzw. für die zu behandelnde Sache besitzt.²⁾ Nur diese macht ihn zum zuständigen oder kompetenten Richter über eine Person oder in einer Sache. Deshalb kann jeder Prozeß allein bei demjenigen Richter anhängig gemacht werden, der über die angeklagte Person richterliche Gewalt besitzt, nur vor sein Gericht (forum) die Person gezogen werden, gegen welche eine Anklage erhoben wird; daher auch hier der Grundsatz: actor sequitur forum rei.³⁾ Sind zwei oder mehrere Gerichte über dieselbe Person und in derselben Sache gleichmäßig zuständig, so kann der Ankläger das Gericht auswählen, vor welches er seine Anklage bringen will, bzw. dasjenige Gericht hat den Prozeß zu führen, das denselben durch Ladung des Angeklagten zuerst in die Hand nimmt.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Conc. Trid., Sess. 13. c. 8 de ref.; Sess. 24 c. 5 de ref.; Sess. 25 c. 14 de ref.

²⁾ Reg. jur. 26 in VI^{to}; c. 4. X. II. 1.

³⁾ C. 5. 8. X. II. 1.

⁴⁾ l. 2. ff. D. V. 1.; vgl. c. 19. X. II. 2.

2. Es können nun verschiedene Rechtstitel oder Rechtsgründe gegeben sein, auf welche hin jemand in Straffachen der Gewalt oder dem Forum eines Richters untersteht.

a) Der gewöhnliche Rechtstitel für die Zuständigkeit eines Richters über eine Person ist der des Domizils oder Wohnsitzes derselben, auf Grund dessen jeder vor seinem Ortsordinarius belangt werden kann. Dasselbe gilt auch vom sog. Quasi-Domizil oder Aufenthaltssitze von längerer Dauer — wenigstens sechs Monate —, so daß jemand auch hier wie am eigentlichen Wohnsitz während seines Aufenthaltes vor dem Ortsordinarius belangt werden kann. Niemals verleiht aber der Geburtsort als solcher eine Zuständigkeit, sowie auch nicht der Erholungsort.¹⁾ Hat jemand in verschiedenen Diözesen mehrere und gesonderte Wohn- oder Aufenthaltssitze, so kann der Ankläger wählen, bei welchem der betr. Ortsordinarius er seine Anklage vorbringen will. Der Ortsordinarius sowohl des Wohnsitzes als auch des Aufenthaltssitzes²⁾ des Beklagten ist grundsätzlich der eigentliche und zuständige Richter in erster Instanz in allen Straffachen, für welche das Recht selbst nicht ausdrücklich ein anderes Gericht bezeichnet oder vorbehalten hat. Derselbe kann seine Gerichtsbarkeit gegenüber seinem Untergebenen selbst dann ausüben, wenn dieser tatsächlich abwesend ist; nur bezüglich der Ladung und Vollstreckung des Urteils hat er sich der Hilfe des Gerichts zu bedienen, innerhalb dessen Bezirkes sich der Angeklagte tatsächlich aufhält, wie das unten näher in den entsprechenden Kapiteln über Ladung bzw. Vollstreckung des Urteils zu sehen ist.

b) Das *forum delicti commissi*, wonach zur Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens auch derjenige Richter zuständig ist, in dessen Territorium dasselbe begangen wurde, also der Delinquent die Handlung gesetzt hat, auch wenn derselbe in einem anderen seinen Wohnsitz hat.³⁾ Gerade am Tatorte kann am besten der Tatbestand untersucht, die Schwere des Verbrechens abgewogen und das Delikt gesühnt werden. Ja, selbst wenn jemand nach begangenen Verbrechen den Ort desselben verlassen hat, behält der Ortsordinarius als Richter immer noch nach der Ladung das Recht, den Prozeß weiterzuführen und den Ueberführten zu ver-

¹⁾ I. 1 § 9 ff. D. IX. 3.

²⁾ C. 15. X. II. 2.

³⁾ C. 14. 20. X. II. 2; c. 1. X. V. 17; c. 1 in VI^{to} V. 7.

urteilen. Ebenso könnte ein Ortsrichter einen Geistlichen auf Grund des begangenen Verbrechens vom Amte absetzen, auch wenn dieses in einer anderen Diözese gelegen ist,¹⁾ nur verbleibt hier dem Bischöfe, in dessen Diözese das Benefizium liegt, die Exekution des Urteils. Hat der Delinquent jedoch die fremde Diözese, wo das Verbrechen begangen ist, schon vor der Ladung verlassen, so muß der Bischof desselben dem Ortsordinarius Anzeige machen mit der Bitte, entweder selbst den Delinquenten zu strafen oder zu ihm zurückzuschicken; zu dieser Rückkehr kann derselbe mit Strafen gezwungen werden. Bietet der Bischof des Delinquenten sich nicht an, über das Verbrechen selbst aburteilen zu wollen, so ist er trotzdem auf Grund der Pflicht der gegenseitigen Hülfeleistung gehalten, dies zu tun, wenn der Ortsbischof ihn darum ersucht. Im Zweifel, welcher von beiden Bischöfen zuständig ist, gilt der Grundsatz der Prävention.

Reisende sind zwar nicht an die Ortsgesetze gebunden und können deshalb wegen Verletzung derselben nicht gestraft werden. Entsteht jedoch wegen Ueberschreitung der Ortsgesetze Mergernis oder sonstiger Nachteil, oder werden die Reisenden ausdrücklich als an die Ortsgesetze gebunden genannt, so können auch sie gestraft werden, während dem Bischöfe des Domizils die Exekution verbleibt.

Heimatlose (*vagi*) haben dort ihren Gerichtsstand, wo sie sich tatsächlich aufhalten und können hier selbst wegen Verbrechen gestraft werden, die sie anderswo begangen haben.

Wenn ein Ordensmann, der außerhalb des Klosters ein Verbrechen begangen hat, oder innerhalb desselben mit Erregung von Mergernis, vom eigenen Oberen nicht bestraft wird, so kann derselbe vom Ordinarius des Ortes, an welchem das Verbrechen begangen ist, oder an welchem der Delinquent seinen Wohnsitz hat, zur Strafe gezogen werden.²⁾

c) *Forum reconventionis*, welches dann gegeben ist, wenn der vor einem Richter wegen *civilliter* zu behandelnde Delikte Angeklagte gegen den Kläger Gegenklage (*reaccusatio*) wegen gleicher Delikte erhebt, so daß auch die zweite Straffache alsdann am Orte der ersten Anklage anhängig gemacht werden

¹⁾ C. 14. X. II. 2.

²⁾ Conc. Trid., Sess. 25. c. 14 de reg.

muß, selbst wenn der betr. Richter sonst für dieselbe inkompetent wäre. Ein Priester der einen Diözese verklagt z. B. einen Priester einer anderen Diözese bei dessen Ordinarius wegen persönlicher Beleidigung. Erhebt der Angeklagte ebenfalls wegen erfahrener Beleidigung seitens des Klägers Gegenklage, so ist der Ordinarius des Angeklagten zuständig, auch in Sachen der Beleidigung seitens des Klägers zu erkennen. Nicht gilt dies jedoch, wenn beiderseits öffentliche oder criminaliter zu behandelnde Verbrechen oder ein criminaliter zu behandelndes von der einen und ein civiliter zu behandelndes Delikt von der anderen Seite in Frage stehen.

Aus demselben Grunde ist der Richter der Hauptklage auch Richter aller etwaigen Nebenklagen sowie anderer mit ihr in Zusammenhang stehenden Klagen (*connexio sive continentia causarum*). Daher sind z. B. Streitfragen über Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, über diesbezügliche Verträge und Vereinbarungen u. in einem Strafprozeße von demselben Richter zu entscheiden, der in der Hauptklage zu erkennen hat.¹⁾

d) Als außerordentlicher Gerichtsstand für alle Gläubigen gilt Rom oder der Ort, wo sich die römische Kurie befindet und zwar auf Grund der ordentlichen Jurisdiktion des Papstes über die ganze Kirche.²⁾ Deshalb können alle Kleriker und Laien, die nach Rom kommen, hier vor Gericht belangt werden, dürfen aber ihre Rückkehr in ihren Wohnsitz geltend machen (*jus revocandi domum*), falls sie aus einer gerechten und notwendigen Ursache nach Rom gekommen und dartun können, daß sie nicht des Prozeßes halber nach dort gereist, ihre Verteidigung nicht vorbereitet und sich in der Heimat dem Gerichte stellen wollen.

3. Wichtig für die Praxis ist hier die Frage über die Ablehnung eines Richters oder Gerichtes wegen mangelhafter oder zweifelhafter Zuständigkeit oder wegen Verdacht der Parteilichkeit.³⁾

a) Entsteht ein Zweifel über die Zuständigkeit des Richters in dieser bestimmten Sache und wird innerhalb der gesetzlichen Frist gegen dieselbe Einspruch erhoben, so hat der Richter

¹⁾ C. 3. X. II. 10.

²⁾ C. ult. X. II. 2.

³⁾ L. 10. Dig. II. 1; c. 41. § 1. X. II. 28.

selbst darüber zu urteilen, ob er hier zuständig sei oder nicht. Deshalb muß auch stets an ihn der Einspruch gegen seine sachliche Zuständigkeit behufs Entscheidung gerichtet werden. Selbst wenn trotz der Entscheidung ein Zweifel über Zuständigkeit oder Unzuständigkeit bezüglich einer vorliegenden Strafsache wegen Mangels irgend eines der oben angeführten Kompetenzgründe noch bestehen bleibt und gegen dieselbe von der angeklagten Partei Einspruch erhoben wird, behält die Entscheidung, mag sie auch falsch oder irrtümlich sein, Rechtskraft, so daß es gegen dieselbe keine Appellation oder Beschwerde gibt. Hat sich der Richter in seiner Zuständigkeit wirklich geirrt, so wird diese nötigenfalls vom Rechte suppliert oder ergänzt. Erklärt sich aber der Richter bzw. das Gericht für unzuständig, so kann die angeklagte Partei, die sich dadurch beschwert fühlt, innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen Rekurs an das höhere Gericht einlegen, das alsdann nach Anhörung des *promotor iustitiae* so schnell als möglich und endgültig zu entscheiden hat.

b) Handelt es sich dagegen um einen Einspruch wegen absoluter Unzuständigkeit des Richters in der Strafsache, weil sie z. B. eine dem Papste reservierte *causa major* ist, so läßt die Entscheidung, wie sie auch immer lauten möge, stets eine Appellation zu. Ja, da die Richtergewalt eines überhaupt oder absolut unzuständigen Richters nie erweitert oder ergänzt werden kann, so darf der Einspruch wegen absoluter Inkompetenz des Richters zu jeder Zeit und in jedem Stadium des Prozesses erhoben werden; dies muß sogar geschehen, wenn dieselbe feststeht.

c) Entsteht ein Zweifel, wer von zwei oder mehreren Richtern zuständig sei, so entscheidet die Prävention, oder es hat darüber das zunächst höhere Gericht zu erkennen, dessen Entscheidung alsdann endgültig ist.

4. Wird der sonst zuständige Richter von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit, d. h. als nicht frei von Parteilichkeit gegen die angeklagte Partei abgelehnt, so kann er nicht selbst über diese Ablehnung seiner Person urteilen, sondern es entscheidet entweder der Bischof oder überläßt die Entscheidung darüber drei Synodal- bzw. Prosynodalrichtern. Würde der Bischof selbst als Richter abgelehnt, so müßte darüber ein

Schiedsgericht¹⁾ oder besser der zunächst höhere Richter erkennen, gegen dessen Entscheidung es keine Appellation gibt. Der Einspruch auf Ablehnung eines richterlichen Beisitzers oder Mitrichters ist bei dem Hauptrichter bzw. Vorsitzenden des Gerichts zu erheben und ebenso von ihm darüber zu erkennen. Findet der Einspruch gegen den Vorsitzenden selbst statt, so ist er bei diesem selbst einzureichen; zu entscheiden ist er jedoch vom Kollegialgericht unter dem Vorsteher des amtlichen Vertreters des Vorsitzenden, oder wo dieser fehlt, eines anderen vom Ortsordinarius eigens dazu bestellten Vertreters. Der oder die als befangen erklärten Richter müssen vom Ortsordinarius durch andere ersetzt werden. Wäre jedoch die Ablehnung eine offenbar frivole, d. i. eine solche, für die auch nicht der geringste vernünftige Grund besteht, so kann der Richter bzw. das Gericht nach Konstatierung der Frivolität durch Beschluß trotz eines Rekurses oder einer Appellation an den höheren Richter in den Verhandlungen fortfahren, da anders derartige Refusationen eines Richters jedes Gerichtsverfahren behindern oder unmöglich machen könnten. Findet die Ablehnung wegen Befangenheit gegen den promotor iustitiae oder andere nichtrichterliche Beamten statt, so soll der Bischof möglichst rasch entweder selbst darüber erkennen oder er kann auch die Entscheidung, gegen welche es keine Appellation gibt, dem Richter bzw. Gerichte oder auch dem Vorsitzenden desselben überlassen. Daß über die Ablehnung eines Richters oder Auditors der Römischen Rota die Apostolische Signatur entscheidet, wird unten noch näher gesagt werden.

Die Ablehnung eines Richters und jeder anderen Gerichtsperson, z. B. des Aktuars, wegen Befangenheit muß immer vor Beginn der eigentlichen Untersuchung und der Ladung vorgebracht und begründet werden, es sei denn, daß erst im Verlaufe des Prozesses gerechtfertigter Verdacht entsteht.²⁾ Auch hierüber wird unten noch näher gehandelt werden.

¹⁾ C. 61. X. II, 28; c. 10. X. II, 2.

²⁾ S. C. Epp. et Reg. 2. Aug. 1804.

III. Abschnitt.

Kirchliche Gerichtsorganisationen und Instanzen.

1. Der Sinn, Inhalt und die Tragweite eines Gesetzes können nicht immer genau von einem Richter allein erkannt und überschaut, und jede Handlung der Untergebenen kann nicht nach ihrer richtigen Qualität unfehlbar von ihm beurteilt werden. Ferner ist stets die Möglichkeit gegeben, daß ein Richter sich in seinem Urteile durch Neigungen beirren läßt oder infolge einer wirklichen Ungerechtigkeit oder Voreingenommenheit oder aus Mangel an richtiger Einsicht in der Sache oder aus Unkenntnis und Mißverständnis eines Gesetzes ein falsches oder ungerechtes Urteil fällt. Dasselbe kann ebenso infolge von Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Angeklagten oder seines Rechtsbeistandes eintreten. Deshalb hat das Recht Vorkehrungen getroffen, diesen möglichen Mißständen dadurch zu begegnen, daß es die mehrmalige Verhandlung ein und derselben Sache vor verschiedenen Richtern der Reihe nach gestattet, d. i. es bestehen in der kirchlichen Gerichtsorganisation mehrere Gerichte in der Art, daß das eine über dem anderen in derselben Sache zuständig ist, somit das höhere das Urteil des niederen abzuändern die Gewalt besitzt. Diese verschiedenartigen Gerichte nennt man Gerichtsinstanzen; die Folge dieser Gerichte (Instanzen) heißt Instanzenzug.

2. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß es wenigstens drei Instanzen geben müsse, denn mit zwei Instanzen wäre darum nicht gedient, weil in beiden das entgegengesetzte Urteil erfolgen könnte, wodurch die Lage noch zweifelhafter und ungewisser würde. Ebenso ist es klar, daß die jedesmalige Verhandlung vor einem anderen Gerichte und zwar einem höheren stattfinden müsse. Man unterscheidet deshalb Unter-, Mittel- und Obergerichte, oder Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz.

I. Titel.

Ordentliches Gericht erster Instanz.

Unter Gericht versteht man diejenige Behörde, welche die richterliche Gewalt ausübt oder welcher die Rechtspflege gesetzlich obliegt. Jedes Gericht muß wenigstens aus zwei Personen

bestehen: dem Richter, der Recht spricht, d. i. das Urteil fällt und alle zu diesem Zwecke nötigen Tätigkeiten vornimmt, und dem Gerichtsschreiber, welcher die Verhandlungen und das Urteil protokolliert.¹⁾

Natürlich kann nicht jeder nach Belieben Richter sein und die Funktionen eines solchen rechtsgültig ausüben. Derselbe muß hierzu nicht bloß vor allem mit Vollmacht oder Jurisdiktion ausgestattet sein, mag diese eine ordentliche, delegierte oder subdelegierte sein, sondern auch bestimmte entweder vom Rechte ausdrücklich geforderte oder in der Natur der Sache liegende physische und geistige Eigenschaften besitzen.

In der Regel bestehen aber die kirchlichen Gerichte nicht bloß aus einem einzigen Richter (Alleinrichter) mit seinem Aktuar oder Gerichtsschreiber, sondern aus einem Kollegium von Richtern (Kollegialgericht), die entweder alle ein Dezisionsvotum haben und dann durch Mehrheitsbeschluß entscheiden, oder dem Richter nur beratend und helfend zur Seite stehen.

Außer den genannten sind auch noch andere Personen bei einem Gerichte vom Rechte vorgesehen, deren amtliche Tätigkeit das Gesetz genau geordnet hat und deren sich der Richter bedienen muß.

Es ist deshalb von den einzelnen Personen des Gerichts näher zu handeln, ehe der Prozeß selbst zur Darstellung kommen kann. An der Spitze des Gerichts steht:

I. Kapitel.

Der Richter.

1. In jeder Diözese ist in allen nicht vom Rechte ausgenommenen Fällen der Bischof²⁾ bzw. bei Sedisvakanz der Kapitelsvikar, für das Heer in Deutschland und Oesterreich der Großkaplan — Feldpropst, Militärbischof —, als Ortsordinarius der ordentliche Richter erster Instanz, der die richterliche Gewalt entweder selbst oder durch andere von ihm delegierte Richter ausübt.³⁾ Jeder Ordinarius soll nämlich die richterliche Gewalt dem Generalvikar übertragen oder in größeren Diözesen

¹⁾ C. 2. X. II. 1; c. 18. X. II. 2; c. 11. X. II. 19.

²⁾ Conc. Trid., Sess. 6. c. 4 de ref.; Sess. 14. c. 5 de ref.; Sess. 25. c. 6 de ref.

³⁾ Vgl. X. I. 29.

besser einen von diesem verschiedenen Geistlichen zum Offizial ernennen, der an seiner Stelle die ordentliche richterliche Gewalt ausübt, wie letzteres auch in den meisten Diözesen Deutschlands und Oesterreichs tatsächlich der Fall ist. Die Frage, ob der Bischof zwei Offiziale ernennen darf, indem er z. B. dem einen die Zivilsachen, dem anderen die Kriminalsachen überträgt, ist zu bejahen, dürfte jedoch wohl kaum praktisch werden. Dieses Gericht des Offizials oder auch kurz Offizialat genannt, bildet ein und dasselbe Gericht mit dem Bischofe.¹⁾ Indes kann der Offizial auf Grund seines Generalmandats, das er mit der Uebertragung seines Amtes von selbst erhält, nicht jene Fälle behandeln, welche das Recht dem Bischofe speziell vorbehalten hat oder die dieser sich selbst ausdrücklich reserviert hat; um auch diese vor sein Gericht ziehen und über dieselben gültig urteilen zu können, bedarf er eines Spezialmandats seitens des Bischofs. Ein Richter ohne Jurisdiktion kann kein gültiges Urteil fällen. Hielte man ihn jedoch allgemein für den gesetzlichen Richter und läge wenigstens ein *titulus coloratus* vor, so würde das Urteil nicht ungültig sein.²⁾ Ebenso kann er als Alleinrichter nicht jene Strafsachen behandeln, welche das Recht einem Kollegium von Richtern zur Behandlung vorbehalten hat. Für den Fall der Verhinderung kann dem Offizial zu seiner Vertretung ein Gehülfe mit dem Namen eines Vize- oder Unteroftizials beigegeben werden.

Ist die Richtergewalt mit irgend einem Benefizium oder Kirchenamte verbunden, so läuft das richterliche Amt vom Tage der Besitzergreifung des Benefiziums bzw. Uebernahme des Kirchenamtes. Ist dies nicht der Fall, so beginnt die richterliche Gewalt mit der Uebergabe der Anstellungsurkunde seitens des Deleganten einerseits und der Annahme derselben durch den Delegierten andererseits.

2. Sowohl Offizial als auch Vizeoffizial müssen die vom Rechte geforderten Eigenschaften eines Generalvikars besitzen, also sich vor allem eines tadellosen Rufes erfreuen, sowie den Doktorgrad im kanonischen Rechte besitzen oder sonst im Rechte, vor allem im Strafrechte, besonders erfahrene Männer sein. Diese Forderung liegt in der Natur der Sache

¹⁾ C. 2 in VI^{to} I. 4; c. 3 in VI^{to} II. 15; Conc. Trid., Sess. 13. c. 2 de ref.

²⁾ C. 1. C. 3. qu. 7.

und ist *conditio sine qua non* für die richtige und segensreiche Verwaltung dieses wichtigen Amtes.

3. Beide haben vor dem Ortsordinarius bzw. Richter, von welchem sie ernannt sind, oder vor einem von diesem dazu delegierten Geistlichen den Diensteid abzulegen, d. h. zu schwören, ihr Amt treu und gewissenhaft versehen zu wollen, und zwar hat dies zu geschehen vor Uebernahme des Amtes, wenn es ihnen dauernd übertragen ist, oder vor Beginn des Prozesses, wenn sie zur Führung desselben speziell beauftragt sind. Auch der vom Hl. Stuhle delegierte Richter ist hierzu gehalten und zwar bei der ersten Zusammensetzung des Gerichts in Gegenwart des Notars desselben Gerichts.

4. Sowohl Offizial als auch Vizeoffizial stehen gleich dem Generalvikar *ad nutum episcopi* und sind absetzbar; bei Sedisvakanz erlischt ihr Amt nach dem jetzigen Recht; beide bedürfen deshalb nach Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles der Bestätigung des neuen Bischofs, während das Amt der Auditoren oder Richter der Röm. Rota auch bei Erledigung des päpstlichen Stuhles fortbestehen bleibt. Nur jene Prozesse können bzw. müssen sie bis zum Endurteil weiterführen, die bereits durch die Ladung des Angeklagten ihren Anfang genommen, wo also nicht mehr *res integra* gegeben ist. In allen übrigen Fällen ist während der Sedisvakanz der ordentliche Richter der Diözese der Kapitelsvikar. Seinen Rang hat der Offizial im allgemeinen unmittelbar nach dem Generalvikar; überhaupt gilt in dieser Beziehung alles das, was das Recht für letzteren bestimmt hat. (S. die Lehrbücher des Kirchenrechts.)

5. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Offizial für gewöhnlich aus der Zahl sog. Synodalrichter genommen wird. In jeder Diözese sollen nämlich nach dem Tridentinum¹⁾ Priester von erprobtem Lebenswandel und bewandert im kanonischen Recht auf der Diözesansynode gewählt werden, welche nötigenfalls am Richteramt des Bischofs teilnehmen (daher der Name Synodalrichter). Die in der Zwischenzeit von einer bis zur anderen Synode verstorbenen oder aus irgend einem anderen Grunde aus ihrem Amt ausgeschiedenen Richter sind durch sog. Prosynodalrichter innerhalb zwei Monaten vom Bischofe mit Zu-

¹⁾ Sess. 25. c. 10 de ref.

stimmung des Kapitels zu ersetzen. Beide, sowohl Synodal- als auch Prosynodalrichter, haben einen Amtseid abzulegen. Vor einer neuen Synode, bzw. nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, scheiden sie ohne weiteres aus ihrem Amte. Gegen ihren Willen können sie innerhalb des Zeitraumes, für welchen sie ernannt sind, vom Bischofe nur aus einem triftigen Grunde und nach Einholung des Rates des Kapitels entfernt werden.

6. Ein Richter genügt zur Behandlung von Sachen von minderer Bedeutung. Jedoch sollte er in jedem Prozesse wenigstens zwei Beisitzer mit beratender Stimme (Assessoren, Geistliche Räte, Offizialratsräte oder ähnlich) zu sich nehmen.¹⁾ Auch diese sind für gewöhnlich am besten aus der Zahl der Synodal- bzw. Prosynodalrichter zu wählen.

7. Ein Richterkollegium von wenigstens drei Richtern mit entscheidender Stimme sollte aufgestellt werden in allen schweren Kriminalfällen, in welchen es sich um Privation des Benefiziums oder Entfernung eines Geistlichen aus seinem Amte handelt. Ja, in Prozessen, in welchen sehr schwere Verbrechen, die die schwersten Kirchenstrafen nach sich ziehen, vor allem die Exkommunikation mit allen ihren kanonischen Folgen, die Absetzung (*depositio*) mit Inhabilitationserklärung für ein anderes Kirchenamt oder gar die Degradation zur Verhandlung kommen, sollte das Gericht aus wenigstens fünf stimmberechtigten Richtern bestehen.²⁾ Dasselbe ist der Fall in Strafprozessen, welche in Anbetracht der Zeit, des Ortes und der Personen besonders schwieriger und wichtiger Natur sind. Wo das Recht selbst nicht die Zahl der Richter festgesetzt hat, bestimmt darüber der Bischof nach seinem klugen Ermessen.

8. Ein Kollegialgericht muß stets gemeinschaftlich vorgehen; es faßt seine Beschlüsse und fällt seine Urteile nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen. Bei den Verhandlungen führt der Offizial bzw. Vizeoffizial als erster Richter den Vorsitz, falls nicht der Bischof selbst präsidiert, was ihm natürlich immer erlaubt ist. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, den ganzen Prozeß zu

¹⁾ Bgl. c. 21. X. I. 29.

²⁾ Bgl. Conc. Trid., Sess. 25. c. 6 de ref.; Sess. 13. c. 4 de ref. in Verbindung mit c. 2. in VI^{to}. V. 9.

leiten und alles anzuordnen, was zur Handhabung der Prozeßordnung und Sicherung der Gerechtigkeit im gegebenen Fall als notwendig oder dienlich erscheint. Besonders ist von ihm darauf zu sehen, daß die an das Gericht gebrachten Straffälle in der Reihenfolge ihrer Eingabe behandelt werden, es sei denn, daß einer von ihnen, z. B. zur Verhütung großen Aergernisses in Kriminalfachen, einer schnellen Erledigung bedürfte. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß alle Strafprozesse unter Wahrung des Prozeßganges so schnell als möglich erledigt werden. Bei den Gerichten erster Instanz sollen sie nicht über zwei Jahre, bei den Gerichten zweiter Instanz nicht über ein Jahr hinausgeschoben werden, wie das unten noch näher gesagt wird.

9. Das Endurteil wird in manchen Diözesen gewohnheitsrechtlich vor seiner Veröffentlichung oder amtlichen Verkündung seitens des Kollegialgerichts dem Ortsordinarius, falls er nicht selbst präsidierte, unterbreitet. Derselbe kann die Publikation, wenn ein schwerwiegender Grund hierfür gegeben ist, verbieten oder aufschieben; legt er kein Verbot ein, so kann die Verkündung als gestattet betrachtet werden. Einer positiven Bestätigung seitens des Bischofs bedarf das Urteil zu seiner Rechtskraft an sich nicht. Im Falle des Verbots der Publikation muß der Ordinarius seine Bedenken und Schwierigkeiten dem Gerichte eröffnen und möglichst bald für anderweitige Behandlung des Falles sorgen, indem er etwa selbst persönlich die ganze Sache in die Hand nimmt.

10. Gegen Richter, welche wesentliche Prozeßvorschriften verletzen, z. B. leichtsinnig und ohne Grund sich für kompetent erklären oder trotz offener Zuständigkeit die Instanz verweigern, den Prozeß durch ihre Schuld verschleppen, offenbar ungerechte Urteile fällen, sei es aus Parteilichkeit oder aus grober Unkenntnis des Rechts u., kann der Bischof mit Strafen einschreiten oder sie ganz aus ihrem Richteramte entfernen. Vor allem aber soll dies geschehen gegen Richter und deren Gehülfen bei Verletzung des Amtsgeheimnisses, besonders in Kriminalprozessen, sowie auch in anderen Strafsachen, falls aus der Offenbarung irgend eines Prozeßaktes für den Ankläger oder Angeklagten materielle oder moralische Nachteile entstehen können. Dasselbe Amtsgeheimnis ist zu wahren über Verhandlungen oder Beratungen in der Kollegial Sitzung vor

Fällung des Urteils, über die daselbst von einzelnen Richtern geäußerten Meinungsverschiedenheiten, über Abstimmungen u. Richter, welche ihr Amtsgeheimnis verletzen, sind für den daraus der Partei entstandenen Schaden haftbar und können vom Ortsordinarius bzw. höheren Richter auf Antrag der geschädigten Partei oder auch von Amts wegen anderweitig gestraft werden.

Denselben Strafen unterstehen auch die übrigen Gerichtsbeamten, die sich genannter Nachlässigkeiten oder Vergehen schuldig machen.

II. Kapitel.

Gerichtsassessoren, Prozeßinstruktoren, Prozeßponenten oder Referenten.

1. Damit der Einzelrichter oder der Vorsitzende eines Kollegialgerichtes nicht die ganze Last des Prozesses zu tragen hat, kann ihm der Ortsbischof einen oder mehrere Gehülfen als Berater, Instruktoren oder Referenten des Prozesses, sei es dauernd, sei es für einen bestimmten Fall, begeben. Der Richter selbst kann dagegen solche Gehülfen nur für den einzelnen von ihm zu führenden Prozeß zu sich nehmen. Alle haben denselben Diensteid abzulegen, wie er für die Richter vorgeschrieben ist, und das Amtsgeheimnis zu wahren. Obgleich auch Laien zu diesen Aemtern genommen werden können, insoweit ihre Tätigkeit nicht in Ausübung einer Jurisdiktion oder richterlichen Gewalt besteht, da diese der Bischof niemals einem Nichtkleriker übertragen kann,¹⁾ so sollte es doch als Regel gelten, auch die Prozeßinstruktoren wo möglich der Zahl der obengenannten geistlichen Synodal- bzw. Prosynodalrichter zu entnehmen; besonders in Strafsachen gegen Geistliche ist dies als Regel zu beachten.

2. Das Amt der Prozeßinstruktoren oder Untersuchungsrichter besteht darin, die Zeugen zu laden, zu vernehmen sowie andere außerhalb des Endurteils liegende Prozeßtätigkeiten, sei es alle, sei es einige, je nach dem Wortlaute seines Mandats, zu besorgen. Letzteres kann in jedem Augenblicke oder Stadium des Prozesses seitens desjenigen, der es ausgestellt hat, widerrufen oder zurückgezogen werden; jedoch darf dies nicht ohne gerechten Grund geschehen. Selbstverständlich hat der Prozeß-

¹⁾ C. 10 X. I. 2.

instruktor auch alles übrige nach dem Inhalte seines Auftrags auszuführen und die Einzelvorschriften desselben genau zu beobachten.

3. Ebenso muß der Vorsitzende eines Kollegialgerichts aus dem Richterkolleg einen zum Ponenten oder Referenten bestimmen, der sein Referat schriftlich anfertigt und in der Gerichts-sitzung vorlegt oder vorträgt. Natürlich kann der Vorsitzende auch selbst als Referent fungieren, wie dies z. B. in der Römischen Rota der Fall ist, wo der jeweilige dienstälteste Auditor im Turnus als Vorsitzender gewöhnlich auch Ponente des Prozesses ist.

III. Kapitel.

Promotor iustitiae oder fiscalis.

1. Wie es bei den weltlichen Gerichten „Staatsanwälte“ gibt, so muß auch bei jeder bischöflichen Kurie ein promotor iustitiae oder wie man ihn auch nennt, promotor oder procurator fiscalis, angestellt werden, der Recht und Gesetz von Amtes wegen vertritt und schützt. Außerdem kann ihm zur Vertretung ein Gehülfe als Subpromotor beigegeben werden. Beide ernannt der Bischof, beide müssen Priester von tadellosem Wandel und Rufe, vorsichtig und klug, im kirchlichen Rechte erfahren und deshalb wo möglich in dieser Wissenschaft promoviert und durch Gerechtigkeitseifer erprobt sein. Derselbe hat den obengenannten Diensteid abzulegen und ist zur Wahrung des Geheimnisses verpflichtet. Sein Amt erlischt nach geltendem Rechte bei Sedisvakanz nicht ohne weiteres, er hat aber zur Fortführung desselben die Bestätigung des neuen Bischofs notwendig. Selbstverständlich kann ihn dieser aus einer gerechten Ursache, z. B. wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten, unklugen Benehmens in seiner Tätigkeit u., zu jeder Zeit aus dem Amt entfernen. Das Amt des promotors iustitiae kann auch mit dem des sog. defensor vinculi verbunden und in einer Person vereinigt sein, sofern solches die Anzahl der Geschäfte und der Prozesse in der Diözese erlaubt, nicht aber mit dem des Untersuchungsrichters.

2. Seine Haupttätigkeit entwickelt der promotor iustitiae in Strafsachen. In diesen muß er, so oft es das öffentliche Wohl fordert, die Uebertreter kirchlicher Gesetze, besonders Geistliche, die sich eines öffentlichen, ärgerniserregenden Verbrechens

haben tatsächlich oder gerüchtweise zuschulden kommen lassen, zur Anzeige bringen und sie in die gesetzlichen Schranken zurückzuverweisen bei Gericht beantragen. Er tritt hier also als Kläger auf. Zu diesem Zwecke kann bzw. muß er sich nötigenfalls an den Ort des Tatbestandes begeben, um diesen festzustellen, die Tatumstände zu erforschen, Beweismaterial zu sammeln, welches ein gerichtliches Einschreiten bzw. seinen Klageantrag zu demselben rechtfertigt, ohne indes eine eigentliche richterliche Untersuchung anstellen, Zeugen eidlich vernehmen u. zu können, wie wir das unten alles im einzelnen sehen werden. Pellegrini zählt in seinem bekannten Werke¹⁾ die Pflichten des promotors iustitiae kurz auf: „Fiscalis Curiae episcopalis officium est assistere Vicario generali; instaurare pro iuribus Ecclesiae; agere ac defendere fiscalia; sunt autem fiscalia ea in quibus agitur de publica pecunia et vindicta . . . Propterea potest petere quod detur terminus ad probandum delictum; potest petere remissionem, ubi de iure concedi debet; similiter potest petere citari; nec non publicationem fieri; inquisitos non audiri; repeti testes; ipsos testes interrogari; reos non comparentes contumaces declarari; et tandem culpabiles condemnari. Potest similiter in omnibus cum iudice intervenire, et consilii gratia votum praestare, non tamen iudicare.“ Schon aus den gemachten allgemeinen Andeutungen geht hervor, daß das Amt eines promotors iustitiae zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und der kirchlichen Disziplin zumal unter dem Alerus eins der wichtigsten und verantwortungsvollsten der Diözese ist. Indes ermahnt der hl. Karl Borromäus die Promotoren:²⁾ „Meminerint vero illi procuratores veritatis esse, et non debere sub eius clypeo innocentes opprimere vel aliter esse in causa cur quis calumniis fatigetur. Nullam causam promoveant super quocumque crimine, quam iudicaverint esse calumniosam, sed cum primum de calumniis constiterit, vel de rei innocentia, ab illa desistant.“

¹⁾ Praxis Vicar., Pars IV, sect. 1, n. 19.

²⁾ Acta Eccl. Med. Par. IV.

IV. Kapitel.

Notare, Kanzler, Gerichtsschreiber.

1. In jeder bischöflichen Kurie sollen auch Notare angestellt sein, deren Schreiben und Unterschriften amtlichen Charakter besitzen und deshalb öffentlichen Glauben bewirken. Dieselben können bestellt werden für jede Art von Geschäften der bischöflichen Verwaltung, oder bloß für gerichtliche Akte, oder auch nur zur Anfertigung eines einzelnen oder besonderen Schriftstückes in einem bestimmten Geschäfte, z. B. für einen speziellen Prozeßfall, für eine Zeugenaufnahme und ähnlich. In der Regel soll nur einem tauglichen und geeigneten Kleriker das Amt eines Notars übertragen werden; fehlt ein solcher, so können auch Laien dazu genommen werden. Indes in Strafsachen von Geistlichen sollte aus naheliegenden Gründen das Amt eines Notars stets ein Kleriker versehen.

2. Was die Eigenschaften der Notare anbetrifft, so wird außer den in der Natur des Amtes liegenden hauptsächlich verlangt, daß sie tadellosen Rufes und über jeden Verdacht der Bestechlichkeit, der Fälschung von Aktenstücken u. dgl. erhaben sind.

3. Das Recht, Notare mit amtlichem Charakter aufzustellen, besitzen die Diözesanbischöfe und exemte Äbte mit eigenem Gebiete (praelati nullius). Einfache Ordensobere (praelati regulares) haben dies Recht nur für Sachen oder Angelegenheiten ihres Ordens.

4. Jeder Notar wird durch amtliches Schreiben des Bestellungsberechtigten ernannt und hat einen Diensteid abzulegen sowie das Amtsgeheimnis zu wahren. Das Amt kann jedoch zu jeder Zeit aus einem gerechten Grunde von demjenigen, der es verliehen, sowie von dessen Nachfolger zurückgezogen oder sein Träger von ihm suspendiert werden.

5. Die Tätigkeit des Notars, der das Amt eines Aktuars oder Gerichtsschreibers versieht, ist in jedem Strafprozeß erforderlich, so daß alle richterlichen Akte ungültig sind, die nicht von ihm eigenhändig protokolliert oder wenigstens unterschrieben sind. Deshalb muß der Offizial oder Richter, bevor er mit den Prozeßverhandlungen beginnt, aus den vom Bischof ernannten Notaren einen als Aktuar für den Prozeß bestimmen, falls

nicht der Bischof selbst schon hierfür gesorgt hat. Es ist Aufgabe der Aktuare, in ihrer jedesmaligen Tätigkeit bei Strafprozessen Schriftstücke oder Urkunden anzufertigen über richterliche Ladungen, Zustellungen, Beschlüsse, Urteile, kurz, alle gerichtlichen Akte schriftlich zu fassen, für welche seine Mitwirkung vom Rechte gefordert wird; er hat hier getreu und gewissenhaft das niederzuschreiben, entweder in selbständiger Fassung oder nach dem Diktate des Richters, worüber in der vorliegenden Sache verhandelt wird, und die Niederschrift mit Angabe des Ortes, Tages, Monats und Jahres zu unterzeichnen. Ferner hat er Akte und Urkunden auf Befehl des Richters oder auf Gesuch eines darum rechtmäßig Bittenden aus Registern auszuziehen und deren Abschriften als mit dem Original oder der Unterschrift übereinstimmend zu beglaubigen. Derartige Urkunden oder Schreiben kann der Notar aber nur innerhalb des Gebietes des Bischofs, von dem er ernannt, und nur in Sachen, für welche er angestellt ist, anfertigen.

V. Kapitel.

Ausläufer und Gerichtsboten.

1. Endlich sollen sich in jeder bischöflichen Kurie Ausläufer (cursores) oder Bedellen für Einhandigung oder Zustellung von Ladungen, Urteilen und anderen gerichtlichen Akten befinden, wie ebenso auch Boten (apparitores) zur Vollstreckung von Urteilen und richterlichen Beschlüssen. Indes kann eine und dieselbe Person auch beide Ämter versehen.

2. Sowohl Ausläufer als auch Gerichtsboten sind Laien, falls nicht die Klugheit gebietet, in einem besonderen Fall einen Kleriker zu diesem Amte zu nehmen. Der Bezeugung der von ihnen ausgeführten Aufträge kommt öffentlicher Glaube zu.

3. Bezüglich der Ernennung, des Diensteides und Amtsgeheimnisses, der Suspension und Entlassung der genannten Gerichtsdienner gelten dieselben Regeln wie für die Notare.

II. Titel.

Ordentliches Gericht zweiter Instanz.

1. Das ordentliche Gericht zweiter Instanz bildet in allen vom Suffraganbischof in erster Instanz gerichtlich behandelten Strafsachen der Metropolit oder Erzbischof.¹⁾ Für letzteren

¹⁾ Vgl. c. 11. X. I. 31; Conc. Trid., Sess. 22. c. 7 de ref.

selbst als Richter erster Instanz seiner Diözese, sowie für die exempten Bischöfe, die dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen sind, ist fast immer gegenwärtig die zweite Instanz ein anderer vom Papste delegierter Erzbischof oder Bischof des Landes, falls nicht ihre Appellationsfachen direkt der Römischen Rota überwiesen werden; letztere bedarf aber, da sie eine ordentliche Gewalt nur in der dritten Instanz besitzt, für die Behandlung von Strassachen in zweiter Instanz des ausdrücklichen Kommissoriums des Papstes.¹⁾

2. Das Appellations- oder Berufungsgericht ist in derselben Weise einzurichten wie das Gericht erster Instanz. Offizial und Vizeoffizial, Synodal- und Prosynodalrichter sowie alle anderen Gerichtspersonen, die für die Diözese das Gericht erster Instanz bilden, können zugleich auch als Richter und Beamte für die zweite Instanz in Appellationsfachen einer anderen Diözese funktionieren. Es dürfte sich diese Praxis um so mehr empfehlen, als dem Erzbischofe bzw. dem delegierten Bischöfe gewöhnlich nicht so viele geeignete Geistliche und vielfach auch nicht die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um einen doppelten Gerichtshof mit verschiedenem Personal einrichten und unterhalten zu können, wie dies im Mittelalter und heute noch in den weltlichen Staaten der Fall ist.

3. Welches die Tätigkeit oder Aufgabe der Appellationsinstanz oder welches der Gang der Behandlung von Appellationsfachen ist, wird unten im dritten Abschnitte bei den Rechtsmitteln gegen ein richterliches Urteil gezeigt werden.

III. Titel.

Der Apostolische Stuhl als dritte Instanz.

1. Richter in höchster und letzter Instanz ist auf Grund seines Primates für den ganzen katholischen Erdbereich der Papst, der entweder selbst oder durch seine zu diesem Zweck eingesetzten ständigen Gerichte oder durch von ihm speziell delegierte Richter Recht spricht.

2. An den Papst kann stets und von jeder Instanz appelliert werden; ja selbst dann noch ist ein Rekurs an ihn

¹⁾ Const. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908.

möglich, wenn auch kein anderes Rechtsmittel mehr gegen ein richterliches Urteil oder in einer vollstreckbar gewordenen Strassache bei den ordentlichen Gerichten übrig bleibt, indem er entweder aus sich selbst oder durch die Römische Rota oder gegen die Urteile der letzteren durch die Apostolische Signatur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) gewährt, falls nur seitens des Rekurrenten ein Zweifaches erwiesen ist: sehr bedeutender Nachteil und offenbar ihm zugefügtes Unrecht, wie das unten bei Besprechung der außerordentlichen Rechtsmittel gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil noch näher zu behandeln ist.

Die beiden ständigen Gerichte, die mit höchster ordentlicher Jurisdiktion im Auftrag und Namen des Papstes Recht sprechen, sind die Römische Rota und die Apostolische Signatur.

I. Kapitel.

Römische Rota.

1. Dies ordentliche vom Heiligen Stuhle zur Annahme und Behandlung von Appellationen eingesetzte Gericht bildet ein Kollegialgericht und besteht aus einer bestimmten Anzahl von Richtern — gegenwärtig elf —, die den Namen Auditoren führen, an deren Spitze als *primus inter pares* der dienstälteste Richter als Dekan fungiert. Neu geordnet ist dieser schon seit Jahrhunderten bestehende päpstliche Gerichtshof durch die Konstitution *Sapienti consilio* und die *Lex propria* vom 29. Juni 1908, deren Normen als allgemeines Recht gelten. Außerdem hat die Rota sich selbst eine vom Papste genehmigte und amtlich publizierte neue Prozeßordnung geschaffen, die auch sinngemäß als Grundlage für Prozesse in anderen Instanzen dienen kann. Da es für die untergeordneten Instanzen von der größten Wichtigkeit ist, die Zuständigkeit des genannten Gerichtshofes zu kennen, so bestehen bezüglich desselben die im folgenden aufgeführten Vorschriften.

2. Vorauszuschicken ist, daß die Rota in zweifacher Form Recht spricht, nämlich entweder durch sogenannte Turnen — je drei Richter bilden einen Turnus — oder durch die Gesamtheit aller Auditoren, falls nicht der Papst für einen besonderen Fall anders bestimmt. Ersterer Modus ist der gewöhnliche, letzterer findet bei sehr wichtigen und schwierigen Prozessen Anwendung.

3. Obgleich die Rota an sich Appellationsgericht ist, so urteilt und entscheidet sie dennoch auch über alle Strafsachen in erster Instanz, die der Papst entweder *motu proprio* oder auf Bitten des Angeschuldigten vor sein Gericht gezogen und der Rota überwiesen hat. Dieselbe Sache entscheidet sie, wenn nötig und nichts anderes im Ueberweisungsdekrete vorgesehen ist, dann auch ebenso in zweiter und dritter Instanz durch die gemäß der *Lex propria* aufeinanderfolgenden Turnen.

4. In zweiter Instanz erkennt die Rota über alle Sachen, welche von dem Gerichte des Kardinalvikars in Rom als erster Instanz entschieden worden sind. Ingleichen aber auch in jenen Sachen, die von anderen bischöflichen Gerichten in erster Instanz abgeurteilt worden und durch gesetzliche Appellation mit Umgehung der zweiten Instanz im Lande direkt an den Heiligen Stuhl gebracht und von diesem der Rota durch ein Spezialmandat überwiesen sind. Auch hier urteilt sie nötigenfalls ebenso in dritter und höherer Instanz.

5. Endlich urteilt die Rota in höchster und letzter Instanz kraft ordentlicher Gewalt über alle von den ordentlichen und anderen Gerichten in zweiter und höherer Instanz bereits erkannten Sachen, welche noch nicht vollstreckbar, also noch nicht zur *res iudicata* geworden sind, und durch rechtmäßige Appellation an den Heiligen Stuhl oder direkt an genannten höchsten Gerichtshof gebracht werden.

6. Ebenso entscheidet die Rota über Bittgesuche um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) von allen gerichtlichen Urteilen, die bereits vollstreckbar geworden und deshalb keine Aenderung auf dem ordentlichen Wege der Appellation oder der *querela nullitatis* oder Nichtigkeitsklage an eine höhere Instanz mehr finden können. Handelt es sich aber um ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota selbst, so entscheidet über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Apostolische Signatur. Gewährt dieselbe die *restitutio in integrum*, so wird die Sache als solche nicht von dieser, sondern nochmals vor der Rota verhandelt und entschieden.

7. Ausgenommen von der Zuständigkeit der Rota sind die sogenannten *causae maiores*,¹⁾ mögen sie solche sein wegen des

¹⁾ Vgl. Conc. Trid., Sess. 13. c. 1, 2, 3, 8; Sess. 24. c. 5, 20 *de ref.*; c. 39. 65 X. II. 15.

Objektes oder Gegenstandes oder wegen der Person, z. B. Strafsachen gegen Bischöfe; diese unterstehen zur Aburteilung unmittelbar dem Papste selbst. Will dieser nicht selbst entscheiden, so steht es natürlich bei ihm, die Behörden zu wählen, durch welche er über dieselben erkennen will.

8. Gegen Anordnungen oder Entscheidungen der Ordinarien, die nicht auf dem Prozeßwege, sondern, weil rein Disziplinarsachen, auf dem Verwaltungswege erlassen sind, wo also kein eigentliches richterliches Verfahren und Urteil eines Ordinarius vorliegt, gibt es keine Appellation oder Nichtigkeitsklage an die Rota. Ihre Behandlung ist im Falle des Rekurses an den Apostolischen Stuhl den Römischen Kongregationen vorbehalten. Hätte eine Sache, die als vermeintliche Disziplinarsache tatsächlich auf dem Verwaltungswege behandelt worden ist, auf dem Wege des Prozesses entschieden werden müssen, vor allem Kriminalvergehen der Geistlichen, so wird die ganze Angelegenheit entweder zur nochmaligen gerichtlichen Behandlung an die betreffende Behörde zurückgeschickt oder durch den Papst auf Antrag der Kongregation oder auch der Partei direkt der Rota zur gerichtlichen Entscheidung überwiesen. Im Zweifel, ob etwas Gerichts- oder Verwaltungsache, ob also die Rota oder eine Kardinalkongregation zuständig ist, entscheidet die Konfistorialkongregation.

9. Der Mangel an Zuständigkeit der Rota für die Behandlung genannter zwei Gegenstände, also der *causae maiores*, die sich der Papst vorbehalten, und der Verwaltungs- oder Disziplinarsachen, für welche die Römischen Kongregationen zuständig sind, ist ein absoluter, so daß jedes gerichtliche Urteil in denselben ohne weiteres ungültig wäre, wie dies umgekehrt der Fall ist, wenn eine Kongregation in Prozeßsachen entscheiden würde.

10. Nebenbei möge noch bemerkt werden, daß es keinen guten Eindruck macht, wenn bischöfliche Behörden sich der Behandlung einer Streit- oder Prozeßsache dadurch zu entziehen suchen, daß sie dieselbe zur erstinstanzlichen Entscheidung an den Apostolischen Stuhl bzw. an die Rota senden. Der Bischof ist und bleibt erste Instanz in allen dem Papste nicht vorbehaltenen Sachen und sollte deshalb als solcher alle Fälle, für welche er zuständig ist, selbst zunächst gerichtlich verhandeln und entscheiden. Daher wird auch gewöhnlich, falls nicht außerordentliche Umstände vorliegen,

die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen mit dem Bemerk: episcopus utatur iure suo. Dasselbe ist entsprechend auch der Fall bezüglich der Appellationen und Nichtigkeitsklagen. Es sollte immer als Regel gelten, daß der Instanzenzug eingehalten werde, außer es handele sich um einen besonderen Ausnahmefall. Die Rota bildet für alle nichtrömischen, wie für strittige so auch Strassachen, die dritte Instanz und sollte deshalb auch erst in dieser angerufen werden.

Der Verkehr mit der Rota kann stets, sowohl seitens des einzelnen Gläubigen als auch der Bischöfe, ein unmittelbarer sein, wie auch umgekehrt diese alle Zustellungen an die Bischöfe direkt ergehen läßt. Die Rota hat mit den sogenannten Diözesanagenten in Rom nichts zu tun; wollen die Bischöfe sich derselben ihrerseits bedienen, so ist ihnen dies zwar nicht verwehrt, aber ein solches Verfahren verteuert den Prozeß, bringt nicht selten Verschleppungen desselben mit sich und besonders besteht immer die Gefahr der Verletzung des Prozeßgeheimnisses, wofür natürlich die Rota jede Verantwortung ablehnt.¹⁾

II. Kapitel.

Apostolische Signatur.

1. Das durch die oben genannte Konstitution Sapiienti consilio errichtete und gemäß der Lex propria näher geordnete Gericht der Apostolischen Signatur besteht aus einer bestimmten Anzahl von Kardinälen, von denen einer die Geschäfte eines Präfekten versieht.

2. Dieselbe hat als ihre eigentlichen und vornehmsten Angelegenheiten zu behandeln:

a) Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eines Auditors der Rota seitens einer Partei, und zwar urteilt sie hier endgültig.

b) Verletzung des Amtsgeheimnisses und Schädigung der Parteien seitens der Auditoren der Rota wegen bewußter Vornahme einer ungültigen und rechtswidrigen Handlung im Prozeßverfahren. In diesem Prozesse gegen einen Auditor ist das für den Strafprozeß vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, während sie im vorausgehenden Fall auf dem Verwaltungswege entscheidet.

¹⁾ Die Adresse der Rota ist sehr einfach: Alla S. R. Rota, Roma, Via della Dataria.

c) Nichtigkeitsklagen (querela nullitatis) gegen ein Urteil der Rota. Hier entscheidet jedoch die Signatur auf dem Verwaltungswege bloß die Berechtigung der Nichtigkeitsklage gegen das Rotaurteil, urteilt aber selbst nicht in der Sache, sondern diese wird im Falle der Nichtigkeitserklärung zur nochmaligen Verhandlung an die Rota zurückgegeben, falls nicht der Papst anders verfügt.

d) Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand (restitutio in integrum) gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota. Im Falle der Gewährung der Bitte geht auch hier die Sache zur nochmaligen Behandlung an letztere zurück. Gegen eine ablehnende Entscheidung gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Danach ist die Apostolische Signatur mehr Kassationsgericht als eigentlicher höchster Gerichtshof; diesen bildet im eigentlichen Sinne nur die Römische Rota.

Behandelt auch das hl. Offizium eine Strassache in prozessualer Form, so geschieht dies nur ausnahmsweise bezüglich zweier Verbrechen, nämlich der sollicitatio ad turpia in confessionali und der Häresie, weshalb diese Kongregation auch nicht als eigentliche Gerichtsbehörde betrachtet werden kann.

IV. Titel.

Delegierte Richter und Gerichte.

1. Es gibt nicht bloß Richter mit ordentlicher Gewalt, sondern der Inhaber der iurisdictio ordinaria kann diese seine richterliche Gewalt auch wieder auf andere übertragen oder delegieren und zwar entweder dauernd, so daß solche Delegierte als ordentliche Richter betrachtet werden, oder aber nur für bestimmte Fälle. Für derartige für einen besonderen Fall delegierte, seien es päpstliche oder bischöfliche Richter, gelten die im kanonischen Recht überhaupt für Delegaten aufgestellten Regeln.¹⁾

2. Ein vom Apostolischen Stuhle delegierter Richter kann sich zur Beihülfe der Kurialbeamten der Diözese, in welcher er sein Richteramt zu versehen hat, bedienen; er darf sich aber auch irgendwelche andere ihm mehr zusagende Gehülfen wählen, falls im Delegationsreskripte nichts anderes bestimmt ist. Dagegen müssen sich die vom Ortsordinarius delegierten Richter der

¹⁾ Vgl. X. I. 15.

Beamten der Kurie bedienen, falls ihnen der Bischof in einem besonderen Fall aus triftigen oder zwingenden Gründen nicht eigene und außerordentliche Beamten als Gehülfen beizugeben für gut befindet.

3. Ebenso räumt das Recht dem päpstlichen Delegaten die Vollmacht der Subdelegation ein, wenn nicht die Wichtigkeit der Sache dieses von selbst verbietet oder der Papst gerade eine bestimmte Person wegen ihrer besonderen Qualitäten (industria personae) zu seinem Delegaten gewählt hat, wie solches aus dem Tenor des Mandats zu ersehen ist. Jedem anderen Delegaten dagegen muß diese Vollmacht zur Subdelegation ausdrücklich verliehen sein; indes kann auch letzterer einzelne Prozeßthätigkeiten, die keinen eigentlichen richterlichen Akt in sich schließen, z. B. Zeugenverhör, anderen geeigneten Personen übertragen. Falls deshalb der Delegat aus irgend einem Grunde seinen Auftrag auszuführen nicht imstande ist, muß er denselben an den Auftraggeber zurückgeben.

4. Die alten josephinischen Konfordsatzbestimmungen in einzelnen Ländern Deutschlands und Oesterreichs, wonach eine dritte Instanz im Lande selbst eingerichtet werden soll, dürfen als gewohnheitsrechtlich abrogirt betrachtet werden, zumal an der Rota als dritte päpstliche Instanz auch Deutschland und Oesterreich durch je einen ordentlichen Richter oder Auditor vertreten sind. Jedenfalls darf es keiner Partei, also auch nicht einem Geistlichen in Strassachen, verwehrt werden, sich freiwillig an den Apostolischen Stuhl und dessen Gerichte zu wenden, wie dies ja auch tatsächlich von überallher ungehindert geschieht. Jede Verweigerung oder Behinderung eines solchen Rekurses seitens einer geistlichen oder weltlichen Behörde schloffe direkt oder indirekt die Leugnung der obersten Gerichtsbarkeit des Papstes in sich.

IV. Abschnitt.

Äußere Einrichtung und Ordnung des Gerichtes und seiner Geschäfte.

Wenn auch das Gesetz über Ort und Zeit des Gerichts, Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlungen, Anfertigung und Aufbewahrung der Gerichtsakten, Gerichtsgebührenordnung u. nicht immer spezielle

Bestimmungen getroffen hat, so dürften doch folgende Anweisungen teils in der Natur der Sache, teils im Partikular- oder Gewohnheitsrecht, teils in der Praxis der römischen Gerichte begründet sein.

1. Was zunächst den Ort des Gerichts betrifft, so soll der Bischof, obgleich er an jedem nicht exemten Orte seiner Diözese eine Gerichtsstätte errichten kann, doch vor allem in seiner Residenzstadt ein besonderes Gerichtsgebäude haben oder wenigstens einen eigenen Saal in seinem Palais oder im Ordinariats- oder Generalvikariatsgebäude als ständigen und ausschließlichen Gerichts- oder Sitzungssaal für die Gerichtsverhandlungen mit Tisch und Sitzen für die Richter an erhöhtem, von Kanzellen eingeschlossenem Platze, wo sich das Bild des Gekreuzigten an hervorragender Stelle und ein Evangelienbuch befindet, einrichten. Indes kann der mit Gewalt aus seinem Territorium ungerecht vertriebene oder daselbst in der Ausübung seiner Richtergewalt verhinderte Ordinarius auch außerhalb desselben Gericht abhalten, muß jedoch hierüber den Ortsordinarius in Kenntnis setzen. Auch sollten die Richter sowie die übrigen geistlichen Gerichtsbeamten in eigener Richterkleidung oder wenigstens im Talar und Barett an den Gerichtssitzungen teilnehmen. Die richterliche Gewalt soll auch nach außen hervortreten, wie solches ebenso bei allen anderen kirchlichen Aemtern und Funktionen der Fall ist.

2. Sodann hat der Ordinarius in jeder Diözese durch öffentliches Dekret unter Berücksichtigung von Orts- und Zeitumständen passende Tage und Stunden (Gerichtstage) zu bestimmen, an welchen die Gläubigen regelmäßig zu Gericht gehen und sich persönlich in Rechtsfachen an dasselbe wenden können. Jedoch muß es jedem freistehen, aus einem gerechten Grund und im Falle, daß Gefahr im Verzuge ist, auch zu jeder anderen Zeit den Richter persönlich anzugehen, ihm Anzeigen zu machen und seine Hilfe zum Schutze seiner Rechte oder in Sachen des öffentlichen Wohles anzurufen. Der Beamte der Kirche ist des Volkes wegen da, nicht das Volk des Beamten wegen. Die öffentlichen kirchlichen Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage der Karwoche müssen nach dem gemeinen Recht als Feiertage, an welchen Zustellungen von Ladungen, Gerichtssitzungen, Parteien- und Zeugenverhöre, Fällung, Verkün-

dung und Vollstreckung von Beschlüssen, Urteilen, kurz, alle eigentlichen richterlichen Akte bei Strafe der Ungültigkeit in der Regel verboten sind, gehalten werden. Fordern jedoch die Notwendigkeit, die christliche Liebe oder das öffentliche Wohl die Vornahme genannter Gerichtsakte, so können dieselben auch an diesen Tagen gültig vorgenommen werden. Der Richter hat aber im Einzelfalle zu bestimmen und auszusprechen, ob und welche Gerichtshandlungen trotz des Feiertags gesetzt werden dürfen. Bei unseren gegenwärtigen geordneten Verhältnissen in den deutschen, österreichischen und schweizerischen Ländern werden derartige Notwendigkeiten wohl kaum sich ereignen.¹⁾

3. Was die Zulassung von Personen zu den Gerichtsverhandlungen anbelangt, so sollen nur die streitenden Parteien und andere Personen, deren Anwesenheit zur Erledigung des Prozesses, als promotor iustitiae, Prozeßvertreter, Rechtsbeistände zc., gesetzlich oder nach dem klugen Ermessen des Richters nötig sind, nicht aber fremde Personen zu den Gerichtsverhandlungen oder Sitzungen zugelassen werden. Eine Öffentlichkeit derselben kennt das kanonische Recht nicht.

4. Alle richterlichen Handlungen oder Tätigkeiten, mögen sie den Inhalt oder das Objekt (meritum) der Rechtsfrage betreffen (acta causae), oder mögen sie sich auf den Prozeßgang (acta processus) beziehen, sind stets schriftlich aufzunehmen. Schriftlichkeit des Verfahrens ist Grundprinzip wie des kirchlichen Zivilprozesses so auch des Strafprozesses. Daher der Rechtsgrundsatz: quod non est in actis, non est in mundo. Diese Schriftlichkeit ist jedoch keine absolute, so daß jede mündliche Mitteilung oder Verhandlung ausgeschlossen wäre, sondern soll nur besagen, daß bloß der wesentliche Inhalt der gerichtlichen Verhandlungen schriftlich zu formulieren sei, falls nicht eine wörtliche Wiedergabe, z. B. der Zeugenaussagen, ausdrücklich vorgeschrieben ist oder von den Parteien verlangt wird. Sämtliche Prozeßakten sollen wo möglich in lateinischer Sprache abgefaßt werden, was um so mehr anzuraten ist, da sonst das ganze Aktenmaterial im Fall einer Appellation an die Rota übersetzt werden müßte, was nicht nur die sofortige Behandlung der Sache daselbst hindert, ja oft um Monate hinauschiebt,

¹⁾ C. 1. 5. X. II. 9.

sondern auch die Prozeßkosten, sei es für den Angeklagten, sei es für den Apostolischen Stuhl, bedeutend erhöht. Dagegen sind die Fragen und Antworten der Zeugen und ähnliche Vorgänge stets in der Volkssprache aufzunehmen, müssen jedoch für den Fall der Appellation nach Rom ebenfalls und zwar wortgetreu und authentisch beglaubigt übersetzt werden. Geschieht die Zeugenvernehmung in italienischer oder französischer Sprache, so kann von einer Uebersetzung abgesehen werden, da die Kenntnis dieser Sprachen seitens der Auditoren und anderer höheren Beamten vorauszusetzen ist. Man verlange aber nicht, daß die Mitglieder der Römischen Rota oder der Apostolischen Signatur auch des Deutschen, Englischen, Spanischen, Polnischen, Russischen zc. zc. mächtig seien; die kirchliche Gerichtssprache ist das Lateinische; anders wäre ein Gerichtshof für die ganze Kirche überhaupt nicht möglich. Für alle Schriftstücke soll starkes und haltbares Papier benutzt werden, das durch den öfteren Gebrauch oder durch die Länge der Zeit nicht leicht schadhast wird oder gar ganz verdirbt. Da derartige Aktenstücke oft einen historischen Wert haben, sollte man sich schon aus diesem Grund an die vorgeschriebene Regel halten. Ebenso sollen alle Schreiben mit lesbaren Schriftzügen und haltbarer schwarzer Tinte angefertigt werden, wie solches ja ebenso jede andere Behörde verlangt. Auch mit der Schreibmaschine oder auf dem Wege der Presse angefertigte Aktenstücke sind zulässig, falls nur die Unterschriften handschriftlich hinzugefügt sind.

Die einzelnen Bogen sind auf der Vorderseite — nicht auf der Rückseite — zu paginieren und ist zu jedem Bogen zur Verhütung falscher Einschreibungen die Unterschrift des Gerichtsschreibers nebst Gerichtssiegel beizufügen.

Die einzelnen Schriftstücke über Verhandlungen, z. B. Zeugenverhöre, müssen nach deren Vollendung oder Fertigstellung, sowie auch die infolge von Unterbrechung der Verhandlungen unvollendet gebliebenen, falls es sich nicht um eine solche von nur kurzer Dauer handelt, vom Gerichtsschreiber und Richter bzw. Gerichtsvorsitzenden sofort unterschrieben werden, damit die Möglichkeit, falsche Zusätze zu machen, entfernt wird. So oft in den Gerichtsakten die Unterschrift der Parteien erforderlich ist, irgendeine Partei diese aber nicht leisten kann oder will, muß dies im selben Aktenstück eigens vermerkt werden, und der Richter sowie der Gerichtsschreiber haben zu beglaubigen, daß der Inhalt desselben

Wort für Wort der betr. Partei vorgelesen sei, und diese habe durch Unterschrift ihre Zustimmung gegeben bzw. die Unterschrift nicht leisten wollen. Den in dieser Form angefertigten Schriftstücken ist öffentliche Glaubwürdigkeit für das kirchliche Forum beizumessen.

Sind die oben angeführten Regeln nicht beobachtet, so können die Akten vom höheren Richter, an welchen sie im Fall einer Appellation eingesandt worden, zurückgeschickt werden, damit sie in vorgeschriebener Form und Sprache von neuem angefertigt werden. Das Untergericht oder der Gerichtsschreiber oder der Kanzler sind im Fall eigener Verschuldung für die daraus entstandenen Kosten haftbar.

5. Sämtliche Gerichtsakten nebst den dazu gehörigen Schriftstücken oder Dokumenten sollen teils aus praktischen, teils aus historischen Gründen nach Beendigung des Prozesses im Gerichtsarchiv hinterlegt und daselbst sorgfältig geordnet und im Archivverzeichnisse registriert aufbewahrt werden. Die gesetzlich oder ihrer Natur nach geheimen Akten sind in einem eigenen Geheimarchive zu verschließen. Es ist stets Sache des Richters, zu bestimmen, welche Akten geheim zu bleiben haben und welche unter Umständen Dritten mitgeteilt werden können; niemals dürfen Notare, Gerichtsschreiber oder Kanzler ohne seine ausdrückliche Erlaubnis durch den Prozeß erworbene Gerichtsakten oder Urkunden an andere verabsorgen oder Abschriften von ihnen anfertigen. Die beim Gerichte niedergelegten Dokumente, als Tauf-, Kopulations-, Totenscheine zc., können nach Beendigung des Prozesses von den Eigentümern zurückgefordert werden, jedoch, falls der Richter solches für nützlich befindet, unter Zurücklassung einer Abschrift derselben. Man lasse sich von ihm auch eine Empfangsbescheinigung mit dem Verzeichnis der zurückgestellten Dokumente geben und lege dieselbe zu den betr. Gerichtsakten. Verlangt das Interesse des öffentlichen Wohles, irgend ein besonderes Dokument nicht zurückzugeben, so hat der Richter die Zurückbehaltung durch einen Beschluß anzuordnen.

Anonyme Briefe oder sonstige Schriftstücke, welche den guten Ruf des Nächsten schädigen können, sowie auch die mit Unterschrift versehenen, welche offenbare Verleumdungen, Ehrabschneidungen oder Beschimpfungen von Personen oder Parteien enthalten, dürfen in keinem Archive aufbewahrt, sondern müssen vernichtet werden.

Nur Briefe oder Schriftstücke, welche eine in rechtmäßiger Form gemachte gerichtliche Anzeige enthalten, sind aufzubewahren.

6. Was die Taxierung der Gerichtskosten betrifft, so soll der Ortsordinarius ein Gerichtsgebührenverzeichnis aufstellen, sowie eine Regel festsetzen, nach welcher der Richter bei Schätzung und Forderung der Gerichtsgebühren zu verfahren hat, ja, wenn er es für angezeigt hält, kann er die Hinterlegung einer im voraus zu zahlenden Summe bei der Gerichtskanzlei oder sonstige Sicherheit für Zahlung derselben fordern. Hiervon sind natürlich die kanonisch Armen ausgenommen, denen ein noch unten zu erwähnender unentgeltlicher Gerichtsschutz zu gewähren ist.

Außerdem muß in allen Kurien ein vom Ortsordinarius aufgestelltes Verzeichnis vorhanden sein, in welchem die Höhe der von den Parteien zu entrichtenden Vergütung für die Bemühungen der Rechtsbeistände, Prozeßvertreter und Zeugen, für Uebersetzungen und Abschriften von Gerichtsakten, für Vergleichung und Beglaubigung derselben, für Auszüge aus den Archivurkunden, für Botenlöhne zc. festgesetzt ist. Bei Aufstellung eines solchen Verzeichnisses soll auf die bei den römischen Gerichten und den weltlichen Lokalgerichten üblichen Gebühren sowie auf die wirtschaftlichen Ortsverhältnisse entsprechend Rücksicht genommen werden. Die Gerichtsgebühren, die sich immer in mäßiger Höhe zu halten haben, sind durchaus gerechtfertigt, da sie zur Deckung der direkten Auslagen sowie zur Unterhaltung des Gerichts und zur Befoldung seiner Beamten dienen. Noch vor einigen Jahren hat Rom diese Vorschrift der Aufstellung von Gebührenverzeichnissen den Bischöfen zur Pflicht gemacht.¹⁾

¹⁾ Vgl. S. C. C. 10. Juni 1896.





II. Buch.

Der kirchliche Strafprozeß.

I. Abschnitt.

Der kirchliche Prozeß im allgemeinen.

I. Titel.

Beilegung eines Rechtsstreites durch Vergleich.

1. Da die Häufigkeit von Prozessen weder im Geiste des Christentums (1. Kor. 6), noch im Interesse des sozialen Friedens gelegen ist, so hat das Recht Vorsorge getroffen, daß strittig gewordene Rechtsverhältnisse womöglich auf außgerichtlichem oder privatem Weg erledigt werden. Deshalb muß der Richter, wenn ihm eine civiliter zu behandelnde Strassache, z. B. eine Beleidigung, Verleumdung u., zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung vorgelegt, also die Hilfe des Gerichts zum Schutze von persönlichen Rechten gegen jemanden angerufen wird, und irgendwie Aussicht auf außgerichtliche oder friedliche Beilegung des Streites vorhanden ist, alles aufbieten, daß die Parteien oder ihre Prozeßvertreter, falls diese dazu ein Spezialmandat besitzen, zur Vermeidung von Prozessen auf dem Wege der Verstärkung ihre Sache schlichten. Selbst das alte griechische und römische Recht wie auch die modernen Prozeßordnungen schreiben zur Beilegung von Prozessen vorausgehende Versuche zur gütlichen Beilegung von Privatstreitigkeiten vor.

2. Obgleich Vereinbarungen in öffentlichen oder criminaliter zu behandelnden Strassachen ausgeschlossen sind,¹⁾ so bleiben

¹⁾ C. 9. X. I. 41.

sie doch möglich bei Privatstrassachen. Den Versuch zur friedlichen Beilegung eines solchen Rechtsstreites durch einen Vergleich kann bzw. soll der Richter entweder schon vor der Ladung der beklagten Partei machen oder gleich nach derselben beim ersten Erscheinen der Parteien vor Gericht oder auch später zu irgend einer Zeit, die ihm dazu am günstigsten und gelegentsten erscheint. Dabei ist jedoch festzuhalten, daß es sich stets um private, also civiliter zu behandelnde Strassachen handelt und daß die Parteien zu einem Vergleich nicht gezwungen werden können. Ferner soll womöglich der Richter nicht selbst die Verhandlungen führen, sondern überläßt sie besser der späteren Unparteilichkeit wegen irgend einem Hülfsrichter oder Assessor, der die Parteien nötigenfalls persönlich zu sich beruft und sie zur friedlichen Schlichtung des Streites zu bewegen sucht, indem er ihnen etwa die Unsicherheit des Ausgangs eines Prozesses und die materiellen, moralischen und persönlichen Folgen desselben vor Augen stellt, sowie sie auch an das Gebot der christlichen Nächstenliebe erinnert.

3. Zur gültigen Eingehung eines Vergleichs wird natürlich dieselbe Befähigung der Person verlangt, wie sie überhaupt zur Stellung von Anklagen und Gegenanklagen erforderlich ist. Deshalb können Kinder, Minderjährige, kurz alle unter Vormundschaft stehende Personen keine Vergleiche in Privatstrassachen schließen, wohl aber für sie der Vater bzw. Vormund oder Kurator. Ebenso können Prälaten und Obere von Kapiteln, Klöstern, Sodalitäten oder irgendwelchen anderen Gemeinschaften einen solchen Vergleich über Privatstrassachen nicht schließen, wenn diese die ganze Kommunität betreffen, z. B. ein Kapitel ist durch ein Buch oder einen Artikel eines Geistlichen beleidigt oder verleumdet worden.

Dann kann ein Vergleich oder Uebereinkommen gültig nur in jenen Strassachen geschlossen werden, welche überhaupt Gegenstand von Vergleichen sein können, deshalb z. B. nicht in Fällen, wo der gute Ruf oder die Ehre des ganzen Standes es verlangt, daß eine gerichtliche Bestrafung erfolge. Niemand ist Herr, wie über seinen Leib, so auch über seine Ehre und guten Ruf, weshalb er verpflichtet ist, mit jenen Mitteln sie wiederherzustellen, die hierzu die wirksamsten sind, was aber durch private Beilegung vielfach nicht zu erreichen ist.

4. Selbst nach gerichtlicher Entscheidung in Privatstrafsachen können Vereinbarungen oder Vergleiche getroffen werden, solange den Parteien noch irgend ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel, also die Appellation, die Nichtigkeitsklage oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) gegen das richterliche Urteil offensteht. Der Vergleich würde hier die Vermeidung der Ergreifung dieser Rechtsmittel und so der Fortsetzung des Streites bezwecken. Nicht aber wäre dies bezüglich der vom Richter verhängten gesetzlichen Strafen der Fall. Kommt ein Vergleich zustande, so kann die Erfüllung desselben durch Festsetzung einer gegenseitigen Konventionalstrafe oder durch einen Eid sichergestellt werden.

5. Unterläuft einer Partei beim Abschluß eines Vergleiches mit der anderen Partei ein Irrtum, so entkräftet dieser nur dann die Gültigkeit des Vergleiches, wenn er wesentlich und böswillig vom Gegner herbeigeführt ist oder die Substanz oder die Grundlage des Vergleiches selbst berührt. Entsteht nachträglich ein Zweifel bezüglich des Inhaltes oder der Ausdehnung oder der Ausführung u. der Vereinbarung, so ist derselbe entweder von den Parteien selbst durch gütlichen Vergleich zu heben, oder er muß auf dem Wege des Prozesses durch richterliches Urteil entschieden werden. In diesem Falle würde der Vergleich selbst wieder Objekt des Streites werden.

6. Bezüglich der Form der Vereinbarung ist zur rechtlichen Sicherung ihrer Erfüllung oder Ausführung nicht bloß auf Schriftlichkeit derselben unter allen Umständen zu bestehen, sondern auch anzuraten, die von den bürgerlichen Gesetzen des Ortes, an welchem dieselbe getroffen wird, für Vergleiche oder Kontrakte vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, vorausgesetzt natürlich, daß diese nicht dem göttlichen oder kirchlichen Rechte widerstreiten. Ein solcher unter Beobachtung der bürgerlich gesetzlichen Formalitäten eingegangener Vergleich steht alsdann unter dem Schutze der bürgerlichen Gesetze und kann dessen Ausführung eventuell wie jeder andere private Vertrag durch die weltliche Gewalt erzwungen werden.

7. Eine durch die Mitwirkung und Billigung des Richters zustande gekommene Streitbeilegung — vom kanonischen Rechte *compositio* oder *concordia* genannt —, hat die Kraft oder Wirkung eines richterlichen Urteils, ist somit rechtlich voll-

streckbar. Die Vereinbarung kann jedoch wegen wesentlichen Irrtum, Gewalt, schwerer Bedrohung oder Furcht, wegen List und Betrug auf dem Wege des Rechts seitens der geschädigten Partei angegriffen und vom Richter für ungültig erklärt werden. Ueber die Tragung der Kosten des Vergleiches ist im Vertrage selbst vorzusehen.

8. Wie auf der einen Seite der kirchliche Richter sich bemühen soll, Privatstrafsachen zwischen den Parteien gütlich beizulegen, so soll er doch auf der anderen Seite nicht zu sehr zu solchen Vergleichen drängen oder die Parteien dazu förmlich zwingen, da es auch im Interesse des Rechts oder einer Partei, z. B. wegen persönlicher Ehrenrettung, liegen kann, wenn die Sache gerichtlich zum Austrag gebracht wird.

II. Titel.

Prozeßparteien.

I. Kapitel.

Der Ankläger.

1. Da der Aufbau oder Gang des Strafprozesses derselbe ist wie im Zivilprozeß, so gibt es auch hier, außer dem Richter und dem Gerichtsschreiber, zwei notwendige Personen: den Ankläger (*accusator* oder *actor*) und den Angeklagten (*accusatus* oder *reus*). Der Ankläger im Strafprozeß nimmt die Stelle des Klägers im Zivilprozeße ein, denn auch hier ist Grundprinzip: „*nemo iudex sine actore*“, wo kein Kläger, da kein Richter, d. h. nur auf Antrag einer Partei kann der Richter einen Prozeß aufnehmen. Zum Ankläger¹⁾ wird jemand dadurch, daß er bei Gericht die Bestrafung einer Person erbittet oder beantragt; Angeklagter ist derjenige, dessen Bestrafung von ihm verlangt wird. Der Ankläger kann eine Privatperson sein und in seinem eigenen Interesse oder auch in dem des öffentlichen Wohles die Bestrafung einer Person erbitten, oder auch als öffentliche Person oder als Behörde die Anklage stellen, also als Ankläger auftreten. Hat eine Privatperson nur für sich ein Interesse an der Bestrafung einer bestimmten Person, wo also das öffentliche Wohl oder das Interesse der menschlichen Gesellschaft

¹⁾ Vgl. c. 4. l. II. qu. 1; c. 31. l. XXIII. qu. 4; c. 1. X. V. 1.

als solcher nicht in Frage kommt, wie das der Fall ist bei Gesetzesübertretungen, die nur einer Privatperson schädlich sind, so tritt diese als Privatankläger auf und es wird die Strafsache civiliter behandelt. So oft es sich aber um eigentliche Verbrechen (*delicta, crimina*), also um eine äußere schwere Gesetzesüberschreitung, welche die Ordnung der menschlichen Gesellschaft stört und die deshalb gesühnt werden muß, handelt, so übernimmt die öffentliche Autorität als Vertreterin der Gesellschaft das Amt des Anklägers. In diesem Falle tritt die *actio criminalis* ein oder es wird der Prozeß criminaliter behandelt. Im ersteren Falle haben wir den einfachen Privatstrafprozeß, im zweiten den öffentlichen oder Kriminalprozeß. Wer dem Richter nur ein Verbrechen anzeigt (*denuntiare*), gilt nicht als Ankläger, sondern überläßt es dem Gerichte, gegen den Angezeigten vorzugehen oder nicht. Im Falle die Anzeige begründet erscheint, geht der Richter von Amtes wegen gegen den des Verbrechens Bezichtigten vor, wobei der Denunziant als Zeuge fungieren kann.

2. Als absolut unfähig zur Anklage im Strafprozesse sind im allgemeinen alle jene zu betrachten, die vor Gericht nicht als Zeugen auftreten können.¹⁾ Im einzelnen gehören hierher: Minderjährige, Frauen, Kleriker, Ordensleute, Irfsinnige und sonstige von Natur aus Behinderte. Kleriker und Ordensleute würden sogar irregulär werden, wenn Blutsachen, d. h. Verbrechen in Frage kommen, auf welche die Todesstrafe steht; anders, wenn eine Strafsache civiliter verhandelt wird. Unfähig sind als Ankläger ferner ohne weiteres *excommunicati vitandi*, während *excommunicati tolerati* von der verklagten Partei abgelehnt werden können;²⁾ dann öffentliche Verbrecher und im allgemeinen Infame oder Ehrlose, sowie alle jene, bei denen mit Recht Verleumdung vermutet werden kann, als eigentliche Häretiker und Juden hinsichtlich Katholiken, ebenso ganz arme und niedere Personen. Alle diese genannten Personen sind aber nach dem positiven Rechte, mit Ausnahme der von Natur aus Unfähigen, nicht in der Art untauglich, daß sie nicht in einem besonderen Falle zugelassen werden könnten. Handelt es sich

¹⁾ Vgl. c. 5. 8. C. III. qu. 5; c. 19. C. VI. qu. 1.

²⁾ C. 8. in VI^{to}. V. 11; c. 1. in VI^{to}. II. 12.

3. B. um die Bestrafung eines Ehebruchs, so könnten unter Umständen auch Frauen und Kinder Anklage stellen.

3. Relativ unfähig zu Anklagen sind Kinder bezüglich ihrer Eltern, Brüder bezüglich Brüder, Familienmitglieder gegenüber Familienmitgliedern; ferner Laien gegenüber Klerikern, da hier vermutet wird, daß sie Geistliche aus Haß anklagen, den diese sich als Priester in Folge eines amtlichen Tadelns oder sonstigen Zurechtweisung zugezogen haben. Hier liegt jedoch nur eine einfache Vermutung vor, so daß in den meisten Fällen ein vernünftiger Richter auch Laien als Ankläger gegen diese wird zulassen müssen. Handelt es sich um schwerere Verbrechen, z. B. Häresie, Simonie, so dürfen auch alle vorgenannten Personen, mögen sie sonst im allgemeinen als Unfähige gelten, gegen derartige Verbrechen als Ankläger auftreten, um hierdurch leichter Unheil von der Kirche abzuwenden.

4. Alle diese kanonischen Vorschriften haben jedoch heute auf kirchlichem Gebiete wenig praktischen Wert, da das eigentliche Akkusationsverfahren, wenn es auch als solches nicht offiziell abgeschafft ist, tatsächlich kaum mehr in Anwendung kommt; deshalb ist es zwecklos, näher auf Einzelheiten einzugehen. Doch gelten obige Regeln auch als in der Natur der Sache liegende sowohl für die gerichtliche als auch außergerichtliche Anzeige, obgleich das kirchliche Recht sich hierüber niemals ausdrücklich ausgesprochen hat. Aber auch die gerichtliche Anzeige ist durch das Inquisitionsverfahren selten geworden, in welchem ein amtlicher Ankläger, nämlich der *promotor iustitiae* oder *procurator fiscalis* die Rolle des privaten Anklägers übernimmt. Deshalb schreibt die Kongregation der Bischöfe und Regularen in ihrer Instruktion vom 11. Juni 1880 in Art. 13 vor: „In quacumque curia adesse debere promotorem fiscalem ad iustitiae legisque tutelam“. Wie der *promotor iustitiae* oder *fiscalis* als Ankläger seines Amtes zu walten hat, werden wir unten sehen.

5. Obgleich das natürliche Recht niemanden zur Anklage verpflichtet, so liegt doch kraft desselben Rechtes eine Verpflichtung wenigstens zur gerichtlichen Anzeige vor, da jeder Mensch von Natur aus gehalten ist, von der Kommunität und dem Nächsten schweren Schaden abzuwenden. Wären jedoch aus der Denunziation für den Denunzianten große Nachteile zu befürchten, so könnte niemand zu derselben verpflichtet werden, es müßte denn

das allgemeine Wohl in Frage stehen. Die Verpflichtung selbst ist eine moralische, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich eine kanonische auferlegt hat, wie das z. B. bei der sollicitatio ad turpia der Fall ist. (Vgl. unten das Prozeßverfahren in causis sollicitationis.)

II. Kapitel.

Der Angeklagte.

Ein Prozeß ist, wie ohne Kläger (actor), so auch ohne einen Angeschuldigten nicht möglich. Im Zivilprozeß ist dieser der Beklagte, im Strafprozeß der Angeklagte (accusatus, denuntiatus, inquisitus). Wer kann im Strafprozeß angeklagt werden? Das Recht sagt im allgemeinen: „omnes accusari possunt, qui expresse a iure non excipiuntur.“ Danach können nicht angeklagt werden:

1. Alle diejenigen, welche wegen Mangel des Alters und aktuellen Gebrauchs der Vernunft kein schweres Delikt begehen können, als Kinder, Irzsinnige und andere des Vernunftgebrauchs beraubte Personen.

2. Alle, gegen welche ein Strafverfahren nicht erhoben werden kann, sei es weil die dazu notwendige Frist verlaufen, oder weil ein solches schon durch richterliches Urteil, sei es durch Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten, erledigt ist; nur im letzteren Falle könnte derselbe, falls er neue evidente Beweise für seine Unschuld beizubringen vermöchte, die Wiederaufnahme des Prozesses beantragen, in welchem er alsdann abermals als Angeklagter zu erscheinen hätte.

3. Jene, deren Verbrechen so geheim ist, daß es in keinerlei Weise bewiesen werden kann. Nur wegen öffentlicher Vergehen kann jemand in den Anklagezustand versetzt werden.

4. Auch diejenigen können bzw. dürfen in den unteren Instanzen nicht als Angeklagte erscheinen, die ihren Gerichtsstand auf Grund eines rechtmäßigen Privilegs bei einer höheren Instanz besitzen, als z. B. die Kardinäle, Bischöfe und höhere Prälaten, Kaiser, Könige etc., gegen die nur beim Apostolischen Stuhle wegen eines Verbrechens Anklage erhoben werden kann.

5. Endlich können diejenigen nicht vor das kirchliche Forum gezogen werden, über welche die Kirche überhaupt keine Gewalt besitzt, wohin alle Nichtgetauften gehören; nicht ist dies aber der

Fall bei den von der Kirche abgefallenen Christen, wenn auch praktisch bezüglich der Häretiker und Schismatiker, die als Mitglieder einer von der Kirche getrennten Religionssekte außerhalb der kath. Gemeinschaft stehen, Anklagen nicht mehr erfolgen.

6. Wir hatten oben unter 2 gesagt, es könne gegen jene kein Strafverfahren erhoben werden, bei welchen die dazu nötige Frist abgelaufen sei.

Wie es nämlich eine Verjährung (praescriptio) des Besitzes und der Rechte gibt, so auch eine Verjährung sowohl der Zivil- als auch Strafflagen. Haben nämlich der Ankläger oder die geistliche Behörde bzw. der promotor iustitiae innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist ihr Anklagerecht nicht vor Gericht geltend gemacht, so kann der Angeklagte die Einrede (exceptio) der Verjährung gegen sie erheben. Es wird eben, wenn der Ankläger innerhalb der gesetzlichen Zeit von seinem Anklagerecht keinen Gebrauch gemacht hat, rechtlich angenommen, daß derselbe auf seine Anklage verzichtet habe. Es ist klar, daß die Grundsätze für Verjährung von Zivilklagen nicht dieselben sein können, wie in Strafflagen, denn in ersteren handelt es sich um Güter oder Rechte von Privaten, über welche diese Herr sind, im letzteren dagegen um das öffentliche Wohl, das stets zu schützen ist. Indes gibt es auch hier wieder einen Unterschied, insofern bei Privatstrafflagen hauptsächlich das Interesse von Privatpersonen in Frage kommt, während es sich in reinen Kriminalsachen um den Schutz der Allgemeinheit handelt, weshalb die Verjährungsfristen bei beiden nicht die gleichen sein können. Aber auch bei Kriminalsachen selbst besteht ein Unterschied, insofern die Verbrechen je nach ihrer Schwere oder Größe mehr oder weniger der Gesellschaft schaden.

7. Bezüglich der Frage, auf welchen Gesetzen die Verjährung in Strafsachen beruht, und welches die Fristen sind, innerhalb welcher dieselbe eintritt, ist kurz zu antworten, daß das kanonische Recht an sich überhaupt keine Strafverjährung kennt bzw. darüber keine eigenen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, sondern das ganze System derselben, wie es die Kanonisten aufstellen, dem römischen Recht entlehnt ist. Die römische Kongregation der Bischöfe und Regularen hat indes durch ein Dekret vom 22. März 1898 ausdrücklich entschieden, daß dem römischen Rechte zu folgen sei, ganz gleich, ob es sich um Privatstrafsachen oder öffentliche

Kriminalfachen handle. Hierbei ist jedoch nach demselben Dekret zu bemerken, daß mit dem Erlöschen der Strafsachen durch Verjährung nicht auch die Zivilklagen bezüglich der aus dem verjährten Verbrechen entstandenen privaten Beschädigungen oder andere Folgen verjährt sind. Daher bleiben auch für den betreffenden Delinquenten trotz der Verjährung seines Verbrechens die aus dem begangenen Verbrechen sich ergebenden kanonischen Folgen, z. B. Irregularität, Unfähigkeit für Benefizien, Restitutionspflicht u., bestehen. Ja, das Verbrechen kann noch immer trotz seiner Verjährung als Grund für Einreden oder Exzeptionen bei zukünftigen Rechtshandlungen geltend gemacht werden nach dem Grundsatz: „Temporalia ad agendum perpetua sunt ad excipiendum.“ Angenommen z. B., der betreffende Delinquent wollte um ein Kirchenamt, etwa um eine Pfarrei konkurrieren, so könnten die übrigen Konkurrenten gegen ihn bzw. seine Mitbewerbung auf Grund des früheren, wenn auch verjährten Verbrechens Einsprache erheben, die der Besetzungsberechtigte notwendig zu beobachten hätte.

8. Was die Verjährungsfrist für die einzelnen Delikte selbst betrifft, so möge zunächst der Wortlaut des genannten, durch Leo XIII. bestätigten Dekrets hier folgen: „Quod autem spectat ad tempus necessarium ad dictam praescriptionem inducendam, regula generalis est, actionem iniuriarum spatio unius anni; crimen peculatus et delicta carnis spatio quinque annorum; caetera vero crimina spatio viginti annorum a die commissi delicti continuorum praescribi. Verumtamen si agatur de delictis, quae successiva sunt et permanentia, in his nulla praescriptio locum habet nisi a die cessantis delicti; quemadmodum si delictum fuerit totaliter occultum, praescriptionem non a die commissi criminis, sed a die scientiae accusatoris vel inquisitoris currere placet.“

„Illud demum haud praetereundum est, quod criminibus raptus, stupri per vim illati, et adulterii cum incestu conjuncti, non nisi lapsu viginti annorum praescribatur; criminibus vero suppositi partus, parricidii, assassinii, laesae majestatis, duelli, falsae monetae, apostatus, haeresis, simoniae, concussionis, abortus et sodomiae nullo unquam tempore praescribatur, sed perpetuo horum criminum rei, dum vivant, accusari et inquiri possunt.“

Danach verjähren: a) in einem Jahre Beleidigungen; b) in fünf Jahren Unterschlagung und gewöhnliche Fleischesvergehen; c) in zwanzig Jahren Raub, Vergewaltigung einer Person und Ehebruch verbunden mit Inzest, sowie jedes andere Verbrechen, jedoch d) mit Ausnahme der Verbrechen der Unterdrückung der Leibesfrucht, des Vaternordes, sowie des Mordes überhaupt, der Majestätsbeleidigung, des Duells, der Falschmünzerei, der Apostasie, der Häresie, der Simonie, der Erpressung, der Abtreibung der Leibesfrucht, der Sodomie, die nie verjähren.

9. Obiges Dekret behandelt also nur die Verjährung von Delikten und Verbrechen, insofern wegen derselben nach Verlauf einer bestimmten Zeit keine Anklage mehr erhoben werden kann, nicht aber die Verjährung der bereits verhängten Strafen. Eine solche kennt das kanonische Recht nicht. Ist die Strafe einmal verhängt, so muß sie auch abgebußt werden, wofern keine unten zu behandelnde abolitio oder kein Erlass derselben auf dem Gnadenwege seitens des Papstes eintritt, obgleich einige Kanonisten auch die Verjährung der Strafen in dreißig Jahren zulassen möchten. Die weitere Frage, ob die Präskription auch bezüglich solcher Verbrechen in Anwendung kommt, auf welche keine vindiktivstrafen, sondern Zensuren stehen, ist ebenfalls zu verneinen, da die Strafen schon ipso facto oder ohne weiteres sofort mit Setzung des Verbrechens eingetreten sind, selbst dann, wenn zur Inkurrierung dieser Strafen erst die sententia declaratoria notwendig wäre, da der Richter hier bloß erklärt, daß sie eingetreten seien. Nur im Falle der Verjährung des Verbrechens, auf welchem eine richterlich zu verhängende Zensur steht, könnte man von Verjährung der Strafe sprechen, da hier die Strafzensur erst gegeben ist, nachdem der Richter sie verhängt hat; das Verbrechen besteht unabhängig von der Zensur, und würde der Richter diese erst nach Verjährung des Verbrechens verhängen, so fehlte derselben das Objekt, nämlich das Verbrechen, für welches sie zu verhängen ist.

10. Die Frist selbst fängt bei der Verjährung vom Augenblicke des begangenen Verbrechens an zu laufen; bei fortgesetzter Setzung des Verbrechens vom Tage des zuletzt gesetzten; ist das Verbrechen vollständig geheim, indem niemand um dasselbe weiß, so läuft die Frist nicht vom Tage der begangenen Tat,

sondern von dem Tage, an welchem der Ankläger bzw. die geistliche Behörde Kenntnis von demselben erhielt.

12. Außer durch Verjährung erlischt ein Kriminalprozeß:

a) durch das freisprechende richterliche Urteil, so daß der Delinquent jeden Ankläger mit der Einrede der *res iudicata* oder der endgültigen gerichtlichen Erledigung der Strafsache zurückweisen kann;

b) durch den Tod des Angeklagten in Strafsachen. Dagegen geht der Zivilstrafprozeß, sofern die strafbare Tat auch den Erben unmittelbaren Schaden zugefügt hat, auf diese über. Auch eine schon vor dem Tode des Delinquenten vom Richter verhängte Geldstrafe ist von den Erben zu erlegen;

c) durch den Tod des Anklägers, sofern es sich um eine Privatanklage handelt, obgleich ein anderer als Ankläger den Strafprozeß von neuem wieder aufnehmen kann. Da heute in den reinen Strafsachen die Behörde bzw. der *promotor iustitiae* oder *procurator fiscalis* Ankläger ist, der nur kraft seines Amtes handelt, in das bei seinem Abgange sofort der Nachfolger tritt, so kann hier auch von einem Erlöschen der Anklage nicht die Rede sein.

13. Durch das Erlöschen der Klage werden alle Prozeßakte, als Ladungen u., außer Kraft gesetzt; nicht aber ist dies der Fall bezüglich der Verhandlungsakte, z. B. der beigebrachten Beweise, der gefällten Zwischenurteile, die eventuell auch in einem anderen Prozesse, der zwischen denselben Personen und über dieselbe Sache geführt wird, wieder benutzt werden können.

III. Kapitel.

Rechtsbeistände und Prozeßvertreter des Angeklagten.

1. Obgleich niemand an sich gezwungen ist, in Strafprozeßsachen einen Advokaten oder Rechtsbeistand zu nehmen, da es jedem freisteht, sich selbst zu verteidigen, falls er dazu fähig ist, so verlangt doch das Recht zum Schutze desselben die Aufstellung eines solchen.

2. Der Angeklagte kann sich selbst seinen Rechtsbeistand wählen oder es wird ihm ein solcher von Amts wegen gegeben, wenn er selbst, z. B. wegen Armut, keinen zu sich nehmen kann oder will. Dasselbe befiehlt auch die oben zitierte Instruktion vom 11. Juni 1880 in Art. 31: „*Quatenus praeventus constituere defen-*

sorem renuat, Ordinarius consulit constituendo aliquem ex officio.“

3. Anders verhält es sich bezüglich des Prozeßvertreter's. Der Angeklagte muß sich selbst in eigener Person wegen seiner Verbrechen verantworten und hat selbst die Folgen derselben, d. i. die Strafen, zu tragen. So oft es sich jedoch nur um leichtere Fälle oder um Geldstrafen handelt, kann auch ein Procurator zugelassen werden. Dagegen ist in der zweiten und dritten Instanz die Vertretung des Angeklagten immer erlaubt. Aber auch für das Schlußverfahren hat die obengenannte Kongregation in ihrer Instruktion nach cap. 5, De procurat. einen Procurator gestattet, indem sie in § 30 bestimmt: „*In die quo causa proponitur, est in facultate accusati faciendi se repraesentare et defendere ab alio sacerdote aut laico patrocinatoro, antea per ordinarium approbato.*“ Deshalb kann der Richter in genannten Prozessen die Aufstellung eines Procurators, sofern kein geheimes, hinterlistiges Uebereinkommen oder Betrug oder eine nicht geringe Störung der Ordnung zu befürchten ist, nicht verhindern oder verbieten.

Es darf aber die Bestellung eines Procurators nicht zum Nachteil der Rechte und des Amtes des Richters gereichen. Deshalb steht es sowohl in criminaliter als auch civiliter zu behandelnden Prozessen immer und ganz in der Gewalt des Richters, den Angeklagten bzw. die Parteien zum persönlichen Erscheinen zu zwingen, damit sie selbst ohne Advokat und Procurator Rede und Antwort stehen. Handelt es sich jedoch um Ordensfrauen oder fürstliche Persönlichkeiten, so soll sich der Richter entweder selbst oder ein von ihm Delegierter in die Wohnung derselben begeben und sie dort persönlich vernehmen, falls sie einen Verhinderungsgrund angeben, in eigener Person vor Gericht erscheinen und sich verantworten zu können.¹⁾ Es liegt übrigens auch in der Natur der Sache, daß die Konstatierung von Tatbeständen nur aus den mündlichen Aussagen der Parteien bzw. des Angeklagten gewonnen werden kann. Jedoch darf selbst hier ausnahmsweise ein Procurator auf speziellen Auftrag des Angeklagten nach dem klugen Ermessen des Richters bezüglich

¹⁾ C. 2 in VI^{to} II. 1.

zweifelhafter Tatsachen Erklärungen abgeben, zumal wenn es sich um ungebildete oder furchtsame Personen handelt.

Es wäre demnach im Strafprozeß nicht bloß vom Rechtsbeistande oder Advokaten, sondern auch vom Prokurator zu handeln. Es liegt in der Natur der Sache, daß beide Ämter in ein und derselben Person vereinigt sein können.

4. Was zunächst die Eigenschaften des Prokurators oder Vertreters im kirchlichen Strafprozeß anbetrifft, so kann dieser Laie, muß jedoch Katholik sein und die Großjährigkeit besitzen; ferner darf er nicht exkommuniziert, nicht Richter in derselben Sache sein; endlich soll er sich eines guten Rufes erfreuen und für die Behandlung der von ihm vertretenen Sache geeignet sein. Besitzt jemand diese Eigenschaften, so bedarf er trotzdem vor der Uebernahme des Prozesses einer speziellen Erlaubnis oder Bestätigung des Ortsordinarius, wenn er auch sonst nach Belieben von der Partei bzw. vom Angeklagten hierzu gewählt und beauftragt werden kann; der Richter müßte einen Prokurator wegen Mangel obiger Erfordernisse zurückweisen.

5. Der Advokat, Defensor oder Rechtsbeistand dagegen soll, außer im Besitze genannter Eigenschaften, zugleich auch Doktor oder Lizentiat im kanonischen Rechte sein oder sonstwie sich als rechtskundig erweisen haben. Ein Katholik wird ausnahmsweise für den Fall der Not beim kirchlichen Gerichte als Rechtsbeistand zugelassen, wenn es an tauglichen Katholiken fehlt.

6. Jeder Rechtsbeistand, ganz gleich, ob Geistlicher oder Laie, bedarf zur Uebernahme des Rechtsschutzes des Angeklagten der vorherigen Approbation oder Bestätigung des Ordinarius.¹⁾ Ist ihm diese aber ein für allemal und für alle Prozesse gegeben, so braucht er darum nicht für jeden einzelnen Fall nachzusuchen.

7. Bevor Rechtsbeistände und Prozeßvertreter vom Richter zugelassen werden können, müssen sie ihm ein schriftliches Mandat oder eine schriftliche Vollmacht der betr. Prozeßpartei bzw. des Angeklagten mit Unterschrift nebst Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung einreichen. Kann der Auftraggeber nicht schreiben, so ist dies in dem Mandate selbst zu

¹⁾ Instruktion der S. C. Epp. et Reg. v. 11. Juni 1880, Art. 30.

bemerkten und vom Pfarrer oder Notar oder sonst irgend einer offiziellen kirchlichen Person oder auch von zwei Zeugen durch ihre Unterschrift zu beglaubigen. Ein allgemeines Geschäftsmandat mit Handlungsfreiheit befähigt noch nicht zu Handlungen vor Gericht, zumal nicht in Strassachen, sondern es ist stets ein Spezialmandat zur Führung jedes Prozesses erforderlich. Dies Mandat des Rechtsbeistandes bzw. Prozeßvertreters, sowie auch alle Schriftstücke, durch welche dasselbe eine etwaige Ergänzung erhält, müssen bei den Prozeßakten aufbewahrt werden. Außerdem hat der Prozeßvertreter bzw. Rechtsbeistand mit dem Tage der Uebernahme seines Amtes den Richter über den Ort seines Aufenthaltes zum Zwecke der Empfangnahme von Akten und Beschlüssen des Gerichts in Kenntnis zu setzen.

Trotz ihres Prozeßmandats können weder der Prozeßvertreter noch der Rechtsbeistand ohne ein neues spezielles Mandat auf Erhebung der Klage oder auf die Instanz oder auf notwendige richterliche Akte verzichten; ebenso auch nicht ohne ein solches eine Versöhnung, einen Vergleich eingehen; ferner nicht für die Partei Eid leisten oder sonstige Handlungen vornehmen, für die das Recht einen speziellen Auftrag verlangt. Ueber die besonderen Rechte und Pflichten des Defensor oder Rechtsbeistandes im Strafprozeße wird unten näher gehandelt werden. So kann derselbe z. B. die Wiedervorführung der Zeugen, deren Aussagen zweifelhaft sind, ferner die Konfrontation der Zeugen, die Ablehnung des Gerichts auf Grund der Unzuständigkeit, sowie die des Richters wegen Feindschaft desselben mit dem Angeklagten oder wegen Befangtheit in der Sache usw. fordern, die Gültigkeit des Prozesses wegen wesentlicher Formfehler anfechten, Zeugen ablehnen usw.

Außerdem hat der Verteidiger einen Eid zu leisten, daß er die Verteidigung gewissenhaft führen wolle, und zuweilen wird der Eid nach dem Gutdünken des Richters auch darauf ausgedehnt, die Sache geheim zu halten, wie dies Art. 30 genannter Instruktion der Congr. Epp. et Reg. verordnet: „... Ipse quoque subiicitur oneri secreti iurati, quatenus Ordinario videatur indolem Causae id expostulare.“

8. Sowohl der Prozeßvertreter als auch der Rechtsbeistand können vom Richter, sei es von Amtes wegen, sei es auf Antrag der Partei, aus einem gerechten Grund in jedem Stadium des Prozesses von ihrem Amt entfernt werden. Gegen diesen Beschluß

des Richters gibt es keine Appellation. Dagegen können Prozeßvertreter und Rechtsbeistände vom Auftraggeber vor der Ladung beliebig abberufen werden; dies muß jedoch ohne ihre Beschädigung geschehen. Eine solche Abberufung kann aber nach bereits begonnenem Prozeß oder der Zitation nur aus einem gerechten Grunde geschehen und hat erst Rechtskraft oder Wirkung, nachdem sie ihnen zugestellt und der Richter sowie der Ankläger bzw. promotor iustitiae davon in Kenntnis gesetzt sind.

9. Das Amt eines Prozeßvertreters und Rechtsbeistandes erlischt durch deren Tod; ferner durch Verzicht sowie mit der Erledigung des Prozesses oder der Beendigung der Instanz durch Fällung des Endurteils; nur verbleibt ersterem das Recht zur Appellation; zur Vertretung aber in der Appellationsinstanz ist wiederum ein neues Mandat erforderlich.

10. Sowohl der Prozeßvertreter als auch der Rechtsbeistand haben einen rechtlichen Anspruch auf die bei jeder kirchlichen Kurie festgesetzten oder ortsüblichen Gebühren seitens des Auftraggebers bzw. der zur Zahlung derselben verurteilten Partei. Beiden ist es jedoch streng verboten, den Prozeß zu kaufen oder über einen außerordentlichen Gewinn, z. B. für den Fall des Sieges, ein vorheriges Abkommen zu treffen. Ist dies dennoch geschehen, so können sie, abgesehen von der Ungültigkeit des Vertrags, vom Richter oder Ordinarius mit einer Geldstrafe belegt, von ihrem Amte suspendiert oder auch, wenn sie rückfällig geworden, desselben ganz für verlustig erklärt werden. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die modernen weltlichen Gesetzbücher.

III. Titel.

Strafprozeßformen.

1. Die Formen des kirchlichen Strafprozesses waren in den ersten Zeiten der Kirche sehr einfach. Der Bischof, umgeben von seinem Presbyterium (praesentibus senioribus),¹⁾ hörte die mündliche Anklage, die Zeugen und die Verteidigung und sprach dann je nach Befund der Sache sofort die Strafe aus. In schwereren

¹⁾ C. 23. D. 86; c. 2. C. 15. qu. 7.

Fällen geschah die Verurteilung unter Zuziehung anderer Bischöfe.¹⁾ Ein wesentliches Erfordernis bestand darin, daß derjenige, welcher seinen fehlenden Mitchristen zur Anzeige brachte, ihn gemäß der Vorschrift des Herrn²⁾ vorher unter vier Augen (monitio fraterna), dann in Gegenwart von Zeugen gemahnt haben mußte; erst dann, wenn der Mitbruder sich nicht besserte, machte er beim kirchlichen Oberen, jedoch nicht als bei dem Richter, sondern dem Vater Anzeige. Nur bei notorischen Sündern schritt der Bischof selbst auch ohne Anzeige von Amts wegen ein.³⁾ Bei geheimen Vergehen waren keine Zurechtweisungen und Strafen gleichfalls geheim.⁴⁾ Dies Verfahren bezweckte nicht so sehr die Betätigung der kirchlichen Strafgewalt, als vielmehr eine kirchliche Einwirkung auf den Beschuldigten zu seiner Zurechtweisung und Besserung.⁵⁾ Als Strafe wurde, wenn keine Besserung eintrat, die Exkommunikation verhängt, welche aber wieder nur denselben Zweck der Besserung verfolgte.

2. Nachdem die Kirche die staatliche Anerkennung erlangt hatte und sowohl ihre inneren als auch äußeren Verhältnisse sich erweiterten und verwickelter geworden waren, konnte diese bisher geübte, mehr patriarchalische Rechtspflege nicht weiter genügen. Daher adoptierte sie die geregelten Formen des römischen Akkusationsprozesses⁶⁾ auf der Grundlage christlicher Prinzipien. Dieses Verfahren stimmt in seiner Form mit dem des strittigen Prozesses im allgemeinen überein. Der Ankläger (accusator) nimmt bei der ganzen Verhandlung dieselbe Stellung ein wie der Kläger (actor) im Zivilprozeß. Es besteht dasselbe darin, daß jemand beim kompetenten Richter in gesetzmäßiger Weise ein Verbrechen und die Täter zum Zwecke der öffentlichen Ahndung anklagt. Diesem Verfahren liegt die Anschauung zugrunde, daß jedes Verbrechen nicht nur ein Verstoß gegen die Gesellschaft als solche sei, sondern auch indirekt ein Angriff auf jedes Mitglied derselben, so daß jedermann aus eigenem Interesse oder wegen der Wohlfahrt der Kommunität rechtlich die öffentliche Bestrafung eines Deliktes vom Richter zu verlangen die Befugnis hat. Nur muß die Anklage gesetzmäßig sein, d. i. der Ankläger muß eine Anklageschrift einreichen und die Verpflichtung auf sich nehmen, das jemandem

¹⁾ Conc. 2. Hispalens. c. 6.; c. 3. C. 15. qu. 7.

²⁾ Matth. 18. 15 ff. — ³⁾ C. 15. C. 2. qu. 1.

⁴⁾ C. 19. C. 2. qu. 1. — ⁵⁾ L. e. — ⁶⁾ C. 7. C. 2. qu. 1.

vorgeworfene Verbrechen unter der Bedingung zu beweisen, daß er, im Falle kein stichhaltiger Beweis von ihm geliefert wird, die poena talionis erleide, d. h. dieselbe Strafe, welche über den Angeklagten bei vollgültigem Beweise würde verhängt worden sein. Diese poena talionis tritt indes für den Ankläger nur dann ein, wenn feststeht, daß derselbe mit Wissen und Willen die falsche Anklage erhoben, nicht aber, wenn er ersichtlich einen wirklichen Grund zur Anklage gehabt oder ex errore probabili gehandelt habe.¹⁾

Der Ankläger macht also die Sache zur seinigen und muß deshalb den Beweis für das Verbrechen selbst herbeischaffen; er tritt mit dem von ihm gesammelten Beweismaterial vor den Richter, der Angeklagte wird geladen und stellt sein Verteidigungsmaterial gegenüber. Auf Grund des gesammelten und vor ihm ausgebreiteten Materials fällt der Richter sein Urteil, ohne sich etwa um die Frage zu kümmern, ob für die Schuld des Angeklagten, den er freisprechen muß, sich noch andere Beweismomente hätten auffinden lassen, oder ob der Angeklagte, den er verurteilen muß, nicht andere Gegenbeweise hätte beibringen können, um die Freisprechung zu erwirken. Nur gegen notorische Verbrecher schritt der Bischof ex officio ein.

3. Infolge der Schwierigkeit bezüglich der Beschaffung von Beweisen bei Anklagen und wegen der Gefahr des eventuellen Unterliegens konnte es nicht ausbleiben, daß manche Verbrechen ungeahndet blieben, indem sich keine eigentlichen Ankläger fanden. Dazu tritt überhaupt die Interessenlosigkeit vieler Menschen an der Aufrechterhaltung der Geseze und der gesellschaftlichen Ordnung durch Bestrafung der dieselbe störenden Verbrecher. Dieses mag wohl der hauptsächlichste Grund gewesen sein, weshalb das einfache Denunziationsverfahren eingeführt wurde, das darin besteht, daß dem Oberen als Richter ein von jemand begangenes Verbrechen ohne jegliche Verpflichtung zum Beweise schriftlich oder mündlich mitgeteilt oder angezeigt wird (denuntiatio iudicialis).²⁾ Nach gemachter glaubwürdiger Denunziation beginnt der Richter sofort die Untersuchung von Amts wegen und führt sie bis zum Urteil durch. Hierbei darf der Denunziant als Zeuge vernommen werden.³⁾

¹⁾ Vgl. c. 14. X. V. I; c. 5. X. I. 38.

²⁾ C. 24. X. V. I.

³⁾ C. 4. X. II. 20.

Erweist sich die Anzeige als eine völlig grundlose und dolose, so kann derselbe als Verleumder bestraft werden.¹⁾

4. In beiden Prozeßformen, sowohl bei dem Akkusations- als auch Denunziationsverfahren, mußte, falls kein vollständiger Beweis erbracht war, die Freisprechung des Beschuldigten erfolgen. Durch die Verbindung der Grundsätze des germanischen Prozesses mit dem des römischen Rechts entwickelte sich indes im Laufe der Zeit in Deutschland eine eigene Prozedurart, nämlich das sog. Reinigungs- oder Purgationsverfahren, von dessen Anwendung sich die erste Spur schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts findet, und das bereits durch einen Aachener Kapitular²⁾ vom Jahre 803, sowie durch das Mainzer Konzil vom Jahre 851 angeordnet wurde. Konnte nämlich das Verbrechen, dessen der Angeklagte bezichtigt wurde, nicht bewiesen werden, lagen aber genügende Verdachtsgründe für die Schuld des Angeklagten vor, so durfte der Richter dem Beschuldigten zur Erhärtung seiner Unschuld den Eid auferlegen, den dieser alsdann mit einer bestimmten Anzahl von Eideshelfern³⁾ zu leisten hatte. Letztere beschworen die Glaubwürdigkeit des Angeklagten (iuramentum de credulitate). Diese Eideshelfer mußten desselben Standes, ehrenhaft und glaubwürdig sein, sowie in der Lage sich befinden, daß sie das Leben und Betragen des Beschuldigten beobachten konnten.⁴⁾ Wurde der Reinigungs Eid verweigert, so erfolgte Verurteilung.⁵⁾ Der Bischof schritt aber auch ex officio ein, sowohl gegen notorische⁶⁾ Verbrecher, als auch solche Kleriker, deren Ruf durch üble Gerüchte (clamor publicus, diffamatio) in der Öffentlichkeit angegriffen war. Eine Anklage oder eigentliche Denunziation gegen letztere lag zwar nicht vor, aber die Kirche konnte trotzdem in ihrem eigenen öffentlichen Interesse solche infamierte Kleriker nicht dulden. Deshalb war es schon früh Sitte geworden, daß derartige durch üble Gerüchte beschuldigte Geistliche die gegen sie verlautenden Beschuldigungen durch eidliche Ablegnung vor ihren Oberen zurückweisen mußten, zu welcher ebenfalls Eideshelfer hinzugezogen

¹⁾ Vgl. c. 4. C. 5. qu. 6; c. 2. X. V. 2.

²⁾ In c. 19. C. 5. qu. 5.

³⁾ C. 12. C. 2. qu. 5. — ⁴⁾ C. 11. 16. X. V. 34.

⁵⁾ C. 11. 13. X. V. 3.

⁶⁾ C. 15—17. 21. C. 2. qu. 1.; c. 3. X. II. 21; c. 21. X. II. 24; c. 1. X. V. 1; c. 15. X. V. 34; c. 8. 10. X. III. 2.

wurden.¹⁾ Die Ablehnung des Eides hatte schließlich die Bestrafung des als überführt betrachteten Klerikers zur Folge. Auch konnte der Beschuldigte sich durch die Abendmahlsprobe reinigen.²⁾

5. Innozenz III. (1215) bildete diese Praxis zu einem förmlichen Prozeßverfahren³⁾ in der Weise aus, daß in allen Fällen, wo ein öffentliches Gerücht (diffamatio) vorlag, zunächst eine allgemeine Untersuchung (Inquisition) eröffnet werden sollte. Wenn sich hier das Gerücht als ein glaubhaftes erwies, wurde die Anklage erhoben. Dasselbe geschah auch, wenn auf eine bestimmte Anzeige hin der Beschuldigte geleugnet und der Denunziant nicht als förmlicher Ankläger auftreten wollte.⁴⁾ In diesen Fällen übernahm zur Wahrung des akkusatorischen Prinzips die Anklägerolle ein hierzu ex officio aufgestellter Beamter, der sog. promotor iustitiae oder procurator fiscalis. Der Richter hatte alsdann auf dessen Antrag von Amts wegen die strafbare Handlung in einer Spezialuntersuchung durch Zeugenvernehmung oder andere Beweismittel zu konstatieren und im Falle der Ueberführung mit Strafen⁵⁾ zu belegen, während bei bloß bestätigtem Gerücht, aber nicht erwiesener Tat, dem Verdächtigten der Reinigungseid, jedoch ohne Eideshelfer, auferlegt wurde; leistete er denselben, so erfolgte Freisprechung; Verweigerung hingegen zog die sonst angedrohte Strafe nach sich. Mit diesem sog. Inquisitionsprozeß war ein Verfahren gefunden, welches den Vorteil hatte, bei genauer Erforschung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten den Eintritt der Tätigkeit des Strafrichters nicht mehr dem Zufall der Erhebung einer förmlichen Anklage preiszugeben.

Obgleich de iure die drei genannten ordentlichen Prozeßarten noch jetzt nebeneinander bestehen, so kommt doch tatsächlich nur mehr das Inquisitionsverfahren als processus solemnis zur praktischen Anwendung. Aber auch dieses ist bezüglich seiner einzelnen Teile vielfach geändert und selten geworden, da fast ausschließlich auf summarischem Wege gegen Verbrechen von Geistlichen eingeschritten wird, obgleich nach der Instruktion der S. Congr. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880 für das summarische Strafprozeßverfahren

¹⁾ C. 13. 16. C. 2. qu. 5.

²⁾ C. 25. C. 2. qu. 5.

³⁾ C. un. X. III. 12; c. 10. X. V. 24; c. 24. X. V. 7.

⁴⁾ C. 24. X. V. 1; c. 31, X. V. 3.

⁵⁾ C. 21. X. V. 1.

gegen Kleriker das ordentliche Verfahren durchaus nicht ausgeschlossen ist, denn es heißt hier ausdrücklich: „Animadvertant reverendissimi Ordinarii, praesenti instructione haud derogatum esse iudiciorum solemnitatibus per sacros Canones, per Apostolicas Constitutiones et alias ecclesiasticas dispositiones imperatis, quatenus eadem libere efficaciterque applicari queant.“ Gewöhnlich greifen praktisch beide Arten ineinander, so daß weder das rein summarische Verfahren noch das rein feierliche zur ausschließlichen Geltung gelangt. Auch obige Instruktion kann zwar die Richtschnur für den Strafprozeß abgeben, genügt jedoch nicht zur Führung eines vollständigen Prozesses, sondern setzt in vielen Punkten die Ergänzung durch das gemeine Recht voraus; beide Verfahrensarten laufen tatsächlich nicht so sehr unabhängig nebeneinander, sondern vielfach ineinander, wie sich dies bei unserer Darstellung zeigen wird.

IV. Titel.

Beweismittel.

I. Kapitel.

Beweismittel im allgemeinen.

1. Zweck des Prozeßverfahrens ist die Ergründung der Wahrheit. Es muß dem Richter vom Ankläger bzw. vom promotor iustitiae der Beweis für die dem Gericht gemachte Anklage gegen jemanden geliefert werden. Ohne daß ihm deshalb Beweismittel unterbreitet werden, kann er kein Urteil über Schuld und Strafe fällen. Daher betont auch die Instruktion vom 11. Juni 1880 in Art. 16 die Notwendigkeit eines gesetzlichen Beweises: „Ad retinendam in specie culpabilitatem accusati opus est probatione legali, quae talia continere debet elementa, ut veritatem evincat, aut saltem inducat moralem certitudinem remoto in contrarium quovis rationabili dubio.“ Fragen, die eines Beweises überhaupt nicht bedürfen, d. i. Tatsachen, die an sich schon feststehen, oder Behauptungen, die ohnehin schon rechtlich gewiß sind, kann der Richter deshalb bei der Beweisführung von vornherein ausscheiden, da sie ohne weiteres eine Ueberzeugung bei ihm behufs Begründung eines Urteils bewirken. Dahin gehören:

a) Notorische Tatsachen.¹⁾ Notorisch ist eine Tatsache, deren jemand schon früher gerichtlich überführt, oder bei welcher er von einem amtlichen Organ auf der Tat ergriffen wurde, oder welche in öffentlichen Akten beurkundet ist (*factum iure notorium*), oder eine Tatsache, welche an einem öffentlichen Orte und am hellen Tage vor so vielen zeugnishaften Personen geschah, daß eine Leugnung derselben geradezu frivol wäre (*factum facto notorium*). Das Dekretalenrecht drückt sich hierüber im letzten Titel *de Cohabitat. clericor.* so aus: „*Nisi peccatum huiusmodi sit notorium per sententiam, vel per confessionem factam in iure, aut per evidentiam rei, quae tergiversatione aliqua celari non possit.*“ Da der Prozeß die Ergründung und Konstatierung einer Tatsache oder eines Tatumsstandes bezweckt, so ist deshalb eine prozessuale Untersuchung in Strafsachen nicht nötig bei allen Delikten, die notorisch feststehen. Es kommen hier besonders die *notorietas iuris* und die *notorietas facti* in Betracht. Natürlich muß die Notorietät selbst wieder konstatiert sein. Ist dies der Fall, so kann der Richter sofort zur Urteilsfällung schreiten, denn „*quae manifesta sunt, iudicarium ordinem non requirunt.*“²⁾ Die Erklärung der Notorietät muß aber im Urteile ausdrücklich erfolgen. Bei Abmessung des Strafmaßes sind jedoch die äußeren Umstände zu berücksichtigen, welche die Schuldbarkeit bzw. Strafbarkeit im gegebenen Falle erschweren oder mildern, was der Richter in der Verurteilungssentenz zum Ausdruck zu bringen hätte. Zu diesem Zwecke können vor der Verurteilung Inzidenzfälle sich ergeben, z. B. Untersuchung des Delinquenten auf seine geistige Zurechnungsfähigkeit durch Sachverständige; auch der Ueberführte wäre auf seinen Antrag zu hören. In der Sache selbst aber ist jede Untersuchung ausgeschlossen, falls die Notorietät feststeht oder festgestellt ist, weshalb der Richter ohne weiteres die vom Rechte für das betr. Verbrechen festgesetzte Strafe verhängen kann. Mit dem Urteile liegt *res iudicata* vor und der Verurteilte könnte gegen dasselbe nur die *querela nullitatis* erheben, z. B. durch den Nachweis seiner geistigen Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat, oder daß sonst ein wesentlicher Fehler, z. B. durch falsche, dem kanonischen Rechte zuwiderlaufende Strafbestimmung,

¹⁾ C. 3. X. II. 21; c. 9. X. V. 1.

²⁾ C. 14. C. 2. qu. 1; vgl. c. 21. X. II, 24.

die Sentenz ungültig machte. Nur in einem Falle kann vom Verurteilten Rekurs gegen die Sentenz eingelegt werden, nämlich wenn er die Strafe zu schwer hielte oder daß dieselbe bezüglich der Höhe oder Größe nicht den Bestimmungen des kanonischen Rechts entspräche.

Das kirchliche Gericht muß jedoch, obgleich obiges Verfahren nicht abrogirt ist, große Vorsicht in der Anwendung desselben gebrauchen. Besser wäre auch hier das gewöhnliche Prozeßverfahren, das sich alsdann aber bezüglich der Beweisführung kurz gestaltet. Abgesehen davon, daß ein derartiges Verfahren ohne eine Verteidigung des Bestraften leicht odios wirkt, können auch Fehler gemacht oder Irrungen vorkommen und kommen solche tatsächlich vor. Jedenfalls muß die Notorietät der Tatsache feststehen bzw. gerichtlich festgestellt sein, die Schuldbarkeit des Delinquenten gewissenhaft abgewogen und das Strafmaß gerecht und den kanonischen Gesetzen entsprechend bestimmt werden. Unter allen Umständen sollte auch der Täter stets gehört und zur Verteidigung zugelassen werden, wie das auch heute meist Praxis der modernen weltlichen Gerichte ist.

b) Auf gleiche Stufe mit der Notorietät steht rechtlich das gerichtliche Geständnis, so daß es auch hier keines weiteren Verfahrens in der Sache mehr bedarf.¹⁾ Unter gerichtlichem Geständnis versteht man eine während des Prozeßverfahrens vor dem Richter freiwillig oder auf Befragen schriftlich oder mündlich abgelegte Erklärung einer Partei, durch welche eine vom Gegner aufgestellte Behauptung bzw. Gegenbehauptung als wahr anerkannt wird. Soll indes ein derartiges Geständnis rechtlichen Wert haben, so muß es von einem Volljährigen und zwar vor dem kompetenten Richter oder Notar freiwillig und mit voller Erkenntnis der Sachlage erfolgt sein; ferner muß es im engen Zusammenhange mit der behandelten Sache stehen und der geständigen Partei ungünstig sein.²⁾ Wird unter diesen Umständen von der einen Partei eine von der Gegenpartei aufgestellte Behauptung zugestanden, so besteht betreffs dieser zwischen beiden Parteien ohne weiteres eine Einigung oder Uebereinstimmung, welche der Richter bei seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat.

¹⁾ X. II. 18.

²⁾ Vgl. c. ult. X. III, 2; c. 24. X. V. 40.

Die Partei, die etwas vor Gericht zugestanden, kann ihr Geständnis nicht widerrufen, es sei denn, daß sie dies sofort tut oder nachweist, daß demselben die oben angegebenen Voraussetzungen oder Bedingungen fehlen oder daß es irrtümlich gemacht und objektiv falsch sei.

Das schriftlich oder mündlich dem Gegner selbst oder einer dritten Person außergerichtlich gemachte Geständnis hat vor Gericht nur soviel Wert, als ihm der Richter in Anbetracht der Umstände für den bestimmten Fall beimessen zu können glaubt. Jedenfalls liefert es ein schwerwiegendes Indiz. Selbst den Charakter eines vollen Beweises kann ein solches außergerichtliches Geständnis besitzen, wenn es in Gegenwart des Gegners oder seines Vertreters oder der anderen Partei schriftlich gemacht. dieser schriftlichen Aussage der Grund für die bestrittene Verpflichtung beigelegt und das Geständnis nicht zufällig, beiläufig, sondern grundsätzlich abgelegt ist.¹⁾ Natürlich muß die Echtheit des betreffenden Schriftstückes konstatiert sein. Dasselbe gilt, wenn das Geständnis mit einem Eide bekräftigt ist.

Auch bezüglich des Geständnisses ist im Strafverfahren große Vorsicht anzuwenden, mag dasselbe in der Untersuchung vor dem promotor iustitiae oder dem Richter auf deren Befragen oder freiwillig und aus eigenem Antriebe abgelegt sein. Verdächtig ist besonders letzteres, da man vom Angeklagten vermuten darf, daß er sich durch ein unwahres Geständnis einen Vorteil verschaffen will; denn es ist sonst nicht zu begreifen, wie jemand sein eigener Ankläger sein kann. Ein Mann z. B. klagt sich selbst vor Gericht eines Verbrechens, z. B. des Ehebruchs, an, um die Frau dadurch zu veranlassen, sich von ihm zu trennen. Jedenfalls müssen in Strafsachen noch Indizien hinzukommen, wenn auf Grund eines Geständnisses, das jemand aus eigenem Antriebe vor dem Richter ablegt, eine Verurteilung erfolgen soll. Legt der Angeeschuldigte erst auf richterliches Befragen und zögernd ein Geständnis ab, so ist nicht leicht anzunehmen, daß dasselbe erlogen ist. Bei außergerichtlichem Geständnisse müssen unter allen Umständen noch andere Beweise hinzukommen, damit eine Bestrafung erfolgen kann. Selbstverständlich muß das außergerichtliche Geständnis selbst wieder bewiesen sein, sei

¹⁾ C. 10 X. II. 19; Glosse zu c. 15. C. 3. qu. 9.

es durch eigenes Geständnis des Angeeschuldigten vor Gericht oder durch zwei Zeugen.¹⁾ Die Hauptwirkungen des gerichtlichen Geständnisses bestehen darin, daß der Richter sofort zur Fällung des Urteils schreiten kann, auch wenn in den vorausgehenden Prozeßverhandlungen Formfehler gemacht worden sind,²⁾ und daß dem auf Grund des Geständnisses Verurteilten das Recht der Appellation abgeschnitten ist, es sei denn, daß diese sich gegen das Geständnis selbst richtet, worüber unten Näheres.³⁾

Die Frage, ob der eines Verbrechens Angeklagte verpflichtet ist, auf die Fragen des Richters die Wahrheit zu bekennen, ist mehr eine moralische als juridische. Handelt es sich um ungesetzliche Fragen, so kann der Angeklagte die Antwort ablehnen oder ihr ausweichen, ohne natürlich eine Lüge zu begehen. Damit aber der Richter gesetzlich frage, ist notwendig, daß er eine richterliche Gewalt über den Beklagten besitzt; ferner daß er sich suggestiver oder verfänglicher Fragen enthält; endlich muß eine Anklage oder Anzeige oder öffentlicher böser Ruf gegeben sein, oder es müssen wenigstens schwerwiegende Indizien gegen ihn vorliegen.⁴⁾ Dies vorausgesetzt, muß gesagt werden, daß der Angeeschuldigte gehalten ist, dem Richter die Wahrheit zu bekennen, zumal wenn er schwört, die Wahrheit sagen zu wollen. Hat der Richter ein Recht den Angeklagten zu fragen, um die Wahrheit zu eruieren, so entspricht diesem Recht natürlich auch die Pflicht, die Wahrheit zu offenbaren.⁵⁾

Sind mehrere desselben Verbrechens angeklagt, so schadet das Geständnis des einen Angeklagten im allgemeinen nicht direkt dem andern,⁶⁾ es sei denn, daß es sich um gemeingefährliche Verbrechen handele, so daß in diesem Ausnahmefalle der Geständige als Zeuge gegen den Schuldgenossen aufgestellt werden kann,⁷⁾ wie solches das Recht besonders bei Häresie und Simonie⁸⁾ erlaubt.

c) Als rechtlich gewiß gelten endlich jene Behauptungen, für welche eine Rechtsvermutung (praesumptio) vorliegt.⁹⁾ Vermuten heißt, eine Tatsache deshalb für wahr annehmen, weil dieselbe mit anderen feststehenden Tatsachen so enge zu-

¹⁾ C. 23. X. II. 20. — ²⁾ C. 1. in VIto V. 1.

³⁾ C. 61 § „Porro“ X. II. 28. — ⁴⁾ C. 24. X. V. 1.

⁵⁾ Santi-Leitner, Prael. jur. can. 4. ed. 2. tom. p. 124 sq.

⁶⁾ C. 10, X. II. 20; c. 54. X. II. 20.

⁷⁾ C. 5. in VIto V. 2; c. 14. X. II. 33.

⁸⁾ C. 4. C. 15. qu. 3. — ⁹⁾ X. II. 23.

sammenhängt, daß sie ebenfalls als feststehend betrachtet werden muß. Die Vermutung ist entweder eine *praesumptio hominis* sc. *iudicis* oder eine *praesumptio iuris*, je nachdem sie eine vom Richter auf Grund seiner eigenen geistigen Tätigkeit gebil- dete oder eine vom Rechte selbst aufgestellte ist. Diese letztere allein bewirkt die rechtliche Gewißheit einer Tatsache, während der Richter die Präsumtionen, die nicht vom Recht aufgestellt werden, erst aus bestimmten Tatumständen selbst zieht, die in direktem Zusammenhange mit der zu erweisenden Tatsache stehen. Derartige Präsumtionen können zwar als Indizien zum Beweise einer Tatsache wichtig sein, bilden als solche aber keine direkten oder unmittelbaren Beweise für dieselbe. (Vgl. Näheres unten S. 87 f.)

Die vom Recht aufgestellte Präsumtion zerfällt in eine *praesumptio iuris* und *praesumptio iuris et de iure*; jene läßt die Möglichkeit eines Gegenbeweises zu und besteht daher nur bis zur Lieferung desselben, denn *praesumptio cedit veritati*. Die Gegenpartei hat deshalb zu beweisen, daß in Wirklichkeit die Sache anders liegt, als dies vom Recht angenommen wird; kann dieser Gegenbeweis nicht geliefert werden, so muß das Urteil zugunsten desjenigen gefällt werden, für welchen die Präsumtion spricht. Deshalb hat nicht die Partei, für welche die Rechtsvermutung besteht, zu beweisen, sondern der Gegenpartei obliegt stets die Beweislast.¹⁾ Dagegen läßt die *praesumptio iuris et de iure* einen Gegenbeweis überhaupt nicht zu, es sei denn, daß die Tatsache, an welche das Recht sie knüpft, als nicht bestehend erwiesen wird.

Als Rechtsvermutungen gelten u. a. folgende:

„Semel malus semper praesumitur esse malus“ (Reg. 8. in VI^{to}).

„Quilibet praesumendus est bonus, donec probetur malus“ (c. un. de Scrutin.).

„Non potest esse justa Pastoris excusatio, si lupus oves comedit et Pastor nescit“ (Reg. 10 in 5).

„Quod latenter, aut per vim, vel alias introductum est, nulla debet stabilitate subsistere“ (Reg. 5 in 5).

„Cum sunt partium jura obscura, reo favendum est potius quam actori“ (Reg. 11 in VI^{to}).

¹⁾ C. 2. X. II. 13.

„Ignorantia facti, non iuris, excusat“ (Reg. 13 in VI^{to}).

„Cum quis in ius alterius succedit, iustam ignorantiae causam habere censetur“ (Reg. 14 in VI^{to}).

„Non est sine culpa, qui rei, quae ad se non pertinet, se immiscet“ (Reg. 19 in VI^{to}).

„Quod semel placuit, amplius displicere non potest“ (Reg. 21 in VI^{to}).

„Quod quis mandato facit Iudicis, dolo facere non videtur, cum habeat parere necesse“ (Reg. 24 in VI^{to}).

„Pro possessore habetur, qui dolo desiit possidere“ (Reg. 36 in VI^{to}).

„Imputari non debet ei, per quem non stat, si non faciat quod per eum fuerat faciendum“ (Reg. 41 in VI^{to}).

„Qui tacet consentire videtur“ (Reg. 43 in VI^{to}).

„Inspicimus in obscuris quod est verisimilius, vel quod plerumque fieri consuevit“ (Reg. 45 in VI^{to}).

„Praesumitur ignorantia (facti alieni) ubi scientia non probatur“ (Reg. 47 in VI^{to}).

„In poenis benignior est interpretatio facienda“ (Reg. 49 in VI^{to}).

„Cum non constat per eum, ad quem pertinet, quominus conditio impleatur, haberi debet perinde ac si impleta fuisset“ (Reg. 66 in VI^{to}).

2. Ist bezüglich der Tatsache keine Notorietät gegeben, und liegt weder eine rechtliche Präsumtion noch ein gerichtliches Geständnis vor, so muß in die eigentliche Beweisproduktion oder Beweisführung selbst getreten werden. Mit derselben ist seitens des Anklägers zu beginnen,¹⁾ denn ihm obliegt zunächst die Beweislast nach dem Grundsatz: „affirmanti incumbit probatio“.²⁾ Kann der Ankläger den Beweis für seine Behauptungen oder seinen Klageantrag nicht liefern, so wird der Angeklagte freigesprochen nach dem Grundsatz: „actore non probante reus absolvitur“. Seine Behauptungen durch einen Eid beweisen zu wollen, geht nicht an.³⁾ Falls der Angeklagte die Behauptung des Klägers nicht nur leugnet, sondern positiv bestrittet oder durch Gegenklage paralyzieren will, so hat er seine Aufstellungen

¹⁾ C. 3. § ult. X. II. 12.

²⁾ L. 2. D. 22, 3. — ³⁾ C. 2. X. II. 19.

zu beweisen nach dem Grundsatz: „reus excipiendo fit actor“. Selbstverständlich dürfen nur Beweise zugelassen werden, die relevant sind, d. h. solche, die sich auf die Sache, um welche es sich im Prozesse handelt, beziehen; alle irrelevanten, d. h. jene, die mit der in Frage stehenden Strafsache nichts zu tun haben, sind ohne Wert und vom Richter abzuweisen. Ebenso soll der Richter keine Beweise annehmen, die offenbar bloß gefordert oder angeboten werden, um den Prozeß hinauszuschieben, wie auch nicht die Vernehmung von weit entfernten Zeugen, deren Aufenthalt unbekannt, oder auch die Beweisführung durch Urkunden, die nur schwer herbeizuschaffen sind, zuzugeben ist. Es kann jedoch der Richter in Ermangelung anderer Beweise durch ein Zwischenurteil die Annahme auch dieser, sofern sie als notwendig erscheinen, beschließen. Von vornherein sind als nichtig zurückzuweisen alle Beweise, die der Ankläger beliebig außergerichtlich hergestellt hat, vor allem Bittschriften, Petitionen, freiwillige Erklärungen oder sonstige private Hilfeleistungen dritter Personen.

3. Alle Beweise müssen, um gültig zu sein, vom zuständigen Richter zugelassen oder gerichtlich, d. h. vom Richter selbst oder vom Notar oder von einer anderen hierzu delegierten Gerichtsperson,¹⁾ schriftlich aufgenommen werden. Auch ist es Sache desselben, die Zeit, die Art und die Grenzen der Beweisaufnahme zu bestimmen.

4. Was endlich die Bewertung der Beweiskraft eines Beweises seitens des Richters anbetrifft, so muß er hier seiner inneren, auf das in den Prozeßakten niedergelegte Beweismaterial gestützten Ueberzeugung folgen. Hat jedoch das Gesetz selbst etwas ausdrücklich über die Kraft eines Beweises bestimmt, z. B. daß die übereinstimmenden Aussagen zweier unverdächtiger und vereideter Zeugen einen vollen Beweis liefern, so hat er gemäß desselben sein Urteil zu fällen, selbst wenn er subjektiv oder persönlich anderer Ueberzeugung wäre.

Die Beweise, die in einer Instanz geliefert sind, haben auch Gültigkeit für die Appellationsinstanz.²⁾ Diese Bestimmung des Rechts kann auch Geltung haben für den Fall, daß die Verhandlungen und Beweise vor dem weltlichen Richter vom kirchlichen Gericht übernommen werden.³⁾

¹⁾ C. 11. X. II. 20; c. 5. X. II. 22.

²⁾ C. ult. X. II. 19. — ³⁾ C. 2. in VI^{to} II. 2.

Ein halber Beweis (probatio semiplena) genügt niemals zur Verurteilung des Angeklagten; hier kommt obiger Grundsatz zur Anwendung: „actore non probante reus absolvitur.“¹⁾

Was den Ruf (fama) des Angeklagten im Strafprozeß anbetrifft, so lehren alle Kanonisten einstimmig, daß derselbe nur insoweit in Betracht komme, als er ein Indiz für die Aufnahme der Untersuchung abgeben könne, niemals aber auch nur einen halben Beweis für das richterliche Urteil bilde.²⁾

5. Der Beweis selbst kann sein:

a) ein natürlicher oder direkter, wenn die zu erweisende Tatsache als solche unmittelbares Objekt der formellen Beweisführung ist, oder ein künstlicher oder indirekter, wenn zunächst eine andere Tatsache Beweisobjekt ist, die aber mit der zu erweisenden in irgendwelchem Zusammenhange steht, so daß nach Konstatierung jener auf diese gefolgert werden kann;

b) ein einfacher oder zusammengesetzter Beweis, je nachdem derselbe durch ein Beweismittel voll hergestellt wird oder erst durch Verbindung mehrerer Beweismittel, von welchen jedes in sich keine volle Beweiskraft besitzt, die aber zusammengefaßt eine Ueberzeugung hervorzubringen geeignet sind;

c) ein Haupt- oder erster Beweis und ein Gegenbeweis. Letzterer besteht in dem Erweise des Gegenteils von dem, was der Hauptbeweis erstrebt.

II. Kapitel.

Die Beweismittel im einzelnen.

1. Bei jedem Prozeßverfahren bildet, wie schon erwähnt, die Beweisaufnahme für den kirchlichen Richter die wichtigste Tätigkeit, da sie die Grundlage des von ihm zu fällenden Urteils ist. In ihr müssen ihm gesetzmäßige Gründe unterbreitet werden, durch welche er sich die Ueberzeugung von der materiellen und formellen Wahrheit einer ungewissen Tatsache verschafft. Dies ist besonders für den Strafprozeß wichtig, wo es sich um Schuld oder Unschuld eines Angeklagten handelt.

2. Nicht alle Beweismittel besitzen natürlich dieselbe Beweiskraft und vermitteln deshalb im Richter eine gleiche Ueberzeugung. Einige bewirken diese direkt oder unmittelbar, andere nur mittelbar. In erster Beziehung führt das Recht

¹⁾ C. 3. X. II. 12 — ²⁾ C. 24. X. V. 1.

Notorietät, gerichtliches Geständnis und Rechtsvermutung auf. Eine eigentliche Beweisführung ist hier, wie oben dargetan, nicht erforderlich, weshalb sie vom Recht an die Spitze des Prozeßverfahrens gestellt werden, da bei ihnen der Richter nur das Vorhandensein eines von ihnen zu konstatieren hat, um unter Umständen ohne jede weitere Beweisaufnahme sofort sein Urteil fällen zu können.

Die eigentlichen Beweismittel, die den Gegenstand der richterlichen Tätigkeit im Strafprozeß bilden, sind:

I. Gerichtlicher Augenschein.

1. Das erste und Hauptbeweismittel, welches für den Richter unter Umständen selbst Notorietät eines Tatbestandes bewirken und deshalb jeden ferneren Beweis überflüssig machen kann, ist der gerichtliche Augenschein oder die sogenannte *inspectio ocularis*. Derselbe besteht in der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung, welche der Richter als solcher entweder in eigener Person oder durch einen hierzu speziell Beauftragten in Bezug auf den zu erweisenden Tatbestand macht. Hält es nämlich das Gericht für nötig, daß über den Ort, an welchem das Verbrechen geschah, oder über eine Sache, z. B. über Instrumente, eine amtliche Besichtigung stattzufinden hat, so wird durch richterlichen Beschluß der Augenschein festgesetzt und gleich, wenigstens im allgemeinen, das Objekt desselben, also das, worauf er sich im einzelnen zu erstrecken hat, bestimmt.

2. Der Augenschein selbst kann entweder vom Richter in eigener Person als Leiter des Prozesses vorgenommen werden, oder durch einen Nebenrichter oder Assessor oder durch beidigte Sachverständige (*periti*), z. B. durch Aerzte bei einem Mord, einer Verwundung; es kann dies auch geschehen unter rechtlicher Zuhilfenahme der Tätigkeit des Ordinarius, in dessen Diözese der betreffende Ort oder die fragliche Sache gelegen ist. Der Richter bzw. der von ihm Beauftragte kann den Augenschein vornehmen entweder allein oder in Begleitung von Sachverständigen. Bezüglich der Wahl der letzteren sowie der Art und Weise ihres Vorgehens sind wo möglich die unten (S. 78 ff.) über „Gutachter“ oder „Sachverständige“ angeführten Vorschriften zu beobachten. Falls nach dem Urteile des Richters keine Gefahr von Aufregung, Streit, Uneinigkeit, Aergernis usw. besteht, können auch die Parteien selbst, also der Ankläger (*promotor iustitiae*) und der

Angeklagte, dem richterlichen Augenschein antwohnen, zu welchem Zweck ihnen alsdann vom Richter der Tag und die Stunde desselben vorher anzuzeigen ist.

3. An Ort und Stelle des richterlichen Augenscheines kann der Richter die dorthin von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien geladenen Zeugen vernehmen, sofern dies zum Beweis oder zur Klärung von Tatumständen oder zur Hebung von Bedenken über zweifelhafte Punkte als nützlich erscheint. Der bei dem Augenscheine gegenwärtige Notar hat einen genauen Bericht über den Vorgang und die Resultate desselben aufzunehmen mit Angabe von Tag und Stunde des stattgefundenen Augenscheines, der Personen, die ihm beigewohnt, was bei demselben besprochen, verhandelt oder vom Richter verfügt wurde. Das betreffende Schriftstück ist alsdann vom Richter und Notar zu unterzeichnen. Die Kosten sind je nach dem Ausfalle des Prozesses dem Angeklagten oder der bischöflichen Kasse aufzuerlegen.

4. Ist die zu erweisende Tatsache selbst durch richterlichen Augenschein konstatiert, so bedarf es bezüglich dieser keines weiteren Beweises. Die durch denselben festgesetzten Tatumstände können dem Richter als Anhaltspunkte zur Beurteilung der Tatsache dienen.

5. Der Richter kann sich aber auch außergerichtlich durch Augenschein informieren; er braucht dann keinen Notar oder Aktuar und kein Protokoll; eine solche außergerichtliche Information erleichtert ihm selber oft das Verständnis einer Sache.

II. Zeugenaussage.

1. Das am meisten gebrauchte und praktisch wichtigste Beweismittel zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung ist die Aussage von Zeugen. Weil diese einen Beweis für die Sache abgeben, so werden sie vom Recht als Beweiszeugen bezeichnet, d. i. als jene von den Gerichtspersonen und Parteien verschiedene Personen, welche im Prozesse zu beweisende Tatsachen sinnlich, d. i. mit ihren Ohren oder Augen (*testes de visu*) wahrgenommen haben und darüber vor Gericht aussagen. Verschieden hiervon sind jene Zeugen, welche bloß ihr subjektives Fürwahrhalten einer Tatsache (*testes de credulitate*) oder ein Faktum von Hörensagen (*testes de auditu*) gerichtlich bekunden. Wenn die Aussagen der *testes de credulitate* bzw. *de auditu*

auch nicht direkt eine Tatsache bezeugen, so können sie doch unter Umständen eine Präsumtion bewirken und als Indiz einen Beweis ermöglichen.

2. Wie der Richter, so müssen auch die Zeugen gewisse in der Natur der Sache liegende oder vom Rechte besonders verlangte physische und moralische Eigenschaften besitzen, sollen anders ihre Aussagen einen rechtlichen Wert beanspruchen. Man unterscheidet deshalb unfähige, verdächtige und klassische Zeugen. Nur die übereinstimmenden Aussagen der letzteren können eine Tatsache voll beweisen. Bezüglich der Unfähigkeit bzw. Verdächtigkeit der Zeugen ist zu bemerken, daß sie eine absolute oder eine relative sein kann, je nachdem sie immer und unter allen Umständen oder nur einer bestimmten Person gegenüber oder bezüglich einer bestimmten Sache besteht.

3. Im einzelnen können als Zeugen in Strafprozessen nicht zugelassen werden:

a) Der Richter sowie die prozessierenden Parteien, also der Angeklagte und der Ankläger bzw. der promotor iustitiae, sowie deren Prozeßvertreter; nicht aber werden Denunzianten zeugnisunfähig.¹⁾ Ferner Personen, welche jetzt (actu) oder zur Zeit, in welcher die zu bezeugende Tatsache geschehen ist, ihrer Natur nach zur Zeugenabgabe unfähig sind bzw. waren, z. B. Kinder, Blinde und Taube, sofern es sich um ein Zeugnis über Gesehenes bzw. Gehörtes handelt, Geistesranke, Betrunkene. Dann Geistliche bezüglich alles dessen, was sie in der Beichte oder bei Gelegenheit derselben direkt oder indirekt über das Beichtkind selbst und über dritte Personen erfahren haben, selbst wenn sie seitens des Pönitenten vom Beichtgeheimnis entbunden worden wären. Ihre Aussage kann also nicht einmal als Indiz für die Wahrheit zugelassen werden.

b) Von der Zeugnisabgabe sind ohne weiteres und allgemein ausgeschlossen: Exkommunizierte,²⁾ sofern sie vitandi sind; tolerati können auf Antrag vom Angeklagten abgelehnt werden. Ferner sind unfähig alle irgendwann wegen Meineids gerichtlich Bestrafte und andere rechtlich und faktisch Ehrlose oder Infame³⁾ oder moralisch so Verkommene, daß sie

¹⁾ C. 40 X. H. 20; c. 3 in VI^{to} II. 10.

²⁾ C. 8 in VI^{to} 11; c. 13 X. V. 7.

³⁾ C. 11. C. 3. qu. 4; c. 7. X. II. 21.

von vornherein für unglaubwürdig gehalten werden müssen, sowie diejenigen, welche in offener und schwerer Feindschaft oder intimer Freundschaft mit der angeklagten Partei leben.¹⁾ Indes können die Genannten ausnahmsweise durch Beschluß des Richters, wenn es diesem nützlich erscheint, über irgendeine Tatsache oder einen Tatumstand vernommen werden; ihr Zeugnis hat aber höchstens den Wert eines Indizes.

c) Unmündige und Geisteschwache sind zwar ebenfalls ohne weiteres und allgemein von der Zeugnisabgabe als untauglich ausgeschlossen; indes dürfen auch diese nötigenfalls auf Beschluß des Richters über irgendeine Tatsache oder einen Tatumstand vernommen werden, da ihre Aussagen eventuell als Indiz zur Begründung der Wahrheit beitragen können.

d) Der Ehegatte in Sache seines Ehegatten, ein in irgend einem Grade der geraden Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie mit der Partei Blutsverwandter oder Ver schwägerter, der Bräutigam in Sache der Braut und umgekehrt können nur dann als Zeugen herangezogen werden, wenn es sich um Umstände handelt, welche den weltlichen oder religiösen Stand der mit ihnen eng verbundenen Personen betreffen, der anders nicht bewiesen werden kann und dessen Feststellung im Interesse des öffentlichen Wohles liegt.²⁾

Da sich die Anschauungen der Zeit in vielen Beziehungen geändert, so können unmöglich die Gesetze des alten Rechtes in allen einzelnen Punkten befolgt werden, weshalb es dem vernünftigen Ermessen des Richters anheimgestellt ist, die Bestimmungen des positiven Rechtes für den Einzelfall zu beurteilen bzw. anzuwenden.

4. Die Zeugen werden von den Prozeßparteien, also vom Ankläger bzw. promotor iustitiae, Gegenzeugen vom Beklagten vorgeschlagen. Selbst der Richter kann in Sachen, in welchen das öffentliche Wohl in Frage kommt, nach seinem klugen Ermessen eine Person von Amts wegen als Zeugen laden. Die Partei, welche einen Zeugen vorschlägt, darf auf dessen Vernehmung wieder verzichten, falls nicht der Gegner ausdrücklich widerspricht. Erscheint ein Nichtgeladener zur Bezeugung eines öffentlichen oder notorischen Aktes vor Gericht, so kann der

¹⁾ C. 3. C. 4 qu. 3; c. 19. X. V. 1.

²⁾ Vgl. c. 3 c. 4 qu. 3.

Richter einen Notar beauftragen, die Erklärung desselben zu Protokoll zu nehmen, falls er die für die Zulassung von Zeugen erforderlichen Eigenschaften besitzt. Unter allen Umständen muß dieser aber einen solchen ungeladenen Zeugen abweisen, wenn er berechtigten Verdacht schöpft, daß derselbe bloß einen Aufschub des Prozesses herbeiführen oder Verwirrung in der Sache anrichten oder sonstwie zum Nachtheile der Wahrheit und Gerechtigkeit als Zeuge wolle vernommen werden. Das hl. Offizium¹⁾ sagt sogar über solche Zeugen: „Animadvertat iudex, ne admittat eos, qui sponte ad examen accesserint, quia mendaces praesumuntur.“ Daher ist jedenfalls größte Vorsicht bezüglich solcher Zeugen nötig. Der Vorschlag von Zeugen geschieht in der Weise, daß die Partei, welche einen Zeugenbeweis verlangt, den Namen und den Wohnsitz derselben schriftlich oder mündlich beim Gericht angibt und überdies die Punkte oder Fragen aufstellt, über welche die Vernehmung stattfinden soll; unterläßt sie solches, so kann ihr der Richter eine Frist bestimmen, innerhalb welcher sie dies zu tun hat; verläßt die Frist unnütz, so wird angenommen, daß sie auf die Ladung und Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen verzichte.

5. Bezüglich der Zahl der Zeugen stellt das kanonische Recht als gewöhnliche Regel auf, daß die Parteien nur je sieben für die einzelnen Beweispunkte in Vorschlag bringen können. So oft aber in einem Prozesse mehrere in sich verschiedene Punkte zu beweisen sind, soll der Richter dafür sorgen, daß die Parteien wo möglich dieselben Zeugen für die einzelnen Beweispunkte aufstellen. In jedem Falle kann der Richter die gesetzlich erlaubte Zahl beschränken, wenn sie als überflüssig erscheint, oder aber auch eine größere Anzahl zulassen, wenn es die Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache rätlich macht. Deshalb sagt das kanonische Recht,²⁾ der Richter könne die Anzahl der Zeugen, auch die der Entlastungszeugen, beschränken: „si ea productio effraenata videatur vel ad causam definiendam prorsus inutilis.“³⁾ Nach dem gemeinen Rechte kann nur eine dreimalige Zeugenführung stattfinden;⁴⁾ eine vierte soll nur gestattet werden,

¹⁾ Instr. v. 30. Juni 1883, Par. II. tit. VII. art. IV. n. 42.

²⁾ Vgl. auch l. 1 § 2 D. de test. 22, 5.

³⁾ Instr. S. C. Epp. et Reg. v. 11. Juni 1880.

⁴⁾ C. Ultra test. X. II. 20.

wenn der Angeklagte schwört, daß er die von ihm nochmals vorgeschlagenen Zeugen früher nicht gekannt und erst jetzt aufgefunden habe. Darüber schreibt Reiffenstuel¹⁾: „Ultra tertiam productionem non debent testes produci in causa, nisi praestito ab eo, qui hoc postulat, iuramento, quod neque per se, neque per alium testificata subtraxerit, vel fuerit percunctatus; nec per dolum aut artem aliquam quartam productionem exposcat; sed quia, quos desiderat de novo producere, prius habere nequivit.“

6. Der Richter hat, wenn ihm die Zeugen von den Parteien vorgeschlagen werden, sofort diejenigen auszuschließen, von denen feststeht, daß sie nach den oben aufgestellten Grundsätzen unfähig, ungeeignet oder verdächtig sind. Indes besitzt auch jede Partei selbst das Recht, die von der Gegenpartei vorgeschlagenen Zeugen als unfähig, untauglich oder verdächtig — im letzteren Fall unter Angabe des Grundes ihrer Verdächtigkeit — abzulehnen. Diese Ablehnung der Zeugen muß aber geschehen vor deren Vernehmung, wenn die Parteien dieser beiwohnen; sonst vor der Veröffentlichung der Zeugenaussagen. Eine nachträgliche Ablehnung ist nur zuzulassen, wenn die betreffende Partei nachweist, daß der Fehler des Zeugen oder der Grund der Ablehnung ihr erst nach der Vernehmung bzw. nach Veröffentlichung der Aussagen bekannt geworden ist. Wegen dieses Rechtes der Ablehnung müssen deshalb den Parteien, wenn sie dem Zeugenverhör antwohnen, die Namen der gegenseitigen Zeugen vor deren Vernehmung mitgeteilt werden; in den übrigen Fällen wenigstens vor der Veröffentlichung der Aussagen. Indes gibt es Fälle, wie unten (§. 75) noch gesagt werden wird, in welchen die Namen der Zeugen auch geheim gehalten werden können bzw. müssen.

7. Was die Ladung der Zeugen betrifft, so hat sie vom Richter zu geschehen und ist ihnen unter Beobachtung der für die Ladung der Parteien vorgeschriebenen Regeln amtlich zuzustellen. Wäre die Person, welche, sei es auf Antrag der Partei oder von Amts wegen, zur Zeugnisablegung vorgeführt werden soll, zufällig im Gerichtssaal anwesend, so kann sie der Richter zur sofortigen Aussage ersuchen. Ist die Ladung eines Zeugen

¹⁾ L. II. t. 20, § 13, n. 446 u. 447.

trotz der gegen ihn angewandten Mittel fruchtlos geblieben, so muß der Richter auf Antrag der Partei oder von Amts wegen das Prozeßverfahren fortsetzen und den infolge der unmöglich gewordenen Vernehmung des Ungehorsamen entstandenen Ausfall durch die Aussagen anderer Zeugen oder durch sonstige Beweismittel ergänzen. Kardinäle, regierende Fürsten und Präsidenten von Republiken können behufs ihrer Vernehmung nicht vor Gericht geladen werden. Wird von den Parteien trotzdem ihr Zeugnis verlangt, und hält auch der Richter dasselbe für notwendig, so sollen sie gebeten werden, einen Richter nebst Notar im Hause zu empfangen, damit dieser ihre Aussagen entgegennehme; ein Eid darf ihnen jedoch nicht auferlegt werden, sondern ihren unbeschworenen Aussagen ist unbedingter Glaube zu schenken. Dagegen dürfen Bischöfe geladen werden, können jedoch den Ort wählen, wo sie den Zeugeneid ablegen und ihre Aussagen machen wollen; sie haben hierüber den Richter, der sie geladen, in Kenntnis zu setzen. Den Bischöfen stehen in dieser Beziehung alle jene hochgestellten Personen gleich, die nach den weltlichen Gesetzen des betr. Ortes wegen ihrer Würde von der Verpflichtung, als Zeugen vor dem bürgerlichen Richter persönlich zu erscheinen, befreit sind.¹⁾

8. Eine Aussage ist nur dann beweiskräftig, wenn vor der protokolларischen Vernehmung die Identität des Zeugen festgestellt ist und derselbe einen Eid auf das Evangelium abgelegt hat, daß er ohne Vorbehalt die reine und volle Wahrheit sagen und sich dabei weder von der Gunst noch Ungunst Dritter leiten lassen wolle. Die oben genannte Instruktion der Congr. Epp. et Reg. ordnet in Art. 18 über dieses iuramentum de veritate dicenda an: „Testes ad probationem aut ad defensionem quoties legalia obstacula haud obstant sub iuramento audiri debent, quod extendi potest, si opus sit, ad obligationem secreti.“ Der Eid wird abgelegt, indem der Laie mit der Hand das Evangelium berührt, der Geistliche die Hand auf die Brust legt. Der Eid ist in der Regel vor Beginn der Aussage zu schwören. Verdächtige oder zur Zeugenabgabe oben als untauglich bezeichnete Personen dürfen, falls sie vernommen werden, nicht vereidigt werden. Die Ablehnung des Eides seitens derjenigen, die zur Leistung desselben verpflichtet sind, ist

¹⁾ C. 8. X. II. 20.

gleichbedeutend mit einer Verweigerung der Aussage. Es kann ihnen jedoch der Eid erlassen werden, falls die Parteien zustimmen und nicht das öffentliche Wohl entgegensteht.¹⁾

Obgleich der Eid in der Regel vor der Vernehmung zu leisten ist, so kann doch der Richter aus vernünftigen Gründen, z. B. im Zweifel über die gesetzliche Fähigkeit des Zeugen oder seine Glaubwürdigkeit, die Abnahme desselben bis nach der gemachten Aussage verschieben oder ihn auf irgend einen einzelnen Punkt beschränken oder überhaupt nicht fordern. Ebenso bleibt es dem klugen Ermessen des Richters überlassen, einen Zeugen nach vollendetem Verhöre trotz seines schon vor demselben abgelegten Eides nochmals schwören zu lassen, daß er die volle Wahrheit, und alles, was er wisse, gesagt habe, oder ihm nochmals nur über einen bestimmten Punkt den Eid aufzuerlegen. Bevor der Richter dem Zeugen den Eid abnimmt, soll er ihn stets auf die Heiligkeit der Handlung und die schwere Verantwortung, die er durch Leistung desselben auf sich nimmt, sowie auf die zeitlichen und ewigen Strafen, deren er sich durch den Falschheid schuldig macht, aufmerksam machen. Ebenso soll er auch den Zeugen, dem kein Eid auferlegt wird, ermahnen, nur die volle und reine Wahrheit zu sagen. In Prozessen geistlicher Natur, können die Zeugen zur Wahrung des Geheimnisses oder zum Stillschweigen über die ihnen vorgelegten und von ihnen beantworteten Fragen bis zur Veröffentlichung der Aussagen verpflichtet werden; auch für immer kann ihnen Stillschweigen auferlegt werden, wenn Mergernis, Infamie für eine dritte Person, Feindschaft oder andere schwere Nachteile aus dem Bekanntwerden oder der Verbreitung ihrer Aussage entstehen können.

9. Was den Ort des Zeugenverhörs anbelangt, so gilt als Regel, daß dasselbe im Gerichtsgebäude selbst, womöglich im Gerichtssaale vorzunehmen ist. Zur Vernehmung bzw. Vereidigung von Kranken oder solchen Personen, die physisch oder moralisch am persönlichen Erscheinen verhindert sind, hat sich der Richter mit einem Gerichtsschreiber in deren Wohnung zu begeben. Handelt es sich um Zeugen, die außerhalb der Diözese wohnen, so muß der Richter die Rechtshilfe des betr. Ortsordinarius in

¹⁾ Vgl. über den Zeugeneid c. 3. C. 4. qu. 3. § 37; c. 10. 29. 39. 47. 51. X. II. 20.

Anspruch nehmen, indem er ihm ein diesbezügliches Gesuch nebst dem Verzeichnisse der an die Zeugen zu stellenden Fragen mit den etwa nötigen Erläuterungen einreicht. Deshalb schreibt die oben genannte Instruktion der Congr. Epp. et Reg. in Art. 19 vor: „*Testium absentium aut in aliena Dioecesi morantium exposcitur examen in subsidium ab Ecclesiastica loci auctoritate, eidem transmittendo prospectum facti; et Auctoritas requisita petitioni respondet servando praesentis instructionis normas.*“ Sind Zeugen zu vernehmen, die in entfernten Orten derselben Diözese wohnen, und deren Reise zum Richter oder umgekehrt nicht angängig oder mit großen Unkosten verbunden ist, so muß letzterer einen in der Nähe wohnenden würdigen und geeigneten Geistlichen, dem er die an die Zeugen zu stellenden Fragen mit entsprechenden Erläuterungen zuschickt, beauftragen, das Zeugenverhör unter Heranziehung eines zweiten Geistlichen, der das Amt eines Gerichtsschreibers oder Aktuars versieht, vorzunehmen.

10. Dem Zeugenverhöre selbst sollen die Parteien nicht beiwohnen. In Prozessen jedoch, in welchen es sich nur um irgend ein privates oder vermögensrechtliches Interesse handelt, zumal wenn diese von geringer Bedeutung und schnell zu erledigen sind, kann der Richter, wenn keine Gefahr der Befangenheit oder sonstwie Nachteile für den Zeugen damit verbunden sind, den Parteien oder deren Vertretern erlauben, dem Zeugenverhör anzuwohnen. In diesem Falle sind deshalb die Parteien über die Ladung der Zeugen, sowie über den Ort und die Zeit der Vernehmung derselben zu benachrichtigen. Dagegen muß der promotor iustitiae in allen Strafprozessen zum Zeugenverhör geladen werden und demselben beiwohnen.

11. Bezüglich der Art und Weise der Vernehmung gilt, daß die einzelnen Zeugen nacheinander und allein vernommen werden. Die eben genannte Instruktion hebt dies ausdrücklich in Art. 17 hervor: „*Personae, quas examinare expediat, semper audiuntur separatim.*“ Es steht jedoch in dem klugen Ermessen des Richters, bisweilen die Aussagen verschiedener Zeugen miteinander oder mit den Behauptungen des Angeklagten zu vergleichen, eine Gegenüberstellung (confrontatio) der Zeugen untereinander oder mit dem Angeklagten vorzunehmen, nämlich dann, wenn die Aussagen von Zeugen denen des Ange-

klagten oder anderer Zeugen in einem wesentlichen Punkte direkt widersprechen oder gegenüberstehen, und es keinen anderen leichteren Weg zur Entdeckung der Wahrheit gibt. In diesen beiden Fällen muß aber jede auch nur wahrscheinliche Gefahr des Vergernisses oder der Feindseligkeit infolge der Gegenüberstellung ausgeschlossen sein. Vorgeschrieben ist die Personalkonfrontation der Zeugen mit dem Angeklagten nirgends; anzuraten ist dieselbe nur bei den schwersten Verbrechen. Der Angeschuldigte besitzt bloß ein Recht auf die Verbalkonfrontation, d. i. daß ihm die Namen der Zeugen und ihre Aussagen mitgeteilt werden.

12. Das Verhör selbst ist entweder vom Richter oder von einem dazu Beauftragten unter Assistenz eines Aktuars oder Gerichtsschreibers vorzunehmen.¹⁾ Das Recht zur Fragestellung kommt nur dem Richter bzw. dem von ihm Beauftragten zu. Will der Angeklagte oder dessen Verteidiger oder der Ankläger bzw. der am Prozesse beteiligte promotor iustitiae noch weitere Auskunft vom Zeugen erhalten, so dürfen sie nicht selbst die Fragen an denselben richten, sondern müssen den Richter bitten, sie dem Zeugen zur Beantwortung vorzulegen.

13. Was die Form des Zeugenverhörs betrifft, so ist der Zeuge zunächst über seine Persönlichkeit (Namen, Alter, Stand, Wohnsitz), sowie über seine Beziehungen zu dem Angeklagten zu befragen, damit die Identität seiner Person und die Tauglichkeit als Zeuge konstatiert wird. Dann beginnt das Verhör über die Prozeßsache selbst. Die Fragen sollen kurz, nicht verwickelt, sachlich, nicht verfänglich, nicht hinterlistig, nicht beleidigend, nicht voraussetzend oder suggestiv sein; es dürfen dem Zeugen die Antworten, wie man sagt, nicht auf die Zunge gelegt werden.²⁾ Sind die Fragen, welche an die Zeugen zu stellen sind, schon vom Angeklagten oder seinem Verteidiger oder vom Ankläger bzw. vom promotor iustitiae formuliert worden, so ist es Aufgabe des Richters, dieselben zu prüfen, sie nötigenfalls zu verbessern, zu ändern und zu ergänzen; sind sie nicht vorher formuliert oder wörtlich aufgestellt, so hat er sie selbst in die richtige Fassung zu bringen. Besonders ist darauf

¹⁾ C. 11. X. II. 19.

²⁾ Santi-Leitner, Prael. iur. can. 4. ed. 2. tom. p. 163 sq.

zu sehen, daß nach dem Grunde des Wissens (woher wissen Sie das?) gefragt wird.¹⁾ Fragen, die nicht zur Sache gehören, müssen vermieden und vom Richter zurückgewiesen werden. Im allgemeinen gilt als Regel, die Fragen den Zeugen nicht schon vor dem Verhör mitzuteilen; hält der Richter jedoch zur sicheren Aussage von Tatsachen, besonders wenn sie in der Vergangenheit weit zurückliegen, eine vorherige Inkenntnissetzung des Zeugen für notwendig und auch ungefährlich, so kann er sie vornehmen.

14. Die Antworten sind vom Zeugen stets mündlich zu geben, und zwar frei. „Personae audiuntur“ sagt der eben zitierte Art. 17 der Instruktion der Congr. Epp. et Reg. Das Ablesen einer schon vorher schriftlich fixierten Aussage ist nur gestattet, wenn es sich um Zahlen oder Daten handelt, oder dasselbe sonst zur Unterstützung des Gedächtnisses dient. Die Antworten sind sofort vom Gerichtsschreiber ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen oder aber auch Wort für Wort niederzuschreiben, wenn nämlich der Richter es für nötig erachtet, oder der Zeuge selbst oder der Angeklagte oder der Ankläger bzw. der promotor iustitiae es verlangt. Außer den von den Zeugen über seine Person und die Prozeßsache gemachten Aussagen sind entsprechende Bemerkungen über den Eid (ob geleistet, erlassen oder verweigert), über die etwaige Anwesenheit der Parteien und anderer Personen, über die von den Parteien selbst noch gestellten Fragen sowie über andere bemerkenswerte Vorgänge in der Verhörssitzung in das Protokoll aufzunehmen. Bevor der Zeuge entlassen wird, müssen ihm seine vom Gerichtsschreiber niedergeschriebenen Aussagen zur Einsicht übergeben oder besser vorgelesen werden, damit er noch Zusätze, Streichungen, Verbesserungen oder Veränderungen machen kann. Darauf wird das Protokoll vom Zeugen, Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnet. Kann der Zeuge nicht schreiben, so ist das mit der Erklärung, seine Aussagen seien ihm vorgelesen und in der vorliegenden Form von ihm genehmigt, im Protokoll zu vermerken. Wenn das Zeugenverhör aus irgend einem Grunde auf kurze Zeit unterbrochen oder die Fortsetzung desselben auf den folgenden Tag verlegt werden muß, so ist das ebenfalls ins

¹⁾ c. 37. X. II. 20.

Protokoll aufzunehmen und dieses dort, wo das Verhör abgebrochen ist, vom Richter und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen (vgl. S. 31). Die schon einmal vernommenen Zeugen können vor Schluß der ganzen Beweisaufnahme sowohl auf Verlangen des Angeklagten bzw. seines Verteidigers oder des promotor iustitiae als auch von Amts wegen nochmals verhört werden, falls der Richter zur Aufklärung eines noch dunkeln oder zweifelhaften Punktes oder zur sicheren und klareren Feststellung einer Sache es für notwendig oder nützlich hält; nur muß hierbei jede Gefahr einer geheimen trügerischen Vereinbarung oder Bestechung ausgeschlossen sein. Die Zeugen sollen deshalb womöglich nicht vor Schluß des Zeugenverhörs entlassen werden.

Ist ein Zeuge zu vernehmen, dessen Sprache den Richtern unbekannt ist, so ist ein Dolmetsch aufzustellen, gegen den auch die Parteien, also der Angeklagte und der promotor iustitiae, nichts einzuwenden haben. Derselbe muß vereidigt werden und hat Fragen und Antworten sowohl wort- als auch sinngetreu zu übersetzen. Ebenso hat er Verschwiegenheit zu beobachten. Die Gebühren für den Dolmetsch bestimmt der Richter nach Ortsgebrauch und Stand desselben.

Spezielle Bestimmungen bezüglich der Vernehmung von Zeugen sind durch das S. Off. v. 20. Juli 1890 für den Prozeß wegen Sollizitation vorgeschrieben, worüber unten besonders gehandelt werden wird.

15. Obgleich nach oben Gesagtem jeder Zeuge gehalten ist, auf die rechtmäßig vom Richter an ihn gestellten Fragen zu antworten, so sind doch von der Verpflichtung zur Zeugenaussage entbunden:

a) Die Beichtväter, die überhaupt nicht (nach oben S. 64) in einer die Beichte betreffenden Sache als Zeugen geladen werden können.

b) Die oben S. 65 genannten Verwandten in Sachen, die nicht den weltlichen oder Religionsstand der mit ihnen verwandten Person betreffen. Daher können Eltern nicht gezwungen werden, gegen ihre Kinder und umgekehrt auszusagen.¹⁾ Dasselbe ist zu sagen von Verschwägerten im ersten Grade sowie von nahen Blutsverwandten.²⁾ Dahin gehören auch alte und kranke Personen.³⁾

¹⁾ C. 3. § 34. C. 4. qu. 3.

²⁾ C. 3. C. 4. qu. 3; c. 1. C. 3. qu. 5. — ³⁾ C. 8. X. II. 20.

c) Pfarrer und andere Geistliche bezüglich alles dessen, was ihnen in Anbetracht ihres Amtes auch außerhalb der Beichte anvertraut ist. Dasselbe gilt für bürgerliche Beamte, Aerzte, Hebammen, Rechtsbeistände oder Advokaten, Notare, kurz für alle, welche bezüglich der ihnen unterstellten Angelegenheiten naturrechtlich oder gesetzlich zum Amtsgeheimnis verpflichtet sind.

d) Alle, die aus ihrer Aussage für sich, ihre Verwandten und Verschwägerten in irgend einem Grade der geraden Linie oder im ersten und zweiten Grade der Seitenlinie Infamie, gefährliche Belästigungen, Feindschaft, Verfolgung oder sonst irgend ein anderes schweres Uebel zu befürchten haben. Kann jedoch dieser Gefahr dadurch vorgebeugt werden, daß ihre Aussagen geheim bleiben, so können sie diese nicht verweigern, brauchen aber nur unter der Bedingung auszusagen, daß ihr Name nicht geoffenbart wird, oder ihre Aussagen ganz oder zum Teil nicht als von ihnen abgegeben erscheinen. An diese Bedingungen ist der Richter stets und überall, auch den höheren Gerichten gegenüber, gebunden; er ist verpflichtet, alles zu vermeiden, was ein Indiz oder einen Anhaltspunkt bieten könnte, die Person des Zeugen zu erraten.

Indes muß der Richter in den oben erwähnten Fällen den Zeugen eidlich verpflichten, selbst Stillschweigen über alle an ihn gestellten Fragen und von ihm gegebenen Antworten zu bewahren, bis er von dieser Verpflichtung rechtmäßig entbunden wird. Briecht er das ihm eidlich auferlegte Geheimnis, so verliert er, abgesehen davon, daß er sich einer schweren Sünde schuldig macht und mit kirchlichen Strafen belegt werden kann, das Recht, daß das Gericht auch seinerseits das Geheimnis wahre.

Die Zeugen sind in den genannten Fällen vom Richter vor ihrer Vernehmung nötigenfalls darüber zu belehren, daß sie nach dem Gesetze das Recht haben, die Antwort verweigern zu können.

Der Zeuge, der entweder ganz oder teilweise seine Aussage verweigern will, muß dies unter Angabe des Grundes dem Gerichte entweder schriftlich oder protokollarisch am Tage vor der Vernehmung mitteilen. Es ist dann Sache des Richters zu entscheiden, ob derselbe zur Verweigerung der Aussage berechtigt

ist oder nicht. Erkennt der Richter den Grund nicht an, und verharrt der Zeuge trotzdem auf seiner Weigerung, so macht er sich des kirchlichen Ungehorsams mit seinen Folgen schuldig.

16. Nach Beendigung der Zeugenvernehmung kann der Richter, wenn die Parteien oder deren Prozeßvertreter der Vernehmung nicht beigewohnt haben, die sofortige Veröffentlichung oder Mitteilung der Aussagen an diese anordnen, natürlich unter Beobachtung der oben über die Geheimhaltung aufgestellten Regeln. Nach seinem klugen Ermessen kann er aber auch zur Vermeidung von sofortigen Einreden und zur Abkürzung des Verfahrens mit der Veröffentlichung bis zum Ende der Untersuchung warten, bis nämlich auch alle übrigen Beweispunkte erledigt sind.¹⁾ Ist die Publikation der Zeugenaussagen einmal geschehen, dann dürfen in Prozessen, bei denen das Schlußurteil nicht endgültig entscheidet oder nie rechtskräftig wird,²⁾ neue Zeugen über dieselben früheren Streitpunkte nur mit äußerster Vorsicht und bloß aus einem triftigen Grunde zugelassen werden.³⁾ Sollen noch neue Zeugen vernommen werden, so muß in jedem Falle die Gefahr des Betrugs und der geheimen Intrige ausgeschlossen sein und der promotor iustitiae gehört werden. Ebenso ist nach der Publikation der Zeugenaussagen eine Ablehnung der Person des Zeugen, wie schon oben S. 67 gesagt, nicht mehr zuzulassen⁴⁾; nur bezüglich seiner Aussagen oder auf Grund der Art und Weise seiner Vernehmung wäre eine Ablehnung noch möglich. Zu diesem Zwecke hat der Richter dem Angeklagten bzw. dem promotor iustitiae eine Frist zu stellen, innerhalb der eine etwaige Ablehnung geltend zu machen ist. Die Ablehnung der Zeugen auf Grund der Art und Weise der Vernehmung geschieht durch den Nachweis, daß dieselben gegen die vom Rechte vorgeschriebene Form und Regel, z. B. nicht einzeln und gesondert voneinander, verhört worden sind. Die Ablehnung der Zeugen auf Grund der Aussagen selbst ist möglich, wenn ihnen Unwahrheit in ihren Aussagen, Widersprüche, Zweideutigkeit, Unklarheit, Mangel ihrer Bezeugung aus eigenem Wissen und ähnliches nachgewiesen wird. Eine Ablehnung nur wegen einer Inzidenz- oder Nebenfrage, die bereits durch

¹⁾ C. 2. 22. 30. X. II. 20. — ²⁾ Vgl. C. 35. X. II. 20.

³⁾ Vgl. 17. 18. 19. X. II. 20.

⁴⁾ C. 31. X. II. 20.

Zwischenurteil entschieden worden, ist nicht zuzulassen in Prozessen, die schnell erledigt und von geringer Bedeutung sind. Dasselbe ist der Fall, wenn der Richter die Ueberzeugung hat, daß für die Ablehnung kein genügender Grund besteht, sondern nur zur Verschleppung des Prozesses geschieht, oder daß die Sache auch entschieden werden könne ohne Rücksicht auf die Aussagen der Zeugen, gegen welche die Ablehnung geltend gemacht wird. Ist die Ablehnung zuzulassen, so muß der Richter der betr. Partei auf deren Antrag eine kurze Frist bestimmen, innerhalb der sie die Beweise für die Ablehnung der Aussagen oder der Art und Weise der Vernehmung der Zeugen beizubringen hat, und dann wie in anderen Indizenzfällen vorgehen.

17. Wenn ein Zeuge trotz erhaltener Ladung nicht erscheint oder ohne Angabe eines rechtmäßigen Grundes sein Erscheinen ausdrücklich verweigert, oder wenn er zwar erscheint, sich aber weigert, entweder auszusagen oder den Eid zu leisten oder seine Aussagen zu unterschreiben, ohne wiederum einen Grund anzugeben oder einen solchen, den der Richter als ungenügend und unberechtigt erklärt, so macht er sich des kirchlichen Ungehorsams schuldig und könnte vom Richter nach dem gemeinen Recht¹⁾ mit Kirchenstrafen belegt werden. Bevor jedoch der Richter mit solchen einschreitet, hat er sich nach Art. 20 genannter Instruktion der Congr. Epp. et Reg. zu überlegen, ob sein Zeugnis nicht sonst ersetzt werden kann: „*Quoties incidenter testes ob facta aut adiuncta essentialiter utilia merito Causae, qui examini subiici nequeant, eo quod censeatur haud convenire ut vocentur, aut quia vocati abnuant, mentio eorum fit in actibus et curatur supplere eorum defectui per depositiones aliorum testium qui de relato aut alia ratione noverint id quod exquiritur.*“ Hiernach erscheint ein Zeugniszwang mittels Zensur, als welche bei Laien die Exkommunikation, bei Geistlichen die Suspension in Betracht käme, heute ausgeschlossen zu sein. Dagegen hat der gehorsame Zeuge ein Recht auf Zurückerstattung der ihm durch die Reise und den Aufenthalt am Gerichtsort erwachsenen Ausgaben. Schadloshaltung aber für die Unterbrechung seines Geschäfts oder seiner Arbeit kann er nur dann verlangen, wenn er durch dieselbe einen erheblichen

¹⁾ C. 1. 2. X. II. 21.

materiellen Ausfall erlitten hat, da jeder Christ im Interesse der Gerechtigkeit kleine Opfer zu bringen bereit sein muß. Es ist Sache des Richters, nach Anhörung des Zeugen und nötigenfalls auch von Sachverständigen die Höhe der Summe für Rückvergütung und Schadloshaltung abzuschätzen. Wird ein Kleriker als Zeuge vor das weltliche Gericht zitiert, so verstößt dies zwar gegen die geistliche Immunität,¹⁾ hat aber für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz keine praktische Bedeutung, sei es auf Grund von Konfordaten oder eines entgegengesetzten Gewohnheitsrechtes.

18. Was endlich die Beweiskraft der Zeugenaussage betrifft, so hat der Richter bei ihrer Beurteilung oder Abwägung im Auge zu behalten: den Stand der Person, welche die Aussage macht, ob sie amtlich dazu geeigenschaftet ist oder nicht, auf welchem religiös-sittlichen Standpunkte sie steht, ob der Zeuge ein unmittelbarer ist, also auf Grund der eigenen sinnlichen Wahrnehmung seine Aussagen macht, oder bloß ein mittelbarer, d. i. nur nach seiner subjektiven Meinung oder auf Grund von Hörensagen sein Zeugnis abgibt; ferner, ob er ein Mann von Charakter, Offenheit und Festigkeit, oder von veränderlicher, unsicherer, schwankender Natur ist; endlich, ob er Mitzeuge oder Einzelzeuge ist; im ersteren Falle braucht sein Zeugnis nicht so schwer zu wiegen als im zweiten. Das Zeugnis eines sich direkt widersprechenden Zeugen hat natürlich keinen Wert.²⁾ Stimmen die Zeugen unter sich nicht überein, so muß der Richter abwägen, ob ihre Aussagen in wesentlichen Punkten sich direkt widersprechen, also sich aufheben, oder ob sie nur in unwesentlichen Punkten voneinander abweichen, oder sich gegenseitig ergänzen. Wenn zwei oder drei einwandfreie Personen (*testes omni exceptione maiores*) aus unmittelbarer oder eigener Wahrnehmung fest,³⁾ bestimmt und übereinstimmend über irgend eine Sache oder einen Tatbestand vor Gericht Zeugnis ablegen, so ist der Beweis als hinreichend oder als erbracht anzusehen,⁴⁾ es sei denn, daß das Recht selbst in einer Sache oder der Richter wegen der großen Wichtigkeit oder Tragweite der Angelegenheit oder wegen Indizien, die noch immer einen Zweifel an der Wahrheit übrig lassen,

¹⁾ C. 38. C. 2. qu. 6. — ²⁾ C. 9. X. II. 19.

³⁾ C. 15. C. 3. qu. 9; c. 20. C. 3. qu. 9.

⁴⁾ C. 4. 10. 23. X. II. 20.

einen volleren Beweis durch eine größere Anzahl von Zeugen¹⁾ für nötig hält. Es ist also stets Sache des Richters, abzuwägen, welcher Wert den Aussagen der Zeugen innewohnt, ob und welche Beweiskraft sie nach den oben aufgestellten Grundsätzen besitzen.

III. Gutachten von Sachverständigen.

1. Auch im kirchlichen Prozesse bedarf der Richter zu seiner Information in nicht rechtlichen oder tatsächlichen Fragen zuweilen des Gutachtens von Sachverständigen. Unter Sachverständigen (periti) versteht das kanonische Recht Zeugen von bestimmter Qualifikation, welche vermittleis ihrer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse oder ihrer besonderen Erfahrung Tatsachen oder Datumstände spezieller Art wahrnehmen, beurteilen und authentisch bekunden können. Der Sachverständige soll dem Richter diejenige Auskunft geben, ohne welche gewisse Tatsachen, zu deren Feststellung die allgemeine richterliche Befähigung unzureichend ist, z. B. die Schwere einer Verwundung, Schriftzüge von Urkunden, Schätzung materieller Schäden usw., nicht mit Sicherheit beurteilt werden können. Daher ist es dem Richter nicht bloß erlaubt, sondern er ist auch auf Antrag des Anklägers bzw. des promotor iustitiae oder des Angeklagten oder von Amtes wegen verpflichtet, sich auch in Strafprozessen der Sachverständigen zu bedienen.

2. Die Wahl oder Bezeichnung von Sachverständigen steht im allgemeinen dem Richter zu. Dieser kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig und gefahrlos hält, die Parteien, d. i. den Ankläger oder den Angeklagten, ersuchen, ihnen geeignet erscheinende Personen als Sachverständige vorzuschlagen.

Es können ein oder auch mehrere Sachverständige je nach der Natur oder Schwierigkeit der Sache nach dem klugen Dafürhalten des Richters gewählt werden, falls nicht das Recht selbst für einen bestimmten Fall die Zahl derselben festgesetzt hat.

3. Was die Frage betrifft, welche Eigenschaften der Gutachter, um gewählt werden zu können, besitzen müsse, so findet, außer seiner bestimmten Qualifikation, bezüglich der Unfähigkeit, Verdächtigkeit usw. desselben alles das Anwendung, was in dieser Beziehung oben S. 64 ff. von den Zeugen gesagt worden

¹⁾ Vgl. c. 23. X. II. 20; c. 2. 3. C. 2. qu. 4.

ist. Können in einem gegebenen Falle von der öffentlichen Gewalt amtlich bestellte Gutachter herangezogen werden, so steht dem nichts im Wege, dürfte unter Umständen sogar geraten sein.

4. Wie Zeugen, so können auch Sachverständige vom Ankläger bzw. promotor iustitiae sowie vom Angeklagten abgelehnt werden; die Gründe für die Ablehnung sind hier wie dort die gleichen. Auch hier ist es Sache des Richters, endgültig darüber zu entscheiden, ob die Ablehnung zuzulassen sei oder nicht; im bejahenden Falle muß ein anderer Sachverständiger aufgestellt werden.

5. Nach Annahme des Mandats und vor Erledigung ihres Auftrags müssen die Sachverständigen vor dem Richter in Anwesenheit des Notars einen Eid, ihres Amtes gewissenhaft walten zu wollen, ablegen. Die Parteien können, ja müssen auf Befehl des Richters der Ausführung des Begutachtungsgeschäftes, falls nicht die Natur der Sache, z. B. bei ärztlichen Untersuchungen, oder das Gesetz oder der Richter anders bestimmt, beiwohnen. Hat jemand das Amt eines Sachverständigen einmal angenommen, so ist er auch verpflichtet, dasselbe zu erfüllen. Entzieht er sich ohne triftigen Grund der Ausführung seines Auftrags, oder liefert er innerhalb der festgesetzten Zeit sein Gutachten nicht ab, so ist er eventl. moralisch und rechtlich zum Schadenersatz gegenüber der geschädigten Partei gehalten.

6. Bezüglich der Ausführung der Begutachtung ist zu bemerken, daß der Richter die einzelnen Punkte unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Wünsche oder Anträge der Parteien, über welche sich das Gutachten zu äußern hat, näher bestimmt; er kann auch, wenn er es für nützlich oder notwendig hält, die Zeit festsetzen, innerhalb welcher die Untersuchung vorzunehmen und das Gutachten abzuliefern ist.

7. Zuweilen kommt der Richter in die Lage, ein von einer Partei vorgelegtes Beweisinstrument oder Schriftstück auf seinen Ursprung und seine Echtheit durch sog. Kalligraphen prüfen und beurteilen lassen zu müssen. Handelt es sich dabei um ein schriftvergleichendes Gutachten, ob z. B. Schriftstücke, als Beleidigungen, Verleumdungen u. dgl. enthaltende Briefe, von dieser bestimmten Person geschrieben sind, dann müssen, außer dem in Frage kommenden Dokumente, vom Richter die Schriften für die Vergleichung bezeichnet werden, indem er diejenigen dazu aus-

wählt, welche der Angeklagte selbst bereits angenommen oder anerkannt oder welche der Verfasser des betr. Schriftstückes selbst in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter geschrieben hat und in Archiven oder bei einem anderen öffentlichen Amte aufbewahrt werden, oder Schriften deselben, die ein Notar oder anderer öffentlicher Kirchenbeamter als von ihm in ihrer Gegenwart geschrieben beglaubigt hat. Sind die zur Vergleichung bezeichneten Schriftstücke nach dem Urteile der Sachverständigen nicht ausreichend, und ist die Person, welcher das bestrittene Schriftstück zugeschrieben wird, noch am Leben, so veranlaßt sie der Richter von Amts wegen, daß sie vor ihm oder dessen Beauftragten eigenhändig niederschreibe, was ihr die Sachverständigen oder der Richter selbst bzw. dessen Beauftragte in die Feder diktieren. Wird die Niederschrift verweigert, so wird die Echtheit bzw. Unechtheit des fraglichen Schriftstückes als zugestanden betrachtet. In jedem Falle ist indes heute große Vorsicht bei derartigen Schriftvergleichen durch Kalligraphen anzuraten. „Mit großer Umsicht,“ sagt Droste¹⁾, „hat der Untersuchungsrichter die Feststellung der Authentizität von Schriftstücken durch Zeugen und Sachverständige zu leiten. Er hat sich dabei zunächst zu vergewissern, ob der Zeuge oder Sachkundige denjenigen, von welchem ein Schriftstück herrühren soll, kenne, ob er schon in schriftlichem Verkehr mit ihm gestanden oder zufällig seine Handschrift gesehen habe, ob er dieselbe also kenne und ob er sie jetzt noch wiedererkennen würde. Darauf hat er das Schriftstück unter andere Schriftstücke von verschiedenen Autoren zu mischen, die Unterschriften zu verdecken und sodann den Zeugen oder Sachkundigen, welcher die Handschrift des in Frage stehenden Autoren kennen will, aufzufordern, sie herauszusuchen. Dagegen würde es ganz verkehrt sein, wenn er dem Zeugen oder Sachkundigen das fragliche Schriftstück ohne weiteres vorhalten und ihn fragen würde, ob das nicht die Handschrift des A. sei.“

8. Die Sachverständigen können ihr Gutachten schriftlich fassen oder es mündlich vor dem Richter abgeben, in welchem Falle dasselbe vom Notar sofort zu Protokoll genommen wird. Das Gutachten soll objektiv, deutlich und bestimmt sein. Sind Unklarheiten oder Zweideutigkeiten in ihm vorhanden, so

¹⁾ Kirchl. Disziplinar- und Kriminalverfahren (1882) S. 116.

kann der Richter die betr. Sachverständigen einladen, damit sie ihm die nötigen Aufklärungen oder Erläuterungen geben. Das Gutachten muß sodann wenigstens die wesentlichen Gründe enthalten, auf welche sich der Richter bei seinem Urteile stützen kann. Jeder einzelne Sachverständige hat seinen besonderen Bericht zu machen, wenn nicht der Richter einen gemeinsamen von allen zu unterzeichnenden aufzustellen zuläßt oder anordnet; im letzteren Falle müssen dann aber die Meinungsverschiedenheiten, falls solche unter ihnen bestehen, angeführt werden. Widersprechen sich die Gutachter in wesentlichen Punkten, so kann der Richter zur Ueberbegutachtung ihrer Berichte und Schlüsse das Urteil eines mehr Erfahrenen einholen oder auch gleich eine neue Begutachtung anordnen. Dies kann ebenso geschehen, so oft trotz der Uebereinstimmung nachträglich irgend ein begründeter Verdacht gegen ihre Objektivität oder ein begründeter Zweifel über die Gültigkeit oder Beweiskraft des Gutachtens auftaucht.

9. Wenn auch im allgemeinen der Grundsatz gilt, daß die übereinstimmenden Gutachten von zwei vollkommen qualifizierten Sachverständigen einen vollen Beweis bewirken, so braucht doch der Richter in seinem Urteile den Schlüssen derselben, auch wenn sie übereinstimmend sind, nicht unbedingt zu folgen, sondern er muß dieses unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände und unter Abwägung der inneren und äußeren Beweiskraft des Gutachtens nach seiner eigenen Ueberzeugung fällen. Indes hat er in der Urteilsbegründung auszudrücken, aus welchen Gründen er sich den Urteilen der Sachverständigen angeschlossen bzw. nicht hat anschließen können.

10. Die Gebühren für die Begutachtung und Auslagen der Sachverständigen sind unter Rücksichtnahme des Ortsgebrauches nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu berechnen. Der unterlegene Angeklagte wird in die Tragung derselben verurteilt; bei Freisprechung hat die bischöfliche Gerichtskasse die Gebühren zu übernehmen, bei teilweiser Freisprechung oder Verurteilung sind sie nach Verhältnis der Schuld dem Verurteilten aufzuerlegen.

IV. Urkunden, Zeugnisse, Atteste.

1. In ähnlicher Weise wie mündliche Zeugenaussagen kommen in Strafprozessen öffentliche und private Urkunden als Beweismittel in Anwendung. Das Dekretalrecht handelt hierüber in einem eigenen Titel.¹⁾ Im weiteren Sinne umfaßt der Begriff Urkunde alle körperlichen Gegenstände, durch welche Tatsachen konstatiert werden. Im engeren Sinne versteht man jedoch darunter nur geschriebene oder gedruckte Aufzeichnungen von Tatsachen. Eine derartige Urkunde kann eine Wissens- oder Willenserklärung zum Inhalt haben. Als Wissens- oder Willenserklärung enthält sie das zu beweisende Faktum, während sie als Willenserklärung die zu beweisende Rechts-handlung dem Richter darbietet. Man unterscheidet ferner öffentliche und Privaturkunden. Jene sind von einem öffentlichen Amtsträger als solchem ausgestellt und enthalten eine Aussage über Sachen, welche zum Amtsbereiche des betr. Ausstellers gehören, wobei es sich indes gleichbleibt, ob die in der Urkunde bezeugte Wahrnehmung von diesem selbst oder von einem seiner Amtsvorgänger gemacht worden.

2. Zu diesen kirchlich=öffentlichen Urkunden zählen:

a) Alle Akte, die in Ausübung ihres Amtes hervorgehen oder erlassen werden vom Papste selbst, von den römischen Behörden und den Welt- und Regularordinarien, ganz gleich, ob die betr. Urkunden von ihnen selbst oder in ihrem Auftrage von ihren Notaren angefertigt sind.

b) Die von den kirchlichen Notaren ausgestellten Urkunden.

c) Die kirchlichen Gerichtsurkunden, z. B. Ladungen, Urteile usw.

d) Die Eintragungen in den offiziellen Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Begräbnis- oder Totenbüchern und anderen Pfarr- und öffentlichen Registern, sowie die aus diesen amtlichen Büchern gefertigten schriftlichen Auszüge seitens der Pfarrer, Ordinarien, kirchlichen Notare, wie auch die von letzteren beglaubigten Abschriften derselben.

e) Dessenbürgliche Urkunden oder Schriftstücke, welche nach den Gesetzen jedes Ortes dafür gelten.

¹⁾ C. 1—16. X. II. 22.

Dagegen sind Briefe, Kontrakte, Testamente sowie andere von Privaten als solchen angefertigte Schriftstücke Privaturkunden.

Alle vorstehend genannten Urkunden sind, um vom kirchlichen Gerichte als Beweismittel herangezogen werden zu können, in der Gerichtskanzlei niederzulegen, außer es handelt sich um Dokumente, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, als rechtmäßig publizierte Gesetze, Dekrete und Apostolische Konstitutionen, und zwar müssen sie daselbst im Original oder in beglaubigter Abschrift aufgelegt werden.

3. Soll eine öffentlich=kirchliche Urkunde einen Beweis vor Gericht abgeben, so muß vor allem ihre Echtheit feststehen, d. i. sie muß in der gesetzlich üblichen Form angefertigt und mit den nötigen Unterschriften und Siegel versehen sein. Trotzdem ist nicht ausgeschlossen, daß sie von der Gegenpartei als unecht oder gefälscht angegriffen werden könne. Dessenbürgliche Urkunden werden stets für echt gehalten, wenn sie den vom bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen; aber auch sie können als falsch bekämpft werden, wenn über ihre Echtheit begründete Zweifel bestehen. Die von einer Partei vorgelegten Privaturkunden werden solange für wahre und echte Schriftstücke derjenigen angesehen, die sie geschrieben oder unterschrieben haben, als nicht die Gegenpartei die Echtheit derselben bestreitet bzw. ihre Unechtheit nachweist. Außer dem Angeklagten hat auch der promotor iustitiae das Recht, Urkunden zu bekämpfen, an deren Wahrheit und Echtheit er mit Grund zweifelt.

Wird eine Privaturkunde von einem der Streitenden dem anderen, z. B. vom Ankläger bzw. promotor iustitiae dem Angeklagten und umgekehrt, entgegengehalten und von diesem nicht als von demjenigen verfaßt anerkannt, dem sie zugeschrieben wird oder von dem sie unterzeichnet ist, so kann der Richter auf Antrag der interessierten Partei beschließen, daß zur gerichtlichen Feststellung der Echtheit des Schriftstückes durch Zeugen, durch andere geschriebene Dokumente oder durch Gutachten von Kalligraphen geschritten werde.¹⁾ Jede Urkunde kann als unecht bekämpft werden, solange nicht ihre Gültigkeit durch endgültiges richter-

¹⁾ Vgl. über Kalligraphen Näheres oben S. 79 f.

liches Urteil festgestellt ist.¹⁾ Eine Urkunde, die durch Urteil des weltlichen Gerichts als echt anerkannt ist, kann auch das kirchliche Gericht, wenn nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, ohne weitere Untersuchung als beweiskräftig zulassen, muß jedoch vorher darüber den Angeklagten sowie auch den promotor iustitiae hören. Wer die Echtheit irgend einer Urkunde grundlos leugnet und bekämpft, kann, außer daß er die Untersuchungskosten zu zahlen und die andere Partei schadlos zu halten hat, noch eigens vom Richter nach Gutdünken mit kirchlichen Strafen belegt werden.

4. Was die Beweiskraft von Urkunden anbetrifft, so liefert eine öffentlich-kirchliche Urkunde, welche die zu beweisende Tatsache direkt und prinzipiell behandelt, einen vollen Beweis vor Gericht, soweit die amtliche Person dieselbe aus eigener Wissenschaft bezeugt.²⁾ Privaturkunden, deren Echtheit von der Partei zugelassen oder gerichtlich anerkannt sind, bilden Beweismittel gegen ihren Verfasser oder Unterzeichner, sowie gegen diejenigen, deren Prozeßsache in ihnen berührt wird, in gleicher Weise und mit denselben Wirkungen wie das außergerichtliche Geständnis. Öffentlich-bürgerliche Urkunden können im kirchlichen Strafprozeß auf Antrag der Partei verwertet werden, aber sie vermögen nur Tatsachen und rechtliche Beziehungen im Sinne des Zivilgesetzes zu beweisen, soweit dieselben positiv und prinzipiell in ihm enthalten sind. Deshalb besitzen sie keine Beweiskraft zum Nachteil der kirchlichen Rechte und für Gewissensverpflichtungen, welche neben oder unabhängig von den in den öffentlichen Urkunden enthaltenen Tatsachen und bürgerlichen Beziehungen bestehen können.

Wenn Radierungen, Durchstreichungen, Verbesserungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel in Urkunden sich befinden, so sind sie nach Art verdächtiger Zeugen zu behandeln, und es ist Sache des Richters, zu beurteilen, welcher Wert ihnen gerichtlich beizumessen ist.

5. Ueber die Vorlage von Urkunden und das Verfahren auf Herausgabe derselben gelten im kanonischen Recht folgende

¹⁾ Santi-Scitner, Prael. iur. can. 4 ed. 2 tom. p. 180 sq.

²⁾ Vgl. c. 2. X. 22; c. 33. C. qu. 2. Es kommt nicht darauf an, ob die Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Vgl. c. ult. X. II. 22; c. 4 X. II. 30.

Regeln: Urkunden müssen von den Parteien vor dem Beweis-schlusse dem Richter vorgelegt werden.¹⁾ Um dies nach demselben tun zu können, muß der Beweispflichtige glaubhaft, wo möglich eidlich,²⁾ machen, daß er erst nachträglich genannte Urkunde gefunden habe. Läßt sie der Richter zu, so muß die Verhandlung vorläufig eingestellt und dem Gegner eine Frist gewährt werden, um die betreffende Urkunde auf ihre Echtheit prüfen und aus derselben ihre faktischen oder rechtlichen Folgerungen ziehen zu können; anders wäre das Prozeßverfahren ungültig.

Vermag die interessierte Partei nur sehr schwer oder unter Gefahr eine in einem Archiv oder sonstigen Orte geborgene Originalurkunde zu erlangen, so kann der Richter eine Gerichtsperson delegieren oder auch die Rechtshilfe des Ortsordinarius in Anspruch nehmen, um eine Abschrift derselben zu erhalten. Nicht ein Teil, sondern die ganze Urkunde ist dem Gerichte vorzulegen bzw. in der Kanzlei zu deponieren, damit sie dort vom Richter und der Gegenpartei eingesehen und geprüft werden kann. Wenn jedoch die Partei aus irgend einem Grunde nur einen Teil einer Urkunde nötig hat, so kann der Richter auf ihren Antrag beschließen, bloß den betr. Passus, der sich auf die Prozeßsache bezieht, zugleich mit dem Anfang und Ende sowie Datum und Unterschrift bzw. Unterschriften der Urkunde in beglaubigter Abschrift zu deponieren. Legt jemand eine Urkunde nur in Abschrift (Kopie) vor und entsteht ein Zweifel über deren getreue Wiedergabe, so kann der Richter auf Antrag der Partei oder auch von Amts wegen die Vorlage der Originalurkunde oder wenigstens einer beglaubigten Kopie verfügen. Ist dies unmöglich oder sehr schwierig, so hat der Richter nach seinem klugen Ermessen zu beurteilen, ob und welche Glaubwürdigkeit der vorgelegten Abschrift beizumessen ist.

6. Jede Partei vor Gericht hat das Recht, von der anderen Partei die Vorlage von Urkunden zu fordern, welche beiden gemeinschaftlich gehören, auf Kosten beider angefertigt oder über ein gemeinschaftliches Geschäft handeln,³⁾ z. B. Testamente, Verträge u. Aber es kann auch die Auslieferung von nichtgemeinschaftlichen Urkunden, die

¹⁾ C. 3. X. II. 22. — ²⁾ C. 4. X. II. 25.

³⁾ Glosse zu c. 1. X. II. 19.

nur eine Partei oder eine dritte Person im Besitze hat, verlangt werden, falls eine Partei irgend eine Abschrift oder wenigstens den wesentlichen Inhalt der Urkunde selbst vorlegt oder irgendwie klar macht, daß jene Urkunde die Prozeßsache betreffe und im Besitze der Streitenden oder einer bestimmten dritten Person sich befinde. Niemand ist jedoch verpflichtet, eine selbst gemeinschaftliche Urkunde auszuliefern, die nicht ohne Gefahr seiner eigenen Infamierung oder der Verletzung eines Geheimnisses mitgeteilt werden kann.¹⁾ Könnte indes wenigstens der Teil, der sich auf den Prozeß bezieht, aus der Urkunde ausgezogen und in Abschrift vorgelegt werden, ohne die vorhergenannten Nachteile befürchten zu müssen, so muß wenigstens dieser Teil auf Beschluß des Richters ausgeliefert werden. Wenn eine Partei, die eine nach dem Recht auszuliefernde Urkunde besitzen soll, die Auslieferung verweigert, so kann der Richter auf Antrag der anderen Partei durch Zwischenurteil über die Herausgabe und Vorlage derselben beschließen. Verweigert die betr. Partei trotz des Beschlusses bzw. Befehles des Richters den Gehorsam, so kann dieser sie zur Auslieferung mit geeigneten Mitteln, selbst durch Kirchenstrafen, zwingen. Zeugnet eine Partei, im Besitze der Urkunde zu sein, so kann sie der Richter einem Verhör unterwerfen und ihr den Eid über ihre Aussage auferlegen.

7. Die Parteien, also sowohl der Ankläger bzw. der promotor iustitiae als auch der Angeklagte, haben ein Recht auf Einsichtnahme in die nicht geheimen Urkunden der Pfarr-, Seelsorgs- oder anderer Kirchenarchive, so oft diese Dokumente zu dem schwebenden Prozesse in Beziehung stehen. Ebenso besitzen die Parteien ein gesetzliches Recht gegen Entrichtung der Kosten auf eine Abschrift oder einen Auszug derselben seitens der dazu kompetenten Behörden. Im Zweifel darüber, ob eine Einsichtnahme in die betreffenden Urkunden des Pfarr- oder eines anderen kirchlichen Archivs gestattet sei, bzw. Abschriften von demselben angefertigt werden dürfen, hat sich der Pfarrer oder Vorstand des Archivs an den Richter oder an den Ortsordinarius zu wenden; erhält er ein Mandat von dem einen oder anderen, so hat er die Pflicht, demselben Folge zu leisten. Im übrigen

¹⁾ C. 1. X. II. 19.

soll bezüglich der Erlaubnis der Einsichtnahme in die Urkunden der Pfarr- und anderer kirchlichen Archive zur Klärung von Rechtsfragen, falls keine Gefahr der Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte gegeben ist, möglichste Liberalität herrschen, da sie dazu beiträgt, Recht und Gerechtigkeit zu unterstützen und zu schützen.

8. Hat der Pfarrer oder ein anderer Kirchenbeamter in seiner amtlichen Stellung Urkunden (Zeugnisse, Gutachten, Protokolle und ähnliches) abzufassen, so müssen dieselben unparteiisch, nach bestem Wissen, wahr und erschöpfend angefertigt werden; sie dürfen weder eine unrichtige Angabe enthalten, noch auch einen wesentlichen zur Sache gehörenden Umstand mit Stillschweigen übergehen. Die in der Urkunde vorkommenden Personen sind zur Vermeidung von Irrtümern und Verwechslungen nach Namen, Vornamen, Stand und sonstigen Merkmalen zu bezeichnen. Zahlen müssen zur Verhinderung von Fälschungen nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben geschrieben werden. Beglaubigt wird die Urkunde mit Ortsangabe, Datum, Unterschrift und Amtssiegel. Nur so ausgestellte Schriftstücke haben vor Gericht Wert.

V. Indizien.

1. Unter Indizien versteht man solche Tatumstände, welche mit der zu erweisenden Tatsache in so engem Zusammenhange stehen, daß jeder vernünftige Mensch erfahrungsgemäß von ihnen auf die Existenz oder Nichtexistenz dieser Tatsache selbst schließen kann bzw. muß.¹⁾ Die Verbindung zwischen dem Tatumstände und der zu erweisenden Tatsache ist demnach keine innerlich zusammenhängende oder unmittelbare, welche mit absoluter Notwendigkeit oder physischer Gewißheit das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der letzteren ergibt, sondern eine derartige, daß sie nur die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit bietet, von dem Zusammentreffen verschiedener Tatumstände auf die zu erweisende Tatsache selbst vernünftigerweise schließen zu können, so daß hier bloß eine moralische Ueberzeugung oder Gewißheit gewonnen wird. Deshalb bewirkt ein Indiz nie einen eigentlichen Beweis, sondern bloß eine mehr oder minder begründete Vermutung. Die Beweis kraft liegt in dem einheitlichen Zusammenhange oder

¹⁾ Vgl. X. II. 23 über Präsumtionen; siehe oben S. 57 ff.

Zusammentreffen verschiedener Tatumstände, aus welchen sich in Bezug auf die zu erweisende Tatsache Schlüsse ergeben, welche zum nämlichen Resultat führen; man schließt aus dem Zusammenhange der Tatumstände mit der Tatsache auf letztere selbst, denn nach der gewöhnlichen Erfahrung kann ein solches gegenseitiges, ergänzendes Zusammentreffen von gleichmäßigen Tatumständen in Bezug auf die Tatsache kein bloßer Zufall sein.

2. Zur Herstellung eines Indizienbeweises für die Existenz einer Tatsache ist demnach notwendig, daß mehrere Indizien vorhanden, die Tatsachen selbst, auf welchem sie beruhen, vollkommen gewiß sind, und das einheitliche Zusammentreffen der Indizien in Bezug auf die zu erweisende Tatsache dargetan wird. Natürlich müssen auch etwaige Gegenindizien, welche unter Umständen den ganzen Beweis nichtig machen können, vom Richter sorgfältig berücksichtigt werden. Wie viele Indizien erforderlich sind, um einen Beweis zu erwirken, unterliegt in jedem einzelnen Falle der freien Beurteilung des Richters.

3. In Straffachen ist der Indizienbeweis unentbehrlich, da die meisten Verbrechen im verborgenen geschehen und deshalb durch direkte Beweismittel vielfach nicht erwiesen werden können. Deshalb sagt auch Art. 16 der zitierten Instruktion der Congr. Epp. et Reg.: „Ad retinendam in specie culpabilitatem accusati opus est probatione legali . . . aut saltem inducat moralem certitudinem . . .“ Der Richter soll jedoch im Gebrauche dieses Beweismittels sehr vorsichtig sein und erst dann sein Urtheil auf dasselbe stützen, wenn er aus verschiedenen Indizien die moralische Gewißheit von der Existenz der strittigen Tatsache gewonnen hat.¹⁾ Lega²⁾ gibt dem Richter zur Beurteilung des Indizienbeweises folgende Regeln an die Hand: a) „Unum indicium non esse probandum alio indicio, seu coniectura, sed certum esse debere in ratione facti seu in substantia probationis.“ b) „Indiciorum vis probativa non augetur aut minuitur ratione numeri, sed ratione intimae cohaesionis, non secus ac quinque partes unius solidi, si coeant, unitatem faciunt.“ c) „Non satis patet vis probativa indiciorum nisi facta sit accusato

¹⁾ C. 9. C. 6, qu. 1; c. 44. X. V. 39.

²⁾ De iudiciis eccl. L. II. n. 219.

facultas se excusandi.“ d) „Plurimum fidendum non est indicio quae multiplicem et forsitan contrariam exhibent interpretationem.“

VI. Reinigungseid.

1. Während der Parteieid im Zivilprozeß ein wichtiges Beweismittel bildet,¹⁾ ist er als solcher, abgesehen vom Zeugeneid, im Strafprozeß bis auf den Reinigungseid oder das iuramentum purgatorium wegen der Gefahr des Meineides verboten bzw. in der Praxis vollständig verschwunden. Aber auch dieser soll nur mehr dem Angeklagten auferlegt werden, wenn er im Verdachte der Häresie steht. Kann er sich nicht anders von demselben reinigen, so hat er den Eid zu schwören, daß er alles glaube, was Gott geoffenbart und uns durch seine hl. Kirche zu glauben vorstellt. Schwört er nicht, so gilt er als der Häresie verdächtig, und es treten alle Folgen des Verbrechen der Häresie selbst für ihn ein. Im oben genannten Dekrete der Congr. Epp. et Reg. wird der Purgationseid weiter nicht mehr erwähnt, was indes nicht ausschließt, daß er noch in Anwendung kommen könne.

2. Da die sollicitatio ad turpia in confessionali vom Recht unter dem Gesichtspunkte der Häresie betrachtet wird, so kann auch hier dem dieses Verbrechen Angeeschuldigten der Reinigungseid auferlegt werden, wie ihn auch die Instruktion des hl. Offiziums von 1867 ausdrücklich vorschreibt: „reus iuramento dicendae veritatis adstrictus respondere debet.“²⁾

3. Indes könnte der Purgationseid als außergerichtliches Rechtsmittel auch heute noch einem Geistlichen auferlegt werden, wenn dieser nämlich eines Verbrechen angeklagt und von demselben wegen mangelnder Beweise zwar freigesprochen wurde, dennoch aber im Rufe desselben verbleibt, so daß er sein Amt nicht mehr zum Nutzen der Gläubigen verwalten kann. Es muß doch jedem einleuchten, daß es für einen Geistlichen, den der Bischof feierlich schwören läßt, daß er frei vom angeschuldigten Verbrechen sei und hierin eventuell durch Aussagen unverdächtiger Zeugen unterstützt wird, nicht ohne Bedeutung für die Wiederherstellung seines guten Rufes sein kann. Natürlich ist es Sache des Bischofs, im Einzelfalle zu entscheiden, ob ein solcher Eid

¹⁾ Siehe Näheres in meinem „Zivilprozeß“ Seite 107 ff.

²⁾ Vgl. unten Näheres über den Prozeß in causis sollicitationis ad turpia in confessionali.

überhaupt notwendig und nützlich sei. Würde man dem Geistlichen trotz Eides nicht glauben, oder hätte dieser andere Mittel, sich vom Verdachte des Verbrechenens zu reinigen, z. B. durch eine öffentliche Schrift, so müßte der Purgationseid unterbleiben. Selbstverständlich muß der betreffende Geistliche auch an sich glaubwürdig sein, so daß keine Gefahr des Falscheides besteht. Es sei aber nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß der Purgationseid als ordentliches Beweismittel unerlaubt und deshalb vom Richter nicht zuzulassen ist; als außerordentliches Mittel, sich vom Verdachte eines Verbrechenens zu reinigen, ist er indes nirgends verboten und deshalb unter Umständen erlaubt.

II. Abschnitt.

Der kirchliche Strafprozeß insbesondere.

I. Titel.

Das außergerichtliche Verfahren.

Das strafrechtliche Vorgehen gegen Geistliche verfolgt den Zweck der Sühnung, also der Genugtuung der Gerechtigkeit. Indes darf die Kirche niemals das andere Ziel, die Besserung des Delinquenten, aus dem Auge lassen. Diese Absicht kann sie in manchen Fällen auch auf nichtgerichtlichem Wege erreichen. Ist hierzu eine Möglichkeit gegeben, und bedarf es auch einer Sühne für die Öffentlichkeit nicht, so muß ein strafrechtliches Einschreiten das letzte Mittel bilden. Die Instruktion der Congr. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880 enthält deshalb außer der Darstellung des eigentlichen richterlichen Verfahrens ein außergerichtliches Vorgehen durch Anwendung besonderer Besserungsmittel: „*Ordinario iudici pastorale onus incumbit disciplinam correctionemque clericorum a se dependentium curandi, super eorumdem vitae rationem vigilando remediisque utendo canonicas ad praecavendas apud eosdem et eliminandas ordinis perturbationes.*“ (Art. 1.) Ganz gemäß der Mahnung des Herrn bei Matth. 18, 15—17: Si autem peccaverit etc., worin er von einem Verweise unter vier Augen spricht, also von einem geheimen, außergerichtlichen Verfahren, dann von einem Verweise vor Zeugen, also von einem mehr öffentlichen Verfahren, endlich hindeutet auf ein

eigentliches Strafverfahren der Kirche durch die Worte: „*Die ecclesiae*“. Wir haben somit ein außergerichtliches und gerichtliches Verfahren. Zu ersterem rechnet man die *monitio paterna* und die *sententia ex informata conscientia*.

I. Kapitel.

Die *Monitio canonica in forma paterna*.

1. Voraussetzungen der Anwendung dieses Mittels sind nicht eigentliche schwere und öffentliche Verbrechen, welche vom kanonischen Rechte mit bestimmten Strafen verfolgt werden und die, wenn auch der Zweck der Besserung dabei bestehen bleibt, doch einer öffentlichen Sühne bedürfen. Es handelt sich hier vielmehr um leichtere Uebertretungen von Gesetzesvorschriften seitens eines Geistlichen bezüglich seiner Amtspflichten oder seines priesterlichen Wandels, die jedoch geeignet sind, zur Lockerung der kirchlichen Disziplin oder zum Aergernis der Gemeinde und des Volkes oder zu eigentlichen Verbrechen zu führen. Der Geistliche soll eben ein in jeder Beziehung guter Priester sein; nach der Idee seines erhabenen Berufes und den Vorschriften der Kirche soll er in Person und Handlung das Muster eines Christen darstellen, das Vorbild der christlichen Gemeinde sein, allen in Wandel, Rede und Erfüllung seiner Pflichten vorangehen und niemandem Anstoß geben.¹⁾ Deshalb sollen die Bischöfe über Weltklerus und außerhalb des Klosters lebende Ordensleute wachen,²⁾ und wenn Uebertretungen oder Verfehlungen gegen die kanonischen Regeln des priesterlichen Verhaltens vorliegen, welche sich aus dem allgemeinen Prinzip: Der Priester muß ein guter, pflichttreuer Geistlicher und Kirchenbeamter sein, ergeben, ohne meist in bestimmten Gesetzesformeln ausgeprägt zu sein, so sollen in solchen Fällen, um den Pflichtvergeffenen vor weiteren Fehlritten zu bewahren und ihn zur Erfüllung seiner Klerikal- und Amtspflichten zu bewegen, je nach Umständen Präventiv- und Regressiv- oder Besserungsmittel angewendet werden. Zu diesen Mitteln soll der Bischof greifen, sobald er Kenntnis von dem unpriesterlichen Verhalten und den Gesetzesverletzungen oder Pflichtversäumnissen hat.

2. Diese Kenntnis kann der Bischof auf verschiedenen Wegen

¹⁾ Trid., Sess. 14 proem; 22. c. 1 de ref.; c. 3. D. 23 etc.

²⁾ L. c. c. 3 de ref.

gewinnen, sei es durch eigene persönliche Wahrnehmung, z. B. bei Gelegenheit der kanonischen Visitation, oder durch eine Anzeige seitens des Dechanten oder anderer Vorgesetzten oder durch eine private Denunziation seitens anderer Geistlichen oder auch seitens Laien oder durch Beschwerden der Gemeinde usw.

3. Da indes leicht eine irrthümliche, verleumderische oder falsche Nachricht an den Bischof gelangen könnte, ist es durchaus erforderlich, sich zuerst zu informieren bzw. die Sachlage zunächst zu untersuchen. Schon Papst Melchhiades¹⁾ ermahnt die Bischöfe sehr ernst: „Primo semper diligenter inquire, ut cum iustitia et veritate definiatis, neminem condemnatis ante verum et iustum iudicium; nullum suspicionis arbitrio iudicetis; sed primum probate et postea charitativam proferte sententiam.“ Deshalb fordert auch die eben genannte Instruktion in Art. 5: „Has provisiones praecedere debet summaria facti cognitio, de qua Ordinarius aliquod documentum conficiat oportet ut ad ultiora, si opus sit, procedere et certiore reddere queat superiorem Auctoritatem in casu legitimi recursus.“ Solche Schriftstücke sollen aber in einem Geheimarchive verschlossen werden,²⁾ denn mit Recht sind derartige Heilmittel im Grunde genommen doch Strafmittel, obgleich sie von obiger Instruktion als Präservativmittel (remedia praeservativa) bezeichnet werden, und können deshalb leicht durch Bekanntwerden derselben dem Ansehen und guten Rufe des so Gemäßregelten schaden. Diese summarische Information darf deshalb auch nicht, da die *monitio paterna* ein außergerichtliches Verfahren ist, einen gerichtlichen oder offiziellen Charakter an sich tragen; sie soll nur die private Konstatierung einer Tatsache bezwecken. Es kann zwar mit derselben auch eine dritte Person, z. B. der Dechant, ein benachbarter gewisserhafter, verständiger und erfahrener Geistlicher, beauftragt werden, der alsdann in Form einer genauen Berichterstattung das notwendige Orientierungsmaterial herbeischafft, aber diese Informationen sollen stets streng vertraulicher Natur sein. Hat der Bischof von der Unordnung selbst persönliche Kenntnis, oder ist dieselbe notorisch, so bedarf es natürlich keiner weiteren Untersuchung.

¹⁾ C. 13. C. 2 qu. 1.

²⁾ Sixtus V., *Motu proprio* v. 29. Apr. 1587; Bened. XIII., *Const. Maxima vigilantia* v. 3. 1727.

4. Die stattgehabte außergerichtliche Information wird nun den Bischof in den Stand setzen, zu entscheiden, ob ein außergerichtliches Verfahren genüge, oder ob triftige Gründe ihn zu einem gerichtlichen Vorgehen zwingen. Wäre überhaupt nichts Gravierendes bei der Untersuchung zutage gefördert, so ist die ganze Angelegenheit damit selbstverständlich erledigt. Im entgegengesetzten Falle ist zunächst der Fehlende über sein ihm zur Last gelegtes Verhalten zu hören, denn dieser muß unter allen Umständen Gelegenheit haben, sich schriftlich oder mündlich äußern bzw. rechtfertigen zu können, weshalb ihm die einzelnen Punkte der Anschuldigung oder Beschwerde in irgendeiner Form, sei es mündlich oder schriftlich, mitzuteilen sind.

5. Ist der Bischof zur Ueberzeugung gelangt, daß ein Einschreiten im gegebenen Falle geboten erscheint, ohne daß es jedoch eines gerichtlichen Verfahrens bedürfe, so bestimmt er die Art der Maßregel, die indes nicht den Charakter der Strafe, sondern mehr den der Mahnung, Belehrung und Zurechtweisung oder Drohung an sich tragen muß, damit der Fehlende durch diese zur Einsicht und Besserung gebracht und so vor schlimmeren Wegen und Beschädigungen bewahrt werde. Ueber diesen Zweck der Maßregel sagt die genannte Instruktion in Art. 2: „Ex his remediis alia praeveniunt, alia reprimunt et medelam afferunt. Priora ad hoc ordinantur, ut impediunt, quominus malum adveniat, ut scandali stimuli, occasiones voluntariae, causaeque ad delinquendum proximae removeantur. Altera finem habent revocandi delinquentes, ut sapiant reparentque admissi criminis consequentias.“

6. Als Vorbeugungsmaßregeln werden in Art. 4 insbesondere angegeben: „Mediis, quae praeservant, praecipue accensentur spiritualia exercitia, monitiones et praecepta.“ Diese Aufzählung soll jedoch nicht erschöpfend sein, sondern geschieht nur beispielsweise, wie offenbar der Ausdruck „praecipue“ zeigt. Die Instruktion wollte durchaus nicht die Gewalt der Bischöfe beschränken, sondern nur eine Direktive zur richtigen Anwendung der Heilmittel geben. So könnte z. B. der Bischof mit ernstesten Worten einen Geistlichen wegen dessen leichtfertiger Lebensweise tadeln, daß er ihm ein Kirchenamt, welches er ihm sonst gern gegeben hätte, jetzt nicht mehr verleihen könne. Eine derartige Zurechtweisung ist zwar keine eigentliche *monitio canonica* im gerichtlichen Sinne, noch ein richterlicher Befehl, aber

sicher ein Präservativmittel, dessen Anwendung deshalb auch eine genaue Kenntniss der Sachlage vorauszugehen hat. So könnte ferner der Bischof einen Geistlichen zur Zügelung seines arroganten und hochfahrenden Auftretens oder seiner Gemüthsucht oder seiner Trägheit, wegen welcher Fehler er beim Klerus und Volke bekannt ist, die sonst allen Geistlichen für gewöhnlich gewährte Erlaubnis zum Verlassen seines Domizils, das Zelebret für Reisen zc. verweigern. Diese und ähnliche Mittel sind je nach Umständen oft wirksamer, als manche oben genannte, obgleich in der Regel die wirksamsten die von der Instruktion angeführten bleiben. Als solche zählt sie speziell auf: „*spiritualia exercitia, monitiones et praecepta.*“ Also vor allem geistliche Uebungen oder Exerzitien soll der Bischof dem betreffenden Geistlichen auferlegen, damit er durch dieselben aus seinem Schlafe aufgerüttelt, zu neuen Vorsätzen getrieben, zum eifrigen Berufsleben angespornt und in seinen guten Entschlüssen befestigt werde. In der That zeigt die Erfahrung, daß dies Mittel geeignet ist, Kleriker, deren Glauben noch nicht ganz im Innern erstorben ist, wieder auf bessere Wege zu bringen und sie zur eifrigen Erfüllung ihrer Berufspflichten zurückzuführen. Ferner nennt die Instruktion „*monitiones.*“ Ermahnungen und Warnungen, aus väterlichem Herzen des Bischofs kommend, werden dem irrenden, lauen und verkehrte oder gefährliche Wege wandelnden Geistlichen nicht selten die Augen öffnen und vielfach allein schon hinreichend sein, ihn zu einem besseren Standes- und Berufsleben zu veranlassen.¹⁾ Als drittes Mittel werden „*praecepta.*“ erwähnt, d. i. der Bischof soll dem irrenden Geistlichen bestimmt vorschreiben, eventuell unter Androhung weiterer Maßregeln, was er in Zukunft zu tun oder zu meiden habe, worin er sich zu bessern, vor welchen besonderen Fehlern er sich zu hüten habe, z. B. ihm jeglichen Wirtshausbesuch untersagen, den Umgang mit diesen oder jenen Personen strikte zu meiden, bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen und ähnlich.

7. Die Frage, in welcher Ordnung die einzelnen Maßregeln anzuwenden sind, kann aus den Aufzählungen der Instruktion nicht ersehen werden. So können z. B. Exerzitien unter Umständen ein leichteres Mittel sein, als eine in gesetzlicher Form ausgesprochene „*monitio.*“ Dagegen ist „*praeceptum.*“ eine mehr tiefgreifende Maßregel, da der Bischof hier mit geringeren oder

¹⁾ *Monitio* ist hier nicht die kanonische *citatio*.

schwereren Strafen drohen und so den Ernst der Lage dem Geistlichen vorführen kann. Deshalb soll der Bischof das eine oder andere Mittel auswählen, je nachdem das Bedürfnis oder die Umstände oder die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Geistlichen das eine oder andere angebracht machen.

8. Bezüglich des Vollzugs der „*monitio canonica.*“ schreibt die Instruktion in Art. 6: „*Canonicae monitiones fiunt sive in forma paterna et secreta (etiam per epistolam aut per interpositam personam) sive in forma legali, ita tamen ut de earumdem executione constet ex aliquo actu.*“

Der Bischof tritt hier seinen Geistlichen zwar als Herr gegenüber, der ihm für sein Privat- und Berufsleben ganz genaue und bestimmte Anweisungen und Befehle erteilt und Verhaltensmaßregeln vorschreibt, aber auch zugleich als Vater, der nur das Beste des Gemäßigten verfolgt, weshalb er alles vermeiden wird, was die Person desselben verletzen könnte. In Bezug hierauf möge er die schönen Worte des Tridentinums¹⁾ beherzigen: „*Quos tamen, si quid per humanam fragilitatem peccare contigerit, illa Apostoli est ab eis (Episcopis) servanda praeceptio, ut illos arguant, obsecrent, increpent in omni bonitate et patientia, cum saepe plus erga corrigendos agat benevolentia, quam austeritas, plus exhortatio, quam comminatio, plus charitas, quam potestas.*“ Die beste Art der Zurechtweisung bleibt stets die „unter vier Augen“, gemäß den Worten des Heilandes: „Hat dein Bruder wider dich gesündigt, so verweise es ihm zwischen dir und ihm“; doch kann dies auch brieflich geschehen oder durch einen Dritten, wie solches obiger Art. 6 gestattet, falls er Gründe hat, welche ihm die Wahl dieser Form der Mitteilung notwendig oder ratsam erscheinen lassen; ja er kann sich hierzu des Generalvikars oder Offizials bedienen, aber auch hier muß dies so geheim als möglich geschehen²⁾ und alles vermieden werden, daß die *monitio* nicht den Beigeschmack einer richterlichen Maßregelung bekommt. In jedem Fall soll aber die *monitio* auf irgend einem solchen Wege vor sich gehen, daß über deren Vollzug ein Ausweis möglich ist, wie auch die „*summaria facti cognitio.*“ also das Resultat der Untersuchung schriftlich zu fixieren ist, für den Fall nämlich, daß der Bischof insolge

¹⁾ Sess. 13. c. 1 de ref.

²⁾ S. C. Epp. v. 28. Aug. 1750.

eingelegerter Beschwerde an den Oberen wegen der in Anwendung gebrachten Maßregel sich zu rechtfertigen hätte, was die Instruktion in den Worten ausdrückt: „ut de earundem executione constat ex aliquo actu“. Es genügt indes für diesen Zweck eine Privatnotiz, nicht aber ist dazu das Einregistrieren in die Akten der bischöflichen Kanzlei erlaubt.¹⁾ Dies wäre nicht bloß ein Verstoß gegen obige Vorschrift der Kongregation, da nach ihr die *monitio in forma paterna et secreta* stattfinden soll, sondern unter Umständen auch eine Sünde gegen die Liebe, weil der sonst gute Ruf des betreffenden Geistlichen für alle Zukunft leiden oder gar zerstört werden könnte, wenn derartige Monitorien in den öffentlichen Akten der bischöflichen Kanzlei verzeichnet würden.

II. Kapitel.

Die *Sententia ex informata conscientia*.

a) Vorbemerkungen.

1. Das kirchliche Gerichtsverfahren ist besonders durch die Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880 heute vielfach so vereinfacht, daß im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten mehr vorhanden sein können, dasselbe zur Anwendung zu bringen. Trotzdem kann es immer noch Fälle geben, in denen man auch heute noch von einem eigentlichen Gerichtsverfahren absehen und jene Strafart anwenden muß, die unter dem Namen „*Sententia ex informata conscientia*“ bekannt ist. In der oben erwähnten Instruktion heißt es nämlich ausdrücklich, daß diese Strafart trotz der Vereinfachung des Gerichtsverfahrens noch zu Recht besteht: „*Plenam quoque vim servat suam extrajudiciale remedium ex informata conscientia pro criminibus occultis, quod decrevit s. Tridentina Synodus in sess. 14. c. 1. de ref. adhibendum cum illis regulis et reservationibus, quas constanter servavit pro dicti capituli interpretatione s. Conc. congregatio in pluribus resolutionibus et praecipue in Bosnien. et Sirmien. 20. Dec 1873.*“²⁾

2. Diese Strafart war zuerst von Lucius III.³⁾ den Praelati regulares rücksichtlich der Religiösen zugebilligt worden. Wenn diese nämlich ihre Untergebenen eines geheimen Verbrechens für

¹⁾ S. C. Epp. v. 7. Sept. 1801.

²⁾ Art. 9. — ³⁾ C. 5 X I. 11.

schuldig erkannten, konnten sie ihnen das Aufsteigen zu den höheren Weihen durchaus verbieten, ohne von dem regelrechten kanonischen Prozeß Gebrauch machen zu müssen. Als Grund hierfür wurde angegeben: „*Quod honestius et tutius est subiectis debitam praepositis obedientiam impendendo in inferiori ministerio deservire, quam cum praepositorum scandalo graduum appetere dignitatem.*“ Das Tridentinum¹⁾ erweiterte diese Gewalt der Ordensoberen und dehnte sie auch auf die Bischöfe rücksichtlich ihrer Aleriker aus: „*Ei, qui ascensus ad sacros ordines a suo Praelato ex quacumque causa, etiam ob occultum crimen, quomodolibet, etiam extrajudicialiter, fuerit interdictus, aut qui a suis ordinibus seu gradibus vel dignitatibus ecclesiasticis fuerit suspensus, nulla contra ipsius praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo, aut ad priores ordines, gradus et dignitates, sive honores, restitutio suffragetur.*“ Hiermit wurde die von Alexander III.²⁾ getroffene und von Gregor IX.³⁾ bestätigte Bestimmung aufgehoben, daß niemand wegen eines geheimen Verbrechens vom Empfang der Weihen abgehalten oder an der Ausübung der erhaltenen Weihen gehindert werden dürfe. Das vom Tridentinum festgesetzte Verfahren wurde später, zuerst hauptsächlich von den Päpsten Benedikt XIV. und Pius VI., *sententia ex informata conscientia* genannt. Dieser Name ist deshalb angebracht, weil die Straffentz nicht auf Grund einer gerichtlichen Untersuchung oder Inquisition, sondern nur aus Ursachen, die vom Gewissen des Bischofs erkannt und erwogen sind, gefällt wird. Das Verfahren wird auch *suspensio ex informata conscientia* genannt, insofern die Sentenz in einem Verbot der Ausübung des Ordo besteht. Die Synode von Bistuja versuchte, diese Machtvollkommenheit den Bischöfen wieder zu entwenden und stellte deshalb zwei diesbezügliche Sätze auf, welche indes von Pius VI.⁴⁾ verurteilt wurden.

3. Der Nutzen dieser Einrichtung liegt klar zutage, denn dieses Verfahren ist nicht selten das einzige Mittel, um Unwürdige vom Empfang der Weihen fernzuhalten oder ihnen die Ausübung ihres Ordo zu verbieten. Andererseits kann auch ein

¹⁾ Sess. 14. c. 1 de ref. — ²⁾ C. 4 X. V. 1.

³⁾ C. 17 X. I. 11.

⁴⁾ Const. Auctorem fidei, v. 28. Aug. 1794, N. 49. 50.

solches außergerichtliches Verfahren der Willkür und Ungerechtigkeit Vorschub leisten, und deshalb mußten genaue Vorschriftsmaßregeln erlassen werden, um die Anwendung desselben zu regeln. Der Wortlaut der Bestimmungen des Konzils von Trient ist zwar nicht sehr klar und gab bald zu manchen Mißverständnissen Anlaß, doch hat die Konzilskongregation die strittigen Punkte so oft entschieden, daß man heute an der Ausdehnung dieses Strafmittels und der Art und Weise seiner Handhabung nicht mehr zweifeln kann.

4. Diese Strafart können ausüben, wie sich das Tridentinum ausdrückt, die Praelati. Darunter sind natürlich zunächst die Bischöfe zu verstehen, dann aber auch die Praelati nullius und die apostolischen Vikare. Die Praelati regulares haben nicht nur ihre frühere Gewalt behalten, sondern auch jenen Teil dazu bekommen, der vom Tridentinum dieser Strafart hinzugefügt worden ist, nämlich die Suspension vom Ordo und Offizium. In Bezug auf die Kapitelsvikare sind die Ansichten der Autoren geteilt, doch es ist wirklich nicht einzusehen, mit welchem Recht man ihnen diese Gewalt streitig machen will. Der Generalvikar hingegen besitzt diese Gewalt ohne ein spezielles Mandat nicht, wobei noch zu bemerken ist, daß im allgemeinen der Bischof selbst die *sententia ex informata conscientia* fällen soll.

Unterworfen sind dieser Strafart die Laien, insofern sie vom Empfang der ersten Weihen, und die Kleriker, insofern sie vom Aufstieg zu den höheren Weihen zurückgehalten werden können. Die Kleriker können überdies an der Ausübung ihres Ordo gehindert werden, mögen sie was immer für Dignitäten und Benefizien inne haben.

5. Der Bischof kann jedoch nur dann von diesem außerordentlichen Verfahren Gebrauch machen, wenn es sich um ein *occultum crimen* handelt; andernfalls wäre die Sentenz ungültig. Zunächst muß also ein eigentliches Verbrechen, ein *crimen*, vorliegen; die wegen leichter Vergehen verhängte Sentenz wurde bisher von der Kongregation stets als nichtig erklärt. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß für die Ausschließung vom Empfang der Weihen ein minder großes Vergehen genügt, als für die Suspension von der Ausübung des Ordo. Ferner muß das Verbrechen ein geheimes, ein *occultum crimen*, sein. Dies geht nicht nur aus der ständigen Praxis der römischen Kongregationen hervor,

sondern auch aus dem oben zitierten Wortlaute „*pro criminibus occultis*“ der Instruktion vom Jahre 1880. Ein geheimes Verbrechen liegt aber dann vor, wenn dasselbe in *foro externo*, also gerichtlich nicht bewiesen und deshalb der Delinquent auch nicht gerichtlich verurteilt werden kann.¹⁾ Der gerichtliche Beweis kann nun aber bald physisch, z. B. durch Hintertreiben seitens der weltlichen Gewalt oder der Gemeinde, oder durch Weigerung der Zeugen, gerichtliches Zeugnis abzulegen, so daß die Möglichkeit eines regelrechten Prozesses abgeschnitten ist, bald moralisch, z. B. wegen Befürchtung eines öffentlichen Skandalums, der Infamierung dritter Personen, unmöglich sein. Demnach ist hier unter *crimen occultum* nicht ein in sich geheimes oder gänzlich unbekanntes Verbrechen zu verstehen. Der ganze Unterschied zwischen *crimen occultum* und *publicum* liegt darin, daß für jenes einen gerichtlichen Beweis zu erbringen physisch oder moralisch unmöglich ist, für dieses aber ein solcher herbeigeschafft und das Verfahren selbst durchgeführt werden kann. Die *sententia ex informata conscientia* kann also nicht nur nicht zur Anwendung kommen, wenn es sich um ein notorisches oder öffentliches Verbrechen handelt, sondern auch dann nicht, wenn ein geheimes Verbrechen vorliegt, das aber in einem Untersuchungsprozeß physisch und moralisch bewiesen werden kann. In allen diesen Fällen muß das eigentliche gerichtliche Verfahren eröffnet werden. Hat sich dagegen jemand eines öffentlichen und geheimen Verbrechens schuldig gemacht, so kann er trotzdem wegen des geheimen Verbrechens *ex informata conscientia* verurteilt werden.

Es entsteht hier noch die praktische Frage, ob das Verbrechen auch dann als ein geheimes im obigen Sinne behandelt werden kann, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren gegen den Delinquenten eingeleitet worden ist, so daß der Bischof unter Einstellung dieses Verfahrens die *sententia ex informata conscientia* verhängen kann. Solange der Prozeß schwebt, oder wenn schon eine Verurteilung erfolgt ist, gilt das *crimen* als *publicum*. Ist indes das Verfahren eingestellt, weil der Beweis nicht erbracht werden konnte, oder ist Freisprechung erfolgt, so kann der Bischof nunmehr *ex informata conscientia* vorgehen.

¹⁾ Santi-Leitner, *Prael. iur. can.* t. 5. p. 11.

b. Das Verfahren selbst.

1. Da das Verfahren ein außergerichtliches ist, fallen die für den kanonischen Prozeß vorgeschriebenen Förmlichkeiten von vornherein weg. Dies ist so wahr, daß der Delinquent nicht einmal zitiert zu werden braucht und ihm auch kein Verteidiger bestellt werden muß. Der Bischof kann ganz allein ex informata conscientia vorgehen, ohne daß er Zeugen gerichtlich vernehmen muß, ja, ohne daß er dem Verurteilten die Gründe der über ihn verhängten Strafe mitzuteilen verpflichtet ist. Er ist auch nicht gehalten, den Betreffenden vorher zu mahnen oder zu warnen, wiewgleich dieses zuweilen gut sein wird, zumal wenn dadurch schon allein die Besserung des Schuldigen herbeigeführt werden kann.

2. Der Bischof kann nur dann eine Strafsentenz ex informata conscientia fällen, wenn er sichere Kunde vom begangenen Verbrechen hat, so daß er eine völlige Ueberzeugung von der Schuldbarkeit des Delinquenten besitzt, die auch jeder andere vernünftige, vorurteilsfreie Mann erlangen könnte, falls ihm die dem Bischofe bekannten Beweismittel mitgeteilt würden. Eine bloße „subjektive Ueberzeugung“ genügt also keineswegs, um die Sentenz fällen zu können. Wenn der Bischof diese seine Ueberzeugung nicht bereits auf sichere objektive Beweisgründe stützen kann, muß er sich Sicherheit verschaffen, indem er im geheimen eine Untersuchung anstellt, gegebenenfalls auch Zeugen vernimmt usw. Das Vergehen muß auf jeden Fall sicher feststehen, wenn es gerichtlich auch nicht bewiesen werden kann. Im Falle eines Rekurses nach Rom muß der Bischof seine Beweisgründe vorlegen, und deshalb ist es nötig, daß er sie vorher gesammelt und aufbewahrt hat.

3. Die Verhängung der Sentenz soll zur Schonung des guten Rufes des Delinquenten möglichst geheim und zwar, wenn eben möglich, vom Bischofe selbst vorgenommen werden. Sie soll sodann schriftlich geschehen und genau die verhängte Strafe und ihre Dauer ausdrücken. Auch soll ausgedrückt sein, daß der Bischof die Strafe kraft der ihm vom Tridentinum verliehenen Gewalt oder ex causis sibi notis verhängt.

4. Als Strafe kann kraft dieser Sentenz sowohl auf Ausschluß vom Empfang der Weihen erkannt werden, wie auch die

Ausübung eines schon empfangenen Ordo, des Offiziums und der kirchlichen Jurisdiktion, also die Setzung diesbezüglicher Akte, verboten werden kann. Vom Empfang der Weihen kann jemand für immer ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß die Ursache der Ausschließung dauernd ist. Das Verbot der gänzlichen oder teilweisen Ausübung eines Ordo oder eines geistlichen Amtes dagegen darf nie in perpetuum verhängt werden, denn das käme einer Absetzung gleich, einer Strafe, die nur nach einer streng gerichtlichen Untersuchung verhängt werden kann. Gehört das Verbrechen als abgeschlossene Tat der Vergangenheit an, so soll im allgemeinen die Suspension nur für eine bestimmte Zeit verhängt werden; auf unbestimmte Zeit, nämlich bis zur Besserung des Delinquenten, kommt die Strafe in Anwendung, wenn derselbe in seinem verbrecherischen Zustande noch verharret. Eine auf unbestimmte Zeit erlassene Suspension würde mit dem Tode oder mit dem Erlöschen der Jurisdiktion des Bischofs, der diese Sentenz gefällt hat, der allgemeinen Regel gemäß nicht erlöschen, sie müßte denn unter einer Formel wie ad beneplacitum nostrum verhängt worden sein. Auf andere Strafe als Suspension kann der Bischof auf diesem außerordentlichen Wege der sententia ex informata conscientia nicht erkennen, also nicht auf Exkommunikation, Interdikt, Versetzung etc. Ebenso wenig kann der Bischof ex informata conscientia eine suspensio a beneficio verhängen, wie er auch auf diesem Wege niemand von dem Erwerbe eines Kirchenamtes, z. B. durch Ablehnung der Präsentation, zurückweisen kann.

Eine mittelbare Wirkung der auf solche Weise verhängten Suspension ist die Irregularität, die dadurch eo ipso inkurriert wird, daß der Suspendierte trotz der Suspension mit Wissen und Willen und ohne Not seinen Ordo ausübt.¹⁾ Diese Strafe zieht sich der seinen Ordo ausübende Kleriker pro foro externo zu, auch wenn er weiß, daß die Suspension auf falscher Voraussetzung beruht, und er deshalb den Rekurs gegen dieselbe eingereicht hat. Nicht aber würde er irregulär, wenn er vom Bischofe wegen eines öffentlichen, in Wirklichkeit nicht begangenen Deliktes suspendiert wäre und er nun trotzdem seinen Ordo ausübte.

¹⁾ C. 6. 7. C. 11. qu. 3; c. 1. 18. 20. in VI^{to}. V. 11.; 1. 3. X. V. 27.

5. Eine eigentliche Appellation kann der *ex informata conscientia* Verurteilte nicht einreichen; nur gegen ein *negotium incidens* könnte er regelrecht appellieren, wenn er sich z. B. dadurch benachteiligt glaubt, daß der Bischof ihn nötigt, dem bestellten Substituten eine zu große Entschädigung zu zahlen. Doch selbst in diesem Falle hätte die Appellation keinen Suspensiv-Effekt. Dagegen steht dem Verurteilten immer der Weg des Rekurses an die Konzilskongregation offen. In diesem Falle ist alsdann der Bischof auf Verlangen gehalten, seine Gründe der Kongregation mitzuteilen; werden dieselben nicht für stichhaltig befunden, so muß er seine Strafe zurücknehmen. Der Rekurs gegen die auf Zurückweisung von den Weihen erkannte Strafe ist nur äußerst selten von Erfolg gekrönt, denn der Apostolische Stuhl zwingt nicht leicht einen Bischof, die heiligen Weihen einem Kandidaten zu erteilen, solange sich derselbe nicht selbst von der Würdigkeit des Betreffenden überzeugt hat. Dagegen ist es schon häufig vorgekommen, daß der Bischof die Strafe der Suspension zurücknehmen mußte, weil seine vorgebrachten Beweisgründe als ungenügend erkannt wurden. Daraus folgt, daß die vom Tridentinum den Bischöfen eingeräumte Vollmacht nicht leicht mißbraucht werden kann, und daß es keineswegs im bloßen Ermessen oder in der Willkür derselben liegt, aus irgend einem mehr oder weniger wahrscheinlichen Vergehen ihre Untergebenen mit strengen Strafen heimzusuchen, wie die Gegner dieser außerordentlichen Strafart *ex informata conscientia* glauben machen wollen.

II. Titel.

Das gerichtliche Verfahren.

I. Kapitel.

Die *monitio canonica*.

1. Hat die *monitio paterna* keinen Erfolg gehabt, und kann auch die *suspensio ex informata conscientia* aus einem rechtlichen Grunde nicht in Anwendung kommen, so schreibt die Instruktion der Kongregation vom 11. Juni 1880 in Art. 7 vor, der Bischof solle der Kurie befehlen: „*ut delinquenti analogum iniungatur praeceptum, in quo declaretur, quid eidem agendum*

aut omittendum sit, cum respondentis poenae ecclesiasticae comminatione, quam incurreret in casu transgressionis.“ Dies ist die Einleitung zum gerichtlichen Vorgehen; die Mahnung des Bischofs als Vater hat nichts gefruchtet, jetzt tritt die „Kurie“, d. i. die kirchliche Behörde oder das geistliche Gericht ein, von welchem nun eine offizielle Mahnung, die sog. *monitio canonica*, ausgeht. Diese wird gegeben in Form einer strengen Weisung oder eines strikten Befehles (*praeceptum*), für dessen Nichtbefolgung eine dem Vergehen entsprechende Strafe angedroht wird. Dadurch gewinnt die Mahnung selbst den streng verbindlichen und amtlichen Charakter einer Strafe in Form einer Rüge. Bevor indes der Bischof zum Erlaß einer *monitio canonica* an seine Kurie Befehl erteilt, muß er sich natürlich auch hier wieder zunächst außergerichtlich informieren, ob die Voraussetzungen für die Einleitung des richterlichen Verfahrens gegeben sind, also besonders, daß der Sachverhalt auf Wahrheit beruht und die *monitio paterna* keinen Erfolg gehabt hat.

2. Bezüglich der Mitteilung der *monitio canonica* bestimmt die Kongregation: „*Praeceptum intimatur praevecto a cancellario coram Vicario generali, sive coram duobus testibus ecclesiasticis aut laicis probatae integritatis.* § 1. *Actus subsignatur a partibus praesentibus et a praevecto quoque, si velit.* § 2. *Vicarius generalis adiacere valet iuramentum servandi secretum, quatenus id prudenter expetat tituli indoles, de quo agitur.*“ Demnach soll die kanonische Vermahnung mit der Strafandrohung mündlich geschehen und der betreffende Delinquent zu diesem Behufe geladen werden. Um, wenn nötig, für die Zukunft einen Beweis für die Hartnäckigkeit desselben zu haben, muß die *monitio* durch den Kanzler (Aktuar, Sekretär) vor dem Generalvikar (Offizial) oder zwei Zeugen stattfinden. Dabei ist ein Protokoll über den Akt aufzunehmen und von den Anwesenden, sowie auch eventuell von dem gemäßregelten Kleriker selbst zu unterzeichnen. Dieses Protokoll soll später nötigenfalls den Nachweis liefern, daß die Mahnung an den Schuldigen in gesetzmäßiger Weise stattgefunden hat. Würde der Delinquent auf Vorladung nicht erscheinen, so könnte ihm die kanonische *monitio* schriftlich durch ein Dekret zugestellt werden, womöglich gegen Empfang eines Behändigungsscheines, z. B. durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief, wie solches auch bei der *monitio paterna* erlaubt

ist (Art. 6). Doch soll, obgleich das Vorgehen bereits gerichtlicher Natur ist, soviel als möglich auch hier der Ruf und die Ehre des Schuldigen geschont werden; deshalb wird empfohlen, die Zeugen je nach der Natur des Verbrechens über den ganzen Akt zur Geheimhaltung, eventuell sogar eidlich, zu verpflichten. Ehe jedoch die angedrohte Strafe faktisch verhängt wird, soll die *monitio canonica* dreimal in Zwischenräumen wiederholt werden.¹⁾ Falls Gründe vorliegen, die Sache zu beschleunigen, genügt eine einmalige *peremptorische* Mahnung; diese Beschränkung muß aber ausdrücklich in der Zustellung enthalten sein, daß nämlich, wenn die Zeit fruchtlos verlaufen, die angedrohte Strafe sofort auch ohne weitere Mahnung verhängt werde.

3. Ist die *monitio canonica* ohne Erfolg geblieben, oder liegt ein als Tatsache vollendetes, öffentliches, schweres Verbrechen vor, für welches überhaupt eine bloße *monitio canonica* keine entsprechende Sühne bietet, so tritt die Notwendigkeit ein, den Strafprozeß zu eröffnen. Deshalb schreibt die obige Instruktion in Art. 10 vor: „*Quum procedi oporteat criminaliter, sive infractionis praecepti, aut criminum communium, vel legum Ecclesiae violationis causa processus confici potest formis summaris et absque iudicii strepitu, servatis semper regulis iustitiae substantialibus.*“

II. Kapitel.

Gang des Strafverfahrens.

I. Voruntersuchung.

1. Voraussetzung für die Einleitung des Strafverfahrens ist ein begangenes, in die äußere Erscheinung getretenes Verbrechen oder Vergehen. Letzteres hat stets eine bestimmte Person zur Voraussetzung. Ist nur das Verbrechen bekannt, so ist von Amtes wegen nach dem Urheber zu forschen; ohne Entdeckung desselben ist ein Strafverfahren nicht möglich. Ist dieser entdeckt oder schon von vornherein bekannt, so muß das kirchliche Gericht gegen ihn strafrechtlich vorgehen.

2. Eingeleitet wird das Strafverfahren durch den *promotor iustitiae*. (Vgl. oben S. 18 f.) Hat dieser nämlich Kenntnis

erhalten von einem Verbrechen und dessen vermeintlichen oder mutmaßlichen Urheber, so hat er darüber sofort eine Untersuchung anzustellen. Wie er vom Verbrechen und Verbrecher Kenntnis erhalten hat, ist an sich nebensächlich. Sie kann ihm direkt oder indirekt zugekommen sein durch den Bischof, durch das Gericht, bei Gelegenheit einer anderen Untersuchung oder gerichtlichen Verhandlung, durch eine Bitt- oder Beschwerdeschrift, durch die Presse, durch mündliche oder schriftliche Anzeigen usw. In Art. 11 der Instruktion vom 11. Juni 1880 heißt es: „*Processus instruitur ex officio aut in sequelam supplicis libelli et querelae, aut notitiae, alio modo, a Curia habitae, et ad finem perducitur . . .*“ Es sei nebenbei bemerkt, daß anonyme Zuschriften überhaupt nicht oder nur mit der äußersten Vorsicht aufzunehmen sind. (Vgl. oben S. 32.) Bei derartigen Anzeigen und den sich daran knüpfenden Untersuchungen hat der *promotor iustitiae*, wie das oben schon erwähnt ist, überhaupt mit der größten Umsicht und Klugheit vorzugehen, damit die für das gedeihliche Wirken des Klerus so notwendige Amtsehre und das Vertrauen bei seiner Gemeinde keinen Schaden leide.

3. Hat also der *promotor iustitiae* auf irgend einem Wege Kenntnis von einem begangenen Verbrechen eines Geistlichen erhalten, so muß er zunächst den Tatbestand außergerichtlich untersuchen und dabei alle Umstände zu ermitteln trachten, welche zur Belastung und Entlastung des Beschuldigten dienen können. Zu diesem Zwecke kann er Zeugen vernehmen, Sachverständige zu Rate ziehen, kirchliche Behörden um Auskunft bitten, kurz, nach allen Richtungen hin Material für und gegen die Schuld des Delinquenten sammeln. Wäre Notorietät des Tatbestandes gegeben, so ist eine Untersuchung überflüssig; liegt diese nicht vor, so ist eine außergerichtliche Untersuchung durchaus nötig, bevor das gerichtliche Verfahren selbst beginnen kann. Dies will auch Art. 15 der genannten Instruktion mit den Worten besagen: „*Basis facti criminosi constitui potest per expositionem in processu habitam, authenticis roboratam informationibus aut confessionibus extrajudicialibus, vel testium depositionibus, et quoad titulum transgressionis praecepti constat per novam exhibitionem decreti et actus iurisdictionis, perfectorum modis enuntiatis Art. VII et VIII.*“ Eine unbesonnene und voreilige Einleitung eines Strafverfahrens ohne genügende und gesetzliche Unterlage

¹⁾ C. 16. X. III. 1 und öfters.

gibt dem davon Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Oberen.¹⁾ Wäre die Klage verjährt (S. 42 f.), oder hätte der Bischof die Erhebung derselben verboten, so hat sich natürlich der promotor iustitiae jeder Tätigkeit in der Sache zu enthalten. Einige Gründe, welche den Bischof wenigstens zur vorläufigen Unterlassung oder Untersagung der Erhebung des Strafverfahrens veranlassen können, gibt obige Instruktion in Art. 43 selbst an: „Si contingat, quod Clericus, non obstante fori privilegio, ob crimina communia subiiciatur processui et iudicio laicae potestatis, Ordinarius hoc in casu summariam sumit criminosi facti cognitionem atque perpendit, an ipsum, ad tradita per ss. Canones, locum faciat infamiae, irregularitati, aut aliae ecclesiasticae sanctioni. § 1. Donec iudicium pendeat, aut accusatus detentus sit, prudens est, quod Ordinarius limitet se ad media provisoria. § 2. Expleto tamen iudicio et libero reddito accusato, Curia juxta exitum informationum, ceu superius assumptarum, procedit ad tramites dispositionum praesentis Instructionis.“ Außer diesen genannten Fällen können aber auch Rücksichten auf höhere Interessen für die Richteröffnung des Strafverfahrens entscheidend sein. Auch im kirchlichen Rechte gibt es Delikte, bei welchen es rein vom Willen eines Dritten abhängt, ob er sie verfolgt haben will oder nicht. Letzteres wird dann der Fall sein, wenn diesem eine Strafverfolgung mehr Nachteile als Sühne bringen würde. Als Beispiel hierfür wird folgender Fall angeführt: Ein Geistlicher hat sündhaften Umgang mit einem heiratsfähigen und noch unbescholtenen Mädchen unterhalten; das Delikt ist geheim, die Beweise für dasselbe jedoch unzweifelhaft. Protestiert nun die Person gegen einen Prozeß gegen den Geistlichen, um sich durch denselben nicht selbst zu diffamieren, so würde ein solcher Strafprozeß gegen die christliche Liebe und gegen das natürliche Gesetz verstoßen, weshalb derselbe zu unterbleiben hätte.²⁾

4. Hat der promotor iustitiae auf Grund einer allgemeinen Information oder einer besonderen Anordnung des Bischofs die öffentliche Anklage zu erheben, so muß er seine diesbezüglichen Anträge beim bischöflichen Gerichte stellen. In der Anklageschrift selbst hat er den Namen des Angeeschuldigten, das Delikt, die von

¹⁾ S. C. Epp. et Reg. vom 7. Mai 1830. — ²⁾ S. C. Epp. et Reg. vom 23. März 1748.

ihm gesammelten Beweise, die Namen der eventl. Zeugen usw. anzugeben. Die Anklageschrift legt er in der bischöflichen Kanzlei nieder, wo vom Kanzler das praesentatum auf derselben notiert wird. Hiermit ist vorläufig seine Tätigkeit beendet; alles weitere hat er dem Gerichte zu überlassen.

II. Gerichtliche Untersuchung und Sammlung des Beweismaterials.

1. Nachdem der promotor iustitiae seinen Klageantrag nebst dem vorläufig von ihm gesammelten Beweismaterial oder besser den Beweisankhaltspunkten der zuständigen Kurie zugestellt, wird von dieser eine gerichtliche Untersuchung der Sache angeordnet. Dieselbe wird gewöhnlich geführt durch einen Untersuchungsrichter, dem ein Aktuar zur Seite steht. Will oder kann nämlich der Bischof, Offizial usw. nicht selbst persönlich die Untersuchung vornehmen, so überträgt derselbe bzw. der Richter, sofern er Vollmacht dazu hat, das Geschäft der Untersuchung einem anderen erprobten und geeigneten Geistlichen, oder, wie die Instruktion in Art. 12 sagt: „Processus confectio committi potest alicui probo atque idoneo ecclesiastico, adstante Actuario“. Hat der Richter keine Delegationsvollmacht zur Aufstellung eines Untersuchungsrichters, so muß er eine solche sich vom Bischofe geben lassen, oder selbst die Untersuchung führen. Letzteres ist jedoch nicht immer rätlich, wie dies die Congr. Epp. et Reg. in einem Schreiben vom 10. Nov. 1896 ausgesprochen hat, damit der Richter nicht nach etwa bei der Untersuchung empfangenen Eindrücken, sondern nur nach dem ihm vorliegenden Beweismaterial sein Urteil fälle.¹⁾

2. Die Untersuchung selbst besteht darin, daß der Untersuchungsrichter die Beweise in authentischer Form sammelt, welche den Angeeschuldigten belasten und entlasten, oder wie die Instruktion in Art. 11 sich ausdrückt: „Processus instruitur . . . et ad finem perducitur eo consilio, ut omni studio atque prudentia veritas detegatur, et cognitio tum criminis, cum reitatis aut innocentiae accusati exurgat.“

3. Der Untersuchungsrichter kann bei der Untersuchung summarisch vorgehen, nur muß er stets die wesentlichen

¹⁾ Das betr. Dokument befindet sich bei Gennari, Sulla privazione del beneficio ecclesiastico etc. (1905), S. 149.

Regeln der Gerechtigkeit wahren, wie solches auch die eben genannte Instruktion in Art. 10 hervorhebt: „*Quum procedi oporteat criminaliter... processus confici potest formis summaris et absque iudicii strepitu, servatis semper regulis iustitiae substantialibus*“.

Der Gang der Untersuchung richtet sich nach der Natur des betreffenden Verbrechens, ist aber durch zufällige Umstände vielfach wesentlich bedingt. Bestimmte, für alle Fälle anzuwendende Regeln können dem Untersuchungsrichter für sein Vorgehen nicht gegeben werden; er muß eben als kluger und geschickter Mann seinen Auftrag zu vollziehen wissen.

4. Bezüglich der Herstellung des Beweismaterials, als Augenschein, Vernehmung von Zeugen usw. ist alles das zu beobachten, was schon oben (§. 53 ff.) über die Beweise im allgemeinen und einzeln weiter ausgeführt und auch in der Instruktion vom 11. Juni 1880 in Art. 15—20 kurz vorgeschrieben ist. Der Untersuchungsrichter führe sich alles dies bei der Untersuchung vor Augen. Entsprechende Formularien sind unten im Anhange beigegeben.

5. Nachdem der Untersuchungsrichter das Beweismaterial gesammelt hat, sieht er, ob der Prozeß weiter geführt werden kann oder nicht. Ist bei der ganzen Untersuchung nicht einmal ein halber Beweis herausgekommen, so stellt er die Verhandlungen ein und dekretiert am Schlusse der Untersuchungsakten „*de non ulterius procedendo*“.

Liegt wenigstens ein halber Beweis vor, so erfolgt Ladung und Verhör des Angeeschuldigten. Diese Ladung muß unter allen Umständen geschehen. „*Quum collectum fuerit, quidquid opus sit ad factum et accusati responsabilitatem constituendam, vocatur iste ad examen*“, schreibt die Instruktion in Art. 21 strikte vor. Dieselbe ist eine wesentliche Vorschrift des Strafverfahrens, so daß ihre Unterlassung den ganzen Prozeß ungünstig machen würde.¹⁾ Selbst im Falle der Verhängung einer vorher angedrohten Zensur muß sie stattfinden,²⁾ denn auch hier soll dem Bedrohten wenigstens Gelegenheit geboten werden: „*ad dicendam causam quare*“, wie sich eine Entscheidung der Congr. Epp. et Reg. vom 22. September 1741 ausdrückt. Nur bei einem notorischen Verbrechen kann eventl. die Ladung unterbleiben und sofort das Urteil gefällt werden. (Siehe oben §. 54 f.)

¹⁾ Reiffenstuel, I. II. t. 3, n. 67 u. 68. — ²⁾ C. 12. C. 3. qu. 9.

6. Damit sich der Angeeschuldigte auf seine Verteidigung vorbereiten kann, sind ihm in der Ladung die einzelnen Punkte der gegen ihn erhobenen Anklage mitzuteilen. Unbedingt notwendig ist dies jedoch nicht. Die Instruktion sagt deshalb in Art. 22: „*In indictione, nisi prudentia id vetet, exponuntur ei per extensum accusationes adversus eum collectae, ut parari valeat ad respondendum*“. Wann es zweckmäßig ist, die Anklagepunkte dem Beschuldigten vorläufig nicht mitzuteilen, ist dem klugen Ermessen des Untersuchungsrichters anheimgestellt. Im Falle der Unterlassung einer Mitteilung muß ihm jedoch eröffnet werden, daß er sich wegen einer gegen ihn vorliegenden Anschuldiung zu verantworten habe. Art. 23 der Instruktion sagt hierüber: „*Quando autem ob accusationum qualitates, aut ob alia adiuncta prudens non sit in actu intimationis eas patefacere, in hac solum innuitur eumdem ad examen vocari, ut sese excuset in Causa, quae ipsum respicit uti accusatum*“. Die Nichtangabe der Beschuldigung in der Ladungsfrist berechtigt den Angeklagten, einen neuen Termin für die Erwiderung auf die gegen ihn erhobenen, ihm erst im Verhör bekannt gegebenen Anschuldigungen zu fordern. Er ist also nicht verpflichtet, sofort auf die ihm vom Untersuchungsrichter vorgelegten Anklagen zu antworten, sondern kann den Richter bitten, ihm eine Frist zur Anfertigung und Ueberreichung einer Verteidigungsschrift zu bestimmen. Art. 28 der Instruktion gibt ihm diese Berechtigung in folgenden Worten: „*Potest quoque, si id expetat, obtinere praefixionem termini ad exhibendam defensionem cum memoria in scriptis, praecipue quando ob dispositionem Art. 23 nequiverit paratus esse ad responsa pro sua excusatione*“. Es ist also nicht in das Belieben des Untersuchungsrichters gestellt, ob er dem Angeeschuldigten einen neuen Termin gewähren will oder nicht.

7. Weigert sich der Angeeschuldigte, der Ladung Folge zu leisten, und entschuldigt er auch nicht sein Ausbleiben, so muß ihm eine zweite Ladung zugestellt werden. In dieser kann ihm aber dann angekündigt werden, daß diese die letzte sei, und daß bei etwaigem Nichterscheinen gegen ihn in *contumaciam* verfahren werde. Dieses ordnet klar Art. 24 unserer Instruktion an: „*Si in iudicio sistere abnuat, iteratur indictio, in qua eidem praefigitur congruus peremptorius terminus, eique significatur,*

quod si adhuc obedire renuat, habebitur ceu contumax; et pro tali in facto aestimabitur, quatenus absque probato legitimo impedimento, istam quoque posthaberet intimationem“. In letzteren Worten ist gesagt, daß der Untersuchungsrichter nochmals einen neuen Termin gewähren müsse, wenn der Geladene glaubhafte Gründe angibt, welche sein Erscheinen verhinderten, wenn er z. B. wegen Krankheit, Todesfall in der Familie, notwendige Seelsorgsakte, für welche er keine Vertretung hatte usw., am Tage des Termines nicht erscheinen konnte.

8. Der Ort der Ladung des Angeschuldigten ist für gewöhnlich das Gerichtsgebäude. Indes kann er auch an einen anderen passenden Ort zitiert werden, z. B. in das Pfarrhaus einer benachbarten Pfarrei. Selbst die Wohnung des Angeklagten ist nicht ausgeschlossen, in welchem Falle die Ladung den Befehl enthält, an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten Stunde zu Hause zu sein, wo der Untersuchungsrichter mit dem Aktuar behufs Vernehmung kommen werde. Dieser Modus ist natürlich dort nicht zu empfehlen, wo das Erscheinen der Untersuchungskommission Aufsehen und Verdacht erregen könnte.

9. Erscheint der Beschuldigte zum Termin behufs seiner Vernehmung, so werden ihm vom Richter Fragen in klarer und möglichst erschöpfender Weise gestellt, auf welche er bestimmt zu antworten hat. Fragen und Antworten werden sofort vom Aktuar gewissenhaft zu Protokoll genommen. Dem richterlichen Verhöre darf auch der promotor iustitiae beiwohnen, dem deshalb vorher Ort und Zeit des Verhöres anzuzeigen ist. Auch dieser kann ergänzende und aufklärende Fragen stellen. Der Beschuldigte darf aber unter keinen Umständen bei Strafe der Nichtigkeit der ganzen Untersuchung und des darauf gebauten Urteils zum Eide zugelassen werden, noch kann er fordern, daß ihm schon jetzt ein Verteidiger gestellt werde; der Untersuchungsrichter soll ihn jedoch ermahnen, die volle Wahrheit zu sagen.¹⁾ Wenn auch die Instruktion in Art. 25 nur sagt: „Si compareat, auditur in examine; et quatenus inductiones faciat alicuius momenti, debent istae, quantum fieri potest, exhaustiri“, so folgen doch genannte Grundsätze aus der Natur der Sache und sind auch durch anderweitige Bestimmungen des Rechts festgelegt.²⁾

¹⁾ S. C. Epp. et Reg. 24. April 1728.

²⁾ Vgl. z. B. Conc. Rom. von 1725.

10. Was die Art und Weise der Vernehmung betrifft, so richtet der Untersuchungsrichter zunächst behufs Feststellung der Identität der Person an den Angeklagten Generalfragen über Namen, Alter, Wohnort usw. desselben, worauf dann die die Sache selbst betreffenden Spezialfragen folgen. Da die ganze Vernehmung nur Mittel ist, die Wahrheit erst zu finden, so darf der Untersuchungsrichter beim Verhöre des Angeklagten die Schuldbarkeit desselben durch die Form der Fragen nicht schon voraussetzen und ihn nicht durch harte Reden oder Kreuz- und Querfragen zum Geständnis zu bringen bzw. in Widersprüche zu verwickeln suchen; auch dem fehlenden Mitbruder gegenüber hat er die Pflicht der Liebe und sich seiner unangenehmen Aufgabe in ruhiger und schonendster Weise zu entledigen. Zu diesem Zwecke finden sich im Anhange Formularien, die dem Untersuchungsrichter als Anleitung oder Muster für die Fragestellung dienen können. Ein Zwang, auf die Fragen zu antworten, besteht für den Angeschuldigten nicht; schweigt er jedoch, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Richter darin einen Verdacht seiner Schuld sieht.¹⁾ Selbstverständlich müssen auf Antrag des Beschuldigten Zeugen und anderes Beweismaterial auch zu seiner Entlastung zugelassen werden, wozu der oben schon zitierte Art. 25 unserer Instruktion den Untersuchungsrichter verpflichtet.²⁾

11. Verbunden mit dem Verhör des Angeklagten ist die Konfrontation der Zeugen mit demselben (Siehe oben S. 70 f.). Der Ausdruck confrontatio weist auf die im Zivilprozeße früher übliche litis contestatio hin, die darin besteht, daß Kläger und Beklagter in Gegenwart von Zeugen sich gegenübergestellt werden, und dabei ersterer seine Klage vorbringt, letzterer darauf entgegnet, um so das Streitobjekt herauszuschälen. Hiermit war der Prozeß legitimiert, weshalb man die Konfrontation auch Legitimation des Prozesses nennt. Dieses Verfahren wurde auch beim Strafprozeße angewendet. Hier standen Ankläger und Angeklagter gegenüber, damit jener seine Anklage präzisiere, dieser darauf antwortete. Gegenwärtig besteht die Konfrontation in der persönlichen Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeklagten. Diese Personalkonfrontation im Strafverfahren bezweckt, den Angeklagten

¹⁾ S. C. Epp. et Reg. 7. September 1718.

²⁾ Vgl. auch c. 26. 35. X. II. 20.

genau über die einzelnen Anschuldigungen zu informieren und seine Einwendungen dagegen, sowie gegen die Zeugen selbst sofort direkt vorbringen zu können. Dasselbe Ziel kann indes auch dadurch erreicht werden, daß die Namen und Aussagen der Zeugen dem Angeklagten nach dem in der Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie auch die aus denselben gezogenen Schlüsse und Anträge des *promotor iustitiae* vorgelesen oder zur Einsicht vorgelegt werden. Man nennt deshalb diese Verfahrungsweise *Verbalkonfrontation*. Während erstere zur Vermeidung mancher Uebelstände, von Aufregung der Gemüter zc. meist unterbleiben kann und nur bei den schwersten Verbrechen statthaben soll, ist letztere, sofern der Angeklagte zum Verhör erscheint, ein wesentliches Erfordernis im Strafprozesse, dessen Außerachtlassung völlige Nichtigkeit des Prozesses zur Folge hat, so daß derselbe von vorne an wieder begonnen werden mußte.¹⁾ Art. 26 der Instruktion vom 11. Juni 1880 erwähnt dieselbe in den Worten: „*Proceditur inde ad contestationem facti criminosi, et conclusionum habitarum, ad ritinendum accusatum criminolum lapsumque in relativis poenis canonicis.*“ Es steht ganz in der diskretionären Gewalt des Untersuchungsrichters, die eine oder andere Art der Konfrontation anzuordnen, während der Entscheidungsrichter dies nicht mehr kann.²⁾ Der Angeklagte kann sich in der Regel bei der Konfrontation auch nicht vertreten lassen, es sei denn im Notfalle, bei physischer Unmöglichkeit, für welchen Fall jedoch sein Prokurator eines Spezialmandats bedarf; auch kann dem Angeklagten später womöglich noch selber die Verbalkonfrontation gestattet werden.³⁾

Die Instruktion bezeichnet in Art. 27 als Zweck der Verbalkonfrontation: „*Quum accusatus tali modo habeat plenam cognitionem eius, quod in actis exstat contra se, ultra quod respondere possit, iure se defendendi a semetipso etiam uti valeat.*“ Danach hat der Angeklagte das Recht, die Person der Zeugen, ihre Glaubwürdigkeit, Unbescholtenheit zc. sowie ihre Aussagen in jeder Richtung anzugreifen. Der Angeklagte konnte zwar schon bei der ersten persönlichen Vernehmung auf die Fragen des

¹⁾ Zirkular der Congr. Epp. et Reg. vom 22. Febr. 1851; Entsch. der S. C. Epp. et Reg. 17. Dez. 1852.

²⁾ S. C. Epp. et Reg. v. 4. Sept. 1834.

³⁾ S. C. Epp. et Reg. 26. März 1823.

Untersuchungsrichters antworten; diese seine Antworten können bereits eine Verteidigung enthalten. Hier aber kann er Gegenerklärungen gegen die Aussagen der Zeugen machen und die von ihnen vorgebrachten Tatsachen sowie ihre Person unmittelbar angreifen. Auch kann er Rechtsausführungen in Bezug auf die Schuldbarkeit, Strafbarkeit zc. seiner Handlungen machen, daß er so und so nicht bloß habe handeln dürfen, sondern selbst habe handeln müssen zc. Zieht er vor, weil er erst jetzt über die einzelnen Beweismittel, die Zeugenaussagen und andere gegen ihn vorgebrachten Beweismittel genau orientiert ist und sich deshalb auf seine Verteidigung nicht vorbereitet hat, in einem anderen Termin sich zu reinigen, so darf er zu diesem Zwecke einen solchen verlangen; in diesem kann er seine Verteidigung auch schriftlich mitbringen und dem Untersuchungsrichter überreichen. Dieses besagt Art. 28 der Instruktion: „*Potest quoque, si id expetat, obtinere praefissionem termini ad exhibendam defensionem cum memoria in scriptis, praecipue quando ob dispositionem Art. XXIII nequiverit paratus esse ad responsa pro sua excusatione.*“

12. Alle Aussagen des Angeklagten werden, wie schon oben erwähnt, während der Vernehmung durch den Aktuar zu Protokoll genommen, zu dessen Abfassung der Untersuchungsrichter behülflich sein soll. Zum Schluß derselben wird das Protokoll dem Angeschuldigten vorgelesen oder auch zur Durchsicht gegeben, worauf die Frage erfolgt, ob er mit dem Inhalt einverstanden sei oder etwas hinzugefügt bzw. geändert haben wolle. Auch hat er dasselbe zu unterschreiben; ein Gleiches tun der Untersuchungsrichter und der Aktuar.

13. Nachdem alles den bisher angegebenen Gang genommen, steht dem *promotor iustitiae* immer noch das Recht zu, event. weitere Beweiserhebungen zu beantragen. Infolgedessen können neue Zeugenverhöre angeordnet werden und dementsprechend neue Ladungen des Angeklagten erfolgen, damit er auch auf diese abermaligen Beweiserhebungen antworten kann. Hat aber keine Partei, also weder der *promotor iustitiae* noch der Angeschuldigte, weiter etwas Sachliches vorzubringen oder Anträge zu stellen, und hält auch der Untersuchungsrichter die Untersuchung für vollständig, dann dekretiert er Schluß der Untersuchung und fertigt über die wesentlichen Ergebnisse derselben ein schriftliches Resumé, d. i. ein kurzgefaßtes Resultat seiner Untersuchung an, womit alsdann seine

Tätigkeit vorläufig beendet ist. „Expleto processu actorum instructor restrictum conficit essentialium conclusionum ejusdem,“ sagt die Instruktion in Art. 29.

14. Alle Akten und die kurze Zusammenfassung des Ergebnisses der Untersuchung gehen jetzt an den *promotor iustitiae*, der nunmehr klar in der Sache steht und seine bestimmte Anträge stellen kann. Er überreicht die formelle Anklageschrift unter Anschluß aller Untersuchungsakten dem ordentlichen Richter, von dem die weitere Behandlung und Entscheidung des Prozesses abhängt. Nach Einsicht sämtlicher Akten stellt dieser den Termin für die Schlußverhandlung fest und läßt den Angeklagten zu derselben laden. Die Instruktion drückt alles dies in Art. 33 in den Worten aus: „Transmittitur dein *Procuratori fiscali processus et restrictus, ut munere suo ex officio fungatur; uterque Ordinario traditur, qui plena Causae cognitione adepta diem constituit, in qua disceptanda et resolvenda sit, curans ut accusatus certior de hoc fiat.*“

Die Frist bis zur Schlußverhandlung muß eine angemessene sein, d. i. hinreichend sein, daß der Angeklagte und sein Verteidiger sich genügend auf die Verteidigung gegen die einzelnen Anklagepunkte vorbereiten können. Eine zu kurze Frist, z. B. von nur zwei Tagen, würde nach einer Entscheidung der Congr. Epp. et Reg. vom 20. August 1681 das Prozeßverfahren ungültig machen. Die Originalakten werden auf der Gerichtskanzlei aufbewahrt, wo der Angeklagte bzw. sein Verteidiger ungehindert von denselben Einsicht nehmen kann. Im übrigen kann der Angeklagte auf seinen Wunsch und gegen Zahlung der Gebühren eine vom Gerichtskanzler beglaubigte Kopie oder Abschrift sämtlicher Prozeßakten mit Einschluß des Resumé des Untersuchungsrichters und der Schlußfolgerungen bzw. der Anklagepunkte des *promotor iustitiae* erhalten; ein Auszug würde nicht genügen.¹⁾ Bevor jedoch die Untersuchung vollständig geschlossen ist, dürfen dem Angeklagten irgendwelche Abschriften der Untersuchungsakten nicht ausgehändigt werden.²⁾ Auch die Informationen des Bischofs und sonstige geheime Dokumente müssen dem Angeklagten bzw. dessen Verteidiger vorenthalten werden.³⁾

¹⁾ S. C. Epp. et Reg. v. 15. März 1817.

²⁾ S. C. Epp. et Reg. 22. Juni 1745.

³⁾ S. C. Epp. et Reg. v. 20. Juli 1900.

III. Verteidigung des Angeklagten und Schlußverhandlung.

1. Die Kirche hat den Angeklagten gegenüber eine zweifache Pflicht, einmal die als schuldig Ueberführten zu strafen, dann die eines Verbrechens Beschuldigten zu schützen. Deshalb muß sie ihnen unter allen Umständen volle Freiheit zu ihrer Verteidigung gewähren. Ja, der Angeklagte kann gar nicht auf das Recht der Verteidigung verzichten, weil er naturrechtlich verpflichtet ist, seine Ehre und seinen guten Namen zu wahren und zu schützen. Aus diesem Grunde besteht das kanonische Recht auf Weigabe eines Verteidigers des Angeklagten bei den kirchlichen Kurien. In letzter Beziehung müssen nicht nur dem Armen und jedem an seiner Verteidigung Behinderten, sondern selbst dem versäumnisschuldigen Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen gestellt werden. Die Instruktion vom 11. Juni 1880 schreibt deshalb in Art. 30 vor: „In die qua Causa proponitur, est in facultate accusati faciendi se repraesentare et defendere ab alio sacerdote aut laico patrocinatore, antea approbatis ab Ordinario.“ Diese Vorschrift ist gegeben, da nicht jeder Angeklagte in der Lage ist, die Strafgesetze und das Strafverfahren genau zu kennen; außerdem wird ihm bei der Selbstverteidigung manchmal auch die nötige Ruhe und Ueberlegenheit fehlen, welche dem Verteidiger eigen ist. Jeder Verteidiger, ganz gleich, ob Laie oder Geistlicher, bedarf indes der bischöflichen Bestätigung, es sei denn, daß der Angeklagte ihn aus den ein für allemal bei der Kurie zugelassenen Advokaten genommen hätte, wozu er natürlich nicht gezwungen ist.

2. Es darf daher bei Strafe der Ungültigkeit des Prozesses dem Angeklagten in keinem Stadium der Verhandlungen die Verteidigung bzw. die Gelegenheit dazu verwehrt werden. Aus diesem Grunde hat der Angeklagte, wie wir oben gesehen haben, bereits in der Untersuchung das Recht, immer neues Beweismaterial zu seiner Verteidigung herbeizuschaffen, weshalb auch nicht eher die formelle Anklage erhoben werden soll, bis der Instruktionsrichter in der Untersuchung vorsichtig die Kraft der in denselben vom Angeklagten gemachten Einreden oder Einwendungen abgewogen hat. Selbst wenn diesem die Namen der Zeugen nicht mitgeteilt werden können (vgl. oben S. 74), so darf

ihm doch das auf dem Naturgesetze beruhende Recht der Verteidigung nicht beschränkt werden, weshalb ihm wenigstens genügende Kenntnis über deren Aussagen gegeben werden muß; anders wäre seine Beurteilung ungültig. Dieses Recht des Angeklagten geht so weit, daß selbst derjenige, der ein Geständnis seines Verbrechens abgelegt hat (vgl. oben S. 55 ff.), nicht ohne Verteidigung bleiben soll; auch hier ist ihm auf sein Verlangen ein solcher nicht zu verweigern, denn er könnte noch immer die Einrede der Inkompetenz des Richters oder des Irrtums, der Furcht u. erheben; ja, der Richter selbst hat zu prüfen, ob nicht Gründe vorliegen, welche das Geständnis zweifelhaft machen oder dessen Beweiskraft abschwächen, so daß event. durch ein Zwischenurteil darüber zu entscheiden ist.

3. Weil das Recht gegenüber dem Ankläger stets auf Seiten des Angeklagten steht, denn: „Non licet actori quod reo licitum non existit“¹⁾ und: „Cum sunt partium iura obscura reo favendum est potius quam actori,“ so fordert diese Vergünstigung einen Verteidiger sogar trotz Widerspruchs des Angeklagten oder trotz seiner Erklärung, sich selbst verteidigen zu wollen bzw. zu können. Deshalb bestimmt auch die zitierte Instruktion in Art. 31: „Quatenus praeventus constituere defensorem renuat, Ordinarius consulit aliquem constituendo ex officio.“ Hat der Angeklagte selbst im vollsten Umfange die Verteidigung tatsächlich geführt, und war er auch hierzu in jeder Beziehung geeignet und erfahren, so macht die Unterlassung dieser Vorschrift das richterliche Urteil zwar nicht ungültig, aber trotzdem haben sich die bischöflichen Gerichte an diese Regel zu halten. Deshalb darf auch der Verteidiger in der Kanzlei stets Einsicht nehmen von den Prozeßakten behufs Vorbereitung auf die Verteidigung und diese vor der Verhandlung im Termine auch schriftlich eingeben; der Bischof kann ihm jedoch, wenn solches die Natur des Prozesses verlangt, eidliches Stillschweigen auferlegen. Hierüber handelt Art. 32 der Instruktion: „Defensor caute notitiam haurit processus et restricti in Cancellaria, ut paratus sit ad defensionem peragendam quae ante propositionem causae exhiberi potest in scriptis. Ipse quoque subicitur oneri secreti iurati, quatenus Ordinario videatur indolem

¹⁾ Reg. iur. in VI^{to} 32.

causae id exostulare.“ Im Zusammenhange hiermit steht die schon genannte Verordnung der Congr. Epp. et Reg. vom 26. März 1886 sowie vom 20. Juli 1900, wonach die etwaigen Informationen des Bischofs und die geheimen Dokumente in keiner Weise den Parteien bzw. deren Verteidigern sollen unterbreitet werden. Aus dem Rechtsgrunde der Verteidigung darf es dem Angeklagten auch unter keinen Umständen verwehrt werden, mit seinem Verteidiger mündlich und schriftlich frei und vertraulich zu verkehren, wie das ebenso jede weltliche Strafprozeßordnung erlaubt. Aus demselben Grunde muß dem Angeeschuldigten stets das letzte Wort gelassen werden, weshalb bei der Replik des promotor iustitiae der Verteidiger des Angeklagten immer noch hierauf antworten darf, ja, letzterer soll vom Richter stets gefragt werden, ob er noch etwas zu erwidern oder sonstwie zu sagen habe; erst hierauf darf die Verteidigung als geschlossen erklärt werden.

4. Die Verteidigung selbst kann eine direkte oder indirekte sein. Erstere besteht darin, daß positive oder negative Gründe für die Nichtschuld oder Unschuld des Angeklagten, sei es in Bezug auf die Tatsache oder das Recht, vorgeführt werden. Eine indirekte Verteidigung wird jene genannt, die den Prozeß selbst in der Instanz unmöglich zu machen sucht, z. B. durch Nachweis der Inkompetenz des Gerichts, oder das Beweismaterial als nichtig dargetut, z. B. durch Ablehnung der Zeugen, durch Konstatierung der Verjährung des Verbrechens und ähnliches.

5. Im Interesse der Verteidigung ist auch die Aufstellung von Positionen oder Artikeln oder Kapiteln, etwa in Form von dubia, seitens des Richters rechtlich vorgesehen. In den Clementinen¹⁾ wird nämlich vorgeschrieben: „Et quia positiones ad faciliorem expeditionem litium propter partium confessiones, et articulos ob clariorem probationem usus longaevus in causis admisit, Nos usum ejusmodi observare volentes statuimus, ut iudex sic deputatus a nobis, ad dandum simul utrosque terminum dare possit.“ Wenn diese Vorschrift sich auch direkt auf den Zivilprozeß bezieht, so ist sie heute ebenso im Strafprozeß zu beobachten.

Ist nämlich die Untersuchung durch den promotor iustitiae vollendet, so bestimmt ihm der Richter eine Zeit „ad capitulandum“,

¹⁾ C. 2. V. 11. De verb. signif.

d. h. zur Aufstellung der einzelnen Anklagepunkte nebst den entsprechenden, aus den Akten des Untersuchungsrichters geschöpften Beweisen. Diese teilt alsdann der Richter dem Angeklagten mit und gibt ihm eine Frist, innerhalb welcher er den Entlastungsbeweis für die einzelnen Artikel oder Anklagepunkte zu liefern hat. Hiermit ist der Angeschuldigte in den eigentlichen Anklagezustand versetzt. Die Frist zur Lieferung der Verteidigung kann natürlich auf einen begründeten Antrag des Angeklagten vom Richter verlängert werden. Eine eigentliche *conclusio in causa*, wie im Zivilprozeß,¹⁾ wonach gewöhnlich jede weitere Beweisvorführung abgeschnitten wird, gibt es im Strafprozeß nicht. Trotzdem wäre ein *decretum conclusionis*, d. i. ein richterlicher Beschluß, daß hiermit die Beweiszeit geschlossen sei, auch im Strafprozeß zweckmäßig. Obgleich nämlich seitens des Angeklagten noch immer neues Entlastungsmaterial herbeigeschafft werden kann, so wäre damit doch dem Ankläger bzw. dem *promotor iustitiae* die Vorführung neuer Zeugen in derselben Sache oder über dieselben Anklagepunkte untersagt, wenn es natürlich auch dem Richter selbst bis zur Fällung des Urteils frei stehen muß, alles das anzuordnen, was ihm zur Konstatierung des Tatbestandes und Entdeckung der Wahrheit, sowie zur Beseitigung von Zweifeln noch nützlich erscheint. So halten es auch die modernen Strafgesetzbücher.

6. Ist die Frist, welche dem Angeklagten zur Vorbereitung auf seine Verteidigung gegeben war, abgelaufen, so hat das Gericht denselben, eventuell dessen Vertreter, den von ihm gewählten oder ihm von Amts wegen bestellten Verteidiger und den *promotor iustitiae* nebst Kanzler zu laden; Zeugen werden, wie gesagt, nicht weiter zitiert.²⁾ Die Unterlassung der Ladung des Angeklagten zur Schlußverhandlung würde das Verfahren ungültig machen. Jedoch braucht derselbe nicht persönlich zu erscheinen, sondern kann sich durch seinen Prokurator oder Verteidiger vertreten lassen.³⁾ Als Richter fungiert, wenn nicht der Bischof selbst dieses Amt übernimmt, entweder der Offizial bzw. Generalvikar allein oder ein Kollegium von Richtern, was, wie oben schon betont,

¹⁾ Vgl. Heimer, Zivilprozeß S. 113.

²⁾ S. C. Epp. et Reg. 4. Sept. 1835 und Zirkular vom 22. Febr. 1851.

³⁾ C. 2 in Clem. II. 11.

wegen der größeren Rechtsicherheit besonders in wichtigeren Sachen stets geschehen sollte.¹⁾ Artikel 34 der Instruktion sagt ganz kurz: „Die constituta proponitur Causa coram Vicario generali inter-essentibus Procuratore fiscali, Defensore et Cancellario.“

7. Die Schlußsitzung eröffnet zur festgesetzten Zeit der Richter bzw. der Vorsitzende des Gerichtes. Der *promotor iustitiae* beginnt mit seinem Vortrage, indem er seine Anträge nochmals mündlich stellt und begründet. Dieselben müssen im wesentlichen die auf Grund der Untersuchungsakten schon schriftlich von ihm redigierten Konklusionen sein; neue Anträge zu stellen ist verboten, da der Angeklagte bzw. der Verteidiger auf solche nicht vorbereitet ist.²⁾ Auf den Vortrag des *promotor iustitiae* folgt die Verteidigung sowohl bezüglich des Tatbestandes als auch des Rechtsstandpunktes entweder seitens des Angeklagten selbst oder seitens des Verteidigers oder seitens beider; diese mündliche Verteidigung ist selbst dann gestattet, wenn auch früher schon die schriftliche Verteidigung dem Gerichte übergeben war. Antwortet der *promotor iustitiae* auf die Verteidigung, so kann auch der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger replizieren. Dem Angeklagten steht, wie schon oben erwähnt ist, immer das letzte Wort zu.

IV. Richterliches Urteil.

1. Hat der *promotor iustitiae* seine Anträge gestellt und begründet und auch der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger nichts weiter mehr vorzubringen, so muß sich nunmehr das Gericht, sei es sofort oder in einer neuen Sitzung, schlüssig werden, ob die Sache spruchreif ist oder nicht. Im legeren Falle setzt es den Termin aus und ordnet eine Vervollständigung der Untersuchung an.³⁾ Im ersteren obliegt nunmehr dem Richter bzw. dem Gerichte, sich eine rechtliche Ueberzeugung, und zwar auf Grund des ihm für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweismaterials, zu bilden. Der gesetzmäßige Ausspruch des Richters, durch welchen eine dem Gerichte vorgelegte und in gerichtlicher Form behandelte Sache entschieden wird, heißt Urteil oder Sentenz.⁴⁾ Dasselbe kann sein ein Zwischenurteil oder Interlokut (*sententia interlocutoria*), durch das eine Neben- oder Zwischenfrage oder ein Inzidenzfall im

¹⁾ Vgl. oben Seite 15. — ²⁾ S. C. Epp. et Reg. 30. Juni 1826.

³⁾ S. C. Epp. et Reg. vom 31. September 1832. — ⁴⁾ X. II. 27.

Prozeß erledigt wird, z. B. Ablehnung des Richters, der Zeugen, Kontumazia des Angeklagten, oder ein End- oder Schluß- oder Haupturteil (*sententia definitiva*), durch das die vom Ankläger bzw. vom *promotor iustitiae* dem Gerichte vorgelegte Hauptfrage entschieden wird.

2. Der Ausspruch jedes Urteils verlangt eine vorher im Geiste oder im Inneren des Richters aus den Akten und Beweisen, nicht aus privaten Kenntnissen, geschöpfte moralische Ueberzeugung oder Gewißheit bezüglich der durch das Urteil zu entscheidenden Sache. Kann der Richter diese Gewißheit nicht gewinnen, so muß er erklären, die Schuld des Angeklagten stehe nicht fest (*ex hactenus deductis non constare etc.*), und deshalb ihn freisprechen, oder erklären, die Unschuld sei festgestellt, und ihn frei entlassen (*sententia absolutoria*), oder die Schuld sei erwiesen, und ihn deshalb verurteilen (*sententia condemnatoria*). Im ersteren Falle, wo die Schuld des Angeklagten nicht voll bewiesen ist, wird dieser zwar freigesprochen, jedoch nur von der Anklage oder der Instanz, nicht aber vom Verbrechen, so daß die kanonischen Folgen desselben, z. B. die Irregularität, bestehen bleiben. Sind Präventivmittel vorangegangen, so kann der Richter durch diese die zuerkannte Strafe für schon gebüßt erklären oder bei Abmessung des Strafmaßes in Abzug bringen.

3. Hat der Richter allein zu entscheiden, so darf er keinen anderen zur Begründung bzw. Festsetzung des Urteils hinzuziehen; nur kann er sich des Rates seiner ihm beigegebenen Beisitzer oder Assessoren bedienen. Bei einem Kollegialgericht müssen bei Strafe der Ungültigkeit des Urteils alle und allein diejenigen bei der Urteilsfällung mitwirken, aus welchen sich das Gericht zusammensetzt. Scheidet jemand im Verlaufe des Prozesses wegen Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde aus dem Richterkollegium aus, so hat ein anderer an der Fällung des Urteils mitzuwirken, den der Bischof an dessen Stelle ernannt, wobei derjenige den Vorzug hat, der an der Behandlung oder Untersuchung der Sache bereits beteiligt war.

4. Bei einem Kollegialgericht bestimmt der Vorsitzende Tag und Stunde, wann die Richter sich zur Beratung und Urteilsfällung zu versammeln haben, falls nicht das Urteil sofort in der Schlusssitzung gefällt wird. Der Ort der Sitzung soll der Sitz des Gerichtes selbst sein, es sei denn, daß besondere Umstände

die Wahl eines anderen Ortes als rätlich erscheinen lassen. An dem für die Sitzung bestimmten Tage sollten die einzelnen Richter ihr Urteil in der Sache nebst den Gründen sowohl bezüglich des Tatbestandes als auch des Rechtes, aus welchen sie zu ihrem Entschlusse gekommen sind, schriftlich, und zwar in lateinischer Sprache, mitbringen. Bei jedem Gerichte sollte eine diesbezügliche Verpflichtung bestehen. Diese Vorsicht, wie solche schon jetzt als Vorschrift für die Römische Rota besteht, hat den Zweck, daß jeder Richter sein Urteil selbständig und unabhängig von dem der anderen Richter bilden und in der Sache gut unterrichtet in der Sitzung erscheinen soll. Die schriftlichen Vota sind später den Prozeßakten in einem verschlossenen Kuvert einzufügen und daselbst gänzlich geheim aufzubewahren. Jeder Richter hat alsdann in der Sitzung sein *Botum* abzugeben bzw. zu verlesen, und zwar beginnt damit der dienstälteste Richter bzw. der Vorsitzende, woran sich dann eine kurze Beratung oder Besprechung unter Leitung des letzteren knüpft; dieselbe bezweckt vor allem die Festsetzung der Gesamtentscheidung in der Sache und die Fassung des Wortlautes der Entscheidung. Bei der Besprechung oder Beratung steht es jedem Richter frei, von seinem schon gefaßten Urteile zurückzutreten und sich dem der übrigen Richter anzuschließen, falls er von dessen besserer Begründung bzw. dessen Richtigkeit überzeugt ist. Was die Beurteilung des Wertes von Beweisen angeht, so können darüber folgende Regeln gelten:

a) Vor allem ist darauf zu sehen, ob Beweise, welche sich zu widersprechen scheinen, miteinander vereint werden können.¹⁾ Widersprechen sie sich tatsächlich, dann gilt als Regel: „*maiolem probationem praefereendam esse minori*“, so daß, falls für eine Sache ein größerer Beweis geliefert ist, der geringere als nicht geführt betrachtet wird, insofern der Grundsatz zur Anwendung kommt: „*Actore non probante reus absolvitur*“²⁾; ein voller Beweis zerstört danach einen halben.³⁾

b) Widersprechen sich zwei gleichmäßig schwere Beweise, und können sie nicht miteinander vereinigt werden, so heben sie sich gegenseitig auf.⁴⁾ Eine Ausnahme bildet im Nullitätsprozeß die Ehe, die bei sich widersprechenden Beweisen als gültig bestehen bleibt.⁵⁾

¹⁾ C. 2 Clem. II. 8; vgl. c. 13. X. II. 13. — ²⁾ C. 3 X. II. 12.

³⁾ C. 9 X. II. 19. — ⁴⁾ C. ult. X. II. 27. — ⁵⁾ Vgl. c. 3. X. II. 19.

c) Bei dem Vergleich des Wertes der Beweise kommt an erster Stelle der Augenschein in Betracht, denn dieser bewirkt eine unmittelbare Ueberzeugung. In Strafprozessen trägt z. B. der Augenschein der Aerzte bei Verwundungen wesentlich bei zur Beurteilung der Schuldbarkeit des Angeklagten und der Abmessung des Strafmaßes.

d) Eine fernere Regel ist: „Generi per speciem derogatur“¹⁾, d. i. Spezialbeweise gehen über allgemeine. Wenn z. B. der Beweis geliefert wird, ein Angeklagter genieße einen guten Ruf, von der anderen Seite wird aber bewiesen, derselbe sei der Urheber eines bestimmten Verbrechens, so geht natürlich letzterer Beweis dem ersteren vor.

e) Bei Zivilprozessen können zwar zwei halbe Beweise, z. B. Indizien und Präsumtionen, wenn sie dasselbe Objekt betreffen, miteinander verbunden werden und einen ganzen Beweis ausmachen,²⁾ im Strafprozeß dagegen genügen zwei halbe Beweise für gewöhnlich nicht, um jemanden zu verurteilen; jedoch muß hier das kluge Abmessen der Beweiskraft seitens des Richters entscheiden.

5. Urteil ist sodann das, worin die absolute Mehrheit der Richter in Bezug auf die Schuld oder Nichtschuld, sowie die Art der Strafe und das Strafmaß bestimmt übereinkommt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Freisprechung. Können oder wollen sich die Richter bei der ersten Besprechung oder Beratung nicht zu einem sofortigen endgültigen Urteil entschließen, so kann die Entscheidung auf eine neue Sitzung verschoben werden; letztere sollte jedoch der Bewahrung der Unmittelbarkeit wegen innerhalb acht Tagen stattfinden, es sei denn, daß einfallende Feiertage, an welchen Gerichtsurteile nicht gefällt werden dürfen,³⁾ einen längeren Aufschub erlaubt machen. Das Urteil muß natürlich schriftlich abgefaßt sein. Art. 35 der Instruktion vom 11. Juni 1880 macht hierauf ausdrücklich aufmerksam: „Post votum Procuratoris Fisci et deductiones defensionis profertur sententia, dictando partem dispositivam Cancellario, cum explicita mentione, in casu damnationis, canonicae sanctionis accusato applicatae.“ Ferner muß das Urteil bestimmt, absolut, nicht bedingt, konform der Anklage und dem Rechte sein.

¹⁾ Reg. iur. in VI^{to} 34.

²⁾ Glossa zu c. 13. X. 19. — ³⁾ Vgl. Seite 29.

6. Fällt das Urteil ein Einzelrichter, so hat dieser dasselbe auch abzufassen, und zwar stets, um es nochmals hervorzuheben, in lateinischer Sprache und innerhalb von wenigstens dreißig Tagen nach der Urteilsfällung. In einem Richterkollegium obliegt diese Arbeit dem Ponenten, wenn er selbst in seinem Urteil über die Sache mit der Mehrheit der Richter übereinstimmt, anderenfalls dem Vorsitzenden oder einem von diesem dazu beauftragten Richter. An der Spitze des Urteils wird kurz der Tatbestand, um welchen es sich handelt (species facti), berichtet. Dann folgt das Urteil selbst, welches nur und ausschließlich das vor dem Gericht strittige Recht festsetzen darf, d. h. es muß den Angeklagten entweder freisprechen oder verurteilen nur und allein in Bezug auf die gegen ihn gerichtete Anklage, indem es ausschließlich auf die festgesetzten Anklagepunkte eine entscheidende Antwort gibt. Diese Entscheidung selbst nennt man den dispositiven Teil des Urteils. Sodann muß es unter Strafe der Nichtigkeit die Gründe enthalten, sowohl in bezug auf den Tatbestand als auch auf das Recht, auf welches sich die Entscheidung stützt. Die Instruktion der Congr. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880 schreibt vor, die Sentenz müsse enthalten: facti narratio, iudicis decisio et articulum legis, cui innititur condemnatio. Bei einem Kollegialgerichte können eventuell die Gründe vom Verfasser des Urteils auch aus den genannten bei den Gerichtsakten niedergelegten und ihm zur Verfügung stehenden schriftlichen Voten der einzelnen Richter entlehnt werden, falls nicht die Mehrzahl der Richter selbst festgesetzt hat, welche einzelne Gründe in der Urteilsbegründung anzuführen sind.

7. Was die äußere Form des Urteils betrifft, so muß dasselbe mit der Anrufung des göttlichen Namens beginnen; dann wird der Richter oder das Gericht genannt, von dem das Urteil gefällt ist; ferner die Namen und der Wohnsitz des Klägers und des Beklagten nebst Name und Wohnort der Parteivertreter und Rechtsbeistände, wie auch ebenso des promotor iustitiae. Hierauf wird kurz der Tatbestand (species facti) nebst den Anträgen des promotor iustitiae angeführt. Dann folgt der Richterspruch oder der entscheidende Teil des Urteils zugleich mit den Gründen sowohl in bezug auf den Tatbestand als auch auf das zur Anwendung gekommene

Recht. Geschlossen wird das Urteil mit Angabe des Datums und des Ortes, an welchem es erlassen, und mit den Unterschriften des Richters bzw. aller am Urteilspruch beteiligter Richter, je nachdem ein Einzelrichter oder ein Richterkolleg entschieden hat, sowie schließlich des Notars. Die Reihenfolge der Unterschriften richtet sich nach der kirchlichen Rangordnung der Richter.

8. Das so fertiggestellte Urteil ist baldmöglichst zu publizieren unter Beobachtung der oben S. 16 erwähnten vorherigen Kenntnissgabe an den Ordinarius. Die Urteilserkündung selbst kann in der Weise geschehen, daß entweder der Angeklagte oder sein Prozeßvertreter formell geladen und der feierlichen Verlesung des Urteils seitens des Richters im Gerichtssaale persönlich anwohnt, oder daß ihm direkt eine authentische Abschrift durch den Gerichtsboten persönlich oder mit der Post als eingeschriebener, mit Empfangsbcheinigung versicherter Brief zugestellt wird. Unter allen Umständen ist das Original in der Kanzlei bzw. bei den betreffenden Gerichtsakten im gerichtlichen Archiv aufzubewahren. Im Falle der gänzlichen Freisprechung sind die Untersuchungsakten zu vernichten und dem Freigesprochenen seine sämtlichen etwa gesperrten Bezüge an Gehalt aus der Zeit der Untersuchung nachzuzahlen, und ist er überhaupt schadlos zu halten. Die hier für die Behandlung und Verkündung von Haupt- oder Endurteilen aufgestellten Regeln finden auch je nach Verhältnis auf die Publikation von Zwischenurteilen oder Interlokuten Anwendung. Nur sei bezüglich dieser noch bemerkt, daß durch sie nie die Infamie inkurriert würde; ferner ist weder Schriftlichkeit noch Ladung der Parteien verlangt; endlich kann ein Interlokut bei eventueller Appellation dagegen durch den Richter selbst abgeändert werden, sofern es keine Definitivkraft besitzt.¹⁾

9. Alle kirchlichen Prozesse in erster Instanz sollen innerhalb zwei Jahren, vom Tage der Zustellung der Anklage an gerechnet, beendet sein,²⁾ anderenfalls es dem Angeklagten frei steht, sich an den höheren Richter zu wenden, der dann den Prozeß vor seinen Richterstuhl zieht und zwar in dem Stadium, in welchem er sich bei dem Untergericht befindet. Indes ist diese Bestimmung des

Tridentinums nicht auf Fragen zum Nachteil der Gerechtigkeit anzuwenden. Obgleich nämlich alle Prozesse möglichst schnell beendet werden sollen, so kann trotzdem nicht, falls es sich um ein ordentliches Gericht handelt, das Urteil gefällt werden, bevor nicht Schluß der Verhandlungen dekretiert ist, da den Parteien, speziell dem Angeklagten, zur Verteidigung ein genügender Zeitraum zu gewähren ist.¹⁾ Deshalb müssen die wesentlichen Termine eingehalten werden, und der Richter kann kein Urteil fällen, solange die Sache zweifelhaft bleibt. In diesem Falle müßten im Sinne von c. 4. X. I. 29. entweder die Parteien ihre Zustimmung geben, daß der Prozeß trotz des Ablaufs der zwei Jahre weiter geführt werde vom Richter, der denselben begonnen, oder es ist die ganze Sache gemäß der Bestimmung des Tridentinums an den höheren Richter zu senden.²⁾

10. Was die Wirkungen der Straffentenz anbetrifft, so reduzieren sich dieselben auf folgende: Zunächst kann der Richter sein Urteil nicht mehr abändern, auch wenn er nachträglich einsieht, daß er sich geirrt oder eine Ungerechtigkeit begangen habe. Eine fernere Wirkung ist, daß der Verurteilte, wenn er innerhalb acht Tagen nicht appelliert, sich dem Urteile zu unterwerfen hat, da nach dieser Zeit *res iudicata* vorliegt. Endlich, daß der Verurteilte außer der Strafe des Urteils die Infamie mit allen ihren Konsequenzen inkurriert, wenn er wegen eines öffentlichen und entehrenden Verbrechens, z. B. wegen Ehebruch, Diebstahl, Sodomie u., verurteilt ist.

11. Zum Schluß noch ein Wort über die *sententia declaratoria*. Der Zweck des Prozesses ist die Bestrafung des Schuldigen durch richterliches Urteil. Es gibt aber auch Verbrechen, wo die Strafe *eo ipso*, d. i. mit Setzung der verbrecherischen Tat selbst ohne weiteres eintritt. Wir haben hier die *poena latae sententiae*; es genügt, daß sie durch richterliches Urteil als eingetreten erklärt wird (*sententia declaratoria*), während sie bei den *poenae ferendae sententiae* durch richterliches Urteil erst verhängt wird (*sententia condemnatoria*). Wenn auch der Verbrecher im ersteren Falle mit Setzung der Tat *pro foro interno* die gesetzliche Strafe verwirkt hat, so braucht er dieselbe dennoch nicht *pro foro externo* an sich zu vollziehen, sondern der Richter muß erst durch Urteil aussprechen, daß er

¹⁾ Vgl. Trid., Sess. 13. c. 1; Sess. 24. c. 20 de ref.

²⁾ Trid., Sess. 24. c. 20 de ref.

¹⁾ C. 2 in Clem. V. 11.

²⁾ Santi-Leitner, Prael. iur. can., 4. ed., tom. II, p. 231.

derselben verfallen sei. Nur dann, wenn das Gesetz selbst sagt, daß die Strafen auch pro foro externo ohne weiteres, also ohne richterliches Urteil eintreten, bedarf es eines solchen nicht. So bestraft z. B. das Tridentium¹⁾ die Seelsorgsbenefiziaten wegen unerlaubter Absenz vom Orte ihres Benefiziums mit dem ohne weiteres eintretenden Verluste der Einkünfte desselben durch die Klausel: „nec tuta conscientia, alia enim declaratione non secuta, retinere posse“. In gleicher Weise verhängt die Extravagante „Ambitiosae“ über die niederen Prälaten, welche ohne die vom Rechte vorgeschriebenen Bedingungen die Güter ihres Benefiziums veräußern, die ohne weiteres eintretende Privation derselben durch die Klausel: „illaque absque declaratione aliqua vacare censeantur“. Die Konstitution Pius' V. „Ex proximo“ verurteilt die Geistlichen, welche schuldbarerweise ihre kanonischen Hören nicht beten, mit dem Verluste der Einkünfte ihres Benefiziums, den Alexander VII. näher dahin erklärte, daß er eintrete: „ante sententiam declaratoriam iudicis“. Wo indes eine solche Klausel nicht eigens bei den eo ipso eintretenden Strafen beigefügt ist, bedarf es zum Eintritte derselben erst der Konstatierung der verbrecherischen Tat durch richterliches Urteil. Der Prozeß ist jedoch hier einfach. Nach Kenntnisaufnahme der Tatsache und Konstatierung derselben wird der Schuldige vor Gericht geladen, um die sententia declaratoria zu vernehmen. Es genügt dazu eine einmalige Ladung. „Cum enim,“ sagt Monacelli,²⁾ „agatur de excommunicatione a iure lata unica monitio est competens et canonica pro declaratione, nec requiritur trina.“ Die Ladung selbst ist eine peremptorische, d. h. es wird dem Delinquenten erklärt, daß er, wenn er nicht innerhalb der bestimmten Frist erscheine, als der Strafe für verfallen verurteilt werde. Diese Ladung ist notwendig, da ohne sie die sententia declaratoria ungültig wäre. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wo die verbrecherische Tat notorisch ist; hier ist weder eine Ladung noch eine Untersuchung notwendig.³⁾ Stellt sich der Schuldige bei Gericht, so wird ihm die verbrecherische Tat mitgeteilt⁴⁾ und ihm die Erlaubnis gegeben, sich zu verteidigen, ganz so wie im Prozesse, in welchem es sich um eine zu verhängende Strafe handelt. Es folgen zur Verteidigung Beweise durch Zeugen, Dokumente u. Nachdem der promotor iustitiae Kenntnis

¹⁾ Sess. 23. c. 1. de ref. — ²⁾ Formul., Par. III. t. n. 4.

³⁾ Monacelli, l. c. n. 5. — ⁴⁾ Monacelli, l. c. n. 6.

von denselben genommen, wird ein Tag für die Erörterung derselben bestimmt und sofort das Urteil der verwirkten Strafe gefällt. Die Wirkungen einer solchen Sentenz erstrecken sich zurück bis auf den Tag, an welchem die Strafe verwirkt ist, mit der Verpflichtung, z. B. bei der Privation des Benefiziums, der Restitution der Einkünfte, d. h. alle Folgen datieren vom Tage, an welchem das Delikt begangen, das mit der ohne weiteres eintretenden Strafe belegt ist. Der Schuldige kann innerhalb zehn Tagen appellieren, eine solche Appellation hat Suspensivkraft, außer es handelt sich um eine notorische Tat, in welchem Falle die Bestimmung des Dekretalenrechts¹⁾ eintritt, wo es heißt: „Si vero publicus est et notorius (excessus) appellationis obtentu non permittas quin eos excommunicatos denuncies, ipsosque facias sicut excommunicatos cautius evitari.“ Obgleich diese Bestimmung von der excommunicatio latae sententiae handelt, findet sie doch auch auf andere Fälle mit ipso iure eintretenden Strafen Anwendung. Ist indes die Notorietät zu zweifelhast, so ist eine Ladung des Angeschuldigten erforderlich.²⁾

V. Kontumazialverfahren gegen Angeklagte.

1. Unter contumacia versteht man den hartnäckigen Ungehorsam gegen die Befehle des rechtmäßigen Richters, oder wie Schmalzgruber³⁾ definiert: „inobedientia a legitime vocato erga iudicem, in iis, quae ad iudicem pertinent commissa.“ Die contumacia kann eine zweifache sein: die wirkliche und die angenommene (contumacia vera und praesumptiva). Erstere liegt vor, wenn die Ladung an jemand unmittelbar und persönlich gelangt ist und der Geladene trotzdem ohne Grund der Ladung nicht Folge leistet. Die zweite Art ist gegeben, wenn die Ladung nicht der Person selbst zugestellt ist, sondern z. B. nur ins Haus geschickt oder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anschlag an die Tür geschehen ist. In diesen Fällen wird das persönliche Nichterscheinen ohne Entschuldigung als Ungehorsam oder contumacia nur präsumiert. Diese Unterscheidung ist insofern von Wichtigkeit, als der wirkliche contumax nicht weiter gehört

¹⁾ C. 3. X. II. 28.

²⁾ Vgl. Gennari, Sulla privazione del beneficio ecclesiastico etc., 2. ed. 1905, p. 210. sqq.

³⁾ L. II. t. 14, n. 38.

wird und auch keine Wiedereinsetzung in den früheren Stand gegenüber den während seiner Kontumazia geschehenen Akten erhält. Dagegen findet der contumax, dessen Ungehorsam nur angenommen wird, im Falle er sich bei Gericht stellt und sich entschuldigt, immer wieder Gehör, ja erhält selbst gegen das Urtheil des Richters Wiedereinsetzung in den früheren Stand.¹⁾ Contumax ist also ein hartnäckig Ungehorsamer.

2. Der Kontumazia macht sich der gerichtlich Angeklagte schuldig, wenn er trotz rechtmäßiger und erhaltener Ladung vor dem Richter zu erscheinen sich weigert; ferner, wenn sich derselbe verbirgt oder sonstwie verhindert, daß die Ladung an ihn gelangt; ferner, wenn er sich irgendeinem rechtmäßigen speziellen Befehle des Richters entzieht oder auf gesetzliche Fragen des Gerichtes nicht antwortet. Das Dekretalenrecht handelt darüber in einem eigenen Titel.²⁾ Die Instruktion vom 11. Juni 1880 stellt in Art. 24 für den Richter folgende diesbezügliche Norm auf: „Si (accusatus) iudicio sistere abnuat, iteratur indictio, in qua eidem praefigitur congruus peremptorius terminus, eidem significatur quod si adhuc obedire renuat, habitur ceu contumax; et pro tali in facto aestimabitur, quatenus absque probato legitimo impedimento istam quoque posthaberet intimationem.“ Danach bezeichnet die Instruktion als contumacia die Weigerung des Angeklagten, sich dem Richter zu stellen, nachdem eine zweimalige Mahnung vorausgegangen mit der ausdrücklichen Notifikation in der zweiten, daß diese Ladung die letzte sei, deren Nichtbefolgung die Erklärung der Kontumazia zur Folge habe, so daß trotz des Nichterscheins der Prozeß seinen Fortgang nehme. Zudem setzt auch genannte Instruktion in dieser Bestimmung voraus, daß der Angeklagte kein gesetzliches Hindernis, der Ladung Folge zu leisten, nachweisen könne.

3. Das Kontumazialverfahren selbst regelt die Instruktion nicht, verweist somit den Richter auf das geltende kanonische Recht. Zwischenräume zwischen den einzelnen Ladungen sind nach diesem dem vernünftigen Gutdünken des Richters überlassen, der sie je nach den Verhältnissen der Zeit, der Personen und der Entfernung der Orte zu bemessen hat.³⁾ Ist der festgesetzte Termin abgelaufen, so hat der Richter die contumacia des

¹⁾ C. 18. X. II. 27. — ²⁾ X. II. 14.

³⁾ Vgl. C. 6. C. 24. qu. 3; c. 1. X. II. 8.

Geladenen, aber ohne Entschuldigung nicht erschienenen Angeklagten zu erklären und wird gegen ihn mit folgenden Strafen eingeschritten: Beraubung des Rechts, zu seinem Schutze Gründe vorzubringen, falls er nicht die Kosten zahlt und geeignete Sicherheit bietet, daß er sich von den Prozeßhandlungen nicht weiter mehr zurückziehen werde;¹⁾ Ernennung eines Verteidigers von Amts wegen; Einsetzung des Klägers in den Besitz der strittigen Sache durch ein erstes Dekret zu deren Behütung, durch ein zweites in den rechtmäßigen Besitz derselben überhaupt. Eine weitere Folge kann in der Beschlagnahme der Früchte bis zum Austrag des Prozesses bestehen.²⁾ Findet die contumacia beim Antworten statt, so wird angenommen, der Angeklagte habe zu seinen Ungunsten die Frage bejaht bzw. verneint. Ferner verliert er das Recht der Appellation; er kann nur mehr Rekurs ergreifen. Endlich kann auch mit Geldstrafen und Zensuren gegen den contumax oder Versäumnisschuldigen eingeschritten werden, falls bei Kriminalsachen die Schwere des Verbrechens dies erfordert, eine zweimalige Ladung erfolgt ist³⁾ und die Exekution des Urtheils nicht anders vor sich gehen kann. Stellt sich der Angeklagte nach der Erklärung seiner contumacia, so wird er, wie schon gesagt, nur gehört, wenn er die bis dahin verursachten Kosten zahlt und Sicherheit bietet, daß er jetzt Gehorsam leisten werde. Erscheint er erst nach gefällttem Urtheil, so muß er sich von seiner contumacia und dem Verbrechen, dessen er schuldig befunden, reinigen. Tut er dies nur bezüglich des letzteren, so wird er zwar freigesprochen, wird aber wegen der ersteren gestraft.

4. Praktisch gestaltet sich das Kontumazialverfahren also: dasselbe wird dadurch eingeleitet, daß es schon nach der ersten fruchtlosen Ladung vom promotor iustitiae beantragt wird, welcher seinen Antrag wiederholt, nachdem sich auch die zweite peremptorische Ladung als vergeblich erwiesen hat. Hierauf wird ein offizieller Verteidiger des contumax vom Gerichte ernannt und ein Termin zur Verhandlung der Strafsache anberaumt. In dem festgesetzten Termine findet alsdann das Strafverfahren gegen den Angeklagten in dessen Abwesenheit statt. Durch seine selbstverschuldete Abwesenheit geht dem Angeklagten die Wohlthat der Selbstverteidigung verloren, und er erregt durch seinen Ungehorsam den

¹⁾ C. 10. X. II. 6. — ²⁾ C. 25. X. I. 3.

³⁾ Trid., Sess. 25. c. 3. de ref.

Verdacht der Schuld, so daß die Präsumtion für diese steht. Allein sein Ungehorsam beweist die Schuld noch nicht; soll er verurteilt werden, muß dieselbe ebenso vollständig erwiesen werden, wie wenn er anwesend wäre. Das Kontumazialverfahren weicht demnach nur darin von dem gewöhnlichen Strafverfahren ab, daß alle die Verhandlungen ausfallen, wozu persönliche Anwesenheit des Angeklagten nötig ist: Verhör, Konfrontation, Selbstverteidigung zc. Ist die Schuld des contumax erwiesen, so wird über ihn die gesetzliche Strafe verhängt; ausgenommen bleibt jedoch die Degradation, die im Kontumazialverfahren nicht ausgesprochen wird, wohl aber die Amotion und Deposition.¹⁾ Reinigt sich der Verurteilte nachträglich von seiner Kontumazia, so kann das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen werden.

III. Abschnitt.

Rechtsmittel gegen ein richterliches Urteil.

I. Titel.

Rechtsmittel im allgemeinen.

1. Je nachdem das Urteil eines Richters für ungerecht oder für ungültig gehalten wird oder bereits rechtskräftig geworden ist, bestehen verschiedene gesetzliche Mittel, um dasselbe rechtlich wieder zu ändern. Gegen das ungerechte, aber noch nicht rechtskräftig gewordene Urteil gibt es das ordentliche Rechtsmittel der Appellation; gegen ungültige Urteile das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage (*querela nullitatis*); gegen ein bereits rechtskräftig gewordenes Urteil das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) und der Revision des Prozesses seitens des Apostolischen Stuhles. Kein Rechtsmittel gibt es wegen Verletzung durch ein Gesetz, indem z. B. jemand appellieren wollte unter der Behauptung, das formell richtig gegen ihn angewandte Gesetz sei ein ungerechtes, wohl aber, das angewandte Gesetz habe, z. B. infolge entgegenstehender Gewohnheit, keine Gültigkeit mehr oder es finde im gegebenen Falle keine Anwendung.

¹⁾ S. C. Epp. et Reg. 13. Apr. 1818.

2. Die Rechtsmittel können devolutiver oder nicht devolutiver Art sein, je nachdem durch sie die Sache dem zuerst entscheidenden Richter gänzlich entzogen wird und über sie von einem höheren Richter zu erkennen ist,¹⁾ oder die Sache nochmals vor derselben Instanz verhandelt und von ihr entschieden wird. Ferner können sie suspensive oder nichtsuspensive Kraft haben, je nachdem durch sie die Weiterführung des angegriffenen Verfahrens und namentlich die Vollstreckung des gefällten Urteils bis zur Entscheidung in der höheren Instanz aufgeschoben oder das Urteil der Unterinstanz vorläufig vollstreckt wird.²⁾

3. Ist das Urteil gefällt und erhebt der Verurteilte innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Widerspruch, so geht dasselbe in „*res iudicata*“ über, d. h. der Prozeß ist beendet und *ius inter partes* geschaffen³⁾, das nunmehr durch Vollstreckung des Urteils zur Geltung kommen muß.

4. Jedoch nicht jedes Urteil wird zur *res iudicata*. Dies ist dann nicht der Fall, wenn dasselbe direkt gegen das Gesetz selbst verhängt ist;⁴⁾ hier könnte es innerhalb der Verjährungsfrist von 30 Jahren noch immer rückgängig gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn das Urteil von einem fremden Richter, dem der Verurteilte gar nicht unterstand, der also inkompetent war, gefällt ist,⁵⁾ oder wenn der Richter sich bezüglich der Tatsache geirrt hat, obgleich diese offen und evident vorlag, denn eine offenbare Ungerechtigkeit kann das Recht nicht schützen.⁶⁾ Zur *res iudicata* kann endlich nie ein Strafurteil in Kriminalsachen werden. Sobald sich die Unschuld des Verurteilten zu irgendeiner Zeit herausstellt, kann bzw. muß das Urteil verbessert, wenigstens durch Rekurs an den Papst annulliert werden.

II. Titel

Rechtsmittel im einzelnen.

I. Kapitel

Das ordentliche Rechtsmittel der Appellation.

1. Die Instruktion der S. Congr. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880 schreibt in Art. 26 vor: „*Sententia indicitur praevento, qui appellationem interponere potest ad auctoritatem*

¹⁾ C. 3. in VI^{to} II. 15. — ²⁾ C. 10. in VI^{to} II, 15.

³⁾ C. 13. X. II. 27. — ⁴⁾ C. 1. 13. X. II. 27.

⁵⁾ C. 4. X. II. 1. — ⁶⁾ C. 9. X. II. 27.

ecclesiasticam superiorem.“ In einer derartigen Appellationsfache soll sich die zweite Instanz nach den Anweisungen genannter Instruktion richten: „Quum appellatio producitur a sententia alicuius Curiae episcopalis ad Metropolitanam, Archiepiscopus pro cognitione causae sequitur normam procedendi in hac instructione traditam.“ (Art. 42.)

2. Unter Appellation oder Berufung versteht man die von einer Prozeßpartei ausgehende Anrufung eines höheren Richters (iudex ad quem), damit dieser ein vom Unterrichter (iudex a quo) gegen sie gefälltes Urteil auf seine Richtigkeit prüfe und eventuell zu ihren Gunsten aufhebe oder abändere. Niemals kann ein Richter sein eigenes Urteil, ist es einmal publiziert, abändern oder der Beschwerde des Verurteilten abhelfen.

Dieses Recht der Appellation besitzt die unterlegene Partei; auch der promotor iustitiae sowie jede andere dritte Person, deren Recht durch das Urteil verletzt wird, können den höheren Richter gegen den Unterrichter anrufen, falls nicht vom Recht eine solche Appellation in bestimmten Sachen verboten ist.

3. Nicht appelliert kann nach dem gemeinen Rechte werden:

a) von einem Interlokut oder Zwischenurteil ohne Definitivwirkung, es sei denn, daß gegen dasselbe in Verbindung mit dem Endurteil Appellation eingelegt wird;

b) gegen ein Urteil im Kontumazialprozeße (siehe S. 127 ff.), wo sich der Versäumnißschuldige von seiner Kontumazia nicht gereinigt hat, es sei denn, daß dies nunmehr in der Appellationsinstanz geschehen soll;¹⁾

c) gegen ein auf Notorität oder gerichtlichem Geständnisse beruhendes Strafurteil, außer das Geständnis wäre nachweisbar aus entschuldbarem Irrtum oder Zwang abgelegt;²⁾

d) ferner, wenn die Appellation eine frivole, d. h. eine ohne jeden vernünftigen Grund eingelegte wäre, so daß sie offenbar nur den Aufschub der Vollstreckung des Urteils bezweckte.³⁾

e) in einer Sache, welche im Wege des Vergleiches erledigt wurde;⁴⁾

¹⁾ Defr. Urbans VIII. v. 16. Okt. 1600 Art. 14; S. Congr. Conc. 23. Januar 1869.

²⁾ C. 5. 13. 14. X. II. 28. — ³⁾ C. 59. X. II. 28.

⁴⁾ C. 54. X. II. 28; c. 25. X. II. 20; c. 20. X. I. 29; c. 2. X. I. 43.

f) wenn bereits drei richterliche Urteile in derselben Sache und über dieselben einzelnen Punkte vorliegen,¹⁾ da niemand dreimal appellieren kann, wie dies auch nicht geschehen darf, wenn der Papst selbst oder ein vom Apostolischen Stuhle mit der Klausel „appellatione remota“ für die Behandlung eines Rechtsstreites delegierter Richter das Urteil gefällt hat,²⁾ außer es läge im letzten Falle ein offenbar ungerechtes Urteil vor;³⁾

g) von einem Urteile, gegen das nicht innerhalb der vom Rechte bestimmten Frist Appellation eingelegt wurde, das also bereits rechtskräftig geworden oder in res iudicata (vgl. S. 131) übergegangen ist;⁴⁾

h) wenn auf das Recht der Appellation freiwillig verzichtet wurde;⁵⁾

i) von dem Urteil in Sachen, für welche das Recht selbst ein schnelles und inappellables Gerichtsverfahren mit Ausschluß der Appellation angeordnet hat.

4. Appellation kann, wie schon gesagt, nicht bloß gegen ein Endurteil in den vom Rechte nicht verbotenen Fällen eingelegt werden, sondern auch gegen ein Interlokut oder Zwischenurteil mit Definitivkraft, sowie gegen jedes andere Zwischenurteil, welches auf ein Endurteil, gegen das eine Appellation rechtlich nicht zulässig sein würde, einen entscheidenden Einfluß übt, oder wo Beschwerden durch die Appellation gegen das Endurteil überhaupt nicht mehr erhoben werden können.⁶⁾ Die Unzulässigkeit der Appellation ist im Zweifel von der Gegenpartei zu beweisen.⁷⁾

5. Es darf von jedem Richter, jedoch in der Regel nur an den nächst höheren appelliert werden, außer im Falle, daß der Zugang zu diesem physisch oder moralisch unmöglich wäre.⁸⁾ Nach Rom jedoch kann jederzeit, ohne die Sache bei einem anderen höheren Richter anhängig zu machen, unmittelbar Berufung eingelegt werden, indes sollte auch hier vorher immer der Instanzenzug beobachtet werden (vgl. S. 25). Da Generalvikar bzw. Offizial

¹⁾ C. 1. in Clem. II. 11. — ²⁾ C. 53. X. II. 28.

³⁾ C. 9. X. II. 27. — ⁴⁾ C. 33. X. II. 28; c. 15. X. II. 27.

⁵⁾ l. 5, § 6. C. de temp. 7, 63.

⁶⁾ Trid., Sess. 24. c. 20 de ref.

⁷⁾ S. C. C. v. 23. Jan. 1880.

⁸⁾ C. 9, C. 2 qu. 6; c. 66. X. II. 28; c. 3 in VIto II. 15.

und Bischof ein Gericht bilden, kann eine Appellation von dem Urteile des ersteren nicht an diesen, sondern nur an die zweite Instanz bzw. nach Rom gehen.¹⁾ Hat der Bischof einen persönlichen Streit mit einem Diözesangeistlichen, so entscheidet nicht der Bischof, sondern der Schiedsrichter als *arbitrarius iuris*.²⁾ Von dem Urteile dieses Schiedsgerichtes kann natürlich nicht an das bischöfliche Gericht, sondern nur an den höheren Richter appelliert werden.³⁾ Dagegen kann von den in erster oder zweiter Instanz gefällten Urteilen der Römischen Rota an die zweite bzw. dritte Instanz desselben päpstlichen Gerichtshofes appelliert werden, indem in diesem Falle der nächstfolgende Turnus die Appellationsentscheidung fällt (vgl. oben S. 24). Eine Berufung vom kirchlichen an den weltlichen Richter oder an ein allgemeines zukünftiges Konzil wird nach der Const. Apost. Sed. vom 12. August 1869, n. 1, 4. mit der dem Papste vorbehaltenen, ohne weiteres eintretenden Exkommunikation bestraft.

6. Entsprechend den drei Instanzen gibt es für die Appellation nur einen zweifachen Instanzenzug in derselben Strafsache, so daß also nur von der ersten an die zweite, von der zweiten an die dritte Instanz appelliert werden kann (siehe über die Appellationsinstanzen oben S. 11 ff.). Recht ist sodann das, worin wenigstens zwei Instanzen übereinstimmen.

7. Ist die Möglichkeit der Appellation gegeben, so muß letztere beim *iudex a quo*, d. i. bei demjenigen Richter, der das Urteil gefällt hat, angemeldet werden. Ist dies aus irgendeinem Grunde nicht möglich, so kann auch direkt bei dem höheren Richter appelliert,⁴⁾ ja selbst die Absicht der Appellation vorläufig vor ehrbaren Männern angefragt werden, und zwar innerhalb zehn Tagen⁵⁾ von dem Tage der Urteils publikation an gerechnet, also je nach der Art und Weise der Publikation vom Tag, an welchem das Urteil öffentlich vom Richter verlesen ist, oder vom Tag, an welchem die Parteien von dessen Publikation bei der Kanzlei in Kenntnis gesetzt sind, oder vom Tag, an welchem ihnen das Urteil direkt vom Gerichte zugestellt ist. Bei Kontumazialurteilen läuft die Frist vom Tag, an welchem der Verurteilte von dem gegen ihn ergangenen Urteil gerichtlich Kenntnis

¹⁾ C. 2 in VI^{to} I. 4. — ²⁾ C. 46 C. 11 qu. 1.

³⁾ C. 11 in VI^{to} I. 14. — ⁴⁾ C. ult. X. II. 28.

⁵⁾ C. 28. C. 2. qu. 6; c. 5. 13. X. II. 28.

erhielt (vgl. S. 129). Die obengenannte Instruktion schreibt deshalb in Art. 38 vor: „*Comparitio pro appellatione facienda est infra terminum decem dierum a notificatione sententiae; quo termino inutiliter elapso, sententia ipsa in executionis statu reperitur.*“

Nebenbei sei bemerkt, daß eine außergerichtliche Appellation, oder besser Beschwerde oder Refurs, ebenfalls innerhalb zehn Tagen geschehen muß, hier aber die Frist vom Tage läuft, an welchem der Beschwerzte Kenntnis von der Maßregel, gegen welche er Beschwerde einlegen will, erhalten hat, so daß deshalb bei Unkenntnis derselben die Beschwerdefrist nicht verstreicht.¹⁾ In den zehn Tagen sind auch die Sonn- und Feiertage (*dies feriatum*) mit einbegriffen.²⁾

8. Die Appellation selbst kann, falls das Urteil öffentlich verlesen wird und die Partei diesem Gerichtsakte beiwohnt, gleich mündlich in Gegenwart des rechtsprechenden Richters durch ein einfaches „*appello*“ eingelegt werden. In diesem Fall ist sie sofort vom Notar zu Protokoll zu nehmen. Geschieht die Appellation nicht gleich bei der Urteilsverkündung, so ist sie schriftlich innerhalb genannter Frist von zehn Tagen einzureichen. In beiden Fällen muß heute angeführt werden, aus welchen hauptsächlichsten Gründen Appellation erhoben und bei welchem Richter (*iudex ad quem*) bzw. bei welcher Instanz dieselbe eingelegt wird.³⁾ Ob der Appellant in seiner Appellationschrift das Wort „*Appellieren*“ oder „*Appellation*“ oder „*Refurs*“ gebraucht, ist gleichgültig, wenn nur die Absicht, Berufung einzulegen, unzweideutig zum Ausdruck gebracht ist. Auch hat der Unterrichter nur über den formellen Inhalt der Appellation, ob sie z. B. rechtzeitig eingelegt, zu befinden, niemals über den materiellen. Nur bei Appellationen gegen Zwischenurteile kann er die Gerichtsverhandlungen weiter fortsetzen, wenn er der Beschwerde des Appellanten entsprochen hat.

9. Anhängig muß die Appellation seitens der Partei gemacht werden innerhalb dreißig Tagen, falls ihr nicht der Richter *a quo* für die Anhängigmachung aus vernünftigen Gründen eine längere oder kürzere Frist, sei es im Urteilswortlaut oder in einem eigenen Dekrete, bestimmt hat.⁴⁾ Wird die Appellation beim Apostolischen Stuhl anhängig gemacht, so ist es angemessen, daß der Richter in entfernteren Ländern eine längere Frist — etwa zwei Monate — ansetzt. Zur Anhängigmachung

¹⁾ C. 8 in VI^{to} II. 28. — ²⁾ C. 15. X. II. 27.

³⁾ Vgl. c. 1 in VI^{to} II. 15. — ⁴⁾ C. 6 in VI^{to} II. 15.

der Appellation genügt es heute, daß der Appellant schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb dreißig Tagen¹⁾ die Tätigkeit des Richters, an welchen er appelliert, behufs Aenderung des angefochtenen Urteils anruft und diesem Bittgesuch ein Exemplar der an den iudex a quo eingereichten Appellationschrift nebst einer Bescheinigung des letzteren über die bei ihm rechtzeitig angemeldete Appellation (apostoli, dimissorii)²⁾ sowie das angefochtene Urteil selbst beilegt. Fehlt ihm letzteres noch, so muß dies im Appellationsgesuch erwähnt werden, und ist dann der Mangel innerhalb einer vom Appellrichter festgesetzten Frist zu ergänzen. Sind die genannten Appellationsfristen unnütz verstrichen, d. h. ist die Appellation innerhalb zehn Tagen beim Richter a quo nicht angemeldet, oder dieselbe innerhalb dreißig Tagen beim Richter ad quem nicht anhängig gemacht worden, so wird in beiden Fällen die Appellation als aufgegeben betrachtet.³⁾ Dasselbe ist bezüglich der Appellation an die Rota der Fall, wenn der Appellant innerhalb eines halben Jahres seit Einreichung der Appellation keine weitere gerichtliche Handlung setzt: „Si intra sex menses ab interposita appellatione, appellans nullum ponat actum iudiciale ad prosecutionem appellationis, haec perempta habebitur, et sententia fit executoria.“ (Reg. servandae in iudiciis apud Romanae Rotae Tribunal, § 236. 2.) Gegen den Verfall dieser Fristen gibt es kein Rechtsmittel, außer daß der betreffenden Partei der Nachweis erlaubt ist, daß ihr die Frist ohne ihr Verschulden abgelaufen, d. h. sie sei durch eine gerechte Ursache oder durch höhere Gewalt an der Appellation verhindert gewesen. Verweigert der Unterrichter die Annahme der Appellation, so stellt er dem Appellanten apostol. refutatorii aus, in welchen er erklärt, daß er die Appellation nicht zugelassen habe, und zugleich die Gründe auseinandersetzt, weshalb er die Appellation für nichtig hält und die Bitte um Zulassung derselben zurückzuweisen sei.⁴⁾ In diesem Falle, wo der Unterrichter die Appellation verweigert oder sie nicht rechtzeitig ausstellt, kann der Appellant ohne dieselben die Appellation beim Obergerichte betreiben.

¹⁾ C. 6 in VI^{to} H. 15.

²⁾ C. 24. C. 2. qu. 6.

³⁾ C. 33. X. H. 28; c. 6 in VI^{to} H. 15.

⁴⁾ C. 1. VI^{to} H. 15.

10. Wie der unterlegene Kläger, so kann auch gleichfalls der Beklagte, gegen den die Berufung sich richtet, und umgekehrt, Appellation innerhalb der gesetzlichen Frist einlegen oder selbst noch nach dieser Frist sich der Appellation des Gegners anschließen, d. h. auch seinerseits Beschwerdepunkte gegen das Urteil der Vorderinstanz vorbringen. Wird die Appellation von einer Partei nur über einen Punkt des Urteils eingelegt, so kann die andere gegen andere Punkte nebenher appellieren, selbst unter der Bedingung, von der Appellation zurücktreten zu wollen, wenn auch die andere Partei von der ihrigen absteht. Enthält das richterliche Urteil zugleich mehrere Entscheidungen, und greift der Appellant aus ihnen nur bestimmte heraus, so wird angenommen, daß er auf eine Appellation gegen die übrigen verzichtet habe; hebt er überhaupt keine bestimmten hervor, so wird präsumiert, er habe gegen alle appelliert. Waren mehrere Kläger oder Beklagte am Prozesse beteiligt und appelliert nur einer von ihnen, so wird die Appellation als von allen eingelegt betrachtet, falls es sich um eine unteilbare Sache oder ein unteilbares Recht handelt oder um eine Verpflichtung, die allen solidariisch obliegt.

11. Die Appellation hat zunächst die Wirkung, daß die Vollstreckung des Urteils des Unterrichters suspendiert oder aufgeschoben ist, so daß es vorläufig keine Rechtswirkung äußert.¹⁾ Dasselbe ist der Fall bei einem Zwischenurteile des Unterrichters, gegen welches der Angeklagte appelliert, wenn ohne dasselbe die Erledigung des Prozesses unmöglich²⁾ oder es von wesentlichem Einfluß auf das Endurteil ist³⁾. Keine Suspensivkraft hat das Urteil nach dem gemeinen Recht im Falle der Korrektion und Bestrafung eines Untergebenen seitens des Oberen nach den Ordensregeln, auch wenn der betreffende Religiöse gegen die Verordnung des Oberen appelliert.⁴⁾ Eine weitere Ausnahme bilden die Visitations- und Reformdekrete des Bischofs, gegen welche jemand appelliert.⁵⁾ Eine Appellation ist hier an sich nicht verboten, nur schiebt sie die Ausführung der Verordnung nicht auf. Der Bischof wird indes gut tun, dem Appellanten eine Frist

¹⁾ C. 10. in VI^{to} H. 15. — ²⁾ C. 10. X. II. 28.

³⁾ C. 7. 10. in IV^{to} H. 15. — ⁴⁾ C. 3. X. II. 28.

⁵⁾ Trid., sess. 24. c. 10 de ref.; vgl. sess. 14. c. 4. und sess. 22. c. 1. de ref.

für die Verfolgung der Appellation zu bestimmen, nach deren Verlauf er von seiner Gewalt Gebrauch machen kann. Eine fernere Ausnahme bilden die absolut verhängten Zensuren (Exkommunikation, Suspension, Interdikt). Deshalb kann der Bischof z. B. einem exkommunizierten Geistlichen trotz der Appellation die Einkünfte seines Benefiziums vorläufig entziehen.¹⁾ Droht der Bischof nur mit einer Zensur, so hat die Appellation gegen dieselbe Suspensivkraft.²⁾ Hat der Bischof jedoch die Zensur unter einer Bedingung verhängt, die nunmehr sich erfüllt hätte, so schützt auch die Appellation gegen die Zensur nicht vor dem Eintritte derselben.³⁾

Eingehender ist die Frage, wann die Appellation Suspensivwirkung hat und wann nicht, geordnet in der Constitutio „Ad militantis“ Benedikts XIV. vom 30. März 1742, welche nach Art. 37 der Instruktion vom 11. Juni 1880 auch heute noch Rechtskraft besitzt. Der diesbezügliche Artikel lautet: „Pro appellatione servantur normae statutae a Constitutione Ad militantes s. m. Bened. XIV. 30 Martii 1742, aliaeque emanatae ab hac s. Congregatione Decreto 18 Decembris 1835 et Littera circulari diei 1 Augusti 1851.“ Nach dieser äußert die Appellation keine Suspensivkraft, wenn in Frage kommen:

a) Die hl. Messe, die Spendung der Sakramente, die Seelsorge, das Predigtamt, sowie der kirchliche Gottesdienst überhaupt;

b) speziell Verweigerung, Widerruf, Suspension, Beschränkung der Approbation pro cura für Nichtbenefiziaten; Approbation der Regularen und cura bei den Monialen;

c) Suspension und Privation wegen Unverbesserlichkeit und Vertretung dieserhalb in spiritualibus; Zensuren gegen Konfubinäre und privatio privilegii fori; Zensuren latae und ferendae sententiae überhaupt, wenn nicht wegen Nichtigkeit appelliert ist; Beschlagnahme und Entziehung von Früchten wegen Verletzung der Residenzpflicht;

d) Vertretung von Inhabern zeitlich oder für ständig unierter Benefizien in dem officium des einen derselben, sowie die Annahme von Aushilfe in der Seelsorge; Teilung, Errichtung neuer Pfarreien, Regelung noch nicht bestimmter Grenzen der Pfarreien;

¹⁾ C. 53. X. II. 28; c. 20. X. V. 39.

²⁾ C. 40. X. II. 28. — ³⁾ C. 21. X. V. 39.

Verwaltung erledigter Benefizien; Translation einfacher Benefizien von verfallenen Kirchen, Zwang zur Restauration von Pfarrkirchen u. (Siehe die am Schlusse abgedruckte Konstitution.)¹⁾ In allen diesen Fällen hat der Richter aber in seinem Urteil ausdrücklich zu erklären, daß eine Appellation keine Suspensivkraft besitze, sondern vorläufig vollstreckbar sei; dann darf der betr. Partei aus einem solchen Urteile kein unheilbarer schwerer Schaden erwachsen.

Eine andere Wirkung der Appellation besteht weiter darin, daß die ganze strittige Sache behufs Entscheidung an den Oberrichter devolviert oder übergeht, von dessen Urteil nunmehr der Ausgang des Prozesses abhängt. Bis dahin wird der Rechtsstreit als unentschieden betrachtet, so daß hier sowohl für den Richter a quo, als auch ad quem der Grundsatz gilt: „Litem pendente nihil innovetur.“²⁾

12. Hat der Oberrichter nach Prüfung seiner Kompetenz und der Zulässigkeit der Appellationsfache sowie der Beobachtung der nötigen Formalitäten und des Inhalts der Berufung die Appellation als eine formell und materiell gesetzliche anerkannt, so hat er nunmehr das Hauptverfahren einzuleiten. Zu diesem Zwecke kann er nach seinem vernünftigen Ermessen vom Untergerichte, sei es gleich im Anfang oder später im Verlauf des Prozesses, sämtliche Prozeßakten im Original oder auch eine auf Kosten des Appellanten oder von Amts wegen angefertigte und beglaubigte Abschrift derselben fordern.³⁾ Das Untergericht ist gehalten, dem Verlangen nachzukommen. Dasselbe kann die Prozeßakten entweder dem Appellanten geben oder sie besser direkt an das Obergericht schicken. Die Instruktion vom 11. Juni 1880 befehlt Art. 39: „Interposita appellatione infra decem dies, Curia absque mora remittit ad Auctoritatem ecclesiasticam superiorem, apud quam appellatio facta est, omnes actus Causae originales, i. e. processum, restrictum, defensiones et sententiam.“ Das Tridentinum bestimmt, daß die Prozeßakten innerhalb eines Monats eingeschickt werden müssen.⁴⁾ Nach Er-

¹⁾ Was die beiden oben genannten Instruktionen vom Jahre 1835 bzw. 1851 betrifft, so enthalten dieselben nicht mehr, als die Instruktion vom 11. Juni 1880.

²⁾ C. 7 in VI^{to} II. 15. — ³⁾ C. 11. X. II. 19.

⁴⁾ Sess. 24. c. 20 de ref.

ledigung des Prozesses sollen sämtliche Originalprozeßakten zurückgestellt werden.¹⁾

13. Das Appellgericht muß die Appellation sobald als möglich entweder annehmen oder dieselbe als eine ungesekliche, nichtige, frivole, leichtfertige oder vexatorische durch Gerichtsbeschuß abweisen. In letzter Beziehung gelten als solche alle Berufungen, die sich auf keinen vernünftigen Grund oder kein neues Dokument stützen, und für welche der Appellant auch innerhalb einer ihm gestellten entsprechenden Frist nichts Gewichtigeres beizubringen vermag; ferner Berufungen in Sachen rein persönlicher Natur, die der Richter nach seinem vernünftigen Ermessen von minimaler Bedeutung hält, es sei denn, daß das betr. Urteil des Untergerichtes ein offenbar ungerechtes wäre. Gegen den abweisenden Beschluß des Appellrichters gibt es kein anderes Rechtsmittel als die Wichtigkeitsbeschwerde (*querela nullitatis*).

14. Bezüglich der Einrichtung des Gerichts und der prozessualen Behandlung der Appellationsfache gelten sinntsprechend dieselben Regeln, wie sie für Gerichte erster Instanz vom Rechte vorgeschrieben sind. Das Verfahren selbst ist entweder das ordentliche, das indes kaum noch vorkommt, oder das summarische, je nachdem in der Vorderinstanz das eine oder das andere in Anwendung gekommen ist.

15. Der Appellrichter stellt dem Appellanten zunächst die Aufforderung zu, binnen zwanzig Tagen einen vom Obergerichter zu bestätigenden Prozeßvertreter bzw. Rechtsbeistand zu stellen, falls dieser es nicht schon von selbst getan hat. Daher schreibt die Instruktion vom 11. Juni 1880 vor: „*Auctoritas ecclesiastica superior, capta cognitione actus appellationis, intimare facit appellanti, ut infra terminum viginti dierum defensorem constituat, qui approbari debet ab eadem superiori auctoritate.*“ Letztere Approbation ist natürlich nicht nötig, wenn diese ein für allemal gegeben ist. Im Falle bezugter Armut wird ein Verteidiger von Amts wegen ernannt. Läßt der Appellant genannte Frist unnütz verstreichen, und hat er für die Nichtbestellung auch keinen Grund angegeben, so nimmt das Appellationsgericht an, es sei von ihm auf die Berufung verzichtet worden. (Art. 41 gen. Instr.)

¹⁾ Decret. Congr. Episc. et Reg. v. 18. Dez. 1835, Art. 13.

16. Leistet der Appellant der Aufforderung Folge, so beginnt sofort die eigentliche Verhandlung der Sache. Das Verfahren selbst ist, wie erwähnt, dasselbe wie in der ersten Instanz, unter Beobachtung der von der Konstitution Benedikts XIV. „*Ad militantis*“ vom 30. März 1742, dem Dekret der Congr. Epp. et Reg. vom 18. Dezember 1835 und dem Zirkularschreiben vom 1. August 1851 vorgeschriebenen Normen, wie solches die Instruktion vom 11. Juni 1880 ausdrücklich befiehlt. Die Sache selbst wird sowohl der Tatfrage als auch der Rechtsfrage nach behandelt. Als Grundlage der ganzen Beweisführung dient das Aktenmaterial der Vorderinstanz. Erscheint dasselbe zur Gewinnung eines Urteils für den Appellrichter als nicht genügend, so hat der Appellant nach Aufforderung eine neue Rechtfertigungsschrift einzureichen.¹⁾ Diese wird der Gegenpartei mitgeteilt, welche dagegen ihre Einwendungen vorbringen kann, worauf Appellant ebenfalls wieder antworten darf. Beide Parteien haben das Recht, hier neues Beweismaterial vorzulegen, wobei indes kein neues Streitobjekt eingeführt werden darf. Deshalb findet keine neue Aufstellung von Anklagepunkten statt, sondern alle Tätigkeit des Appellrichters richtet sich nur auf Bestätigung oder Abänderung oder Annullation oder Ungültigkeitserklärung des früheren gerichtlichen Urteils. Zu diesem Zwecke kann der Richter selbst alles das anordnen, was ihm zur weiteren Beweisführung behufs Gewinnung eines Urteils noch als notwendig erscheint. Der Obergerichter entscheidet nicht bloß in der Hauptsache, sondern auch in allen mit derselben zusammenhängenden Nebenfragen samt ihren Folgen.²⁾ Da nach oben (§. 16) erwähnter Vorschrift alle Prozesse in der Appellationsinstanz in der Regel innerhalb eines Jahres³⁾ vom Tage der Anmeldung der Appellation an beendet sein sollen, so hat der Richter bzw. das Gericht dafür zu sorgen, daß alles, natürlich unter Wahrung der Prozeßvorschriften, in der Weise erledigt wird, daß der festgesetzte Termin nicht überschritten wird. Bei größeren Gerichten muß es jedoch dem Richter anheimstehen, den Parteien die Zeit für ihre Verteidigung zu bestimmen. Auch kann der Richter nicht verhindern, daß die Parteien sich für eine längere Frist vereinigen.⁴⁾ Auch sei bemerkt, daß den

¹⁾ C. 3. § 2. X. II. 28; c. 70. X. II. 28.

²⁾ C. 55. X. II. 28. — ³⁾ C. 5. X. II. 28.

⁴⁾ C. 5 X. II. 28; c. 3. Clem. II. 12.

an der Verfolgung der Appellation rechtmäßig Verhinderten die Zeit eines Jahres nicht abläuft.¹⁾ Dasselbe ist natürlich der Fall, wenn der Termin durch die Schuld des Richters überschritten wird. Ueber die Frage, ob mit oder ohne Schuld des Appellanten die Zeit verstrichen ist, hat der Obergerichter (iudex ad quem) zu entscheiden, wenn die Appellationsache bereits in seinen Händen liegt, der Unterrichter (iudex a quo), wenn der Appellant seine Appellation noch nicht beim Obergerichter anhängig gemacht.²⁾ Die Form des Urteils ist sinntensprechend dieselbe, wie die der ersten Instanz (vgl. S. 123 f.). Wird das Urteil des Untergerichtes wegen wesentlicher Mängel im Verfahren von der Appellationsinstanz für ungültig erklärt, so geht die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück.

17. Von dem Urteile des vom Apostolischen Stuhle mit der heute nur selten vorkommenden Klausel „*appellatione remota*“ delegierten Richters kann bloß ein Rekurs an den Papst selbst unter Einhaltung der für die Appellation festgesetzten Zeitfristen und anderer entsprechenden Vorschriften eingelegt werden. Dieser Rekurs hat jedoch keine Suspensiv-, sondern nur Devolutivkraft. Dagegen gibt es gegen das Urteil des Apostolischen Stuhles nur innerhalb zehn Tagen von der Notifikation desselben an das sog. *beneficium novae audientiae*, indem der Papst bzw. die Signatur unter Angabe entsprechender Gründe um eine neue Prüfung der Sache gebeten wird (vgl. unten S. 144 f.).

II. Kapitel.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage.

1. Gegen ein richterliches Urteil, das nicht bloß ungerecht, sondern selbst ungültig und nichtig ist, kann die im Prozeß unterlegene Partei sowie auch der *promotor iustitiae* die sog. *querela nullitatis* oder Nichtigkeitsklage erheben. Nichtig oder ungültig ist aber ein richterliches Urteil:

- a) wenn es von einem absolut inkompetenten Richter gefällt ist (vgl. S. 9);
- b) wenn bei einem Kollegialgerichte die gesetzliche Anzahl der Richter fehlt (vgl. S. 15);

¹⁾ C. 8. X. II. 28; c. 5. Clem. II. 12.

²⁾ C. 27. X. II. 28; c. 4. Clem. II. 12.

c) wenn das Urteil sich auf einen offenbaren Tat- oder Rechtsirrtum stützt;

d) wenn beim Verfahren eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt wurde, z. B. dem Beklagten keine Gelegenheit zur Verteidigung gewährt wurde;

e) wenn das Urteil der notwendigen Unterschriften entbehrt oder an sonstigen wesentlichen Formmängeln leidet (vgl. S. 124).

2. Die Nichtigkeitsklage hat suspensive Wirkung; sind indes drei gleichlautende Urteile ergangen, so besitzt sie keine Suspensivkraft.¹⁾ Ferner kann die Nichtigkeitsklage wegen absoluter Inkompetenz des Richters immer und überall erhoben werden, ja muß es selbst, auch von Amts wegen (vgl. S. 9). Wird sie jedoch aus anderen Gründen gestellt, so kann dies entweder zusammen mit der Appellation in der Sache geschehen, falls eine solche überhaupt zulässig ist, oder sie kann auch getrennt davon, also allein als Nichtigkeitsklage eingelegt werden.

Im ersteren Falle ist sie beim Appellgerichte, das für die Appellationsache zuständig ist, anhängig zu machen und von diesem nach den gesetzlichen Vorschriften über den Appellationsprozeß zu entscheiden. Ist die Appellation innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Partei erhoben, so darf diese ihr noch immer die Nichtigkeitsklage anschließen.

Wird letztere als solche allein gegen ein Urteil eingelegt, so muß dies beim selben Gerichte geschehen, das dasselbe gefällt hat, und hier die Klage nach den für dasselbe auch in anderen Sachen geltenden Prozeßvorschriften behandelt werden. Eine Ausnahme besteht in dieser Beziehung für die Römische Rota, insofern hier Nichtigkeitsklagen gegen ein Rotaturteil von der Apostolischen Signatur entschieden werden (vgl. S. 24).

Behält die Partei denselben Richter, der das ungültige Urteil gefällt hat, auch zur Aburteilung der Nichtigkeitsklage, so kann sie ihn auf dem Wege der Einrede wegen Verdacht oder Befürchtung der Parteilichkeit innerhalb der für Einreden zulässigen Frist ablehnen, damit ihr ein anderer Richter beim selben Gerichte gestellt werde (vgl. S. 9 f.).

¹⁾ C. 1. Clem. II. 11.

3. Wird die Nichtigkeitsklage vom niederen Gerichte, gegen dessen Urteil sich dieselbe richtet, abgewiesen, so kann der Kläger sich mit ihr an die höhere Instanz wenden; wird sie auch von dieser zurückgewiesen, so versteht es sich von selbst, daß letztere das Urteil der niederen Instanz, gegen welches dieselbe erhoben wurde, nicht abändern kann; dies kann nur geschehen, wenn die Nichtigkeitsklage von ihr als begründet erklärt und angenommen worden ist; in der Abweisung ist von selbst auch die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils eingeschlossen.

III. Kapitel.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. Ein weiteres außerordentliches Rechtsmittel gegen richterliche, rechtskräftig gewordene Urteile bildet die sog. *restitutio in integrum* oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch welche aus Billigkeitsgründen die Wirkungen eines vollstreckbaren Urteils mit allen ihren Folgen durch richterliche Erklärung gänzlich beseitigt und die Lage wiederhergestellt wird, welche vor Beginn der Anhängigmachung der Sache vor Gericht bestand.

2. Diese Rechtswohltat gegen ein richterliches Urteil kann jedoch die sich von ihm beschwert oder unterdrückt fühlende Partei nicht in Anspruch nehmen, solange ihr noch ein anderes ordentliches Rechtsmittel, also die Appellation, gegen dasselbe zu Gebote steht. Der Antrag muß innerhalb vier Jahren vom Tage des gefällten Urteils an, bzw. vom Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden, gestellt werden.

3. Zu diesem Zwecke hat die betreffende Partei einen schriftlichen Antrag zu stellen, und zwar, wenn das außerordentliche Rechtsmittel zugleich mit einem anderen ordentlichen Rechtsmittel, also der Appellation, ergriffen wird, an denjenigen Richter, vor dem letzteres anhängig zu machen ist, so daß also das Gericht, welches in Sachen des ordentlichen Rechtsmittels entscheidet, auch über die Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Form eines Zwischenurteils zu erkennen hat. Wird die *restitutio in integrum* als solche allein erbeten, so muß nach gegenwärtiger Praxis das Bittgesuch in allen Fällen an den Apostolischen Stuhl gerichtet

werden, der dann durch die Rota über die Zulassung desselben erkennen und endgültig entscheiden läßt (vgl. S. 24).

4. Notwendige Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind bedeutende Schädigung der Prozeßpartei, diesbezügliche Untersuchung durch den betr. Richter und ein gerechter Grund. Letzterer liegt bei einem Verurteilten vor wegen eines im Prozesse von ihm begangenen unverschuldeten Irrtums oder wegen eines gegen ihn vollführten Betruges oder Zwanges oder wegen notgedrungener Versäumnisse, z. B. wegen der Unmöglichkeit der persönlichen Verteidigung infolge entschuldigter Abwesenheit oder eines sonstigen gesetzlichen Hindernisses, oder wenn Urkunden, worauf das Urteil basierte, sich nachträglich als gefälscht erweisen, oder der Verteidiger treulos die Sache seines Klienten verraten oder preisgegeben hat, endlich überhaupt, wenn der Verurteilte neue schwerwiegende Beweise für seine Unschuld beibringt.

5. Was die Wirkungen der beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, so verhindert sie vorläufig die Urteilsvollstreckung, falls diese noch nicht vorgenommen ist. Schöpft jedoch der Unterrichter, der das Urteil gefällt, begründeten Verdacht, daß das Bittgesuch die Urteilsvollstreckung nur hinauszuschieben bezweckt, so kann er die Vollstreckung anordnen, muß jedoch dem Bittsteller eine geeignete Sicherstellung bieten, daß derselbe im Falle der Gewährleistung seines Bittgesuches schadlos gehalten werde. Ist das Urteil bereits vollstreckt, so wird der Bittsteller durch Gewährung der genannten *restitutio* wieder in den Stand versetzt, in welchem er sich vor dem Prozesse befand, so daß die Prozeßverhandlungen in derselben Sache und bei derselben Instanz, die das Urteil gefällt bzw. das Rechtsmittel gestattet hat, von neuem beginnen.

6. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung kann in ein und derselben Sache nur einmal gestellt werden, außer es lägen neue Beweisgründe für einen solchen vor. Gegen Zurückweisung desselben seitens des Unterrichters steht die Appellation an den Apostolischen Stuhl zu Gebote. Wie über die *restitutio in integrum* gegen das Urteil eines niederen Richters die Römische Rota entscheidet, so über die gegen Urteile dieses Gerichtshofes die Apostolische Signatur. Der Antrag auf Gewährung

dieses Rechtsmittels muß hier jedoch innerhalb drei Monaten nach Fällung des Notaurteils gestellt werden; die vorläufige Vollstreckung des Urteils wird durch das Bittgesuch zwar nicht verhindert, indes könnte sie die Signatur aus besonderen Gründen anordnen.¹⁾

IV. Kapitel.

Revision des Urteils durch den Papst.

1. Als letztes außerordentliches Rechtsmittel gegen ein appellables oder rechtskräftig gewordenes Urteil besteht noch die sog. *supplicatio* oder *retractatio*, d. i. die unmittelbar an den Papst als höchsten Richter eingereichte Bitte eines Beschwerten, eine bereits seitens der Römischen Gerichte (*Nota*, *Signatura*) entschiedene Sache, gegen welche also kein Appellationsrecht oder sonstiges Rechtsmittel, also auch nicht das der *restitutio in integrum*, besteht, nochmals gerichtlich verhandeln zu lassen (*beneficium novae audientiae*).

2. Als Voraussetzungen für die Zulässigkeit genannten Rechtsmittels führt das oft erwähnte Dekret vom 18. Dez. 1835 in Art. 14 an: „*Revisio seu cognitio rei iudicatae non conceditur, nisi eius tribuendae potestas a Sanctitate Sua facta fuerit et subsint gravissimae causae, super quibus cognitio et iudicium ad plenam Congregationem pertinent.*“ Eine derartige Bitte auf *retractatio* oder Revision des Urteils kann in derselben Sache bloß einmal gestellt werden,²⁾ hindert indes nicht die vorläufige Vollstreckung desselben. Würde jedoch schon innerhalb zehn Tagen nach Fällung des Urteils dieses Rechtsmittel in Anwendung gebracht, so kann der Vollzug des Urteils vorläufig unterbleiben.³⁾ Der Papst gewährt eine solche Revision nur aus den triftigsten Gründen in Bezug auf die höchsten und letzten Urteile der Römischen Gerichte, niemals aber in Bezug auf seine eigenen unmittelbaren Entscheidungen. Das Bittgesuch ist an den Papst selbst zu richten, der die Gründe desselben durch die Apostolische Signatur untersuchen läßt, die ihm dann das Bittgesuch zur persönlichen Entscheidung zu unterbreiten hat.⁴⁾

¹⁾ Vgl. cit. Const. Sapientis consilio. — ²⁾ l. 5. C. de pr. 1, 19.

³⁾ Nov. 119. c. 5.

⁴⁾ Vgl. cit. Const. Sapientis consilio.

3. Hier ist auch die sog. *abolitio* oder Niederschlagung der Strafsache zu erwähnen.¹⁾ Man unterscheidet eine dreifache Abolition, nämlich Niederschlagung des noch nicht anhängig gemachten Strafverfahrens, Niederschlagung des schon eröffneten Strafverfahrens und Niederschlagung der gerichtlich verhängten Strafe.

Was die erstere Art betrifft, die Niederschlagung eines noch nicht begonnenen Verfahrens oder einer noch außergerichtlichen Untersuchung, so steht es rechtlich dem Bischof frei, von der Erhebung einer förmlichen Anklage abzusehen, zu jeder Zeit die außergerichtliche Untersuchung zu unterbrechen und die weitere Verfolgung der Strafsache einzustellen.

Anders verhält es sich mit dem schon eröffneten Strafverfahren. Ist die Anklage einmal erhoben, dann ist der Richter gleichsam gebunden, und zwar der Gerechtigkeit, der Öffentlichkeit und dem Angeklagten selbst gegenüber. Letzterer hat ein Recht, die Fortsetzung des Verfahrens zu fordern, um eventuell seine Unschuld durch das richterliche Urteil zu beweisen. Auch ist es nicht immer ohne weiteres moralisch erlaubt, selbst mit dem Willen des eines Verbrechens Angeklagten, den Prozeß niederzuschlagen, da der Geistliche nicht auf seine zum Wirken notwendige Ehre einfach verzichten darf. Bloß wenn höhere Interessen auf dem Spiele stehen, wäre es gestattet, das Strafverfahren einzustellen. Nur der Papst kann mit und ohne Willen des Angeklagten einen Prozeß in jedem Stadium niederschlagen, was besonders da der Fall ist, wo die Rücksichten auf das Wohl der Kirche eine solche Abolition verlangen.

Handelt es sich um Niederschlagung der bereits erkannten Strafe, so gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß, da der Richter dem Gesetze gemäß zu urteilen hat, so daß also die Straffentenz mehr eine Wirkung des Gesetzes als des Urteils ist, auch nur derjenige die Strafe nachlassen kann, welcher über dem Gesetze steht. Deshalb kommt dieses Recht nur dem Papste in vollem Umfange zu. Da jedoch die kirchlichen Strafen die Besserung des Delinquenten bezwecken, so könnte auch der Bischof, falls es zum Besten des Sträflings gereichte und auch der Gerechtigkeit Genüge geschehen wäre, eine vom Richter dem

¹⁾ C. 8. C. 2. qu. 3.

Gesetze gemäß verhängte und durch rechtskräftig gewordenes Urteil eingetretene Disziplinarstrafe zwar nicht erlassen, aber eine solche in eine andere, leichtere umwandeln.¹⁾ Nicht aber könnte dies geschehen bei eigentlichen vom Gesetze selbst vorgesehenen Strafen, da diese der Bischof bei erwiesener Schuld verhängen bzw. vollstrecken muß.

IV. Abschnitt.

Urteilsvollstreckung.

1. Das gefällte und publizierte kondemnatorische Urteil hätte keinen Wert, wenn es nicht ausgeführt oder vollstreckt würde. Die Vollstreckung kann jedoch erst vor sich gehen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist. In nicht appellablen Sachen wird es sofort, in anderen erst nach Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig oder zur *res iudicata* (vgl. oben S. 131, 133) und läßt alsdann in der nämlichen Sache keine neue Klage zu. Mit erlangter Rechtskraft kann das Urteil nötigenfalls zwangsweise gegen den Widerstrebenden zur Ausführung gebracht werden. Einer tatsächlichen Vollstreckung in Strafsachen bedürfen jedoch an sich nicht: freisprechende Urteile sowie Verurteilungen, welchen der Schuldige von selbst und freiwillig sich unterwirft und das von ihm Geforderte leistet, d. i. sich der Strafe unterzieht. Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um Verurteilungen zu Zensurenstrafen handelt, die ohne weiteres mit dem Urteil selbst eintreten; ja, die Zensuren *latae sententiae*, desgleichen die vom Richter angedrohten, treten schon im Momente der verbrecherischen Handlung bzw. Unterlassung ohne weiteres ein; nur muß zu ihrer Wirksamkeit nach außen die richterliche Erklärung erfolgen, daß sie wirklich eingetreten sind (siehe oben S. 125 f.).

2. Zur Vollstreckung ist im Urteil die Verfügung des Richters notwendig, daß dasselbe zur Ausführung zu bringen sei. Die Vollstreckung als solche ist jedoch nicht Sache des delegierten Richters,²⁾ es sei denn, er wäre Delegierter des Apostolischen Stuhles,³⁾ der das Urteil selbst oder durch den Bischof

¹⁾ S. C. Epp. et Reg. v. 26. Juli 1854.

²⁾ C. 4. X. II. 2; 5. 33. X. I. 29.

³⁾ C. 26. 28. X. I. 29.

vollstrecken kann,¹⁾ sondern es ist Sache des *Ordinarius*, in dessen Diözese das Urteil in erster Instanz gefällt ist; indes kann dieser gleich bei der Delegation den Richter oder auch einen Dritten mit der Vollstreckung beauftragen. Weigert sich der *Ordinarius*, dieselbe in eigener Person oder durch einen Delegierten vorzunehmen, so muß das Urteil entweder auf Antrag des an der Vollstreckung interessierten *promotor iustitiae* oder auch, wenn es von der Appellationsinstanz ergangen ist, von Amts wegen vom Metropolit oder vom *Ordinarius* des Ortes, in welchem die Sache in der Appellationsinstanz verhandelt ist, vollzogen werden. Nach dem Dekrete vom 18. Dezember 1835 der Instruktion der Congr. Epp. et Reg. soll jedoch auch hier die Vollstreckung der ersten Instanz überlassen bleiben, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die betreffende Bestimmung lautet: „*Prolata sententia una cum omnibus actis causae ad eandem Curiam episcopalem remittitur, ut eam exequetur.*“

3. Der Urteilsvollstrecker darf niemals weder mehr noch weniger zur Ausführung bringen, als im Urteil selbst festgesetzt worden, es sei denn, daß im Wortlaute desselben ausdrücklich irgend etwas seinem Belieben oder Gutdünken überlassen ist. Ebenso wenig steht ihm zu, über die Sache selbst oder das richterliche Erkenntnis zu urteilen; hält er das Urteil für offenbar ungerecht, so muß er sich der Vollstreckung enthalten und die an derselben interessierte Partei an den rechtlich zuständigen Richter verweisen bzw. diesem das Vollstreckungsmandat mit einem begründeten Begleitschreiben direkt zurücksenden.

4. In Strafprozessen, in welchen dem Kläger irgend eine Sache, z. B. ein Benefizium, zugesprochen ist, muß diese sofort, also vom Augenblick an, in welchem die Vollstreckbarkeit eintritt, an ihn verabsolgt oder ausgeliefert werden. Dagegen wird in Personenklagen dem zur Leistung einer Sache oder Erfüllung einer Verpflichtung verurteilten Angeklagten eine viermonatliche Frist gewährt, falls nicht der Richter im Urteil eine kürzere oder längere Zeit bestimmt hat.²⁾ Ist die Frist fruchtlos verlaufen, so hat Zwangsvollstreckung gegen den Widerstrebenden stattzufinden. Bei ihrer Ausführung muß jedoch darauf gesehen werden,

¹⁾ C. 7. 25. X. I. 29.

²⁾ C. 15. X. II. 27; 26. X. I. 29.

daß der Schuldige möglichst geschont werde. Speziell bei Geistlichen soll man darauf achten, daß ihm von seinem Vermögen oder seinen Einkünften soviel übrig bleibt, als er zum weiteren standesgemäßen Lebensunterhalte nötig hat.

5. Bezüglich der Art und Weise der Zwangsvollstreckung gegen Widerstrebende schreibt das Recht vor, zunächst mit Mahnungen und Befehlen vorzugehen. Zu geistlichen Strafen und Zensuren darf nur im Falle der Not gegriffen werden, und auch diese Zwangsmittel sollen dann nur stufenweise in Anwendung kommen, und zwar zu dem alleinigen Zwecke, den Ungehorsam des Schuldigen zu brechen. Ob unter besonderen Umständen der „weltliche Arm“ zu Hilfe zu nehmen ist, hängt von den Verhältnissen des betreffenden Landes ab, jedenfalls darf heute dies nur das letzte Mittel sein, wo die äußerste Not förmlich dazu zwingt.

6. Gegen die Vollstreckung des Urteils selbst gibt es keine Appellation oder Berufung, wohl aber gegen die Ueberschreibung oder die Art der Ausführung desselben.

7. Was speziell die Strafvollstreckung von ohne weiteres eintretenden poenae vindicativae bei Geistlichen betrifft, so treten auch diese, wie die Zensuren, durch den Ausspruch des Richters ein. Die Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses wird durch einfache Unterlassung desselben vollzogen. Suspension, Strafversetzung, Amtsentsetzung (privatio beneficii, depositio mit Inhabilität) vollstrecken sich mit der Fällung des richterlichen Urteils, und das Sich-nicht-fügen des Verurteilten wird als fortgesetztes Verbrechen betrachtet, das eventuell wieder andere Strafen, z. B. Irregularität, nach sich zieht. Letztere wird überhaupt durch alle infamierenden Strafen von selbst inkurriert. Die Strafen der degradatio realis,¹⁾ Verbannung, körperliche Züchtigung, sind heute unausführbar oder unpraktisch geworden. Geldstrafen werden, soweit sie nicht freiwillig geleistet werden, durch Pfändung eingezogen, wobei jedoch die oben schon erwähnte Schonung zu beachten ist. Freiheitsstrafen können heute nur mehr durch Einsperrung in ein Kloster oder in ein Demeritenhaus auf Zeit oder lebenslänglich vollzogen werden. Der so der Freiheit Beraubte muß natürlich während der Zeit seiner Haft unter-

¹⁾ Trid., sess. 13. c. 4 de ref.

halten werden. Wird der Geistliche zum gänzlichen Verluste seines Einkommens verurteilt, so muß ihm eine angemessene Pension, gewöhnlich der Tischtitel, belassen werden, mag sein Vergehen auch noch so schwer sein. Bloß der in contumaciam Verurteilte verliert jeden Anspruch auf Unterhalt für die Zeit, bis er sich dem kirchlichen Richter stellt. Auch bei der suspensio a beneficio muß dem betreffenden Geistlichen eine Pension gewährt werden, selbst wenn die Sache noch in der Appellationsinstanz schwebt. Bei Freisprechung in derselben hat alsdann der Angeklagte Anspruch auf Restitution und Ersatz allen Schadens.¹⁾

V. Abschnitt.

Gerichtskosten und unentgeltlicher Rechtschutz.

1. Was die Gerichtskosten anbelangt, so gilt als allgemeine Regel, daß diese sämtlich der in dem betreffenden Prozeß unterlegene Angeklagte zu tragen hat. Kam es zu keinem gerichtlichen Verfahren, so trägt natürlich die bischöfliche Kasse die Kosten des Informationsverfahrens. Dasselbe ist der Fall, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Ist der Angeklagte zwar verurteilt, so darf der Richter die Kosten nach seinem vernünftigen Ermessen im Falle, daß der Angeklagte nicht in allen Punkten der Anklage überführt ist, unter ihn und die bischöfliche Kasse nach Verhältnis teilen. Die Verurteilung in die Kosten bzw. die Art der Verteilung oder die Höhe hat deshalb der Richter im Urteil selbst auszudrücken; hat er dies zu tun unterlassen, so muß es nachträglich in einem eigenen Dekrete geschehen. Die Gerichtskosten begreifen jedoch nicht ohne weiteres die Gebühren für die Rechtsbeistände bzw. Verteidiger (Advokaten) in sich, da diese der Angeklagte für sich besonders zu zahlen hat. Wenn jedoch eine Strafsache bei Gericht offenbar grundlos, verwegen und böswillig anhängig gemacht ist, kann der Richter die bischöfliche Kasse bzw. den Denunzianten zur Tragung auch der Gebühren des Rechtsbeistandes oder Verteidigers des Angeklagten, ja überhaupt zum Ersatze jeglichen Schadens, den

¹⁾ Droste, Kirchliches Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche. 1882. S. 155 ff.

derselbe durch den Prozeß erlitten hat, verurteilen. Die Congr. Epp. et Reg. hat dies in zwei Verordnungen, vom 13. September 1817 und vom Monate März 1821, ausdrücklich befohlen. Gibt es mehrere Angeklagte in der Sache, welche die Verurteilung in die Kosten verdienen, so verurteilt sie der Richter zur gemeinschaftlichen Tragung, falls es sich um eine solidarische Strafsache handelt. Von der Verurteilung zu den Gerichtskosten gibt es keine Appellation; indes kann der Verurteilte, welcher sich beschwert fühlt, innerhalb zehn Tagen Widerspruch vor demselben Richter erheben, der dann noch einmal die Sache zu prüfen hat und sein Urteil in derselben ändern oder mildern kann. Will der unterlegene Angeklagte nochmals den Prozeß gegen die Verurteilung aufnehmen, so kann nach Dekret der Congr. Epp. et Reg. von 1900, Art. 8 eine Summe als Kaution oder als Depositum verlangt werden, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme dem Gerichte als grundlos oder verwegen erscheint.

2. Hingegen haben die Armen freies Prozeßrecht, und zwar ein Recht nicht bloß auf Befreiung von den Gerichtskosten, sondern auch auf unentgeltlichen Rechtsschutz, indem der Richter einen aus der Zahl der bei dem betreffenden Gericht approbierten Advokaten als Rechtsbeistand bestimmt, der dieses Amt nur aus einem vom Richter anerkannten und gebilligten Grund ablehnen kann. Fehlen beim betreffenden Gerichte solche Rechtsbeistände, dann muß der Richter den Ortsordinarius bitten, eine geeignete Persönlichkeit, im Notfall irgendeinen Geistlichen, zu benennen, der den Rechtsschutz des Armen zu übernehmen bereit ist. Diejenigen Armen, die man nicht als absolut arm bezeichnen kann, aber doch auch nicht imstande sind, die gewöhnlichen oder ordnungsgemäßen Kosten zu tragen, haben ein Recht auf Ermäßigung derselben. Wer jedoch auf Befreiung bzw. Ermäßigung der Gerichtskosten Anspruch erhebt, muß dem Richter ein schriftliches Bittgesuch mit einem authentischen Nachweise seiner Vermögensverhältnisse einreichen. Außerdem ist glaubhaft zu machen, daß er nicht grundlos und frivol seine Streitsache der richterlichen Untersuchung und Entscheidung überlassen habe. Der Richter soll, bevor er dem Bittgesuch entspricht, womöglich den promotor iustitiae hören oder kann auch selbst geheime Erkundigungen über den Vermögenszustand des Bittstellers einziehen. Gegen den ablehnenden richterlichen Beschluß einer

Befreiung bzw. Ermäßigung der Gerichtskosten gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Wird vom Richter nur eine Ermäßigung der Gerichtskosten gewährt, so muß im betreffenden Beschlusse wenigstens im allgemeinen die Grenze angegeben werden, innerhalb welcher eine solche statthaben soll. Im übrigen sollte der kirchliche Richter in der Gewährung von Kostenfreiheit möglichst weitherzig sein, da den kirchlichen Behörden die Rechtspflege als Pflicht obliegt.

3. Die Gerichtskosten sind nicht eher fällig, als das Urteil rechtskräftig geworden ist, sofern die Appellation überhaupt Suspensivkraft hat. Können sie vom Verurteilten nicht beigebracht werden, so fallen sie sämtlich der bischöflichen Kasse zur Last.





III. Buch.

Außerordentliche Prozeßarten.

I. Titel.

Prozesse bzw. Urteile in Sachen der Häresie.

1. Der Bischof hat als geborener Inquisitor das Amt, über die Reinheit des Glaubens zu wachen, und deshalb die Pflicht, der Einführung sowie der Verbreitung von Häresien sich zu widersetzen und dieselben auszurotten. Ja, er kann in dieser Beziehung selbst gegen die von seiner Jurisdiktion Exemten mit päpstlicher Delegationsgewalt vorgehen.¹⁾ Der Häretiker darf zwar nicht gestraft werden ohne Prozeßverfahren, aber dieses gestaltet sich sehr einfach und rasch, indem der Bischof den summarischen Prozeß beobachten kann, wie Bonifatius VIII. ausdrücklich schreibt: „Concedimus, quod in inquisitionis haereticae pravitatis negotio procedi possit simpliciter et de plano.“²⁾

2. Der der Häresie Angeschuldigte muß deshalb unter Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens zunächst zitiert und zu seiner Verteidigung zugelassen werden; auch ist ihm die Stellung eines Advokaten oder Verteidigers gestattet.

Der Beweis für den Tatbestand der Häresie kann geliefert werden durch die die Häresien enthaltenden Schriften des Angeklagten oder, bei mündlich ausgesprochenen Häresien, durch Zeugen, deren Namen jedoch dem Angeschuldigten nicht mitgeteilt zu werden brauchen, falls Gefahren für dieselben zu befürchten sind oder andere triftige Gründe dies ratsam oder nötig machen. Vor der Verurteilung müssen auch Theologen als Sachverständige gehört werden.

¹⁾ Clem. c. 1. V. 3. — ²⁾ Cap. 20. VIto V. II.

3. Ist das Verbrechen der Häresie konstatiert, so werden die vom kanonischen Rechte bestimmten Strafen mit ihren rechtlichen Folgen, als Verlust des Benefiziums bei einem Geistlichen, verhängt oder als eingetreten erklärt. Natürlich muß formelle Häresie vorliegen; ist nur materielle gegeben, und widerruft der Angeklagte, so bleibt er straffrei. Auch bei formellen Häretikern, die reuig sind und öffentlich widerrufen, soll sich der Bischof womöglich mit Bußen begnügen. Die eigentlichen Kirchenstrafen treten nur für hartnäckige Häresie ein.

Ist jemand bloß der Häresie verdächtig und als solcher angeklagt, so kann er sich, falls er die Sache nicht aufklärt, von dem Verdachte durch den Eid reinigen. Tut er dies nicht, so wird er als Häretiker betrachtet und unterliegt den auf dieses Verbrechen festgesetzten kanonischen Strafen.¹⁾

4. Obgleich die Bischöfe die geborenen Inquisitoren und Richter in Sachen der Häresie sind, so üben sie dieses Amt doch kumulativ mit dem hl. Offizium in Rom aus, so daß auch diese Behörde, an deren Spitze als Präsekt der Papst steht, gegen Häretiker einzuschreiten eine ordentliche richterliche Gewalt besitzt. Unter den Beamten des hl. Offiziums fungiert hier als erster ein Assessor, der dem Weltklerus entnommen wird und die laufenden Geschäfte der Kongregation zu besorgen hat. Bei wichtigeren Sachen, die in einem schriftlichen oder gedruckten Berichte vorgelegt werden, fungiert der unter den Kardinälen älteste als Berichterstatter. Der zweite Offizial ist der Kommissar des Tribunals, der ein Dominikaner sein soll; ihm unterstehen alle gerichtlichen Sachen, die auf dem Wege des Prozesses zu erledigen sind. Er ist gleichsam der iudex instructorius, dem zwei Genossen (socii) aus demselben Orden zur Seite stehen, obgleich nicht selten die Untersuchung des Prozesses auch den Ortsordinarien übertragen wird. So oft das hl. Offizium als Gerichtshof in Kriminalsachen der Häresie zu erkennen hat, ist auch ein officialis oder procurator fiscalis tätig, der gleich dem promotor iustitiae die Instruktionen verfaßt, welche die Bischöfe in den von ihnen zu führenden Untersuchungen zu beobachten haben. Obgleich die Angeschuldigten das Recht haben, sich selbst zu ihrer Verteidigung einen Rechtsbeistand zu wählen, so gibt es doch einen offiziellen Advokaten (advocatus reorum) im Falle, daß

¹⁾ Siehe oben S. 89.

dieselben keinen Rechtsbeistand wählen können oder nicht wählen wollen. Mit der Anfertigung der Prozeßakten wird ein Notar beauftragt, dem mehrere Substituten als Beamten zur Seite stehen. Zu den Gerichtsbeamten zählt ferner ein „Summist“, der den restrictus processus, d. i. eine kurze Zusammenstellung des Tatbestandes und des Rechtsstandpunktes, anzufertigen hat. Da es sich beim hl. Offizium stets um sehr schwierige Fragen handelt, die den Glauben und die Sitten betreffen, so sind ihm auch eine Anzahl von Welt- und Regularklerikern als Konsultoren oder Berater beigegeben.

5. Bevor nun vom Papste das Endurteil erbeten bzw. gefällt wird, muß zur reiflichen Beratung der Geschäfte eine Sitzung abgehalten werden, an welcher der Assessor, Kommissar, procurator fiscalis, der primus socius und der Notar sowie ein Substitut desselben teilnimmt. Hier wird für die Erledigung der Geschäfte alles das vorbereitet und beschlossen, was sich auf deren Klarstellung oder Instruktion bezieht, z. B. es werden von den Bischöfen Informationen oder neue Akten verlangt. Dann werden zwei weitere Sitzungen abgehalten. Die erste ist mehr vorbereitender Natur und wird Congregatio Consultorum genannt; an ihr nehmen der Assessor, der Kommissar, die Konsultoren, der advocatus fiscalis und der Summist als Aktuar teil. Hier werden die Prozeßakten, die Berichte der Ortsbischöfe usw. verlesen; dann finden Beratungen über die einzelnen den Kardinälen zu unterbreitenden schriftlichen Voten der Konsultoren statt. In der darauf folgenden Kardinalskongregation erstattet der Assessor mündlichen Bericht. Die in ihr gefaßten Beschlüsse werden dem Papste, falls nicht eine eigene Sitzung in Gegenwart desselben stattfindet, am anderen Tage durch den Assessor zur Genehmigung unterbreitet. Ueber alle Vorgänge müssen sämtliche Teilnehmer, also Kardinäle, sämtliche Offizialen und Konsultoren Stillschweigen, zu welchem sie sich eidlich verpflichten, beobachten. Deshalb sind auch die Bischöfe, die etwa an der Sache beteiligt sind, an dasselbe Stillschweigen gebunden. Kompetent ist das hl. Offizium als Gerichtshof in allen Sachen der Häresie, des Schisma, der Apostasie vom Glauben, Magie, Sortilegie, Traumdeuterei und des Mißbrauches der Sakramente, wenn dieser ein schweres Verbrechen und den Verdacht der Häresie begründet.¹⁾ Seine Entscheidungen haben in Kriminalsachen die Kraft eines gerichtlichen Urteils.

¹⁾ Pius X., Const. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908.

6. Das Prozeßverfahren selbst in Sachen der Häresie ist das rein inquisitorische und deshalb meist ein geheimes, ohne daß jedoch, wie schon erwähnt, dem Angeschuldigten der Weg der Verteidigung abgeschnitten wäre. Nur selten wird das Verfahren von Amts wegen aufgenommen, sondern fast immer infolge einer vorherigen Denunziation seitens des Ortsordinarius, der Behörden oder einer Privatperson. In der Annahme von Denunziationen ist das hl. Offizium indes sehr vorsichtig, so daß es auf die erste und zweite Anzeige gewöhnlich dem Bischof zurückschreibt: „Observetur“, und erst nach der dritten den Prozeß aufnimmt. Obgleich letzterer Ausdruck „Observetur“ bei den Prozessen über Sollicitation gebräuchlich ist, so wird er doch auch in anderen Kriminalsachen angewendet. Nach der ersten Denunziation wird nur dann sofort eingeschritten, wenn sich diese auf so schwerwiegende Gründe stützt, daß der Angeschuldigte nicht länger ungestraft bleiben darf. Wenn der Denunzierte aufrichtig schon vor der Denunziation die Wahrheit bekennt, so erhält er einen väterlichen Verweis und werden über ihn heilsame Bußen verhängt. Gesteht der Angeschuldigte sein Verbrechen erst nach der Anzeige, so geht er zwar nicht straffrei aus, aber es werden auch hier nur mildere Strafen über ihn verhängt, was jedoch nicht stattfindet, wenn der betreffende Angeschuldigte erst nach der richterlichen Ladung sein Verbrechen eingesteht; in diesem Falle wird der Prozeß bis zum Endurteile weitergeführt.

7. In dem Prozeß selbst erfolgt zunächst Festsetzung der Anklagepunkte, worauf alsdann dem Angeklagten die Befugnis erteilt wird, diesen Exzeptionen oder Einreden und Verteidigungsmaterial entgegenzusetzen. Beweist er diese Einreden nicht, so wird er zwar als überführt verurteilt, aber es werden mildere und mehr heilsame Strafen über ihn verhängt. Die Untersuchung ist eine genaue und sorgfältige, aber trotzdem werden die Namen der Anzeiger und Zeugen nicht veröffentlicht, sondern nur für die notwendige Verteidigung die Aussagen der letzteren mitgeteilt. Ueberhaupt ist das Vorgehen des hl. Offiziums ein so mildes und väterliches, daß die Vorurteile nicht zu begreifen sind, die gegen dasselbe in der Öffentlichkeit bestehen.

8. Eine Eigentümlichkeit des hl. Offiziums in diesem Prozeßverfahren besteht noch darin, daß von begonnener oder festgesetzter Vernehmung an der geistliche Angeklagte der suspensio a divinis,

also der Suspension von der Ausübung seiner Weihen, ipso facto unterliegt. Ob auch der Bischof dieser Regel zu folgen verpflichtet ist, ist rechtlich unentschieden, dürfte jedoch aus denselben Gründen, die das hl. Offizium zu dieser Maßregel veranlassen, anzunehmen sein. Indes wird es zur Vermeidung der Gefahr des Uergernisses und des Bekanntwerdens des Verbrechens ratsam sein, daß der Bischof für gewöhnlich von der Verhängung der Suspension gegen den Angeeschuldigten bzw. in Untersuchung sich befindenden Angeklagten absteht.

9. Die zahlreichen Strafen gegen hartnäckige Häretiker enthält das Corpus iuris can.¹⁾ und kommen in den Lehrbüchern des Kirchenrechtes zur Darstellung. Nur auf eine Strafe sei hier aufmerksam gemacht. In c. 9 X. V. 7 heißt es nämlich: der Geistliche, der in Häresie gefallen ist, „totius ecclesiastici ordinis praerogativa nudetur; et sic omni officio et beneficio spoliatus ecclesiastico, saecularis“ usw. Die älteren Kanonisten streiten nun darüber, ob ein der Häresie schuldiger Geistlicher auf Grund obiger Bestimmung ipso facto seines Benefiziums verlustig geht oder erst durch die richterliche Verurteilung.²⁾ Es gibt indes spätere päpstliche Gesetze, welche die Frage nicht zweifelhaft lassen. So heißt es z. B. in der Konstitution Nikolaus' III. „Noverit universitas“ vom 5. März 1280: „Haeretici autem . . . ad nullum ecclesiasticum beneficium seu officium admittantur; quod si secus autem fuerit, decernimus irritum et inane; nos enim praedictos ex nunc privamus beneficiis, volentes ut tales et habitu perpetuo careant ad similia nequaquam in posterum admittantur.“ Die Worte „ex nunc privamus“ sind gleichbedeutend mit ipso iure, wie Suarez³⁾ mit anderen Kanonisten lehrt. Noch klarer sagt daselbe Paul IV. in der Konstitution „Cum ex apostolatus“ vom 15. Februar 1559, wo es nach Erneuerung aller Strafen gegen die Häretiker ausdrücklich heißt: „qui ipsos sic deprehensos aut confessos vel convictos scienter quomodocumque receptare vel defendere aut eis favere vel credere, seu eorum dogmata dogmatizare praesumpserint . . . clerici omnibus et singulis . . . officiis et beneficiis

¹⁾ C. 7 sqq. X. V. 7; c. 1 sqq. in VI^{to} V. 2.

²⁾ Vgl. Barbosa, De off. et potest. Episc. P. III. alleg. 57, n. 228. Leuren, Forum Benef. P. III. qu. 228.

³⁾ De Leg. I. V. c. 7. n. 7.

ecclesiasticis . . . privati existant eo ipso.“ Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß Geistliche durch das Verbrechen der Häresie ohne weiteres ihrer Benefizien verlustig gehen.¹⁾

II. Titel.

Prozeßverfahren in causis sollicitationis.

1. Mit der Häresie hängt eng zusammen das schändliche Verbrechen der sollicitatio ad turpia in confessionali. Schon Pius IV.²⁾ und besonders Gregor XV.³⁾ sind gegen dieses Verbrechen mit schweren Strafen eingeschritten. Das geltende Recht beruht auf der Konstitution Benedikts XIV. „Sacramentum poenitentiae“,⁴⁾ einem Dekrete desselben Papstes vom 5. August 1745 und zwei Instruktionen des hl. Offiziums.⁵⁾

Dieses Verbrechen der Sollicitation liegt nach Benedikt vor, „si confessarius aliquem poenitentem, quaecumque persona illa sit, vel in actu sacramentalis confessionis, vel ante, vel immediate post confessionem, vel occasione aut praetextu confessionis, etiam ipsa confessione non secuta, vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato, aut electo cum simulatione audiendi ibidem confessionem, ad inhonesta, et turpia secum aut cum alio, nunc aut alio tempore patrandi sive verbis, sive signis, sive nutibus, sive tactu, sive per scripturam, aut tunc aut post legendam, sollicitare vel provocare tentaverit, aut cum eis illicitos et inhonestos sermones vel tractatus temerario ausu habuerit“. Selbst der Versuch zur Sollicitation ist strafbar.⁶⁾

2. Als Strafen hatte Gregor XV. in der genannten Konstitution „Universi“ festgesetzt: „Et quos in aliquo ex huiusmodi nefariis excessibus culpabiles repperint, in eos, pro criminum qualitate et circumstantiis, suspensione ab executione ordinis, privationis beneficiorum, dignitatum et officiorum quorumcumque, ac perpetuae inhabilitatis ad illa, nec non

¹⁾ Gennari, Sulla privazione del beneficio eccles. 2. ed. p. 23.

²⁾ Breve „Cum sicut nuper“ v. 16. Apr. 1561.

³⁾ Const. „Universi“ v. 30. Aug. 1622.

⁴⁾ Vom 3. Juni 1741.

⁵⁾ Vom 20. Febr. 1867 und 6. Aug. 1897.

⁶⁾ S. Off. 20. Febr. 1867.

vocis activae et passivae, si regulares fuerint, exilii, damnationis ad triremes et carceres etiam in perpetuum, absque ulla spe gratiae, poenas decernant, eos quoque, si pro delicti enormitate graviores poenas meruerint, debita praecedente degradatione, curiae saeculari puniendos tradant.“ Zu diesen Strafen fügte Benedikt XIV. in seinem Dekrete vom 5. August 1745 noch hinzu: „perpetuam etiam inhabilitatem incurrant ad sacrificii Missae celebrationem“. Alle diese Strafen sind jedoch ferendae, nicht latae sententiae. Dies sagt die Instruktion des hl. Offiziums vom 20. Februar 1867 ausdrücklich: „Notandum est poenas huiusmodi omnes, et ipsam inhabilitatem ad sacrosanctum missae sacrificium celebrandum, in decreto Benedicti XIV. die 5 Aug. ann. 1745 praescriptam, esse tantum ferendae sententiae.“ Ebenso hat dieselbe Instruktion die Degradation und die Uebergabe an die weltliche Gewalt verboten: „Abstinendum tamen erit ab infligenda degradatione et traditione brachio saeculari. Id nimirum a Gregorio XV. statutum fuit: ceterum ad terrorem potius impositum haberi debet quam ut executioni mandetur.“ Selbstverständlich sind obige Strafvorschriften vom Richter zu verhängen je nach der Schwere der Schuld und der Verschiedenheit der Umstände, unter welchen die Sollzitation stattgefunden hat.

Bekannt nämlich der Schuldige vor der unter Strafe der Exkommunikation innerhalb vier Wochen an den Bischof zu machenden Anzeige seitens der sollzitierten Person freiwillig sein Verbrechen oder stellt er sich, wenn die Anzeige bereits erstattet ist, noch vor geschעהener Zitation oder Ladung dem Richter, dem er seine Schuld bekennt, und handelt es sich dabei bloß um eine einzige sollzitierte Person, so ist ein Prozeßverfahren natürlich überflüssig, und sind im ersteren Falle nur schwere Bußen, im zweiten jedenfalls mildere Strafen, als die vom Rechte festgesetzten, zu verhängen.¹⁾ Hat jedoch die Anzeige stattgefunden, und hat der Angeschuldigte sich nicht freiwillig vor der Ladung dem Richter gestellt, so sollen über ihn, je nach der Größe des Verbrechens, die oben genannten schweren Strafen der Suspension von allen priesterlichen Funktionen, Inhabilität hierzu, speziell zur

¹⁾ S. Off. 20. Febr. 1867.

Verwaltung des Bußsakramentes, auf welche letztere für immer erkannt werden muß, Privation der Benefizien mit dauernder Unfähigkeit zu solchen, verhängt werden. Die Verhängung genannter Strafen setzt aber auf der einen Seite eine Denunziation, auf der anderen das kanonische Prozeßverfahren voraus.

3. Was zunächst die Anzeige betrifft, so ist der Richter, dem diese seitens der sollzitierten Person gemacht werden muß, allein der Bischof; der Generalvikar kann nur auf Grund eines Spezialmandats solche annehmen, darf jedoch bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bischofs die Beichtväter delegieren, Denunziationen von Pönitenten entgegenzunehmen.¹⁾

Anonyme Denunziationen gegen Sollzitanten dürfen nicht berücksichtigt werden, da es sich um ein Gericht handelt, das aus dem Bischofe oder einem von ihm für den einzelnen Fall speziell delegierten Richter und einem ebenfalls besonders delegierten Notar besteht, an welches die Denunziation zu machen ist, und bei welchem die Glaubwürdigkeit des Denunzianten festgestellt werden muß. Wird in einem besonderen Falle die Anzeige der Sollzitation ohne Notar von einem hierzu vom Bischofe speziell delegierten Geistlichen aufgenommen, so hat das hl. Offizium für diesen Fall folgendes Formular erlassen:

Delegatus incipiet actum a notando die, mense, anno.

Die mensis anni

Sponte personaliter comparuit coram me infrascripto sistente in (*notabit locum et dioecesim ubi reperitur ad actum recipiendum*) ad hunc actum tantum ab Illmo et Revmo N. specialiter delegato, prout ex eiusdem Ordinarii literis mihi directis et datis sub die (*exprimet quo die ipsi scriptae fuerint literae*) praesenti positioni allegandis, N. N. (*scribet nomen, cognomen, patrem, patriam, aetatem, conditionem et habitationem personae denunciantis; et si haec religiosa fuerit, exprimet etiam nomen, quo ea vocabatur in saeculo. Deinde prosequetur*) cui delato iuramento veritatis dicendae, quod praestitit tactis SS. Dei Evangeliiis, (*quae manu tangere faciet*) exposuit prout infra, videlicet:

Hic persona denuncians vernaculo sermone declarare debet, se scire obtentam esse ab Ordinario loci facultatem recipiendi,

¹⁾ S. Off. 20. März 1901.

absque interventu notarii, quod ad suam conscientiam exonerandam expositura est, propterea quia iustis de causis eidem Revmo Antistiti se sistere nequit: deinde narrare continuo debet, quae ad sollicitationes ei factas attinent seu verba fuerint, seu scripta, seu actus, accurate describendo locum, tempus, occasionem, vices et singula adiuncta, nec non utrum in actu confessionis, an prius vel post sacramentalem absolutionem ea evenerint. Nominare debet confessionalem sedem et ipsum Confessarium sollicitantem, et quatenus huius nomen et cognomen aut ignoret aut oblita fuerit, describet accurate illius personam, omnes distincte characteres notando, ita ut ille recognosci possit. Animadvertat delegatus, non esse interrogandam personam denunciandam, utrum consensum ad actum turpem quocumque modo praestiterit vel recusaverit, cum ipsa ad suos defectus manifestandos non teneatur. Hisce excerptis prout narrantur, delegatus, quae sequuntur, neque aliud praeterea quidpiam requiret.

Interr. An sciat, vel dici audierit, dictum N. N. (nominando personam) Confessarium sollicitasse alias poenitentes ad turpia? et quatenus etc.

Resp. (Notabit responsionem, et si haec affirmativa fuerit, nomen et cognomen personarum sollicitatarum exquiret et causam scientiae).

Interr. De fama supradicti Confessarii N. N. tam apud se quam apud alios? et quatenus etc.

Resp. (Responsionem exscribere).

Interr. An odio vel amore praefata deposuerit, et super inimicitia, aliisque generalibus etc., et quatenus etc.

Resp. Recte (si ad propriam conscientiam exonerandam denunciasset se dicet). Si a sollicitatione plus uno mense praeterlapsum fuerit, erit etiam interroganda:

Interr. Cur tamdiu distulerit praefata denunciare proprio Ordinario, et conscientiam suam exonerare?

Resp. (Notabit responsionem).

Actus claudatur hac ratione.

Quibus habitis et acceptatis etc. dimissus (vel dimissa) fuit iuratus (vel iurata) de silentio servando ad novum tactum SS. Dei Evangeliorum; (super Evangelium iterum iurabit) et in confirmationem praemissorum se subscripsit (et si scribere nesciat) et cum scribere nesciret, prout asseruit, fecit signum Crucis (Crucis signum calamo faciendum ab ea exiget).

Postquam denunciatis se subscripserit, aut Crucis signum fecerit, subscribet se delegatus hoc modo:

Acta sunt haec per me N. N. ab Illmo et Revmo Antistite N. N. ut supra specialiter delegatum.

Integrum deinde actum directe ad proprium Ordinarium delegantem transmittet una cum instructione et literis acceptis nihil omnino apud se retinendo.

4. Nicht selten kommt es bei Denunziationen vor, daß in ihnen auch andere Personen angegeben werden, daß sie vom selben Beichtvater Sollicitationen zu erdulden gehabt hätten, ohne jedoch eine eigentliche Anzeige gemacht zu haben. Für diesen Fall hat das hl. Offizium behufs Konstatierung der Wahrheit solcher Denunziationen folgende Instruktion vom 20. Juli 1890 erlassen:

Non raro ad hanc Congregationem Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis transmittuntur ab Ordinariis vel a Sacra Poenitentiaria denunciations contra Confessarios sollicitantes poenitentes ad turpia: et saepe accidit, ut in denunciationibus ipsis inducantur aliae poenitentes vel uti certo ad turpia sollicitatae, vel tantum ex indiciis inductae, quae tamen obligationi de denuntiatione emittenda iuxta Sacros Canones satis non fecerunt. Ne autem crimen tam infandum absque debitis animadversionibus maneat, Sacra Congregatio ad tramitem Apostolicarum Constitutionum indicit locorum Ordinariis, ut inductas poenitentes opportunum examini subiiciant, ut inde legales probationes in processualibus tabulis resultent.

Verum experientia compertum est huiusmodi examina non ita scite seu legaliter assumi a Iudicibus delegatis; ita ut saepius causas ipsas, alioquin graviores et in damnum ac scandalum fidelium vertentes, prosequi datum non sit.

Quapropter ne in posterum ex enunciatis defectibus in examinibus assumendis causae contra sollicitantes infectae remaneant, Sacra Suprema haec Congregatio opportunum, immo necessarium censet locorum Ordinariis instructionem iuxta decreta ac ordinationes alias editas exaratam transmittere, qua examina poenitentium per generalia rite et legaliter prosequi valeant.

Praenotandum, quod nimia circumspectione utendum est in personis ad examen invitandis; etenim non semper opportunum erit eas ad publicum Cancellariae locum convenire, praesertim si examini subiiciendae sint vel puellae, vel uxoratae, aut famulatu addictae; tunc enim consultum erit eas vel in sacrario, vel alio iuxta prudentem Ordinarii seu Iudicis aestimationem caute convocare ad earum examen assumendum. Quod si examinandae vel in Monasteriis aut Nosocomiis seu in piis puellarum domibus existant, tunc magna cum diligentia et diversis diebus iuxta circumstantias peculiare vocandae erunt.

Insuper animadvertant Iudices ad examina assumenda deputati, quod in eorum et Cancellarii seu Notarii (qui semper Ecclesiastici esse debent) praesentia, examinanda exclusive compareat absque socia, absque teste: etenim omnia sub inviolabili secreto perfici necesse est.

Tandem de actibus inde assumptis Ordinarii debent transmittere ad hanc Supremam Congregationem exemplar authenticum et cum suo originali collatum.

Hisce generatim praemonitis subnectitur norma examinis conficiendi.

Norma examinis per generalia assumendi.

Vigore epistolae Sacrae Supremae Congregationis datae sub die ... (vel vigore Decreti Illustrissimi ac Reverendissimi Domini Archiepiscopi, Ordinarii) vocata personaliter comparuit coram Illustrissimo ac Reverendissimo Domino N. N. sistente in Cancellaria (vel in sacrario aut in collocatorio Monialium seu piae domus) in meique etc.

N. N. nubilus (vel uxorata) degens in hac Civitate N. N. in paroecia N. N., filia (vel uxor) N. N., aetatis suae ... conditionis civilis (aut agricolae aut famulatus addictae), cui delato iuramento veritatis dicendae, quod praestitit tactis SS. Dei Evangelii, fuit

Interr. An sciat vel imagnetur causam suae vocationis et praesentis examinis?

Resp.

Interr. A quot annis usa sit accedere ad Sacramentum poenitentiae?

Resp.

Interr. An semper apud unum eundemque Confessarium Sacramentum poenitentiae receperit vel apud plures Sacerdotes: insuper an in una, eademque, vel in pluribus Ecclesiis?

Resp.

Interr. An a singulis quibus confessa est Sacerdotibus exceperit sanctas admonitiones, et opportuna praecepta, quae ipsam examinatam aedificarent, et a malo arcerent, et quatenus etc.

Resp.

Notandum: si responsio fuerit affirmativa, id est si dicat, se bene semper fuisse directam, tunc interrogatur sequenti modo:

Interr. An sciat vel meminerit aliquando dixisse vel audivisse, quod quidam Confessarius non ita sancte et honeste sese gesserit erga poenitentes; quin murmurationes, seu verba

contemptibilia contra ipsum Confessarium prolata fuerint: ex gr. quod ipsa Examinata ab uno vel a pluribus poenitentibus, atque ab uno abhinc anno, vel a quatuor, aut tribus mensibus similia audierit?

Notandum: Si post hanc interrogationem et animadversionem examinata negare pergat, claudatur actus consueta forma, quae ad calcem huius instructionis prostat.

At si quidquam circa aliquem confessarium, iuxta ea de quibus interrogatur, aperuerit, ulterius interrogabitur prout sequitur:

Interr. Ut exponat nomen, cognomen, officium, aetatem Confessarii, et locum seu sedem confessionis; an sit presbyter Saecularis vel Regularis, et quatenus etc.

Resp.

Interr. Ut exponat seriatim, sincere et clare ea omnia, quae in Sacramentali confessione vel antea vel postea vel occasione confessionis audierit a Confessario praedicto minus honesta: vel an ab eodem aliquid cum ipsa inhoneste actum fuerit nutibus, tactibus seu opere, et quatenus etc.

Notandum: hoc loco iudex solerter curabit ut referantur iisdem verbis, quibus confessarius usus fuerit, sermones turpes, seductiones, invitamenta conveniendi in aliquem locum ad malum finem, aliaque omnia, quae crimen sollicitationis constituunt, adhibita vernacula lingua, in qua responsiones sedulo et iuxta veritatem exarabuntur, animum addat examinatae, si animadvertat, eam nimio timore aut verecundia a veritate patefacienda praepediri, eidem suadens omnia inviolabili secreto premenda esse. Denique exquiret tempus, a quo sollicitationes inceperint, quamdiu perduraverint, quoties repetitae, quibus verbis et actibus malum finem redolentibus expressae fuerint. Cavebit diligenter ab exquirendo consensu ipsius examinatae in sollicitationem, et a quacumque interrogatione, quae desiderium prodat cognoscendi eiusdem peccata.

Interr. An sciat vel dici audierit praedictum Confessarium alias poenitentes sollicitasse ad turpia; et quatenus eas nominet... (atque hic iubebit pandi nomen, cognomen et saltem indicia clariora, quibus aliae personae sollicitatae detegi possint).

Notandum: Si forte inducantur aliae personae sollicitatae, erit ipsius iudicis eas prudenter advocare et singillatim examinare iuxta formam superius expositam.

Resp.

Interr. De fama praedicti Confessarii tam apud se quam apud alios?

Resp.

Interr. An praedicta deposuerit ex iustitiae et veritatis amore, vel potius ex aliquo inimicitiae vel odii affectu, et quatenus etc.

Resp.

Quibus habitis et acceptatis dimissa fuit iurata de silentio servando iterum tactis SS. Dei Evangelii, eique perlecto suo examine in confirmationem praemissorum se subscripsit (si fuerit illiterata dicatur) et cum scribere nesciret fecit signum Crucis.

(subscriptio personae examinatae).

Acta sunt haec per me N. N. Cancellarium vel Notarium ad hunc actum assumptum.

5. Der Ordinarius muß nach obiger Instruktion des hl. Offiziums vom 20. Juli 1890 eine Mitteilung der Denunziation nebst der Zeugenaussagen an das hl. Offizium machen, was darin seinen Grund hat, daß die Anzeige in der bischöflichen Kurie vielleicht die erste ist, der betr. Priester aber schon zu wiederholten Malen bei der Pönitentiarie könnte verhandelt sein, die davon dem hl. Offizium ebenfalls Mitteilung macht. Deshalb ist es allgemeine Regel, daß jeder dem Bischofe erstattete Fall, über welchen er zu erkennen hat, auch zur Kenntnis des hl. Offiziums gebracht werden muß. Aber die Anzeigen werden vielfach auch direkt bei dieser Kongregation selbst gemacht bzw. vom Bischofe dieser übersendet. Hier wird ein solcher Kriminalfall in der Weise verhandelt, daß dem Denunzianten zunächst zurückgeschrieben wird, den Denunzierten zu beobachten; macht dieser wiederholte Sollizitationsversuche, so wird er als ein des Verbrechens Verdächtiger vor Gericht geladen; gewöhnlich geschieht dies aber erst nach der dritten Anzeige. Es wäre gut, wenn diese Praxis auch in der bischöflichen Kurie befolgt würde, weil nach der ersten Denunziation oft kein genügend schwerer Grund zur Untersuchung vorliegt.

6. Wir haben oben gesagt, die Bestrafung des sollizitierenden Geistlichen setzt neben der Denunziation auch ein Prozeßverfahren voraus. Dieses ist jedoch schwer durchzuführen, da nur eine Person, der Pönitent, als Zeuge vernommen werden kann, weshalb unter allen Umständen deren Glaubwürdigkeit feststehen muß. Das Verfahren kann deshalb nicht das gewöhnliche sein.

Das hl. Offizium hat durch die genannte Instruktion vom 20. Febr. 1867 bzw. vom 6. Aug. 1897 zum Schutze des geistlichen Standes ein spezielles Verfahren vorgeschrieben, das der

kirchliche Richter bei seinem Vorgehen gegen den Delinquenten bei Strafe der Nichtigkeit der gerichtlichen Verhandlungen befolgen muß. Ein Vorgehen ex informata conscientia ist gänzlich ausgeschlossen. An der Spitze genannter Instruktion wird die Bestimmung Benedikts XIV. aus oben zitierter Konstitution „Sacramentum poenitentiae“ erneuert, „ut, antequam contra denunciatum procedatur, perspectum exploratumque iudici esse debeat, quod mulieres vel viri denunciantes sint boni nominis, neque ad accusandum vel inimicitia vel alio humano affectu adducti fuerint“.

Also vor allem ist die Glaubwürdigkeit des Denunzianten zu untersuchen: „Diligentias circa denunciatum eiusque denunciantes peragere“, wie das auch immer Praxis des hl. Offiziums gewesen ist. Es genügt also nicht eine allgemeine Konstatierung der Glaubwürdigkeit, sondern es muß darüber eine ganz besondere Untersuchung durch Zeugen angestellt werden, was freilich vielfach mit Schwierigkeiten verbunden, oft selbst unmöglich ist, besonders wenn zwischen der Tat und der Anzeige eine lange Zeit liegt. Das hl. Offizium gibt in dieser Beziehung folgende vom Richter zu beobachtende Normen.

Sooft der Bischof irgend eine glaubhafte Anzeige über Sollizitation erhält, soll er sofort eine Untersuchung anstellen. Zu diesem Zwecke beruft er entweder selbst oder ein von ihm speziell für diesen Einzelfall delegierter gelehrter und kluger Priester, der vorher den Eid, sein Amt gewissenhaft erfüllen und Stillschweigen beobachten zu wollen, abzulegen hat, einzeln und sehr vorsichtig zwei unverdächtige und einwandfreie Zeugen, womöglich Geistliche, die sowohl den Denunzierten, als auch alle und einzelne Denunzianten genau kennen, und befragt sie gerichtlich unter dem Eide, die Wahrheit zu sagen und Stillschweigen über alles zu bewahren, und nimmt ihre Aussagen schriftlich zu Protokoll nach unten angeführtem Formular. Können nicht zwei Zeugen gefunden werden, welche den Angezeigten und zugleich alle einzelnen Denunzianten kennen, so müssen mehrere geladen werden, von denen die einen den ersteren, die anderen die letzteren kennen, so daß also zwei unter Beobachtung obiger Vorschriften Zeugnis ablegen über den Angezeigten und je zwei über jeden einzelnen Denunzianten. Ist der Eid über die Wahrung des Stillschweigens und die Wahrheit der Aussage seitens der Zeugen bzw. über

Wahrung des Stillschweigens und gewissenhafte Erfüllung des Amtes seitens des delegierten Geistlichen abzulegen, so muß dies immer, auch von den Priestern, unter Berührung der hl. Evangelien geschehen. Hält es der Bischof je nach Umständen für nötig oder angebracht, so kann er für den Fall der Verletzung des Eides mit der ohne weiteres dem Papste in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation drohen.

Das Protokoll über die Zeugenaussage ist in folgender Fassung aufzunehmen:

Die mense anno

Vocatus personaliter comparuit coram me infrascripto Episcopo. (hier wird die Diözese genannt); der delegierte Priester sagt: coram me infrascripto a R. P. D. Episcopo. ad hunc actum tantum specialiter delegato sistente in. (hier wird der Ort genannt, wo die Zeugenaufnahme geschieht) N. N. (Name, Vorname und Eigenschaften, als Stand u. des betreffenden Zeugen), qui, delato ei iuramento veritatis dicendae, quod praestitit tactis Ss. Dei Evangeliiis, fuit per me

1. *Interrogatus*: Utrum noverit sacerdotem N. N. (Name, Vorname, Eigenschaften des Angezeigten).

Respondit (es wird die Sprache gebraucht, in der der Zeuge seine Antwort gibt).

2. *Interrogatus*: Quaeenam sit huiusce sacerdotis vitae ratio, quinam mores, quaeenam penes populum existimatio?

Respondit

3. *Interrogatus*: Utrum noverit viros, vel, ut plurimum, mulieres N. N. N. N.? (Name, Vorname und Eigenschaften jedes einzelnen Denunzianten.)

Respondit

4. *Interrogatus*: Quaeenam sit uniuscuiusque eorum vitae ratio, quinam mores, quaeenam penes populum existimatio?

Respondit

5. *Interrogatus*: Utrum eos censeat fide dignos, vel contra mentiendi, calumniandi in iudicio, et etiam perjurandi capaces eos existimet?

Respondit

6. *Interrogatus*: Utrum sciat, num forte inter eos et praefatum sacerdotem ulla umquam exstiterit odii vel inimicitiarum causa?

Respondit

Tunc, delato ei iuramento de secreto S. Officii servando, quod praestitit ut supra, dimissus fuit, et antequam discederet, in confirmationem praemissorum se subscripsit.

Hierauf folgt eigenhändige Unterschrift des Zeugen oder die Beisetzung des Kreuzes, im Falle derselbe nicht schreiben kann.

Acta sunt haec per me N. N. (Name, Vorname und Eigenschaften des Bischofs oder seines Delegaten, der die Zeugenaufnahme vorgenommen hat.)

Als Gehülfe bei der Vernehmung steht dem Richter ein Notar zur Seite, der immer wieder ein Geistlicher sein muß; ein Dritter darf nie dem Verhör der Zeugen beiwohnen. Soll ein anderer Geistlicher das Amt eines Notars versehen, so muß er eigens dazu vom Bischofe delegiert werden.

7. Ist das hl. Offizium von der Wahrheit des begangenen Verbrechens nach der Verteidigung des Schuldigen, die ihm natürlich zu gewähren ist, überzeugt, so entzieht es demselben zunächst für ewig jede Vollmacht zur Verwaltung des Bußsakramentes, wie dies auch der Bischof zu tun hat, so oft von ihm selbst oder seinem Delegaten ein Fall entschieden wird. Hat der Angeschuldigte bei Gericht sein Verbrechen eingestanden, so muß er eine entsprechende Abschwörung von der Häresie in der gewöhnlichen kirchlichen Form leisten, damit er sich von dem sich zugezogenen Verdachte derselben reinige. Diese abiuratio wird jedoch nur dem Geständigen auferlegt; denn der des Verbrechens der Sollicitation gerichtlich Ueberführte untersteht den entsprechenden kanonischen Strafen ohne die Auflage der Abschwörung. Diesen Strafen entgehen, wie oben schon gesagt, auch diejenigen, welche ohne denunziert zu sein, sich dem kirchlichen Richter stellen. Tun sie dies aber erst nach der Denunziation freiwillig dem Richter, jedoch vor der gerichtlichen Ladung, so sollen sie, wie auch diejenigen, die zwar freiwillig vor der Ladung erscheinen, nach den Ergebnissen der Untersuchung aber nicht ganz und voll geständig sind, zwar nicht den kanonischen Strafen entgehen, aber der Bischof kann bzw. soll sie nach seinem klugen Ermessen milder strafen. Ganz besonders wird vom hl. Offizium betont, daß jeder Fall möglichst geheim vom Bischof behandelt werden muß, und deshalb ewiges Stillschweigen von allen beim Prozeß irgendwie beteiligten Personen eidlich zu versprechen ist. Zuweilen wird vom hl. Offizium zur Untersuchung eines Falles der Bischof delegiert, das Urteil aber von ersterem gefällt, die Vollstreckung dagegen letzterem übertragen. Der Bischof hat alsdann die in der Beurteilungssentenz enthaltenen Auflagen genau zu erfüllen.

Alle oben genannten Instruktionen über die Behandlung eines Sollzitationsfalles sind zwar keine direkten Vorschriften für die Bischöfe, da ihre Jurisdiktion in der Sache eine ordentliche ist, trotzdem ist anzuraten, daß ihnen das Prozeßverfahren des hl. Offiziums für die Behandlung eines Falles als Norm diene; handeln sie aber im Auftrage des hl. Offiziums, so müssen sie die in den Instruktionen niedergelegten Grundsätze, sowie die im Mandate speziell vorgesehenen Anweisungen befolgen.¹⁾

III. Titel.

Prozeßverfahren gegen clerici suspecti.

Das Verbrechen des Konkubinales bei einem Geistlichen ist eines der schwersten im kirchlichen Strafrechte. Wegen seiner unheilvollen Wirkungen beim gläubigen Volke muß dasselbe möglichst schnell beseitigt und geahndet werden. Deshalb macht die Kirche mit geistlichen Konkubinaren „kurzen Prozeß“ bzw. ein eigentliches Prozeßverfahren gegen dieselben ist überhaupt nicht notwendig.

Während früher die Strafen gegen hartnäckige Konkubinaren hauptsächlich in Zensuren bis zur Exkommunikation bestanden,²⁾ schreibt das Tridentinum³⁾ folgendes einfache Verfahren gegen derartige Delinquenten vor:

1. Einfache Benefiziaten, welche „*concubinas aut alias mulieres, de quibus possit haberi suspicio, in domo vel extra detinere aut cum iis ullam consuetudinem habere audeant*“, sollen sofort ermahnt werden, den Umgang aufzugeben bzw. die betreffende Person zu entlassen. Der Umgang des betreffenden Geistlichen mit derselben außerhalb des Hauses oder das Zusammenleben mit ihr im selben Hause muß natürlich feststehen wie auch ebenso, daß die betr. Person eine derartige ist, „*de qua possit haberi suspicio*“, so daß aus dem Verkehr oder dem Zusammenleben mit ihr begründeter Verdacht oder mit Recht Mergernis

¹⁾ Die oben zitierten Instruktionen des hl. Offiziums, nämlich die vom 20. Febr. 1867, vom 20. Juli 1890 und die vom 6. Aug. 1897, finden sich bei Lega, *De iudiciis eccl.* t. 4. 551 sqq., sowie in den *Acta S. Sed.* III, 499 sqq., XXV, 451 sqq., XXX, 249 sqq.

²⁾ C. 1. 4. 5. 8. X. III. 2.

³⁾ Sess. 25, c. 14 de ref.

im Volke besteht oder entstehen kann. Dies ist durch unverdächtige Zeugen, besonders durch Geistliche desselben Ortes oder der Nachbarschaft, zu erweisen. Wenn diese beiden Tatsachen konstatiert sind, so erfolgt die erste Mahnung, den Umgang mit der betreffenden Person sofort aufzugeben bzw. dieselbe aus dem Hause sofort oder innerhalb einer kurzen festgesetzten Frist zu entlassen. Die *monitio* ist im Dekret des Bischofs bzw. des Generalvikars als erste zu erklären, deren Nichtbeachtung eo ipso den Verlust des dritten Teiles der Einkünfte aus dem Benefizium nach sich ziehe. Folgt der betreffende Geistliche innerhalb der festgesetzten Frist der Mahnung nicht und ist dieser Ungehorsam konstatiert, sei es, daß derselbe selbst ihn eingesteht oder daß Dritte ihn bezeugen, z. B. der Dechant oder andere Priester, so erfolgt die zweite Mahnung mit dem gleichen Inhalte der ersten und mit der Bemerkung, daß mit Nichtbeachtung derselben innerhalb der bestimmten Frist ohne weiteres der Verlust sämtlicher Früchte und Einkünfte und eventuell auch Suspension von der Verwaltung des Benefiziums eintrete. Läßt der betreffende Benefiziat diese Mahnung unbeachtet, und ist diese Nichtbefolgung nach Ablauf der festgesetzten Zeit konstatiert, so erfolgt die dritte *monitio* mit der Androhung, daß bei Nichtbefolgung der Verlust des Benefiziums selbst eintreten werde. Ist auch diese *monitio* erfolglos geblieben, so kann der Bischof nach Konstatierung des Ungehorsams ohne kanonisches Prozeßverfahren zur sofortigen Absetzung nebst Inhabilitätsklärung für ein anderes Benefizium schreiten. Der Delinquent besitzt gegen das Urteil des Bischofs kein Appellationsrecht, ja, letzterer kann bei fortgesetztem Ungehorsam desselben selbst mit Exkommunikation vorgehen.

2. Diejenigen Geistlichen, welche kein Benefizium besitzen, trifft nach dreimaliger vergeblicher Mahnung Verweisung in eine Demeritenanstalt oder in ein Kloster, Suspension von den heiligen Weihen, Entlassung aus dem Kirchendienst und Unfähigkeit zur künftigen Erlangung von Kirchenämtern. Die Mahnungen selbst sind, wie im obigen Falle, so auch hier persönliche und peremptorische. Ist der Aufenthalt des betreffenden Geistlichen unbekannt, so kann auch eine ediktale oder öffentliche Mahnung, z. B. im kirchlichen Amtsblatt, erfolgen. Erscheint derselbe innerhalb festgesetzter Frist nicht, so treten die Strafen nach gefällter *sententia declaratoria* ein.

3. Noch schärfer, wie das in der Natur der Sache liegt, geht das Konzil von Trient in Sess. 21, c. 6 de ref. gegen die Kuratbenefiziaten vor. Pfarrer nämlich sollen, nachdem sie vorschriftsgemäß ermahnt sind, zuerst mit arbiträren Strafen, als Suspension oder Entziehung irgend eines Theiles ihres Einkommens, auf bessere Wege gebracht werden. Helfen diese Mittel nicht, so soll zur Privation des Benefiziums geschritten werden: „si adhuc incorrigibiles in sua nequitia perseverent, eos beneficiis iuxta sacrorum canonum constitutiones, exemptione et appellatione quacumque remota, (episcopi) privandi facultatem habent.“ Dies will besagen, auf Privation sei zu erkennen nach stattgefundenen Mahnungen ohne gerichtliches Beweisverfahren, jedoch nach summarischer Untersuchung behufs Konstatierung des Tatbestandes. Es ist dasselbe Verfahren, das das Konzil in Sess. 25 c. 14 den Bischöfen gestattet, vorzugehen „sine strepitu et figura iudicii, et sola facti veritate inspecta“. Die Vollstreckung des Urteils, das der Bischof selbst fällen soll, und zwar als Delegat des Apostolischen Stuhles,¹⁾ kann trotz etwaiger eingelegter Appellation sofort vor sich gehen; ein solcher Rekurs hätte nur devolutive, nicht aber suspensive Kraft, d. h. das gefällte Urteil würde vorläufig ohne Rücksicht auf eingelegte Appellation vollzogen. Es sei jedoch hier bemerkt, daß der Bischof das Urteil nicht notwendig zu vollstrecken braucht; er kann angesichts der Appellation damit warten, zumal heute gewöhnlich in derartigen Fällen direkt an den Apostolischen Stuhl appelliert wird, in welchem Fall es gebräuchlich ist, daß das Urteil des Unterrichters in *suspensio* bleibt.

Obgleich das Verbrechen des Konkubinats seltener ist als zur Zeit des Tridentinischen Konzils, so erregt auch heute noch immer der Verdacht desselben bei einem Priester im Volke, zumal unter gebildeten Laien, großes Aergernis und gibt Veranlassung zu Schmähungen gegen den geistlichen Stand und die Kirche, weshalb die Strafen der Suspension oder der schnellen Entfernung aus dem Amte stets angebracht sind. Durch ein rasches Einschreiten seitens bischöflicher Behörden könnte mancher traurige Fall von Priestern verhütet werden.

¹⁾ Gannari, Sulla privazione del beneficio eccles., 2. ed., p. 36.

IV. Titel.

Prozeßverfahren bezl. der Ausstoßung oder Entlassung¹⁾ der Religiosen aus den Orden und religiösen Instituten.

1. Solange die Kirche in der freien Ausübung ihrer Rechte unbehindert war, konnte es nicht schwer fallen, die Unbotmäßigkeit pflichtvergessener Religiosen gebührend zu strafen. Dieses geschah hauptsächlich durch schwere Bußübungen, Fasten, Kerkerhaft usw., um so die Widerspenstigkeit des Schuldigen zu brechen. Blieben jedoch auch diese Mittel fruchtlos, so konnte bei wiederholter Schuld gerichtlich gegen den Delinquenten vorgegangen und derselbe aus dem Orden verwiesen werden, um einerseits dem Aergernis in der Kommunität vorzubeugen und anderseits den durch die Ausstoßung aller Hochachtung verlustig gewordenen Religiosen zu einer besseren Lebensweise umzustimmen. Damit aber diese so schwere Züchtigung nicht unbesonnenerweise zur Anwendung kommen konnte, waren mannigfache Bedingungen erfordert, die teils den Delinquenten selbst, teils den Orden und das gegen den Religiosen einzuleitende Verfahren betrafen.

2. Die allgemein rechtsgültigen Vorschriften waren besonders niedergelegt in dem Dekret der S. Congr. Conc. „Sacra Congregatio“ vom 21. September 1624 (im Auftrag Urbans VIII.) und im Dekret derselben Kongregation „Instantibus“ vom 24. Juli 1694 (im Auftrag Innozenz' XII.). Da aber durch die Zeitverhältnisse die genaue Beobachtung jener Vorschriften mit großen Schwierigkeiten verbunden war, pflegten die Oberen nicht selten die hl. Kongregation um Erleichterung des Prozeßverfahrens anzufragen, welche auch bewilligt wurde.²⁾ Neuerdings wurden dann noch

¹⁾ Obgleich die Ausdrücke Ausstoßung (*expulsio*, *eiectio*) und Entlassung (*dimissio*) streng genommen verschiedene Begriffe geben, da die *eiectio* meistens feierliche Gelübde voraussetzt und bei derselben stets ein schweres öffentliches Vergehen mit Unverbesserlichkeit vorliegen muß und ein gerichtliches Verfahren einzuhalten ist, wogegen die *dimissio* mehr in den Kongregationen und religiösen Instituten zur Anwendung kommt und genannte Bedingungen nicht immer erfordert (vgl. S. C. super stat. reg. v. 12. Jun. 1858 n. 4, 5), so werden dieselben Ausdrücke doch nicht selten unterschiedslos angewandt. — Uebrigens sind jetzt nach den neuen Rechtsbestimmungen für die *eiectio* und *dimissio* im allgemeinen dieselben Formalitäten vorgeschrieben.

²⁾ Vgl. S. Congr. Epp. et Reg. v. 22. Jan. 1886.

im Dekret „Auctis admodum“ der S. Congr. Ep. et Reg. vom 4. November 1892, in der Konstitution „Conditae“ Leo's XIII. vom 8. Dezember 1900 sowie in den Normae S. Congr. Ep. et Reg. vom 28. Juni 1901 diesbezügliche Vorschriften gegeben.

3. Durch Dekret vom 16. Mai 1911 „Quum singulae“ hat die Kongregation der Religiösen nunmehr ein neues Verfahren bezüglich der Ausstoßung oder Entlassung der Religiösen aus den Orden und religiösen Instituten vorgeschrieben. Auch diesmal lag der Grund zur Aufstellung eines neuen Prozeßverfahrens lediglich in der Schwierigkeit der Einhaltung aller vom gemeinen Rechte, besonders durch Urban VIII. statuierten Solemnitäten. Darum hielt es die genannte Kongregation für zweckmäßig, neue, und zwar leichtere, zeitgemäßere Regeln zu geben und dieselben zu einem Ganzen zu ordnen.

4. Das fürderhin einzuhaltende Prozeßverfahren ist im allgemeinen das summarische und muß zur Anwendung kommen bei Ausstoßung oder Entlassung der Religiösen, welche in einem eigentlichen Orden feierliche Gelübde (*vota solemnia*) oder in einer Kongregation oder einem religiösen Institut ewige Gelübde (*vota perpetua*) abgelegt haben oder, falls sie auch nur zeitliche Gelübde (*vota temporanea*) gemacht, bereits in *sacris* sind; es sei denn, irgendein Orden oder ein religiöses Institut habe diesbezüglich eigene Privilegien.

5. Daher berührt diese Vorschrift jene Religiösen nicht, welche nur die der feierlichen Profession vorangehenden einfachen sowie in einer Kongregation nichtewigen Gelübde (*vota simplicia*) abgelegt und keine höhere Weihe empfangen haben. Diese können nach wie vor vom General mit seinen Definitoren oder durch dazu delegierte Religiösen aus triftigen und gerechten Ursachen mit Befreiung von jeglicher aus den Gelübden entstandenen Verbindlichkeit entlassen werden, und zwar ohne Prozeßverfahren und nach einfacher Feststellung des Tatbestandes.¹⁾

6. Das zuständige Gericht zur Fällung des Ausstoßungs- oder Entlassungsurteils bilden der Generalobere mit seinen Definitoren, Konsultoren oder Assistenten, wenigstens vier an der Zahl (Kollegialgericht). Falls diese nicht vorhanden sind, müssen vom

Vorsitzenden mit Zustimmung der anderen Konsultoren die fehlenden durch geeignete Religiösen ersetzt werden. In den benediktinischen Mönchskongregationen bildet der Generalabt mit seinem Beiräte den Gerichtshof. Sollte irgend eine Abtei keiner bestimmten Kongregation angehören, müßte man sich in jedem einzelnen Fall an den Heiligen Stuhl wenden.

7. Bei jeder Generalkurie muß vom General mit seinem Beirat ein *promotor iustitiae* aufgestellt werden, der Recht und Gesetz von Amtes wegen vertritt und schützt. Derselbe soll ein Mitglied der Genossenschaft und selbstverständlich im Rechte bewandert sein und mit großer Vorsicht und Klugheit in Ausübung seines Amtes zu Werke gehen.

8. Bevor der Prozeß gegen einen Religiösen eingeleitet wird, soll man zunächst den Schuldigen durch Ermahnungen und Strafen zur Besserung zu bringen suchen. Deshalb schreibt das Dekret auch eine dreifache *monitio* und eine entsprechende Bestrafung vor.¹⁾ Die früher übliche Kerkerhaft ist jetzt nicht mehr erforderlich, sondern es bleibt dem klugen Ermessen der Oberen überlassen, die geeigneten Strafen zu wählen. Die *trina monitio canonica*, welche ebenfalls im früheren Rechte vorgeschrieben war,²⁾ muß vom rechtmäßigen Oberen (auch vom Lokaloberen) im Auftrag oder mit Zustimmung des Provinzials oder Quasi-Provinzials gemacht werden. Eine solche Ermahnung kann nur wegen eines schweren Deliktes stattfinden. Sie kann auch nur dann wiederholt werden, wenn dasselbe Verbrechen aufs neue begangen wird; jedoch bei fortgesetzten oder andauernden Vergehen kann eine neue Ermahnung erst nach Ablauf von wenigstens zwei Tagen gemacht werden, und nach der dritten Ermahnung, der man tunlichst die Androhung der Ausstoßungs- oder Entlassungsstrafe beifügen kann, sollen mindestens sechs Tage verstreichen, bevor man weitere Schritte tut.

Die dreifache Ermahnung und Bestrafung muß dem Prozesse stets vorangehen, und erst dann, wenn dieselbe fruchtlos geblieben ist, kann das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden. Eine Ausnahme tritt nur ein bei gewissen Verbrechen, gegen welche das

¹⁾ Ob die *monitio peremptoria* oder *una pro tribus* hierdurch aufgehoben ist, dürfte zweifelhaft sein.

²⁾ C. 6. XIII. 35.

¹⁾ Bgl. Decretum S. C. super statu. reg. v. 12. Jun. 1858, n. 4, 5.

Recht selbst die Strafe der Expulsion oder Entlassung bestimmt hat.¹⁾

9. Aus den Prozeßakten muß klar und deutlich sowohl die Schuld als auch die Schwere und Zahl der Vergehen erwiesen werden; ferner muß aus denselben hervorgehen, daß die trina monitio erfolgt und nach derselben keine Besserung des Gemahnten eingetreten ist.

Damit jedoch die eigentliche Schuld feststehe, müssen solche Beweise erbracht werden, die einen vernünftigen und rechtschaffenen Mann zu überzeugen vermögen. Derartige Beweise können entnommen werden aus dem Geständnisse des Belangten, aus der eidlich oder auch sonst erhärteten Aussage wenigstens zweier glaubwürdiger Zeugen und aus authentischen Urkunden. (Vgl. oben S. 53 ff.)

Die Schwere des Vergehens wird nicht nur aus der Wichtigkeit des verletzten Gesetzes und der Schwere der vom Gesetze selbst für das Verbrechen bestimmten Strafe, sondern auch aus der Größe der Hinterlist (dolus) und dem moralischen oder materiellen Schaden, der der Kommunität erwachsen ist, bemessen.

Bevor der Strafprozeß gegen einen Religiösen eingeleitet wird, müssen zum mindesten drei schwere Verbrechen vorliegen, entweder derselben Art oder, falls sie verschiedener Art sind, solche, welche insgesamt die Hartnäckigkeit und den verkehrten Willen des betreffenden Religiösen dartun. Aber auch ein einziges andauerndes Verbrechen kann genügend sein, da dasselbe durch die dreifache Ermahnung ebenfalls dreifach wird.

Folgt der dritten Ermahnung ein neues Vergehen oder beharrt der Gemahnte noch fürderhin in seiner Hartnäckigkeit, so ist damit die Unverbesserlichkeit desselben bewiesen.

Die Tatsache der erfolgten dreifachen monitio muß durch eine authentische Urkunde bescheinigt werden. Daher soll die Ermahnung entweder vor zwei Zeugen geschehen, die auch das darüber aufzusehende Schriftstück unterzeichnen, oder durch einen offiziellen Brief, dessen genaue Abschrift ebenfalls von zwei Zeugen vor Absendung des betreffenden Briefes durch Unterschrift zu beglaubigen ist. Ueber die Annahme oder Verweigerung des Briefes von seiten des Gemahnten muß eine Bescheinigung eingebracht

¹⁾ Vgl. n. 14.

werden. Das über die mündlich erfolgte monitio verfaßte Schriftstück oder die obengenannte Abschrift des Briefes ist im Archiv zu bewahren.

10. Sind alle Ermahnungen und Bestrafungen vergebens geblieben, d. h. ist keine Besserung des Schuldigen erfolgt, so kann nunmehr zum eigentlichen Prozesse geschritten werden. Der Provinzial oder Quasi-Provinzial sammelt alle die Schuld des Religiösen betreffenden Akten und Dokumente und übersendet dieselben dem Generaloberen, der sie dem promotor iustitiae zur Einsicht übergibt, damit dieser die etwaigen Anklagen vorbringen kann.

11. Da in jedem Gerichte dem Angeklagten das Recht der Verteidigung belassen werden muß, so sollen auch in diesem Falle vom promotor oder procurator iustitiae dem belangten Religiösen die gegen ihn vorgebrachten Anklagen und das Ergebnis des Prozesses mitgeteilt und ihm vom Richter eine entsprechende Frist bewilligt werden, um entweder persönlich oder durch einen anderen Religiösen seines Institutes seine Verteidigung vorzubringen. Im Falle, daß der Angeklagte solches unterließe, müßte das betreffende Gericht einen Verteidiger von Amtes wegen aufstellen, und zwar ebenfalls einen Religiösen desselben Ordens oder Institutes.

12. Nach dem erfolgten Beweisschluß ist es Sache des Gerichtes, das sowohl vom Promotor als vom Angeklagten vorgebrachte Beweismaterial zu prüfen. Falls sich aus demselben die Schuld des Angeklagten ergibt, kann das Urteil der Ausstoßung oder Entlassung gefällt werden. Von dieser Sentenz jedoch kann der Verurteilte innerhalb zehn Tagen¹⁾ an die Kongregation der Religiösen appellieren. Nach erfolgter Appellation kann das Urteil nicht sofort ausgeführt oder vollstreckt werden, sondern es ist zunächst das Endurteil genannter Kongregation abzuwarten. Nichtsdestoweniger könnte der Schuldige trotz eingeleiteter Appellation vom Generaloberen oder Generalabt mit Zustimmung des Kapitels oder Beirates sofort entlassen werden, falls aus dessen längerem Aufenthalt im Kloster großes Aergernis oder schwerer Schaden zu befürchten wäre. Der so entlassene Ordensmann müßte das Ordenskleid ablegen, und wofern er die höheren Weihen hätte, wäre er suspendiert.

¹⁾ C. 15. X. II. 27.

13. Wenn ein Religiöse auch nur eines einzigen Verbrechens überführt ist, dessen Folge schweres öffentliches Vergerniß oder sehr großen Schaden für die ganze Ordensgemeinschaft wäre, kann er ohne weiteres vom Provinzial oder Abte verpflichtet werden, das Ordenskleid alsbald abzulegen und das Kloster zu verlassen. Auch hier tritt, wie im obigen Falle, die Suspension ein. Selbstverständlich muß die Tatsache des begangenen Verbrechens und die Schuld des betreffenden Religiösen auf der Hand liegen, also offenbar sein. Unterdessen muß das Prozeßverfahren eingeleitet werden, um das Ausstoßungs- oder Entlassungsurteil zu fällen.

14. Wie bereits oben, n. 8, angedeutet wurde, gibt es gewisse Vergehen, über welche das Recht selbst die Strafe der Ausstoßung oder Entlassung verhängt hat. Diese Verbrechen sind:

- a) öffentliche Apostasie vom katholischen Glauben;
- b) eigenmächtiger Austritt aus dem Orden oder dem Institut (apostasias ab Ordine vel Instituto), falls der Religiöse innerhalb dreier Monate nicht zurückkehrt;
- c) Flucht vom Kloster in Begleitung einer Frauensperson;
- d) Eingehung einer Zivilehe, Versuch der Ehe (attentatio) oder auch Eingehung einer sonst gültigen Ehe, falls nämlich die Gelübde keine feierlichen wären oder nicht die Wirkungen der feierlichen hätten.

In allen diesen Fällen genügt es, daß der General oder Provinzial mit dem entsprechenden Beiräte das Urteil der bestehenden Tatsache fällt.

15. Ist in irgend einer Weise das Ausstoßungs- oder Entlassungsurteil gegen einen Religiösen, der bereits die höheren Weihen besitzt, gefällt worden, so muß dasselbe umgehend dem Ordinarius des Geburtsortes jenes Religiösen sowie dem Ordinarius des Ortes, wo derselbe seinen Aufenthalt genommen oder zu nehmen beabsichtigt, mitgeteilt werden.

16. Die so ausgestoßenen oder entlassenen Religiösen, insofern sie die höheren Weihen haben, sind von der Ausübung derselben ipso facto suspendiert, bis sie von der kompetenten Autorität nach eingetretener Besserung Dispens erhalten haben. Um diese Dispens muß der Heilige Stuhl angegangen werden; ¹⁾ jedoch

¹⁾ Const. „Apostol. Sedis“ v. 12. Okt., 1869, § 5 n. V.

wird eine solche nur dann gegeben, wenn sich ein Bischof findet, der jenen Religiösen in seine Diözese aufnimmt.¹⁾ Haben sie aber die höheren Weihen nicht erhalten, so können sie ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles nicht zu einem höheren Ordo emporsteigen.

Ferner kann keiner nach erfolgter Ausstoßung oder Entlassung, selbst nach wirklich eingetretener Besserung, die Wiederaufnahme in den verlassenen oder die Zulassung in einen anderen Orden oder eine andere Kongregation erhalten ohne spezielle Fakultät des Heiligen Stuhles.

17. Zur Ausstoßung der Monialen, welche in einem eigentlichen Orden entweder feierliche oder erst einfache Gelübde abgelegt, und zur Entlassung der Schwestern, die in einem religiösen Institut ewige (perpetua) Gelübde gemacht haben, sind wichtige, äußere Ursachen und Unverbesserlichkeit erforderlich, worüber die Abtissin oder Oberin mit dem entsprechenden Beiräte durch geheime Abstimmung zu entscheiden hat. Auch hier muß eine Prüfung vorausgegangen sein, so daß alle Hoffnung auf Besserung aufgegeben ist und dem Kloster oder Institute durch die wiederholten Vergehen der betreffenden Ordensperson Schaden zu erwachsen droht.

Weniger schwere Ursachen sind notwendig, wenn es sich um Entlassung von Schwestern mit einfachen Gelübden aus den religiösen Orden handelt.

Die gerechten und wichtigen Ursachen müssen vom Ortsordinarius, und wofern das Kloster den Regularen unterstellt ist, auch von dem betreffenden Oberen erprobt werden. Ferner ist die Bestätigung der hl. Kongregation erforderlich, so zwar, daß die Ausweisung oder Entlassung von Seiten des Ordens oder des Instituts keinen rechtlichen Effekt hat, bevor die Bestätigung der Kongregation erfolgt ist. Nur im Fall eines schweren, äußeren Vergernisses kann mit Zustimmung des Bischofes des betreffenden Ortes die Ordensfrau oder Schwester ohne weiteres entlassen werden; jedoch muß die Bestätigung des Heiligen Stuhles umgehend eingeholt werden.

¹⁾ Bgl. decr. „Auctis admodum“ vom 4. Nov. 1892, n. IV.

V. Titel.

Außergerichtliche Amtsenthebung der Pfarrer.

Wenn auch die amotio oder Amtsenthebung der Pfarrer auf Grund des Dekrets „Maxima cura“ vom 20. August 1910 dem Verwaltungsgebiete angehört, so bleibt trotzdem das ganze Verfahren ein prozessuales, wenn es sich auch in außergerichtlichen Formen bewegt. Wir bringen deshalb aus praktischen Gründen wenigstens den Wortlaut des genannten Dekrets nebst einigen Entscheidungen der Konsistorialkongregation sowie die Erklärungen zu demselben, welche der preußische Episkopat unterm 14. Dezember 1910 erlassen hat.

A.

Decretum Sacrae Congregationis Consistorialis de amotione administrativa ab officio et beneficio curato.¹⁾

Maxima cura semper Ecclesiae fuit, ut christiano populo praeessent et animarum saluti prospicerent selecti e sacerdotum numero viri, qui vitae integritate niterent et cum fructu suis muniis fungerentur.

Quamvis autem, ut hi rectores quae parociae utilia aut necessaria esse iudicarent alacriore possent animo suscipere soluti metu ne ab Ordinario amoverentur pro lubitu, praescriptum generatim fuerit, ut stabiles in suo officio permanerent; nihilominus, quia stabilitas haec in salutem est inducta fidelium, ideo sapienti consilio cautum est, ut eadem non sic urgeatur, ut in perniciem potius ipsorum cedat.

Quapropter, si quis scelestus creditum sibi gregem destruat magis quam aedificet, is debet, iuxta antiquissimum et constantem Ecclesiae morem, quantum fas est, instituto iudicio de crimine, beneficio privari, hoc est a parochiali munere abduci. Quod si, vi canonici iuris, criminali iudicio ac poenali destitutioni non sit locus; parochus autem hac illâve de causa, etiam culpa remota, utile ministerium in parocia non gerat, vel gerere nequeat, aut forte sua ibi praesentia noxius evadat;

¹⁾ Acta Apostolicae Sedis II (1910) S. 636 ff.

alia suppetunt remedia ad animarum saluti consulendum. In his potissimum est parochi amotio, quae oeconomica seu disciplinaria vulgo dicitur, et nullo iudiciali apparatu, sed administrativo modo decernitur, nec parochi poenam propositam habet, sed utilitatem fidelium. Salus enim populi suprema lex est: et parochi ministerium fuit in Ecclesia institutum, non in commodum eius cui committitur, sed in eorum salutem pro quibus confertur.

Verum, quum de hac amotione canonicae leges haud plane certae perspicuaeque viderentur, coetus Consultorum et Emorum Patrum ecclesiastico codici conficiendo praepositus, rem seorsim ac repetito studio tractandam suscepit; collatisque consiliis, censuit formam quandam accuratorem esse statuendam, qua gravis haec ecclesiasticae disciplinae pars regeatur. Quae studia quum SSmus D. N. Pius PP. X. et vidisset et probasset, quo tutius in re tanti momenti procederet, sententiam quoque sacrae huius Congregationis Consistorialis exquirendam duxit. Qua excepta et probata, ut Ecclesia posset, nulla interiecta mora, novae huius disciplinae beneficio frui, decretum per hanc S. Congregationem edi iussit, quo novae normae de amotione administrativa ab officio vel beneficio curato statutae promulgarentur, eademque canonicam legem pro universa Ecclesia constituerent, omnibus ad quos spectat rite religioseque servandam.

Haec autem normae hisce qui sequuntur canonibus continentur.

I. De causis ad amotionem requisitis.

Can. 1.

Causae ob quas parochus administrativo modo amoveri potest hae sunt:

1°. Insania, a qua ex peritorum sententia perfecte et sine relabendi periculo sanus fieri non posse videatur; aut ob quam parochi existimatio et auctoritas, etsiamsi convalescerit, eam penes populum fecerit iacturam, ut noxium iudicetur eundem in officio retinere.

2°. Imperitia et ignorantia quae parociae rectorem imparem reddat suis sacris officiis.

3°. Surditas, caecitas et alia quaelibet animae et corporis infirmitas, quae necessariis curae animarum officiis imparem in perpetuum, vel etiam per diuturnum tempus sacerdotem reddant, nisi huic incommodo per coadiutorem vel vicarium occurri congrue possit.

4°. Odium plebis, quamvis iniustum et non universale, dummodo tale sit quod utile parochi ministerium impediatur, et prudenter praevideatur brevi non esse cessaturum.

5°. Bonae aestimationis amissio penes probos et graves viros, sive haec procedat ex inhonesta aut suspecta vivendi ratione parochi, vel ex alia eius noxia, vel etiam ex antiquo eiusdem crimine quod nuper detectum ob praescriptionem poena plecti amplius non possit; sive procedat ex facto et culpa familiarium et consanguineorum quibuscum parochus vivit, nisi per eorum discessum bonae parochi famae sit satis provisum.

6°. Crimen quod, quamvis actu occultum, mox publicum cum magna populi offensione fieri posse prudenti Ordinarii iudicio praevideatur.

7°. Noxia rerum temporalium administratio cum gravi ecclesiae aut beneficii damno; quoties huic malo remedium afferri nequeat auferendo administrationem parochi aut alio modo, et aliunde parochus spirituale ministerium utiliter exercent.

8°. Neglectio officiorum parochialium post unam et alteram monitionem perseverans et in re gravis momenti, ut in sacramentorum administratione, in necessaria infirmorum adsistentia, in catechismi et evangelii explicatione, in residentiae observantia.

9°. Inobedientia praeceptis Ordinarii post unam et alteram monitionem et in re gravis momenti, ceu cavendi a familiaritate cum aliqua persona vel familia, curandi debitam custodiam et munditiam domus Dei, modum adhibendi in taxarum parochialium exactione et similibus.

Monitio de qua superius sub extremo duplici numero, ut peremptoria sit et proximae amotionis praenuntia, fieri ab Ordinario debet, non paterno dumtaxat more, verbotenus et clam omnibus; sed ita ut de eadem in actis Curiae legitime constet.

II. De modo procedendi in generali.

Can. 2.

§ 1. Modus deveniendi ad amotionem administrativam hic est: ut ante omnia parochus invitetur ad renunciandum: si renuat, gradus fiat ad amotionis decretum: si recursum contra amotionis decretum interponat, procedatur ad revisionem actorum et ad praecedentis decreti confirmationem.

§ 2. In quo procedendi gradu regulae infra statutae ita servandae sunt, ut, si violentur in iis quae substantiam attingunt, amotio ipsa nulla et irrita evadat.

III. De personis ad amotionem decernendam necessariis.

Can. 3.

§ 1. In *invitatione* parochi facienda ut renunciatur, et in *amotionis decreto* ferendo, Ordinarius ut legitime agat, non potest ipse solus procedere; sed debet inter examinatores, de quibus statuit Sacra Tridentina Synodus, cap. XVIII, sess. XXIV, *de reform.*, duos sibi sociare et eorum consensum requirere in omnibus actibus pro quibus hic expresse exigitur: in ceteris vero consilium.

§ 2. In *revisione autem decreti amotionis*, quoties haec necessaria evadat, duos parochos consultores assumat, quorum consensum vel consilium requiret, eodem modo ac in § superiore de examinatore dictum est.

Can. 4.

Examinatoribus et parochis consultoribus eligendis lex in posterum ubilibet servanda haec esto:

§ 1. Si synodus habeatur, in ea, iuxta receptas normas, eligendi erunt tot numero quot Ordinarius prudenti suo iudicio necessarios iudicaverit.

§ 2. Examinatoribus et parochis consultoribus medio tempore inter unam et aliam synodum demortuis, vel alia ratione a munere cessantibus, alios *prosynodales* Ordinarius substituet de consensu Capituli Cathedralis, et, hoc deficiente, de consensu Consultorum dioecesanorum.

§ 3. Quae regula servetur quoque in examinatore et parochis consultoribus eligendis, quoties synodus non habeatur.

§ 4. Examinatores et consultores sive in synodo, sive extra synodum electi, post quinquennium a sua nominatione, vel etiam prius, adveniente nova synodo, officio cadunt. Possunt tamen, servatis de iure servandis, denuo eligi.

§ 5. Removeri ab Ordinario durante quinquennio nequeunt, nisi ex gravi causa et de consensu capituli cathedralis, vel consultorum dioecesanorum.

Can. 5.

§ 1. Examinatores et parochi consultores ab Ordinario in causa amotionis assumendi, non quilibet erunt, sed duo seniores ratione electionis, et in pari electione seniores ratione sacerdotii, vel, hac deficiente, ratione aetatis.

§ 2. Qui inter eos ob causam in iure recognitam suspecti evidenter appareant, possunt ab Ordinario, antequam rem tractandam suscipiat, excludi. Ob eandem causam parochus potest contra ipsos excipere, cum primum in causa veniat.

§ 3. Alterutro vel utroque ex duobus prioribus examinatorebus vel consultoribus impedito vel excluso, tertius vel quartus eodem ordine assumetur.

Can. 6.

§ 1. Quoties in canonibus qui sequuntur expresse dicitur, Ordinario procedendum esse de examinatorum vel consultorum *consensu*, ipse debet per secreta suffragia rem dirimere, et ea sententia probata erit quae duo saltem suffragia favorabilia tulerit.

§ 2. Quoties vero ordinarius de *consilio* examinatorum vel consultorum procedere potest, satis est ut eos audiat, nec ulla obligatione tenetur ad eorum votum, quamvis concurs, accedendi.

§ 3. In utroque casu de consequentibus ex scrutinio scripta relatio fiat, et ab omnibus subsignetur.

Can. 7.

§ 1. Examinatores et consultores debent sub gravi, dato iureiurando, servare secretum officii circa omnia quae ratione sui muneris noverint, et maxime circa documenta secreta, disceptationes in consilio habitas, suffragiorum numerum et rationes.

§ 2. Si contra fecerint, non solum a munere examinatoris et consultoris amovendi erunt, sed alia etiam condigna poena ab Ordinario pro culpae gravitate, servatis servandis, multari poterunt: ac praeterea obligatione tenentur sarciendi damna, si quae fuerint inde sequuta.

IV. De invitatione ad renunciandum.

Can. 8.

Quoties itaque, pro prudenti Ordinarii iudicio, videatur parochus incidisse in unam ex causis superius in *can. 1* recensitis, ipse Ordinarius duos examinatores a iure statutos convocabit, omnia eis patefaciet, de veritate et gravitate causae cum eis disceptabit, ut statuatur sitne locus formali invitationi parochi ad renunciandum.

Can. 9.

§ 1. Formalis haec invitatio semper praemittenda est antequam ad amotionis decretum deveniatur, nisi agatur de insania, vel quoties invitandi modus non suppetat, ut si parochus lateat.

§ 2. Decernenda autem est de examinatorum *consensu*.

Can. 10.

§ 1. Invitatio *scripto* facienda generatim est. Potest tamen aliquando, si tutius et expeditius videatur, *verbis* fieri ab ipso Ordinario, vel ab eius delegato, adsistente aliquo sacerdote, qui actuarii munere fungatur, ac de ipsa invitatione documentum redigat in actis curiae servandum.

§ 2. Una cum invitatione ad renunciandum debent vel scripto vel verbis, ut supra, parochi pateferi causae seu ratio ob quam invitatio fit, argumenta quibus ratio ipsa innitur, servatis tamen debitis cautelis de quibus in *can. 11*, examinatorum *suffragium postulatam et impetratum*.

§ 3. Si agatur de occulto delicto, et invitatio ad renunciandum scripto fiat, causa aliqua dumtaxat generalis nuncianda est; ratio autem in specie cum argumentis quibus delicti veritas comprobatur, ab Ordinario verbis dumtaxat est explicanda, adsistente uno examinatorum qui actuarii munere fungatur, et cum cautelis ut supra.

§ 4. Denique sive scripto sive voce invitatio fiat, admonendus parochus est, nisi *intra decem dies* ab accepta in-

vitatione aut renunciationem exhibuerit, aut efficacibus argumentis causas ad amotionem invocatas falsas esse demonstraverit, ad amotionis decretum esse deveniendum.

Can. 11.

§ 1. In communicandis argumentis quibus comprobatur veritas causae ad renunciationem obtinendam adductae, caveatur ne nomina patefiant recurrentium vel testium, si ii secretum petierint, aut, etsiamsi secretum non petierint, si ex adiunctis praevideatur eos vexationibus facile expositum iri.

§ 2. Item relationes ac documenta quae sine periculo magnae populi offensionis, rixarum vel querelarum palam proferri non possunt, scripto ne patefiant; imo ne verbis quidem, nisi cauto omnino ne memorata incommoda eveniant.

Can. 12.

Fas autem parochus est, invitatione cum assignato temporis limite accepta, dilationem ad deliberandum vel ad defensionem parandam postulare. Quam Ordinarius potest iusta de causa, cum examinerum *consensu*, et modo id non cedat in detrimentum animarum, ad alios decem vel viginti dies concedere.

Can. 13.

§ 1. Si parochus invitationi sibi factae assentiri et parociae se abdicare statuatur, renunciationem edere potest etiam sub conditione, dummodo haec ab Ordinario legitime acceptari possit et acceptetur.

§ 2. Fas autem parochus renuncianti est loco causae ab Ordinario invocatae aliam ad renunciandum allegare sibi minus molestam vel gravem, dummodo vera et honesta sit, e. g. ut obsequatur Ordinarii desideriis.

§ 3. Renunciatione sequuta et ab Ordinario acceptata, Ordinarius beneficium vel officium vacans ex renunciatione declaret.

V. De amotionis decreto.

Can. 14.

§ 1. Si parochus intra utile tempus nec renunciationem emittat, nec dilationem postulet, nec causas ad amotionem invocatas oppugnet, Ordinarius, postquam constiterit invitationem ad renunciandum, rite factam, parochus innotuisse, neque

ipsum quominus respondeat legitime impeditum fuisse, procedat ad amotionis decretum, servatis regulis quae in sequentibus canonibus statuuntur.

§ 2. Si vero non constet de superius indicatis duobus adiunctis, Ordinarius opportune provideat, aut iterans parochus invitationem ad renunciandum, aut eidem prorogans tempus utile ad respondendum.

Can. 15.

§ 1. Si parochus oppugnare velit causas ad amotionem decernendam invocatas, debet intra utile tempus *scripto* deducere iura sua, allegationibus ad hoc unum directis, ut causam ob quam renunciatio petitur impugnet et evertat.

§ 2. Potest etiam ad aliquod factum vel assertum quod sua intersit comprobandum, duos vel tres testes proponere, et ut examinentur postulare.

§ 3. Ordinarii tamen est cum examinerum *consensu* eos vel aliquot ipsorum, si idonei sint et eorum examen necessarium videatur, admittere et excutere; vel etiam, si causa amotionis liqueat et testium examen inutile et ad moras necandas petitum appareat, excludere.

§ 4. Quod si, allegationibus exhibitis, dubium exoriatur quod diluere oporteat ut tuto procedi liceat, Ordinarii erit cum examinerum *consilio*, etiam parochus non postulante, testes qui necessarii videantur inducere, et parochum ipsum, si opus sit, interrogare.

Can. 16.

§ 1. In examine testium sive ex officio sive rogante parochus inductorum, ea dumtaxat servantur quae necessaria sint ad veritatem in tuto ponendam, quolibet iudiciali apparatu et *reprobationibus* testium exclusis.

§ 2. Eadem regula in interrogatione parochi, si locum habeat, servetur.

Can. 17.

§ 1. Si parochus intersit et documenta ac nomina testium ipsi patefiant, ipsiusmet erit, si possit ac velit, contra ea quae afferuntur excipere.

§ 2. Quando vero parochus iuxta *can. 9* invitari nequeat ad iura sua deducenda, aut quando iuxta *can. 11* testium nomina et *aliqua* documenta ei manifestari nequeant, ipse

Ordinarius curas et industrias omnes adhibeat (seu *diligentias*, ut vulgo dicitur, peragat) ut de documentorum valore et de testium fide iustum iudicium fieri possit.

Can. 18.

§ 1. Ad renunciacionem et amotionem impediendam nefas parochus est turbas ciere, publicas subscriptiones in sui favorem promovere, populum sermonibus aut scriptis excitare, aliaque agere quae legitimum iurisdictionis ecclesiasticae exercitium impedire possunt: secus, iuxta prudens Ordinarii iudicium, pro gravitate culpae puniatur.

§ 2. Insuper cum agatur de re ad consulendum animarum bono directa et administrativo modo resolvenda, parochus, nisi legitime impeditus sit, debet ipse per se, excluso aliorum interventu, adstare. Si autem impeditus sit, potest probum aliquem sacerdotem sibi benevisum et ab Ordinario acceptatum procuratorem suum constituere.

Can. 19.

§ 1. Omnibus expletis quae ad iustam parochi tuitionem pertinent, de amotionis decreto ab Ordinario cum examinatore discutiendum est, et per secreta suffragia iuxta praescripta in *can. 6* res est definienda.

§ 2. Suffragium autem pro amotione nemo dare debet, nisi sibi certo constet causam parochus denunciatae vere adesse eamque legitimam.

Can. 20.

§ 1. Si conclusio sit pro amotione, decretum ab Ordinario edi debet, quo generatim statuatur ratione boni animarum parochum amoveri. Propria autem et peculiaris amotionis causa exprimi potest pro prudenti Ordinarii iudicio, si id expediat et absque incommodis liceat. Mentio tamen semper facienda erit de invitatione facta ad renunciandum, de exhibitis a parochus allegationibus ac de requisito et obtento examinatore suffragio.

§ 2. Decretum indicendum est sacerdoti; sed promulgari non debet, nisi elapso tempore utili ad interponendum recursum.

Can. 21.

Si conclusio non sit pro amotione, certior ea de re faciendus est parochus. Ordinarius autem ne omittat addere

monitiones, salutaria consilia et praecepta quae pro casuum diversitate opportuna aut necessaria videantur: de quibus maxima ratio habenda erit, si denuo de illius sacerdotis amotione res futura sit.

VI. De actorum revisione.

Can. 22.

§ 1. Contra decretum amotionis datur dumtaxat recursus ad eundem Ordinarium pro revisione actorum coram novo Consilio, quod Ordinario et duobus parochis consultoribus constat iuxta § 2, *can. 3*.

§ 2. Recursus interponendus est *intra decem dies ab indicto decreto*; nec remedium datur contra lapsum fatalium, nisi parochus probet se vi maiori impeditum a recursu fuisse; de qua re videre debet Ordinarius cum examinatore, quorum *consensus* requiritur.

Can. 23.

Interposito recursu, dantur parochus adhuc decem dies ad novas allegationes producendas, iisdem servatis regulis quae superius in discussione coram examinatore statutae sunt, salva dispositione § 4, *can. seq.*

Can. 24.

§ 1. Consultores, convenientes cum Ordinario, de duobus tantum videre debent, utrum in actibus praecedentibus vitia formae in ea irrepererint quae rei substantiam attingant, et utrum adducta amotionis ratio sit fundamento destituta.

§ 2. Ad hunc finem omnia superius acta et adducta examinare debent atque perpendere.

§ 3. Possunt etiam ex officio ad illa duo memorata discussionis capita in tuto ponenda exquirere et percontari de rebus quas necessario cognoscendas putent, auditis etiam, si opus sit, novis testibus.

§ 4. Parochus tamen ius non habet exigendi ut novi testes inducantur et examinentur; nec ut sibi dilationes posteriores ad deducenda sua iura concedantur.

Can. 25.

§ 1. Admissio vel reiectio recursus maiore suffragiorum numero est decernenda.

§ 2. Adversus huius consilii resolutionem non datur locus ulteriori expostulationi.

VII. De amoti provisione.

Can. 26.

§ 1. Sacerdoti ex facta sibi invitatione renunciante, aut administrativo modo a paroecia amoto, Ordinarius pro viribus consulat, aut per translationem ad aliam paroeciam, aut per assignationem alicuius ecclesiastici officii, aut per pensionem aliquam, prout casus ferat et adiuncta permittant.

§ 2. In provisionis assignatione Ordinarius examinatores, vel parochos consultores si usque ad eos causa pervenerit, audire ne omittat.

Can. 27.

§ 1. Paroeciam Ordinarius ne assignet, nisi dignus idoneusque ad eam regendam sit sacerdos; proponere autem eidem potest paroeciam paris, inferioris aut etiam superioris ordinis, prout aequitas et prudentia videantur exigere.

§ 2. Si agatur de pensione, hanc Ordinarius ne assignet nisi servatis de iure servandis.

§ 3. In pari conditione, renunciante magis favendum in provisione est, quam amoto.

Can. 28.

§ 1. Negotium de provisione sacerdotis potest Ordinarius reservare post expletam causam amotionis, et generatim quam citius expediendum.

§ 2. Sed potest etiam in ipsa invitatione ad renunciandum vel separatis litteris, pendente amotionis negotio, vel in ipso amotionis decreto provisionem hanc proponere et indicare, si expediens iudicaverit.

§ 3. In quolibet casu quaestio de provisione futura sacerdotis non debet commisceri cum quaestione praesenti de amotione a paroecia, neque illa hanc impedire aut remorari, si bonum animarum exigat ut expediatur.

Can. 29.

§ 1. Sacerdos qui renunciavit, aut a beneficio vel officio amotus fuit, debet quamprimum liberam relinquere paroecialem domum, et omnia quae ad paroeciam pertinent eius oeconomio

regulariter tradere. Et si moras illegitime nectat, potest ecclesiasticis sanctionibus ad id cogi.

§ 2. Quod si agatur de infirmo, Ordinarius eidem permittat usum etiam *exclusivum*, ubi sit opus, paroecialium aedium, usque dum possit pro prudenti eiusdem Ordinarii iudicio commode alio transferri. Interim vero novus paroeciae rector aliquam aliam temporariam habitationem in paroecia sibi comparari curet.

VIII. De iis qui huic legi subiacent.

Can. 30.

Superius constitutis regulis, — adamussim applicandis iis omnibus qui paroeciam, quovis titulo, ut proprii eius rectores obtinent, sive nuncupentur Vicarii perpetui, sive *desservants*, sive alio quolibet nomine, — locus non est, quoties paroecia committatur curae alicuius sacerdotis qua oeconomii temporalis vel Vicarii ad tempus, sive ob infirmitatem parochi, sive ob vacationem beneficii, aut ob aliam similem causam.

Can. 31.

§ 1. Si parochus in ius rapiatur ut reus criminis, pendente criminali iudicio sive coram ecclesiastica sive coram civili potestate, locus non datur administrativae illius amotioni; sed exspectandus est exitus iudicii.

§ 2. Interim tamen si agatur de crimine quod infamiam facti inducat, Ordinarius parochum prohibere potest, quominus curam animarum exerceat ac temporalem administrationem beneficii gerat: ea vero munia cum congrua fructuum assignatione Vicario aliive a se eligendo committat.

§ 3. Iudicio autem criminali finito, locus erit restitutioni parochi, vel eius administrativae amotioni, vel canonicae destitutioni, prout iustitia exigat et adiuncta ferant.

Can. 32.

Ordinarii nomine pro omnibus quae in hoc titulo statuuntur non venit Vicarius Generalis, nisi speciali mandato ad hoc sit munitus.

Iis autem cito exsequendis quae in hoc decreto statuuntur, SSmus Dominus Noster mandat ut omnes et singuli Ordinarii quamprimum parochos aliquot consultores, iuxta

praescripta *Can.* 4, constituent. Quod vero ad examinatores attinet, si hi in dioecesi, sive in synodo sive extra synodum electi, habeantur, statuit ut, de cathedralis capituli vel consultorum dioecesanorum consilio, aut eos in officio confirmare (hac tamen lege ut post quinquennium a munere cessent), aut ad novam examinatorum electionem, servata regula *Can.* 4, devenire possint prout prudentia et adiuncta suaserint. Deficientibus vero in dioecesi examinitoribus, ad eorum electionem, servatis superius statutis, sine mora deveniant.

Praesentibus valituris, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae, die 20 Augusti 1910.

C. CARD. DE LAI, *Secretarius.*

L. † S.

Scipio Tecchi, *Adessor.*

B.

Entscheidungen der Konsistorialkongregation zum Dekret „Maxima cura“.¹⁾

Cum nonnulli Ordinarii quaedam dubia circa vim et interpretationem decreti „Maxima cura“ proposuerint, Sacra Congregatio Consistorialis, mandante SSmo Domino Nostro Pio PP. X, eisdem dubiis die 3 Octobris 1910 respondit prout infra:

1. Utrum examinatores eligendi iuxta praescriptum *can.* 4 adhiberi possint in examinibus pro collatione beneficiorum atque sint unum et idem ac examinatores de quibus statuit Trid. Synod. *cap. 18 sess. 24 de reform.*; an potius sint distincti et adhibendi dumtaxat pro amotione decernenda.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

2. An examinatores sive synodales sive prosynodales nunc existentes, per idem decretum a munere cessent.

R. Servetur dispositio finalis decreti.

3. Utrum Ordinarii, quando Synodus non celebratur, adhuc indigeant indulto S. Sedis pro eligendis examinitoribus.

R. Negative.

¹⁾ Acta Apostolicae Sedis II (1910) S. 854 f.

4. Utrum Ordinarii possint eligere aliquem sacerdotem regularem in examinatore vel consultorem.

R. Affirmative, dummodo sacerdos regularis parochus sit, si in consultorem eligatur.

5. Utrum eligere possint extradioecesanum.

R. Affirmative in parvis dioecesibus, aut quoties iusta aliqua causa intercedat.

6. Utrum Ordinarius inter examinatores accensere possit Vicarium suum generalem.

R. Non expedire.

7. Utrum inter examinatores aliquot parochi accenseri possint.

R. Affirmative.

8. Utrum una eademque persona esse possit simul examinitor et consultor.

R. Affirmative, sed non in eadem causa. Generatim tamen expedit ne plura officia in una eademque persona cumulentur.

9. Utrum consultores dioecesani de quibus in § 2, *can.* 4, quorum consensus (quoties deficiat capitulum cathedrale) requiritur in electione examinatorum et parochorum consultorum, iidem sint ac collegium praefatum parochorum consultorum.

R. Negative; sed consultores dioecesani stant loco capituli in aliquibus dioecesibus, ubi cathedrale capitulum erigi adhuc non potuit.

10. Utrum in computanda antiquitate electionis ratio habenda sit electionum praecedentium; an dumtaxat electionis praesentis, ita nempe ut qui bis vel ter electus iam fuerit, antiquior non habeatur illo qui prima vice electus sit, dummodo pari die electio evenerit.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

11. Utrum error in computanda antiquitate et admissio alicuius examinatoris seu consultoris, hac de causa illegitima, inducat nullitatem actorum.

R. Negative.

12. Utrum iusurandum in *can.* 7 praescriptum debeat singulis vicibus in singulis causis renovari, an sufficiat illud semel emittre post electionem aut in primo conventu.

R. Sufficit semel emissum, durante munere, dummodo pro omnibus causis fuerit emissum. Potest tamen Ordinarius exigere ab examinatore et consultore ut illud renovent in casibus particularibus, si id expediens iudicaverit.

C. Card. De Lai, *Secretarius*.

L. † S.

Scipio Tecchi, *Adessor*.

C.

Erläuterungen der Fuldaer Bischofskonferenz zu dem Dekrete der Sacra Congregatio Consistorialis vom 20. August 1910.¹⁾

Während die Arbeiten der von Seiner Heiligkeit Papst Pius X. eingesetzten Kommission zur Herausgabe einer neuen Kodifikation des kanonischen Rechts ihren stillen Fortgang nehmen, tritt jetzt wiederum eine Vorfrucht dieser fleißigen Arbeit in die Erscheinung. Dem Zeitbedürfnisse entsprach es, die Rechtsnormen für die Eheschließung zu regeln und in zeitgemäßer Weise umzugestalten, wie in dem Dekret *Ne temere* geschehen ist. Eine gleiche Vorwegnahme erschien dem Heiligen Stuhle bezüglich einer anderen Materie nötig, der administrativen Versetzung der Pfarrer; sie bringt das neue Dekret der S. Congr. Consist. vom 20. August 1910, ohne die endgültige Veröffentlichung des in Bearbeitung befindlichen Kodifikationswerkes abzuwarten. Es darf angenommen werden, daß letzteres die definitive Rezension auch für diese Materie bringen werde, bei der die inzwischen gemachten Erfahrungen ihre Bewertung finden werden. Bis dahin aber gelten fortan die Bestimmungen des Dekrets vom 20. August 1910.

Dieses Dekret knüpft an bestehende und längst geltende Rechtsnormen an. Schon die Dekretale Gregors IX. bestimmen c. 5 X 3, 19: „Si autem Episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas, ut, quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere.“ Verschiedentlich haben die Kanonisten diese Rechtslehre wissenschaftlich begründet und vertreten, so Reiffenstuel (lib. III, tit. 19 n. 38), Schmalzgrueber und andere Kirchenrechts-

¹⁾ Archiv f. k. Kirchenrecht, Bd. 91, S. 497 ff.

lehrer bis auf die neueste Zeit. Auch die Congreg. Concilii hat in demselben Sinne entschieden, so oft eine solche causa bei ihr einging; ebenso die S. Congr. Epp. et Reg.

Es ist richtig, daß das Conc. Trid. die stabilitas parochi und einen parochus peculiaris et perpetuus fordert (Sess. XXIV de ref. c. 13, Sess. XIV de reform. c. 9 und XXIV de ref. c. 17). Indes bestimmt das Konzil selbst Ausnahmen bei einem unpriesterlichen Lebenswandel (Sess. XXI de ref. c. 6 und Sess. XXV de ref. c. 14), bei Vernachlässigung der Residenzpflicht (Sess. XXIII de ref. c. 1 und Sess. XXIV de ref. c. 12). Außerdem ist es geltendes Recht, daß die privatio beneficii bei einigen kanonischen Delikten als poena latae sententiae eintreten kann.

Die remotio oeconomica oder Versetzung des Pfarrers auf administrativem Wege ist also nichts Neues. Die Tatsachen, die das Dekret vom 20. August 1910 aufführt, konnten zum Teil auch schon bisher zu einer Versetzung, einem Stellentausche oder auch zur Beordnung eines Hilfsgeistlichen für einen bestimmten Kreis der Pfarreseelsorge führen. Das Ziel, das das neue Dekret verfolgt, ist vor allem die Sicherung einer wirksamen Seelsorge; das Dekret setzt nicht notwendigerweise eine strafbare Schuld voraus, sondern stützt sich auf den Grundsatz, daß die salus animarum suprema lex sei. Kurz, die neue Ordnung will nicht sowohl Strafen verhängen, als vielmehr dem Seelenheile der Gläubigen dienen. Das beweisen deutlich die Bestimmungen im can. 20 § 1 sowie im can. 27 § 1. Das bisherige Verfahren wird nur ergänzt durch neu hinzutretende Gründe und erhält einen genau umschriebenen Geschäftsgang, der eine rasche Erledigung ermöglicht.¹⁾

1. Was die Amotionsgründe angeht, so sind dieselben als causa necessaria der Decr. Greg. IX. genau festgelegt, müssen also im Beweisverfahren herausgestellt und sorgfältig erörtert werden. Insbesondere wird bei Nr. 1 auch der etwa gerichtlich bestellte Pfleger mitzuwirken haben;

¹⁾ Nebenbei sei bemerkt, daß auch die preußische staatliche Gesetzgebung diese remotio kennt. Der § 531 des Allgem. Landrechts II. Teil tit. 11 lautet: „Hat ein Pfarrer, ohne bösen Voratz, durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen anderen Ort veranstalten.“

bei Nr. 2 die imperitia die praktische imparitas ad regendam paroeciam bezeichnen, während die ignorantia der defectus scientiae ist, der bei der geordneten Vorbildung des deutschen Klerus wohl kaum in Frage kommen wird;

bei Nr. 3 eine ärztliche Untersuchung vorangehen müssen, auch das Belassen auf der Stelle und die Beordnung eines Roadjutors oder Vikars zunächst in Aussicht genommen und die amotio nur subsidiär sein;

bei Nr. 4 odium plebis vorliegen müssen, während bisher die Kanonisten die amotio oeconomica schon bei der aversio plebis für statthaft ansahen. Oidium plebis ist aber nur dann causa amotionis, wenn a) die wirksame Seelsorge dadurch vereitelt wird, und b) dieser Zustand nach vernünftigem Ermessen so bald nicht aufhören wird. Dann allerdings ist odium plebis Amotionsgrund, selbst wenn dieses injustum et non universale wäre.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Dekret bestrebt ist, in allen aufgeführten Fällen, wenn möglich, die Anwendung der äußersten Maßregel zu vermeiden.

2. Die causae 7, 8 und 9 tragen auf den im Dekret gezeichneten Richtlinien disziplinarer Charakter, wie das aus der Vorschrift der monitiones canonicae praeviae ersichtlich ist. Als monitio canonica muß dieselbe protokolliert werden. Auf dem Tatsachengrunde dieser causae konnte bisher nur der Disziplinarprozeß eingeleitet werden. Nach dem neuen Dekrete kann jetzt bei ihrem Vorhandensein auch das Amotionsverfahren stattfinden.

3. Dem Verfahren muß die schriftliche Aufforderung zur Resignation vorangehen (can. 2 § 1 und c. 10 § 1); die Aufforderung kann aber, wenn es für besser gehalten wird, auch mündlich in Gegenwart eines geistlichen Protokollführers geschehen (ebd. § 1), der sie niederzuschreiben hat.

4. Eine Berufung von der Entscheidung der einen Instanz an eine zweite ist zulässig (c. 3 § 2), so daß das Verfahren drei Stadien umfaßt: Vorverfahren, Hauptverfahren, Revisionsverfahren.

5. In allen drei Stadien ist der Ordinarius zuständig, aber die Entscheidung stets an den Mehrheitsbeschluß eines Spruchkollegiums gebunden. (c. 3 § 1 und 2.)

6. Für die Aufforderung und das Hauptverfahren sind zwei Beisitzer aus der Zahl der Synodal- oder Prosynodalexaminatoren (can. 3 § 1), zum Revisionsverfahren zwei Pfarrer (ibid. § 2)

zu berufen. Es müssen also zwei Kataloge von Beisitzern aufgestellt werden.

7. Es können die Beisitzer des Vor- und Hauptverfahrens neu ernannt werden, deren Amtszeit dann auf fünf Jahre sich erstreckt, nach deren Ablauf Neuwahl stattfindet (Schlußsatz des Dekrets vom 20. August 1910). Wiederwahl ist statthaft (c. 4 §§ 1—5).

8. Die Beisitzer der Revisionsinstanz müssen Pfarrer sein, können auch Ordenspriester sein, wenn sie Pfarrer sind (Decr. der S. Congr. Consist. v. 5. Oktober 1910 Nr. 4); ihre Amtsdauer ist dieselbe, wie [die] der Examinatoren (c. 4 § 4). In kleineren Diözesen kann auch ein Nichtdiözesan zum examiner oder consultor gewählt werden (Decr. der S. Congr. Consist. vom 5. Oktober 1910 Nr. 5).

9. Die Wahl der Beisitzer steht dem Ordinarius zu, unterliegt aber der Zustimmung des Domkapitels, ebenso wie eine etwaige Entlassung eines Beisitzers vor Ablauf der Amtsdauer (c. 4 § 1—5). Die Beisitzer sind zu beeidigen und zum Amtsgeheimnisse sub gravi zu verpflichten (c. 7 § 1); es genügt die Eidesleistung bei der Uebernahme des Amtes, wenn sie für alle vorkommenden Fälle geschehen ist. Der Ordinarius kann aber nach Ermessen in besonderen Fällen den Eid erneuern lassen (Decr. der S. Congr. Consist. vom 5. Oktober 1910 Nr. 12).

10. Es ist, wie bei den Examinatoren, syn. s. prosyn., so auch für die Consultores ein Verzeichnis aufzustellen, welches eine Anzahl von Personen enthalten muß, aus denen der Ordinarius je zwei auswählt, und zwar die älteren, bzw. nach der Wahl bzw. der Priesterweihe bzw. dem Lebensalter (c. 5 § 1). Somit bindet das Dekret den Ordinarius an einen gesetzlichen turnus.

11. Es müssen eine genügende Anzahl (10—12) examinadores und consultores bereit gehalten werden, weil sowohl der Ordinarius als der betreffende Pfarrer die Beisitzer als besangen nach den gewöhnlichen prozessualischen Regeln ablehnen kann, jedoch vor Eintritt in die Verhandlung. Auch kann tatsächliche Verhinderung der Beisitzer eintreten. Für einen verhinderten oder abgelehnten Beisitzer treten die nach ihnen älteren Examinatoren oder Konsultoren ein (c. 5 § 2 und 3). Ein hierbei etwa unterlaufender Irrtum macht das Verfahren nicht ungültig (Decr. der S. Congr. Consist. vom 5. Oktober 1910 Nr. 11).

Es empfiehlt sich nicht, den Generalvikar zum Beisitzer zu wählen (Decr. der S. Congr. Consist. vom 5. Oktober 1910, Nr. 6). Dagegen können Pfarrer zu examinatores gewählt werden (ibidem Nr. 7). Auch kann eine und dieselbe Person examiner und consultor sein, aber nicht in demselben Verfahren. Im allgemeinen empfiehlt sich dies aber nicht (Decr. der S. Congr. Consist. vom 5. Oktober 1910 Nr. 8).

12. Der Ordinarius ist in einzelnen vom Dekret aufgeführten Fällen an die Zustimmung der Beisitzer gebunden und muß einen Sitzungsbeschluß durch Stimmenmehrheit herbeiführen; es findet geheime Abstimmung statt. In anderen Fällen braucht er nur ihren Rat zu hören (c. 6 § 1 und 2).

13. Ueber die Verhandlung muß ein Protokoll aufgenommen und von dem Spruchkollegium unterschrieben werden (c. 6 § 3).

14. Die Beisitzer sind zum Stillschweigen verpflichtet in allem, was die verhandelte Sache angeht. Im Uebertretungsfalle verfallen sie in Strafe und leisten Schadenersatz (c. 7 § 2).

15. Bei geheimen Vergehen sind gewisse Vorsichtsmaßregeln zu beachten (c. 10 § 3 und 4).

16. Solche Vorsichtsmaßregeln sind auch bezüglich der Zeugen, Berichte und Urkunden gegeben (c. 11 § 1 und 2).

17. Der Pfarrer, dem die Verhandlung gilt, muß selbst dabei erscheinen. Ist er verhindert, so kann er sich durch einen vom Ordinarius genehmigten Geistlichen als Procurator vertreten lassen (c. 18 § 2).

18. Wenn die Entscheidung auf Entfernung aus dem bekleideten Pfarramte lautet, muß sie vom Ordinarius durch ein Dekret erteilt werden, in dem die Rücksicht auf das Seelenheil betont, der Amotionsgrund ausgesprochen, falls nicht zwingende Gründe nach dem Ermessen des Ordinarius entgegenstehen, stets aber die geschehene Aufforderung zur Resignation, die vom Pfarrer vorgebrachten Einreden und die Abstimmung mitgeteilt werden müssen (c. 20 § 1).

Das Dekret ist dem Geistlichen zuzustellen, aber vor Ablauf der Rekursfrist nicht zu veröffentlichen (ibid. § 2), also mit Suspensiv-Effekt.

19. Berufung muß innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden (c. 22 § 2), die Einlegung der

Berufung hat ebenfalls Suspensiv-Effekt, was eine weitere Milderung der bisherigen Praxis ist.

20. Die Berufungsinstanz hat nur zu prüfen, ob in der ersten Instanz Formfehler vorgekommen sind und ob der Amotionsgrund tatsächlich unanfechtbar ist. Zeugenverhör findet nur statt, wenn es die Berufungsinstanz für nötig hält. Mit ihrer Entscheidung ist die Sache endgültig erledigt (c. 24 § 1 ff.; c. 25 § 2).

21. Der Pfarrer, über den die Entfernung von der innegehabten Pfarrei verhängt worden ist, muß entweder auf eine andere versetzt werden, die nicht gleichwertig zu sein braucht (c. 27 § 1), oder eine andere kirchliche Stellung oder den durch die Diözesanordnung geregelten Ruhegehalt erhalten (c. 27 § 2), ist also im letzteren Falle als emeritus zu behandeln. Es sollen die freiwillig zurückgetretenen Pfarrer vor den amovierten bevorzugt werden (c. 27 § 3).

22. Die Versorgungsfrage darf nicht mit der Verhandlung über die amotio verbunden, noch letztere von ersterer abhängig gemacht werden (c. 28 § 3).

23. Bei der Ausführung des Spruches soll auf kranke Pfarrer tunlichst Rücksicht genommen werden (c. 29 § 2).

24. Das Dekret findet Anwendung auf alle Priester, die eine Pfarrei selbständig und dauernd verwalten, nicht auf solche, denen eine Pfarrei zur vorübergehenden Verwaltung übergeben wird (c. 30).

25. Schwebt gegen einen Pfarrer wegen eines crimen ein kirchlicher oder weltlicher Strafprozeß, so darf das Amotionsverfahren für die Dauer dieses Prozesses nicht eingeleitet werden. Ist der Pfarrer durch die Anklage infamiert, so kann der Ordinarius ohne Zuziehung von Beisitzern die suspensio provisoria ab ordine verhängen und dem Pfarrer die Verwaltung des kirchlichen Vermögens entziehen bis zum Austrage des Prozesses. Ist seine Unschuld festgestellt, so wird die Suspension aufgehoben. Ist er zwar freigesprochen, aber diffamiert, so daß eine der neun causae Anwendung finden kann, so ist die amotio einzuleiten. Bedingt seine Verurteilung die Entfernung vom Pfarramte, so hat diese stattzufinden. Schließt sie diese Straffentz nicht in sich, so kann das Amotionsverfahren gegen ihn angewendet werden, wenn eine der neun causae vorliegt. Es kann aber auch schon

vor dem Prozesse das Amotionsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden, nach dessen Abschluß der Disziplinarprozeß eröffnet werden kann. Denn das Disziplinardekrete wird durch die amotio administrativa an sich nicht geführt. Doch steht dies im Ermessen des Ordinarius.

26. Der Generalvikar muß, wenn er die Vertretung des Ordinarius übernehmen soll, von diesem mit einem Spezialmandate versehen werden.

27. Der Disziplinar- und Kriminalprozeß im kirchlichen Rechtsverfahren bleibt bestehen (Eingang des Dekrets Abs. 3) und demnach auch bis zum Abschluß der Modifikation die Instr. S. Congr. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880 in causis disciplinari-bus et criminalibus clericorum in Geltung.

Fügen wir noch hinzu, daß ein Rekurs gegen ein Amotionsdekrete wegen Formfehler an die S. Congr. Concilii in Rom statthaft ist.



I. Anhang.

Instructio S. Congr. Epp. et Reg. pro Ecclesiasticis Curiis quoad modum procedendi oeconomice in causis disciplinari-bus et criminalibus clericorum.

Die 11 Junii 1880.¹⁾

Sacra haec EE. et RR. Congregatio, mature praesenti Ecclesiae conditione perpensa, quae pene ubique impeditur, quominus externam explicet suam actionem super materias et personas ecclesiasticas, et considerato quoque defectu mediorum aptorum pro regulari Curiarum ordinatione, constituit facultatem Ordinariis locorum expresse concedere, ut formas magis oeconomicas adhibere valeant in exercitio suae disciplinariae iurisdictionis super Clericis. Ut autem tota iustitiae ratio sarta tectaue maneat, serveturque processuum canonica regularitas et uniformitas, opportunum censuit sequentes emanare normas a Curiis servandas:

I. Ordinario pastorale onus incumbit disciplinam correctionemque Clericorum a se dependentium curandi, super eorumdem vitae rationem vigilando, remediisque utendo canonicis ad praecavendas in eisdem et eliminandas ordinis perturbationes.

II. Ex his remediis alia praeveniunt, alia reprimunt et medelam afferunt. Priora ad hoc diriguntur, ut impediunt quominus malum adveniat, ut scandali stimuli, occasiones voluntariae, causaeque ad delinquendum proximae removeantur. Alia finem habent revocandi delinquentes ut sapiant, reparentque admissi criminis consequentias.

III. Conscientiae et prudentiae Ordinarii horum remediorum incumbit applicatio, iuxta canonum praescriptiones et casuum adiunctorumque gravitatem.

IV. Mediis, quae praeservant, praecipue accensentur spiritualia exercitia, monitiones et praecepta.

¹⁾ Die Instruktion erschien in italienischer Sprache; wir geben dieselbe wieder in lateinischer Uebersetzung, wie solche in den „Acta S. Sedis“ erfolgte. Eine deutsche Uebersetzung findet sich im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 46, S. 3 ff.

V. Has provisiones praecedere debet summaria facti cognitio, quae ab Ordinario notanda est, *ut ad ulteriora* procedere, quatenus opus sit, et certiore reddere queat superiorem Auctoritatem in casu legitimi recursus.

VI. Canonicae monitiones fiunt sive in forma paterna et secreta, etiam per epistolam aut per interpositam personam, sive in forma legali, ita tamen ut de earumdem executione constet ex aliquo actu.

VII. Quatenus infructuosae monitiones evadant, Ordinarius praecipit Curiae, ut delinquenti analogum iniungatur *praeceptum*; in quo declaretur, quid eidem agendum aut omittendum sit, cum respondentis poenae ecclesiasticae comminatione, quam incurret in casu transgressionis.

VIII. Praeceptum intimatur praevento a Cancellario coram Vicario Generali, sive coram duobus testibus ecclesiasticis aut laicis probatae integritatis.

§ 1. Actus subsignatur a partibus praesentibus et a praevento quoque, si velit.

§ 2. Vicarius Generalis adicere valet iuramentum servandi secretum, quatenus id prudenter expetat tituli indoles, de quo agitur.

IX. Quoad poenalia media animadvertant revm̃i Ordinarii, praesenti instructione haud derogatum esse iudiciorum solemnitatibus, per sacros canones, per apostolicas constitutiones et alias ecclesiasticas dispositiones imperatis, quatenus eadem libere efficaciterque applicari queant; sed oeconomicae formae consulere intendunt illis casibus Curisque, in quibus solemnes processus aut adhiberi nequeant, aut non expedire videantur. Plenam quoque vim servat suam extraiudiciale remedium ex *informata conscientia* pro criminibus occultis, quod decrevit s. Trid. Synodus in *Sess. 14, cap. 1 De ref.* adhibendum, cum illis regulis et reservationibus, quas constanter servavit pro dicti capituli interpretatione S. C. Concilii in pluribus resolutionibus et praesertim in Bosnien. et Sirnien. *20 Dec. 1873.*

X. Quum procedi oporteat criminaliter, sive ob infractionem praeepti, aut ob crimina communia vel legum Ecclesiae violationem, processus confici potest formis summariis et absque iudicii strepitu, servatis semper regulis iustitiae substantialibus.

XI. Processus instruitur *ex officio* aut in sequelam supplicis libelli, aut notitiae alio modo a Curia habitae, et ad finem perducitur eo consilio, ut omni studio atque prudentia veritas detegatur, et cognitio tum criminis, tum culpae, aut innocentiae accusati exurgat.

XII. Processus confectio committi potest alicui probo atque idoneo Ecclesiastico adstante Actuario.

XIII. Unicuique Curiae opus est Procuratore fiscali pro iustitiae et legis tutela.

XIV. Quatenus pro intimationibus aut notificationibus haud praesto sit Apparitorum Curiae opera, supplebitur exhibitione eorundem expleta per qualificatam personam, quae de facto certoret, sive eas transmittendo ope commendationis penes tabellariorum officium illius in locis, in quibus hoc invaluit systema, exposcendo fidem exhibitionis, receptionis aut repudii.

XV. Basis facti criminosi constitui potest per expositionem in processu habitam, authenticis roboratam informationibus aut confessionibus extraiudicialibus, vel testium depositionibus, et quoad titulum transgressionis *praecepti* constat per novam exhibitionem decreti et actus indictionis perfectorum modis enuntiatis *Art. VII et VIII.*

XVI. Ad retinendam in specie culpabilitatem accusati opus est probatione legali, quae talia continere debet elementa, ut veritatem evincat, aut saltem inducat moralem certitudinem, remoto in contrarium quovis rationabili dubio.

XVII. Personae, quas examinare expediat, semper audiuntur separatim.

XVIII. Testes ad probationem aut ad defensionem, quoties legalia obstacula haud obsistant, sub iuramento audiri debent, quod extendi potest, si opus sit, ad obligationem secreti.

XIX. Testium absentium aut in aliena Dioecesi morantium exposcitur examen in subsidium ab Ecclesiastica loci auctoritate, eidem transmittendo apposita facti adiuncta. Auctoritas requisita petitioni respondet, servando praesentis Instructionis normas.

XX. Quoties indicentur testes ob facta aut adiuncta essentialiter utilia merito causae, maxime opportunum esset testes interrogare, qui examini subiici nequeant, eo quod censeatur haud expedire, ut vocentur, aut quia vocati abnuant, mentio eorundem fit in actibus, et curatur supplere eorum defectui per depositiones aliorum testium, qui de auditu, aut alia ratione noverint id quod exquiritur.

XXI. Cum collectum fuerit quidquid opus sit ad factum et accusati culpam constituendam, vocatur iste ad examen.

XXII. In indictione, nisi prudentia id vetet, exponuntur ei per extensum accusationes adversus eum collectae, ut parari valeat ad respondendum.

XXIII. Quando autem ob accusationum qualitates, aut ob alia adiuncta prudens non sit in actu intimationis eas patefacere, in hac solum innuitur, eundem ad examen vocari, ut sese excuset in causa, quae ipsum respicit uti accusatum.

XXIV. Si iudicio sistere abnuat, iteratur indictio, in qua eidem praefigitur congruus peremptorius terminus, eique significatur quod si adhuc obedire renuat, habebitur ceu contumax, et pro tali in facto aestimabitur, quatenus absque probato legitimo impedimento istam quoque posthaberet intimationem.

XXV. Si compareat, auditur in examine, et quatenus responsiones faciat alicuius momenti, debent istae, quantum fieri potest, iudiciali examini subiici.

XXVI. Proceditur inde ad contestationem facti criminosi, et determinationem rationum, quibus persuadetur accusatum reapse criminis fuisse auctorem lapsunque in relativis poenis canonicis.

XXVII. Quum accusatus tali modo habeat plenam cognitionem actorum, quae in processu adversus se habita sunt, accusationi omni ex parte respondere valet, et iure pollet defendendi semetipsum, aut per se ipsum aut per Advocatum.

XXVIII. Potest quoque, si id expetat, obtinere praefixionem termini ad exhibendam defensionem, scripto exaratam; praecipue quando ob depositionem *Art. XXIII*, nequiverit se parare ad respondendum, in continenti, impactae accusationi.

XXIX. Expleto processu actorum, Instructor restrictum conficit essentialium conclusionum eiusdem.

XXX. In die, qua causa proponitur, est in facultate accusati faciendi se praesentare et defendere ab alio sacerdote aut laico patrocinatore antea approbatis ab Ordinario.

XXXI. Quatenus praeventus constituere defensionem renuat, Ordinarius legitimae defensioni prospicit, constituendo advocatum *ex officio*.

XXXII. Defensor caute notitiam haurit processus et restricti apud Curiae Cancellariam, ut paratus sit ad defensionem peragendam, quae ante propositionem causae exhiberi potest in scriptis. Ipse quoque subiicitur oneri secreti iurati servandi, quoties Ordinario videatur indolem causae id expostulare.

XXXIII. Transmittitur dein Procuratori fiscali processus et restrictus, ut munere suo ex officio functo, uterque Ordinario traditur, qui plena causae cognitione adepta, diem constituit in qua disceptanda et resolvenda sit, iubens ut accusatus certior de hoc fiat.

XXXIV. Die constituta proponitur causa coram Vicario Generali, interessentibus Procuratore fiscali, Defensore et Cancellario.

XXXV. Post votum Procuratoris fiscali et deductiones defensionis profertur sententia dictando dispositivam Cancellario cum explicita mentione, in casu damnationis, canonicae sanctionis, accusato applicatae.

XXXVI. Sententia indicitur praevento, qui appellationem interponere potest ad auctoritatem ecclesiasticam competentem.

XXXVII. Pro appellatione servantur normae statutae a Const. «*Ad militantis*» s. m. Bened. XIV, 30 Martii 1742, aliaeque emanatae ab hac Congr. Decreto 18 Decemb. 1835, et littera circulari d. 1 Aug. 1851.

XXXVIII. Comparitio pro appellatione facienda est infra terminum decem dierum a notificatione sententiae, quo termino inutiliter elapso, sententia ipsa in executionis statu versatur.

XXXIX. Interposita appellatione infra decem dies, Curia absque mora remittit ad auctoritatem ecclesiasticam superiorem, apud quam appellatio facta est, omnia acta causae originalia, id est processum, restrictum, defensiones et sententiam.

XL. Auctoritas ecclesiastica superior, capta cognitione actus appellationis, intimare facit appellanti ut infra terminum viginti dierum Defensorem constituat, qui approbari debeat ab eadem superiori auctoritate.

XLI. Elapso dicto termino peremptorio absque effectu, censetur appellantem nuncium misisse appellationis beneficio, et haec consequenter perempta declaratur a Superiore Auctoritate.

XLII. Quum appellatio producitur a sententia alicuius Curiae Episcopalis ad Metropolitanam, Archiepiscopus, pro cognitione et decisione causae sequitur normam procedendi in hac Instr. traditam.

XLIII. Si contingat quod Clericus, non obstante fori privilegio, ob crimina communia subiiciatur processui et iudicio laicae potestatis, hoc in casu, summariam sumit criminosi facti cognitionem atque perpendit an ipsum, ad tradita per ss. Canones, locum faciat infamiae, irregularitati, aut alii ecclesiasticae sanctioni.

§ 1. Donec iudicium pendeat, aut accusatus detentus sit, prudens est quod Ordinarius limitet se ad media provisoria.

§ 2. Expleto tamen iudicio et libero reddito accusato, Curia iuxta exitum informationum, ceu superius assumptarum, procedit ad tramites dispositionum praesentis Instr.

XLIV. In casibus dubiis et in variis practicis difficultatibus, quae contingere possint, Ordinarii consulant hanc S. Congregationem ad vitandas contentiones et nullitates.



II. Anhang.

Formularien für den Strafprozeß.¹⁾

1. Formula sententiae declaratoriae censurarum.

Visis actis et decretis Visitationis aerarii ecclesiastici in parochia N. sententia Revisorum computorum, aliisque iuribus exhibitis, per procuratorem aerariorum parochialium, ex quibus constat, parochum N. N., administratorem dicti aerarii pecuniam in summa... propria auctoritate contra formam Bullae Pauli V. divertisse, imo et in proprios usus dolose convertisse, et usurpare praesumpsisse, visis monitionibus et praeceptis contra eum executis pro reintegratione aerarii, quibus parere contempsit, dicimus et declaramus dictum N. N. parochum incurrisse excommunicationem maiorem, Papae reservatam, contentam tam in Bulla, quam in Conc. Trid., sess. 22 c. 11 de ref. et ideo esse publice denunciandum, prout denunciari volumus et mandamus, cui anathemati tamdiu subiaceat, quamdiu dictum aerarium reintegraverit et a R. Pontifice absolvi meruerit.

L. † S.

N. Episcopus N.

2. Formula sententiae editae ex informata conscientia.

Constito Nobis presbyterum N. esse reum criminis, eum ob causas, quae animum nostrum digne movent et de quibus Deo et Sedi Apost. cum habuerimus in mandatis, rationem reddere debemus, ex informata conscientia a divinis suspendimus per duos menses... et suspensum declaramus ac ei decretum suspensionis intimari mandamus.

N. Episcopus N.

N. Actuarius.

3. Formula sententiae condemnatoriae in censuras.

Visa instantia R. P. D. parochi ecclesiae paroch. S. N. loci N. super concubinato publico capellani sui N. N., visis monitionibus ter contra eum executis, visaque et attentata eiusdem capellani contumacia, dicimus et declaramus eundem vi Conc.

¹⁾ Die Formularien sind entlehnt den bekannten Werken Monacelli, Formul. leg. pract. fori eccl., sowie Lega, Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis, t. IV. p. 621 sqq. Natürlich sind dieselben je nach Umständen entsprechend abzuändern, da sie durchaus nicht officieel sind.

Trid., sess. 25, c. 14 de ref. esse excommunicandum et excommunicatum esse denunciamus.

N. Episcopus.

N. Actuarius.

4. Decretum suspensionis.

Visa et attentata informatione capta, ex qua constat, presbyterum N. tabernas frequentare venarique solitum, monitioni sibi factae ut a talibus occupationibus prohibitis abstineret sub poena suspensionis non paruisse, immo adhuc tabernas frequentare et venarium a divinis suspendimus per tres menses et suspensum declaramus, denunciamus et eidem intimari mandamus.

N. Vicarius generalis.

N. Actuarius.

5. Formula vocandi testes per litteras privatas ut examinentur pro informatione Curiae.

Reverende Domine! Cum in quadam causa, quae coram Nobis in Curia episcopali vertitur, necessaria sit praesentia tua, ad dictam curiam de nonnullis informandam, non graveris te a Nobis citari ad comparandum die 5 mensis proximi, hora 10 matutina, in praefata curia. Et interim incolumen te Deus servet.

Datum in curia episcopali, die... mensis... anno...

N. Vicarius generalis.

Vorstehende Ladung beantragt der promotor iustitiae (fiscalis), der eine Untersuchung über ein angebliches Verbrechen eines Geistlichen anzu stellen hat. Je nachdem die Ladung an einen Geistlichen oder Laien zu richten ist, ändert sich natürlich die Form; im letzteren Falle bedient man sich der deutschen Sprache.

Falls der Geladene der Zitation keine Folge leistet, muß man zur eigentlichen gerichtlichen Ladung greifen, die natürlich auf sicherem Wege (vgl. oben S. 67 f.) an den Geladenen zu befördern ist.

6. Formula citationis iuridicae testium pro informatione Curiae antequam constitutus sit reus.

Nos N. Vicarius generalis reverendissimi N. Episcopi, requirimus, monemus et citamus testem, nempe N. N. (hier wird der Name desselben genau angeführt und event. eine Androhung einer Strafe — z. B. bei Laien der Excommunication, bei Geistlichen der Suspension —, die er im Falle des Ungehorsams ohne weiteres nach sich zieht, beigelegt), ut die... huius mensis compareat personaliter in episcopali Curia, coram me Vicario generali, iuraturus et depo-

siturus pro informanda Curia, in causa quadam nunc apud dictam Curiam vertente; et mandamus nuntio nostro publico N., ut dictam citationem supra nominato testi personaliter denunciet. Datum etc.

N. Vicarius generalis.

N. Actuarius.

Heute geschieht die Citation von auswärtigen Zeugen am besten durch eingeschriebenen und gegen Empfangsbcheinigung versicherten Brief bei der staatlichen Post. — Vorstehendes Ladungsdekret bleibt bei den Akten; dem Geladenen wird eine vom Aktuar angefertigte und vom Generalvikar unterzeichnete Abschrift zugesandt.

7. Formula citandi testes, iam citato et constituto reo.

Man kann sich der vorausgehenden Formel bedienen bis zu den Worten „iuraturus ac...“, statt dessen man sich folgenden oder ähnlichen Wortlautes bedienen kann: iuraturus ac depositurus (ist er bereits vernommen, suamque depositionem repetiturus) in causa criminali, quae apud dictam Curiam vertitur contra Andream N. prout in actis. Et mandamus Nuntio nostro publico (Gerichtsbote) N. ut dictam citationem supra nominato testi personaliter denuntiet. Datum etc.

N. Vicarius generalis.

N. Actuarius.

8. Formula citationis, quae triplici monitorio aequivalet ad effectum testem puniendi ut contumacem, si comparere recuset.

Nos Vicarius generalis... (das übrige wie in obiger Formel bis zu den Worten „apud dictam Curiam vertente“, denen hinzugefügt wird): Volumus autem, ut huius nostrae citationis libellus vim canonici monitorii obtineat, proinde nominatis testibus assignamus sex dies, quorum duos pro primo, duos pro secundo et duos pro tertio et peremptorio termino statuimus, a die praesentationis praesentium ipsis personaliter factae computandos; intra quos si (nulla legitima causa praepeditus) non comparuerit coram Nobis, noverit Nos contra ipsum ut contumacem, ad formam iuris, nulla ulteriore citatione praevia, esse processuros. Datum etc.

Ego N. Vicarius generalis.

Ego N. Actuarius.

9. Formula litterarum remissorialium pro habenda depositione testis in aliena dioecesi commorantis.

(Vgl. über die gegenseitige Rechtshilfe oben S. 69 f.).

In den Gerichtsakten wird bemerkt, daß ein notwendiger Zeuge nämlich Herr N. N., in der Diözese N. wohne und deshalb der Gen-

ralvikar den Ordinarius derselben durch folgendes Schreiben um die Vornahme des Verhörs ersucht habe:

Reverendissime et colendissime Domine. — Necessarium cum mihi sit habere testimonium domini N., in dioecesi N. commorantis, in causa quadam, quae coram me actitatur, teque Ordinarium in dicta dioecesi iudicem existere dignoscatur, visum est auxilium tuum requirere. Quapropter omni maiori, qua possum, instantia rogo, ut praedictum dominum N. coram te comparere facias eumque iuridice, ad nostrae curiae praxis normam, examinare velis, nempe ipsius testimonium iuratum excipiente notario legitime creato et in scripturam publicam redigente; et ad me ipsius depositionem transmittere. Articuli porro interrogationis sunt insequentis (hier werden die nämlichen Fragen aufgeführt, welche er selbst gestellt haben würde, wenn er die Zeugen vernommen hätte). Interim tuo me famulatu reverenter offerens, rogo ut te Deus servet incolumem. Datum etc.

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

10. Formula tenenda a iudice ad quem missae sunt litterae remissoriales, ut testem examinet.

In nomine Domini. Amen. Cum reverendus N. reverendissimi Episcopi N. Vicarius Generalis recepisset a reverendo N. in dioecesi N. Vicario Generali et ordinario iudice quasdam litteras remissoriales, quae incipiunt... et desinunt... et sunt tenoris sequentis, videlicet (hier wird der Inhalt angegeben) ideo praefatus reverendus N. Vicarius Generalis decrevit, prout de iure, eas executioni demandare. Quapropter me adhibito infrascripto curiae episcopalis actuario statuit ad formam iuris examen, de quo fuit rogatus, instituere. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

Consequenter vocatus fuit dominus N. et interrogatus super primo articulo respondit... Super secundo respondit... (Hierauf folgen die Klauseln, mit welchen die Vernehmung der Zeugen gewöhnlich geschlossen wird. Die Vernehmung selbst wird versiegelt an den Richter zurückgeschickt, der um die Vernehmung ersucht.)

11. Formula sententiam ferendi contra contumacem testem.

Cum Dominus N. ad comparendum coram Nobis ter iuridice citatus fuerit, nempe die... mensis... anni..., et die... mensis eiusdem anni, et die... mensis... dicti anni (oder ad comparendum coram Nobis monitorio peremptorio vim triplicis monitionis habente citatus fuerit die... mensis... anni...) et ipse, mandata nostra

contemnendo, contumax post dictas (oder dictam) monitiones (oder monitionem) fuerit et sit; idcirco ad ipsum compellendum ad debitam Nobis obedientiam praestandam, in his scriptis, contra eum sententiam excommunicationis maioris (oder suspensionis a divinis, wenn er Merker ist) proferimus, qua maneat illaqueatus, donec coram Nobis se sistat et absolutionis beneficium, parendo Nobis, mereatur. Et ut omnibus haec sententia pateat, eam per affixionem ad loca opportuna publicari mandamus. Datum etc.

N. Vicarius Generalis.

N. Actuarius.

Heute wird gegen Laien nur ein Defret angefertigt und zu den Akten gelegt, durch welches der betr. Richtershienene für contumax erklärt wird als Nachweis, daß derselbe zitiert, aber, weil ungehorsam, nicht habe vernommen werden könne.

12. Forma recognoscendi et comparandi scripturas.

(Vgl. über Schriftenvergleichung oben S. 79, 83).

Auditis praefatis testibus, volens Rev. N. iudex pergere ad recognitionem et comparationem litterarum, quas Andreas N. dicitur ad puellam N. scripsisse, et quae a teste N. in manibus fisci fuerunt depositae, curavit e sacristia Ecclesiae N. sibi afferri regestum baptismorum, in quo extant plura acta, manu Andreae N. certo exarata. Quo habito, curavit insuper diversorum scripturas afferri, ad videndum an testes, qui dicuntur Andreae N. scripturam optime noscere, eam inter varias alias discernerent. Ad quem finem dictos testes vocare et examinare decrevit. Acta sunt haec die... mensis... anno.

Vocatus igitur comparuit Gervasius N. et deposito iuramento de dicenda veritate, deposuit ut sequitur:

Ad generalia.

1. Interrogatus: quomodo vocetur? — Respondit...
2. Interrogatus: cuius aetatis existat? — Respondit...
3. Interrogatus: ubinam habitet et a quanto tempore? — Respondit...
4. Interrogatus: cuius conditionis vel officii existat? — Respondit...

(Andere allgemeine Fragen kann der Richter noch hinzufügen, aus denen ersichtlich ist, ob der Zeuge zur Zeugnisabgabe etwa unfähig, verdächtig usw. ist.)

Ad specialia.

1. Interrogatus: an cognoscat Andream N.? — Respondit: apprime cognosco.

2. Interrogatus: an habeant vel habuerint familiaritatem et commercium litterarum ad invicem? — Respondit: antehac bene, sed a duobus annis non amplius.

3. Interrogatus: an bene cognoscat characterem et manum Domini Andreae N.? — Respondit: perfecte cognosco.

4. Interrogatus: an inter alias plures scripturas cognosceret manum et characterem Andreae N.? — Respondit: inter mille cognoscerem. Tunc Rev. Iudex varias scripturas una cum scriptura Andreae N. posuit ante testem, ita tamen, ut nullibi alicuius subscriptio pateret; et dixit ei, ut seligeret scripturam domini Andreae N. Qui non multum deliberans extraxit unum folium dicens: haec est scriptura domini Andreae N., prout etiam erat. Quibus habitis, et si, et in quantum acceptatis...

Postea pro maiori veritatis certitudine, vocati comparuerunt N. et N., in discernenda scripturarum varietate satis periti; qui deposito iuramento de fideliter exequendo officio et veritate dicenda, iussi sunt a Rev. N. iudice, ut scripturas, quas esse de manu Andreae certo iam constabat, cum litteris, quae praetenduntur ab ipso ad puellam Bibianam scriptae, accurate, diligenter et exacte conferant atque examinent, suumque postea iudicium manifestent, num ab una eademque, vel diversa manu sint exaratae. Acta sunt haec die... mensis... anno...

N. Iudex.

N. Actuarius.

Consequenter praefati duo periti calligraphi scripturas sibi consignatas, et sequens desuper iudicium suum in scriptis praesentarunt: incipit... (hier werden die ersten Worte gesetzt) et disinit... (hier die letzten) et est tenoris sequentis (hier folgt das Urteil der Sachverständigen). Quod iudicium, cum ad mandatam iudicis eisdem praelegissem, confirmarunt. Acta sunt haec die... mense... anno..., et subscribant duo periti hoc modo: Ego N. affirmo ut supra. Ego N. confirmo ut supra.

Ego N. Actuarius.

13. Forma compositionis postulandae et concedendae.

Ego N., reperiens me processatum in curia episcopali N., pro quodam praetenso crimine (oder quibusdam...) nempe (hier wird das Verbrechen angeführt) lites cum fisco habere refugiens, nullatenus tamen praetensi criminis me culpabilem (quod absit) profitens, oro illustrissimum et reverendissimum Episcopum, ut velit supradicto processui finem et fisco silentium imponere; me submitbens ad poenam poenitentiamve sibi benevisam, si forte quam mihi iniungendam existimaret. Ita supplico et insto. Ego N.

14. Formula decreti compositionis.

Attentis remissione partis, necnon qualitate delicti et delinquentis, ac aliis iustis causis animum nostrum digne moventibus, supra dictum N. inquisitum pro... et causa, de quibus in processu, et compositionem quam curiae et fisco obtulit, et ad quam admitti postulavit, admittimus; et solutis per eum in manu depositarii poenarum nostrae curia scutis... ipsum absolvimus et totaliter liberamus; fisco silentium imponimus et mandamus. omni etc.

N. Episcopus.

N. Cancellarius.

15. Forma constituendi reum.

Cum ex actitatis hactenus, ad minimum semiplena habeatur probatio de delicto (vel delictis) Domino Andreae obiecto, nempe quod (hier wird das Verbrechen angeführt) cumque sic ex informatione summaria emergerint a iure requisita, ut dictus Andreas N. possit reus constitui et constitutus possit legitime examinari, decrevit reverendus N. iudex praefatum Andream N. reum constituere et examinare, aliaque prout de iure prosequi. Acta sunt haec die... mensis... anno...

N. Iudex.

N. Actuarius.

Hat die Unterjuchung nicht einmal einen halben Beweis ergeben, so wird erklärt, der Prozeß sei weiter nicht zu verfolgen unter folgender Formel:

Cum ex informatorio processu iam absoluto ne semiplena quidem emergerit probatio de praetense delicto a Domino Andrea N. perpetrato, nempe quod (hier wird das Delict angeführt) cumque hoc ipso desint iure requisita, ut dictus Andreas N. legitime possit reus constitui et examinari, decrevit reverendus N. iudex, non esse contra eum ulterius procedendum. Acta sunt haec die... mensis... anno.

N. Iudex.

N. Actuarius.

16. Forma citandi rei, quando proceditur accusationis via.

Nos N. reverendissimi Episcopi N. Vicarius Generalis, cum a Domino Ioanne Zelata Nobis praesentatus fuerit accusatorius libellus contra Dominum Andream N. presbyterum, quo is accusatur de pluribus delictis videlicet 1. quod... 2. quod... etc. cumque praefatus Dominus Ioannes Zelata sese obtulerit ad probanda iudicialiter enumerata delicta, sub poenis contra calumniatores a iure statutis; ut debito nostro reddendae iustitiae satisfaciamus, decrevimus citare, prout harum serie citamus Dominum Andream N.

17. Forma citandi reum, quando proceditur ex mero officio, seu inquisitionis specialis via, ob publicam de delictis famam.

Nos N. reverendissimi Episcopi N. Vicarius Generalis, cum pluries ad aures nostras rumor pervenerit de patratibus a Domino Andrea N. presbytero nonnullis delictis, videlicet 1. quod... 2. quod... etc. cumque de praevia curiae informatione a Nobis acta, prout in actis, sufficientia emergerint, ut pronuntiare deberemus, prout et pronuntiavimus, constare de fama publica contra praefatum Andream N., eamque famam non ab inimicis et malevolis, sed a gravibus personis ortam: idcirco, ut satis nostro officio faciamus, decrevimus eundem Dominum Andream N. citare, prout harum serie citamus.

18. Forma citandi reum in aliena dioecesi existentem, per remissoriales litteras ita ad acta relatas.

Cum rescivisset reverendus N. Vicarius Generalis, praefatum Andream N. in dioecesi vicina N. versari, ut tutius citatio ad eum perveniret, decrevit litteras remissoriales dare ad reverendum N. Vicarium Generalem et ordinarium in dicta dioecesi iudicem. Quae litterae expeditae fuerunt et sunt tenoris sequentis, videlicet: Reverende et colendissime Domine! Cum te ordinarium in dioecesi N. iudicem existere dignoscatur, et in hac dioecesi versari resciverimus Dominum Andream N. presbyterum iurisdictioni reverendissimi Episcopi nostri subiectum, quem mei officii est tamquam reum citare, pro causa criminali contra eum mota et apud curiam nostram pendente; idcirco visum est auxilium tuum requirere, quatenus infra scribendam citationem procures dicto Domino N. per unum curiae vestrae episcopalis publicum nuntium, personaliter vel in domo solitae ipsius habitationis intimari, et de eiusdem citationis executione iuridicam relationem ad me transmitti. Est autem intimanda citatio, quae sequitur: (hier folgt eine der obigen Formeln, je nachdem auf dem Wege der Anklage oder der Anzeige oder nur von Amts wegen vorgegangen wird). Interim tuo me famulatu offerens, rogo, ut te Deus servet incolumem. Datum...

N. Vicarius Generalis.

N. Actuarius.

19. Forma tenenda a iudice alienae dioecesis in exequendis, quas accepit, remissorialibus.

In nomine Domini. Amen. Cum reverendus N. reverendissimi Episcopi nostri N. Vicarius Generalis recepisset a reverendo N. in dioecesi N. Vicario Generali et ordinario iudice quasdam litteras remissoriales, quae incipiunt... et definiunt... et sunt tenoris se-

quentis, videlicet (hier werden die litterae remissoriales angeführt) ideoque praefatus reverendus N. Vicarius Generalis decrevit, prout de iure, eas executioni demandare. Quapropter vocato Ioanne N. curiae nostrae Episcopalis publico nuntio, praemissam citationem consignavit, et iussit ut eandem Domino Andreae N. personaliter vel domo solitae habitationis intimaret. Qui dictus nuntius ad me actuarium reversus, retulit se praefato Andreae N. personaliter, prout in mandato, citationem intimasse, copia relicta. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. Episcopalis curiae nuntius, affirmo ut supra.

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

Die Prozeßakten werden versiegelt an den Richter, der um die Zustellung ersucht hatte, zurückgeschickt.

20. Forma declarandi contumaciam rei.

Nachdem in den Akten die wenigstens zweimalige, fruchtlos gebliebene Mahnung vermerkt ist, wird fortgefahren:

Consequenter reverendus N. Vicarius Generalis declaravit, praefatum Andream N. incidisse in contumaciam et contra eum tamquam contumacem procedere decrevit. Quapropter eundem citari ad audiendam sententiam definitivam ordinavit. Acta sunt haec die... mensis... anno...

N. Vicarius Generalis.

N. Actuarius.

21. Forma citandi reum contumacem ad audiendam sententiam definitivam.

Itaque de mandato reverendi D. N. Vicarii Generalis, Ioanni N. episcopalis curiae nuntio publico fuit consignatus libellus citationis, quem iussus est praefato Andreae N. personaliter vel in domo solitae ipsius habitationis intimare (oder, wenn der Angeklagte entflohen, valvis Ecclesiae N. aut loco... affigere), qui libellus est tenoris sequentis: Harum serie citatur peremptorie Dominus Andreas N. iam peremptorie citatus, et, quia non comparuit, contumax declaratus, ad comparendum Nobis infra tres dies ab intimatione (oder a publicatione, wenn die Citation durch öffentliche Ladung geschieht) praesentium computandas, ad audiendam sententiam definitivam. Datum...

N. Vicarius Generalis.

N. Actuarius.

Reversus autem ad me dictus nuntius Ioannes retulit, se die... praesentis mensis, hora... praefato Andreae N. memoratam cita-

tionem personaliter prout in mandato intimasse, copia eidem relicta. Acta sunt haec die... mensis... anno... Ego N. episcopalis Curiae Cursor affirmo ut supra.

Der Gerichtsbote muß nämlich bescheinigen, daß der Befehl des Richters ausgeführt sei, indem er dies auf einem eigenen Bogen oder auch auf dem Einladungszettel vermerkt. Besser ist immer ersteres und das Original bei den Akten als Beweis für die Ladung aufzuheben.

22. Formula sententiae definitivae contra reum contumacem.

Ist die Ladungsfrist von 30 Tagen verstrichen, ohne daß der Geladene sich dem Gerichte gestellt, so erfolgt seitens des Generalvikars gegen den Ungehorsamen das Endurteil:

Visis et consideratis diligenter omnibus et singulis iudiciis et probationibus coram Nobis factis, in processu fabricato contra Dominum Andream N. presbyterum diffamatum (oder denunciatum, oder accusatum) de crimine (oder de criminibus) de quo (oder de quibus) in actis: attento insuper quod dictus Andreas N. a Nobis debita forma peremptorie citatus non comparuerit, et sic in contumaciam inciderit, Deum solum prae oculis habentes, per hanc nostram definitivam sententiam, quam in his scriptis ferimus, declaramus et sententiamus Dominum Andream N. presbyterum esse reum talis aut talium delictorum (hier werden die einzelnen Delikte aufgezählt) de quibus delictis fuit sufficienter indicatus in actis, et quae, ob contumaciam, censenda sunt ab ipso confessa. Quapropter delictis poenas commensurantes, contra praefatum Andream N. pronuntiamus poenam suspensionis a divinis, nec non depositionis ab officiis et beneficiis quibuslibet, et tandem maioris excommunicationis. Ita hoc et omni meliori modo. Lata, lecta et publicata fuit die... mensis... anno... Denuntiavimus ut supra.

N. Vicarius Generalis.

N. Notarius.

23. Forma examinandi rei.

Constitutus personaliter praefatus Dominus Andreas N. presbyter, coram reverendo N. Vicario Generali, in atrio episcopii expediendis iudiciis destinato, interrogatus fuit et respondit.

Ad generalia:

1. Interrogatus: an ipse sit Andreas N. presbyter, in parochia N. vicarii munus explens? Respondit: is ipse sum.

2. Interrogatus: a quanto tempore sacris ordinibus initiatus fuerit? Respondit...

3. Interrogatus: in quo seminario studuerit, an e dioecesi oriundus sit, an et quomodo clero dioeceseos adscriptus fuerit? Respondit...

4. An dum in seminario versaretur, dilata ipsi fuerit ordinatio ob aliquem in moribus defectum? Respondit...

5. An presbyter factus, ad curiam episcopalem fuerit aliquando vocatus et de aliquo reprehensus? Respondit: Cum essem parochus in pago N. nonnullae malevolae mulierculae vitae meae integritatem in suspicionem vocarunt. Reverendissimus autem Episcopus me accersivit et monuit, ut non tantum a malo, sed etiam a specie mali declinarem sedulo, ac me a dicta parochia rurali revocans, vicarium in civitatis parochia N. me constituit.

Eiusmodi interrogationes generales pro opportunitate congerere iudex ecclesiasticus poterit.

Ad specialia.

1. Interrogatus: an vestes saeculares domi habeat et his utatur? Respondit: hisce turbulentissimis temporibus, cum nec tutum nec conveniens esset noctu, quando ad aegros vel moribundos vocamur, habitu clericali incedere, vestes saeculares mihi comparavi et iis quandoque propter dictam rationem utor.

2. An die decima praeteriti mensis invisendum noctu habuerit moribundum aliquem? Respondit: recordor mihi, circa hoc tempus invisendum fuisse aegrum quemdam.

3. Interrogatus: de nomine et domo huius aegri? Respondit: est Dominus N. hac hebdomada defunctus, et commorabatur via N. num. N.

4. Interrogatus: an ab aliquo fuisset vocatus de familia vel de domo aegri? Respondit: a nullo se fuisse vocatum, sed cum esset huic aegro a confessionibus et scriret, eum se male habere, sponte ivisse, ne absque sacramentis decederet.

5. Interrogatus: qua hora iverit? Respondit: circa mediam noctem.

6. Interrogatus: cur tam insolita hora voluerit invisere aegrum? Respondit: sibi in mentem venisse, hoc fore Deo placitum.

7. Interrogatus: quinam de domo aegri eum receperint et testari possent, ipsum hora dicta aegrum adiisse? Respondit: ivi quidem ad domum et tintinnabulum pulsavi, sed cum diutius morarentur, abii, nec domum ingressus sum.

8. Interrogatus: an vocatus noctu aliquando fuerit ad invisendum aegrum in via N. num. N.? Respondit: Numquam.

Eiusmodi opportunas interrogationes quando iudex expleverit, claudat hoc modo:

Quibus habitis et si et in quantum acceptatis de mandato reverendi Vicarii Generalis praedictas interrogationes et responsiones dicto Domino Andreae N. perlegi: et cum interrogatus fuisset, an

vellet quidquam mutare vel addere et respondisset, nihil sibi occurrere addendum aut mutandum, quia veritatem dixerat (oder er antwortet, er habe zu N. N. noch zu bemerken, wünsche diese oder jene Veränderung) iussus est subscribere. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego Andreas N. depono ut supra.

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

Kann das Verhör nicht ohne Unterbrechung stattfinden, so wird dieses in den Akten in folgender Weise vermerkt:

Tunc reverendus N. Vicarius Generalis, tarditate horae praeventus (oder gravibus negotiis impeditus) examen continuandum remisit ad crastinum diem, hora... Quare de mandato eiusdem reverendi Vicarii Generalis partem depositionis iam factam a dicto Andrea N. reo ipsi perlegi; cui et subscribere iussus est. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego Andreas N. deposui ut supra.

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

24. Forma reassumendi interruptum examen rei.

Wird das Verhör wieder aufgenommen, so kann folgende Formel dafür dienen:

Die... mensis... anno... in atrio solito episcopii, ventilandis causis ecclesiasticis destinato, reverendus N. Vicarius Generalis volens continuare examen rei prius interruptum, ut supra, vocari illum coram se fecit. Ulterius reus interrogatus respondit ut sequitur: Interrogatus etc.

25. Forma publicandi processus offensivi.

Absolute, ut supra, rei examine, reverendus N. Vicarius Generalis assignavit Domino N. promotori fiscali, pro termino exhibendorum capitulorum (oder im allgemeinen: pro exhibenda postulatione fiscali) diem sabati proximum; atque Dominum N. reum citavit ad comparendum hoc ipso dicto die, hora nona, ad audienda fisci capitula et dandas responsiones. Acta sunt haec die... mensis... anni...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

Comparente in Curia episcopali Domino N. reo, iussit reverendus N. Vicarius Generalis eidem reo legi capitula pro fisci parte exhibita, quae sunt tenoris sequentis, videlicet: *Fiscus ponit et quatenus negatur probare intendit* 1... 2... etc. Interrogatus autem a iudice reus quoad singula, omnia negavit (oder omnia negavit praeter 5 et 7).

Quibus habitis responsis rei, decrevit reverendus N. Vicarius Generalis processum hucusque habitum publicare.

Consequenter de ipsius mandato, lecta sunt alta voce acta omnia; quo peracto, decrevit idem reverendus Vicarius Generalis processum pro publicato et hinc legitimated esse habendum. Acta sunt haec die... mensis... etc. Dein reo vel eius defensori conceditur facultas legendi, penes Cancellariam tribunalis, acta; vel ad eius instantiam et expensas, copia authentica actorum.

26. Forma petendi prorogationem termini defensorii, eamque concedendi vel denegandi nec non a denegatione appellandi.

Coram reverendo N. Vicario Generali comparet Dominus N. patronus Domini N. rei et petit prorogari terminum octo dierum, suo principali concessum, quem nimis breve esse, ob nonnullas ab eo productas rationes, contendit. Quae petitio eidem reverendo Vicario Generali rationabilis visa est; quapropter ea si et in quantum acceptata, praecepit prorogari terminum ad alios octo dies, computandos immediate a tempore octo dierum prius assignatorum expirato. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

Verweigert der Richter die Verlängerung, so kann als Formel angewendet werden:

Coram... (wie oben bis *contendit*). Praefatus vero Vicarius Generalis perpendens causas adductas non esse legitimas, et petitionem fieri tantum ad protrahendum iudicium, postulata prorogationem denegavit et protestatus est, quod si in tempore assignato defensiones non praestabuntur, nulla habita ratione illarum, ad ulteriora procedetur. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

Appelliert der Angeeschuldigte bzw. sein Verteidiger gegen die verweigerte Verlängerung, so kann folgende Formel angewendet werden:

Ad quae praedictus comparens replicavit, causas a se adductas esse legitimas et nullo modo inventas ad iudicium differendum; proinde appellavit ad quos de iure a praedicta sententia et decreto et protestatus est de nullitate actorum, si ad ulteriora procedetur, petens apostolos instantes, instantissime. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. patronus protestor et appello, ut supra.

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

Will der Richter nunmehr lieber selbst die Verlängerung gewähren, so kann er schreiben:

Videns autem reverendus N. Vicarius Generalis perseverantiam dicti comparentis in appellando, et considerans quod, quamvis appellatio ipsius sit frivola, et causae superius adductae non legitimae, magis tamen protraheretur iudicium in iis discutiendis, quam in concedendo petatum novum terminum; prudenter recedendo a decreto denegationis iam facto, indulisit alium terminum octo dierum ab expirato priori termino computandorum. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

27. Forma scribendi interrogatorios articulos.

Interrogatoria, quae reverendo N. Vicario Generali exhibet Dominus N. rei praetensi N. patronus, supra quibus examinari postulat testes omnes (oder testes N. N.). 1. testis Dominus N. interrogetur; a quo loco viderit Dominum N. praetensum reum, delictum committentem; qua de causa in hoc loco dictus testis tum repertus fuerit; quo in loco fuerit ante et post. 2. Testis Dominus N. interrogetur (so und ähnlich werden die übrigen geeigneten Fragen formuliert). Quae interrogatoria ego infrascriptus reverendo iudici N. praesento et fieri postulo. Ego N. Patronus.

28. Forma corrigendi interrogatoria.

Consideratis et bene ponderatis, per reverendum N. Vicarium Generalem, articulis interrogatoriis, censuit corrigendum esse articulum primum (oder secundum... hier wird die Nummer des Artikels ausgedrückt) quia superfluous est; pariter tertium, quia nullo modo pertinet ad causam; idemque quartus, quia est pure infamatorius. Proinde supra praedictis non intendit repetere testes; sed eos super caeteris repetere decrevit. Acta sunt haec die etc. ...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

29. Forma citandi reum ad sententiam definitivam.

Consequenter volens reverendus N. Vicarius Generalis ad finalem sententiam procedere, vocavit Ioannem. N. episcopalis curiae nuntium publicum, eique consignavit citationis libellum tenoris sequentis, videlicet: citatus Dominus N. reus et Dominus N., eius patronus ad comparandum coram reverendo N. Vicario Generali die... hora... in atrio episcopii, ubi curia regitur, ut audiant definitivam sententiam, in causa criminali contra Dominum N. prae-

fatum mota, ferendam. Et mandat dictus reverendus Vicarius Generalis praesentem citationem dictis Dominis N. et N. personaliter, vel in domo solitae habitationis intimari. Datum...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

30. Formula sententiae definitivae, quoad eam partem, quae omnibus generalibus sententiis definitivis communis est.

In nomine individuae SS. Trinitatis. — Nos N. iudex ordinarius (oder delegatus) visis et diligenter consideratis omnibus et singulis in causa et causis coram nobis actitatis de et super (hier wird das Delict, um welches es sich im Prozesse handelte) de quo delicto Dominus N. fuit infamatus (oder denunciatus, oder accusatus) et mature per-pensis testium depositionibus contra praedictum Dominum N. super memorato crimine; ipsoque citato, interrogato et sufficienter audito in omnibus suis defensionibus; Deum solum omnis iustitiae fontem prae oculis habentes, per hanc nostram definitivam sententiam, quam in his scriptis ferimus, dicimus etc....

31. Formula sententiae absolutoriae in casu delicti non commissi.

In nomine... (wie oben) dicimus Dominum N. nullo modo commisisse crimen, de quo fuit inculpatus; et proinde ipsum tamquam innocentem ab omni observatione iudicii absolvimus. Ita hoc et omni meliori modo. Lata, lecta et publicata fuit die... mensis... anno... Ita pronuntiavimus pro tribunali sedentes.

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

32. Formula sententiae absolutoriae pro reo non invento culpabili.

In Nomine (wie oben) dicimus Dominum N. non fuisse inventum culpabilem nec de iure punibilem; et perinde ipsum absolvimus ab omni observatione iudiciali et quavis ulteriore instantia, et causae huic perpetuum silentium imponimus. Ita hoc et omni meliore modo. Lata, lecta et publicata die... mensis... anno in (hier wird der Ort genannt). Ita pronuntiavimus pro tribunali sedentes.

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

33. Forma sententiae condemnatoriae contra reum, plene per testes convictum.

In Nomine (wie oben) dicimus Dominum N. reum per testes integros plene remanere convictum de (hier wird das Delict mit allen

seinen Eigenschaften und Umständen genannt). Quapropter ipsum condemnamus in poenas a ss. Canonibus (oder a nostris constitutionibus synodalibus) latas, nempe (hier wird genau die vom Beurteilten zu tragende Strafe angeführt). Ita hoc etc. (wie oben).

34. Forma appellandi a sententia interlocutoria.

Coram reverendo N. Vicario Generali comparet Dominus N. reus qui supra; et dicit se esse gravatum per reverendum Vicarium Generalem in decreto, quo reiecta est tamquam frivola exceptio sua contra testes N. N. (oder es wird ein anderer Beschwerdegrund genannt). Dicit insuper tale esse huiusmodi gravamen, ut non possit per sententiam definitivam reparari: cum enim praedicti testes praetensum delictum a dicto Domino reo fuisse patratum testati sint, si eorum admittatur testimonium, nihil eidem reo expectandum esse quam condemnationem. Hinc quia sustinet Dominus N. praetensus reus, se sufficienter probasse dictos testes esse ipsius inimicos, periuros, inhabiles; ideo cum omni debita subiectione, non animo iudicium protrahendi, sed se eximendi a gravamine, appellat super praedicto decreto seu sententia interlocutoria; et vult et instat illam rescindi; aliter provocat ad metropolitam et ad Sedem Apostolicam: et petit sibi responderi de apostolis instanter, instantius, instantissime. Datum die... mensis... anno... Ego N. appello ut supra.

Praesentata fuit suprascripta appellatio et de mandato Vicarii Generalis in actis recepta, et nonnisi prout de iure admissa, hac die... mensis... anno... in...

Ego N. Actuarius.

Wird die Appellation verworfen, so wird in folgender Weise beschlossen:

Consequenter reverendus N. Vicarius Generalis, attente considerata appellacionis causa, a praefato Domino N. reo producta, invenit eam in iure et in facto insubsistentem; proinde eam reiecit tamquam frivolam, et nullius valoris, et decrevit, ea non obstante, ad ulteriora procedere. Quod decretum cum fuisset per me praefato Domino N. reo intimatum ille acquievit. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. Actuarius.

Beruhigt sich der Beurteilte mit der Abweisung nicht und appelliert er von neuem, so kann dies in folgender Weise geschehen:

Quod decretum cum fuisset per me infrascriptum dicto Domino N. reo intimatum denuo appellavit, et iterum petiit apostolos instanter, instantissime. Acta sunt haec, etc.

35. Forma appellationis a sententia definitiva.

Cum lecta et intimata fuisset, ut praefertur, praefata sententia praedicto Domino N. reo, ipse appellavit et apostolos petiit; cui reverendus Vicarius generalis respondit, se praestitutum esse ea, quae de iure esse iudicabit. Acta sunt haec die... etc. Ego N. appello et peto apostolos.

Ego N. Actuarius.

Im Falle der Verurtheilte nicht unmittelbar nach gefälligem Urtheil appelliert, jedoch innerhalb zehn Tagen, so kann der Aktuar die Appellation so formulieren:

Anno... mense... die... loco... comparuit coram reverendo Vicario Generali Dominus N. reus qui supra; qui appellavit contra sententiam publicatam contra ipsum die..., prout in actis et apostolos petiit; cui praefatus reverendus Vicarius Generalis respondit, se praestitutum esse quod de iure esse iudicabit. In quorum fidem...

Ego N. appello.

Ego N. Actuarius.

36. Forma concedendi apostolos refutatorios.

Cum Dominus N. appellaverit sub die... coram Nobis, super decreto a Nobis prolato sub die... prout in actis et causam appellationis produxerit, prout latius in citatis actis continetur; talem appellationem et eius causam, utpote nullius valoris reiecimus et reiiciendam esse iudicavimus, prout de facto eam iterum reiecimus. Verum quia denuo a decreto reiectionis appellavit et apostolos petiit, ipsos prout de iure appellationis causam refutantes concedimus, et causam super hoc articulo incidendi ad (hier wird der nächste iudex ad quem genannt) et successive ad alios, prout de iure, ablegamus et remittimus. Intendendo quod, per hoc, talem reum a nostra iurisdictione minime dimittimus, sed ipsius causam, ut de iure, prosequi, ac definire velle pronuntiamus. Datum...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

37. Forma apostolorum reverentialium.

Cum Dominus N. (wie oben bis zu den Worten *verum quia*) Verum quia denuo a decreto reiectionis appellavit, et apostolos petiit, quamvis haec nova appellatio Nobis frivola fuerit visa, tamen ob nostram reverentiam erga (hier wird der iudex ad quem genannt) et alios, ad quos appellavit, praedictae appellationi duximus defe-

rendum, et de facto detulimus, et petitos apostolos reverentiales harum serie concedimus. Datum...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

38. Forma apostolorum dimissorialium.

Cum in causa delicti, de quo diffamatus (oder denunciatus, oder accusatus) fuit Dominus N. sententiam definitivam tulerimus, et a nostra sententia praedictus Dominus N. appellaverit et provocaverit ad (hier wird der Name des iudex ad quem genannt) et successive ad Apostolicam Sedem; Nos appellationi huiusmodi, ut par est, deferentes ipsum appellantem a nostro iudicio dimittimus et eius causam cum copia actorum sigillata ad praedictum (hier wird wiederum der unmittelbare iudex ad quem genannt) remittimus. Datum...

Ego N. Vicarius Generalis.

Ego N. Actuarius.

39. Quomodo iudex ad quem incipere debeat processum, in causa appellationis a sententia interlocutoria.

In Nomine Domini Amen. Cum comparuisset coram reverendo N. Vicario Generali archidioecesis N. Dominus N. dioecesis N. (oder Dominus N. patronus Domini N. praetensi rei) et exposuisset, se appellasse a decreto interlocutorio, interposito a reverendo N. Vicario Generali eiusdem dioeceseos super... (hier wird das Defret oder der Beschluß genannt, von welchem appelliert wird) et praefatus Dominus N. appellans institisset, ut admitteretur ad probandam coram reverendo N. Vicario Generali huius Archidioeceseos causam vel causas praedictae appellationis a se productas, idem reverendus Vicarius Generalis, adhibito me infrascripto, huius curiae publico actuario, decrevit, prout de iure, procedere. Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. Vicarius Generalis archidioeceseos N.

Ego N. Actuarius.

Consequenter idem reverendus Vicarius Generalis, visis causis appellationis productis a dicto Domino N. appellante, pronuntiavit eas de iure esse legitimas; et ad videndum, an subsistant in facto, de eiusdem mandato fuit vocatus idem Dominus N. appellans (oder Dominus N. patronus praedicti Domini N. rei praetensi) coram eodem reverendo Vicario Generali, et se paratum esse dixit, probare causas expressas in libello appellationis; et testes super primo articulo produxit Dominos N. et N.; super secundo, Dominos N. et N. (hierauf bezeichnet er die Zeugen oder die Schriftstücke — Briefe oder

andere Dokumente —, durch welche die von ihm angeführten Gründe bewiesen werden). Quae omnia a reverendo N. Vicario Generali huius Archidioeceseos fuere recepta et admissa si et in quantum; et decrevit idem Vicarius Generalis ad ulteriora, prout de iure, procedere. Acta sunt haec die... mensis... anno... in...

Ego N. Vicarius Generalis Archidioeceseos N.
Ego N. Actuarius.

Wenn der iudex ad quem glaubt, der Grund der Appellation sei rechtlich nicht zulässig, wenn auch der angegebene Tatbestand bewiesen wurde, so setzt er an Stelle der Worte in obiger Formel: Pronunciavit eas de iure esse legitimas die Worte: pronuntiavit eas de iure non esse legitimas; et consequenter Dominum N. appellansem decrevit ad iudicem suum ordinarium remittere; et iussit praesentis decreti et processus copiam authenticatam et sigillatam ad eundem Ordinarium transmitti. Acta sunt haec die... mensis... anni...

Ego N. Vicarius Generalis Archidioeceseos N.
Ego N. Actuarius.

40. Forma ferendae sententiae super valore appellationis ab interlocutoria.

In Nomine Domini. Amen. Visa appellatione interposita a Domino N. reo praetense super sententia interlocutoria lata a reverendo N. Vicario Generali dioeceseos N. iudice ordinario die... mensis... anno...; visis causis appellationis a memorato reo praetense propositis; visisque et ponderatis depositionibus testium et aliis instrumentis ab appellante productis, per hanc nostram sententiam declaramus et dicimus, male fuisse a memorato iudice interlocutum, et bene appellatum. Datum etc.

Ego N. Vicarius Generalis Archidioeceseos N.
Ego N. Actuarius.

Ist der iudex a quo nicht gesetzlich verdächtig, so kann er in der nachherigen Fortsetzung des Prozesses bis zum Endurteil nicht behindert werden.

Wenn die Appellation als unbegründet erklärt ist, so wird nach dem Worte „Declaratur“ gesagt:

Declaramus et dicimus bene fuisse a memorato iudice interlocutum et male a praedicto Domino N. appellatum.

Quapropter non obstante praedicta appellatione, debere praedictum iudicem in causa procedere, prout de iure, decernimus et pronuntiamus. Datum etc.

41. Forma incipiendi processum apud iudicem ad quem. Quando appellatum est a sententia definitiva.

In Nomine Domini. Amen. Cum ad reverendum N. huius archidioeceseos Vicarium Generalem, transmissa fuissent acta processualia in causa criminali Domini N. habita, in quibus continetur sententia condemnatoria contra praefatum N. lata a reverendo N. Vicario Generali dioeceseos N. et iudice ordinario, nec non praedicti Domini N. a dicta sententia interiecta ad metropolitanum tribunal appellatio, simul cum eidem facta apostolorum dimissorialium concessione; et memoratus Dominus N. comparuisset coram praefato reverendo N. Vicario Generali, ad effectum prosequendae suae appellationis; idem reverendus Vicarius Generalis huius archidioeceseos, adhibito me infrascripto notario publico et huius curiae actuario, decrevit prout de iure, in causa supradictae appellationis procedere.

Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. archidioeceseos N. Vicario Generalis.
Ego N. Actuarius.

Consequenter vocatus supradictus Dominus N. reus praetensus a Reverendo Vicario Generali iussus est exhibere, si quos haberet praesentandos articulos, ad probandam supra memoratae sententiae iniustitiam. Qui respondit se nihil habere addendum iis, quae in actis continentur, ex quibus sufficienter apparebit dictae sententiae iniustitia. (In diesem Falle bleibt dem Richter nichts anderes zu tun übrig, als die vorliegenden Prozessakten zu studieren und danach die Sentenz zu verkünden. Werden aber neue Beweise vorgebracht, so muß der Aktuar dementsprechend schreiben): Qui statim chartam defensoriam praesentavit, quae incipit... et desinit... et ad mandatum reverendi N. Vicarii Generalis in acta redacta est, signata numero... Acta sunt haec die... mensis... anno...

Ego N. Vicarius Generalis Archidioeceseos N.
Ego N. Actuarius.

42. Forma sententiae pronuntiandae a iudice ad quem.

In Nomine individuae et SS. Trinitatis. Amen. Nos N. Vicarius Generalis Archidioeceseos N. ac iudex ordinarius, visis ac diligenter consideratis omnibus et singulis actitatis in causa et causis discussis coram reverendo N. Vicario Generali dioeceseos N. contra Dominum N. diffamatum (oder accusatum, oder denuntiatum) de... (hier wird das Delict bezeichnet) visis item omnibus productis iure et facto ad

favorem praedicti Domini N.; visa pariter sententia contra eundem prolata a praefato N. Vicario Generali et iudice ordinario praedictae dioeceseos; visa tandem appellatione ad N. interposita; ipsiusque causis, iuribus et probationibus, coram Nobis productis ad ipsam sustinendam, mature pensatis; Deum solum omnis iustitiae fontem prae oculis habentes; per hanc nostram definitivam sententiam, quam in his scriptis ferimus, dicimus praefatum Dominum esse (hier wird ausgedrückt, derselbe habe jenes Delikt begangen, wegen dessen er prozessuiert wurde, und zwar mit denselben Eigenschaften und unter denselben Umständen). Quapropter sententiam a iudice ordinario dioecesis N. latam confirmantes, praefatum N. condemnamus ad...

Wird eine andere Strafe als in der ersten Instanz verhängt, so werden natürlich die Worte „sententiam confirmantes“ ausgelassen. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so wird nach dem Worte „dicimus“ die obige Form des freisprechenden Urteils gesetzt. Hierauf folgt die gewöhnliche Klausel: *ita pronuntiamus pro tribunali etc.*



Sachregister.

- Ablehnung der Zeugenaussagen 75.
 Ablehnung des Richters 9f.
 Ablehnung des Zeugenredes 69.
 Ablesen der Aussagen seitens des Zeugen ist nicht gestattet 72.
 Abolition einer Strafsache 48. 147f.
 Abschriften (Kopien) von Urkunden 85f.
 Absolut Unfähige als Ankläger 38.
 Acta causae, acta processus 30.
 Actio criminalis, civilis 38.
 Advokaten siehe Rechtsbeistände.
 Advocatus reorum beim hl. Offizium 155.
 Affurationsverfahren 49f.
 Amtsgeheimnis der Zeugen 69. 74.
 Amts- und Disziplinarvergehen der Geistlichen 3f.
 Anhängigmachung der Appellation 135.
 Ankläger 37ff.
 Angeklagte bei Gericht 40ff.
 Anklageschrift des promotor iustitiae 114.
 Anklagepunkte des promotor iustitiae 118.
 Anklagezustand, Erhebung in denselben 118.
 Anschluß an die Appellation 137.
 Anonyme Denunziationen gegen Sollicitanten 161.
 Anonyme Schriften 32f. 105.
 Anträge des promotor iustitiae an das Gericht 114.
 Apostoli 136.
 Appelliert kann nicht werden, wann? 132f.
 Appellation als ordentliches Rechtsmittel gegen ein richterliches Urteil 131ff.
 Appellatione remota als Klausel für delegierte Richter 133. 142.
 Arme genießen Gerichtskostenfreiheit 140.
 Arme haben freies Prozeßrecht 152f.
 Arm, weltlicher, bei Zwangsvollstreckung eines Urteils 150.
 Appellation 131ff.
 Apostasia ab ordine 178.
 Art und Weise der Vernehmung der Zeugen 75.
 Art und Weise der Vernehmung des Angeklagten 111.
 Artikel oder Kapitel der Anklage 117.
 Affessoren, Gerichts- 17.
 Augenschein, gerichtl. 62f.
 Ausstoßung der Religiösen aus dem Orden; Prozeß in Sachen der 173ff.
 Außerordentlicher Gerichtsstand der Gläubigen 8.
 Außerordentliches Rechtsmittel gegen ein richterliches Urteil 142ff.
 Außergerichtliches Verfahren 90ff.
 Außerordentliche Prozeßarten 154.
 Außerordentliche Rechtsmittel 142ff.
 Befangenheit, Grund der Ablehnung des Richters 9f.
 Behandlung der Appellationsachen 140ff.
 Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich 34.
 Beneficium novae audientiae 146.
 Benefiziaten, im Konkubinat lebende, Verfahren gegen solche 170ff.
 Berufung siehe Appellation.

Berufung an die weltliche Gewalt oder an ein allgemeines Konzil 134.
 Berufung gegen ein richterliches Urteil siehe Appellation.
 Beschwerde gegen ein richterliches Urteil 135.
 Beweisaufnahme 53 ff.
 Beweiskraft von Urkunden 84.
 Beweiskraft von Beweismitteln 60.
 Beweiskraft der Zeugenaussage 77.
 Beweismittel 53 ff.
 Beweiszeugen 63.
 Bewertung der Beweise 77 f.
 Blutsverwandte u. können nicht Zeugen sein 65.
 Causae maiores 25.
 Civiliter zu behandelnde Strafsachen 45.
 Clerici suspecti, Prozeß gegen 170 ff.
 Conclusio in causa 118.
 Confessio siehe gerichtliches Geständnis.
 Confrontatio der Zeugen 70.
 Contumacia des Angeklagten in der Untersuchung 109 f.
 Crimen occultum, publicum 98.
 Crimina siehe delicta.
 Criminaliter zu behandelnde Prozesse 45.
 Declaratoria sententia 125 f.
 Defensor muß auch dem Appellanten gestellt werden 136.
 Degradatio realis soll als Strafe nicht mehr verhängt werden 150. 160.
 Delegierte Richter 27 f.
 Delicta mixta 2.
 Delikte, welche der Kirche unterstehen 2 f.
 Demeritenhaus, Einsperrung in das. 150.
 Denunziation der Häresie 157.
 Denunzianten sind zeugnisfähig 64.
 Denunziationsverfahren 50 f.
 Devolutiv-, Suspensivkraft des richterlichen Urteils 131.
 Devolutiv, Rechtsmittel mit devolutiver Kraft 131.
 Dienstfeind der Gerichtsbeamten 18 f.
 Dimissorii 136.

Domicil als Rechtstitel für die Zuständigkeit des l. Richters 6.
 Dolmetsch beim Zeugenverhör 73.
 Ehrlose als Ankläger siehe Infame.
 Eid der Zeugen 68 f.
 Eid des Angeklagten 99 f.
 Eideshelfer 51.
 Eigenschaften der Zeugen 64 f.
 Einrichtung des Appellgerichtes 140.
 Einrichtung, äußere, der Gerichte 28.
 Einschaltungen in Urkunden 84.
 Empfangsbescheinigung bei Auslieferung von Gerichtsakten 32.
 Entlassung aus dem Orden, Prozeß in Sachen der 173 ff.
 Entlastungszeugen müssen vernommen werden 11.
 Erholungsort macht den Ortsrichter nicht zuständig 6.
 Ermäßigung der Gerichtskosten 152.
 Excommunicati können nicht Ankläger sein 38.
 Exekution des Urteils 148 ff.
 Fällig, wann Gerichtskosten fällig 153.
 Feindschaft, Ablehnungsgrund von Zeugen 65.
 Form, äußere, des Urteils 123 f.
 Form des Zeugenverhörs 71 f.
 Formelle Häresie 155.
 Form des Urteils in der Appellationsinstanz 142.
 Form der Vereinbarung oder Vergleiches in Prozeßsachen 26.
 Formen des Strafprozesses 48 ff.
 Forum domicilii, delicti commissi, reconventionis als Rechtstitel für die Zuständigkeit des kirchlichen Richters 6 f.
 Frauen als Ankläger 38.
 Freiheitsstrafen 150.
 Freundschaft, Ablehnungsgrund von Zeugen 65.
 Fristen für Berufungen 134 f.
 Fristen, Appellations- 134 f.
 Frivole Appellation 132.

Frivole Ablehnung des Richters 10.

Gang des Strafverfahrens 104 ff.
 Gebühren der Gutachter 81.
 Gebühren der Zeugen 76 f.
 Gegenüberstellung der Zeugen 70.
 Geheimnis, Wahrung desselben seitens der Zeugen 69.
 Geheimarchiv für geheime Akten bei den geistlichen Gerichten nötig 32.
 Generalfragen bei der Zeugenvernehmung 71.
 Generalfragen beim Angeklagten 111.
 Generalvikar, Richter erster Instanz 12 f.
 Gerichtsarchiv 32.
 Gerichtsbarkeit der Kirche in Strafsachen 2.
 Gerichtsboten 21.
 Gerichtskosten 151 f.
 Gerichtskosten, Taxierung 32.
 Gerichtsorganisation, kirchliche 11 ff.
 Gerichtsschreiber 20.
 Gerichtsschutz, unentgeltlicher 33.
 Gesetz- und Strafrecht der Kirche 1.
 Geständnis, gerichtlich, außegerichtlich 55 ff.
 Glaubwürdigkeit, Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Denunzianten von Sollicitanten 167 ff.
 Gutachten von Sachverständigen 62. 78 ff.

Häresie, Prozesse in Sachen der 15.
 Hauptverfahren in der Appellationsinstanz 139.
 Heimatlose, deren Gerichtsstand 7.
 Höhere Interessen, Grund, einen Prozeß nicht zu verfolgen 106.
 Hilfeleistung, gegenseitige, der Gerichte 7.

Identität der Zeugen muß konstatiert werden 71.
 Indizien als Beweismittel 57 f. 87 f.
 Industria personae, mit dieser Klausel delegierte päpstliche Richter können nicht subdelegieren 28.
 Infamierende Strafen ziehen die Irregularität nach sich 150.

Infame können nicht Ankläger sein 38 nicht Zeugen 64.
 Inquisitionsverfahren 52 f.
 Inquisitorische Verfahren in Sachen der Häresie 157.
 Inspectio ocularis 62 f.
 Instanzen, Appellations- 133 f.
 Instanzen, kirchliche, 11 ff.; erste Instanz 11 ff.; zweite Instanz 21 f.; dritte Instanz 22 ff.
 Interlokut 119.
 Irregularität wird infurriert durch infamierende Strafen 150.
 Irregularität, wegen Verletzung der suspensio ex informata conscientia 101.
 Iudex ad quem — a quo 132.
 Jurisdiktion der Kirche in Strafsachen 2.
 Jurisdiktion des Richters 12.

Kaiser, Könige u. unterstehen unmittelbar dem Papste 4.
 Kalligraphen, Prüfung von Schriftstücken durch dieselben 79. 83.
 Kanzler 20.
 Kapitel oder Artikel der Anklage 117.
 Kapitelvikar als Richter erster Instanz 12. 14.
 Kardinal, Kaiser, Könige u. als Angeklagte 40.
 Kardinalvikar in Rom 24.
 Klausel „remota appellatione“ 133. 142.
 Kollegialgericht 12. 15.
 Konfrontation der Zeugen in der Untersuchung 111 ff.
 Kontubinarer, Prozeß gegen 170 ff.
 Kontumacialverfahren gegen den Angeklagten 127 ff.
 Kopien von Urkunden siehe Abschriften.

Ladung und Verhör des Angeklagten 108 ff.
 Ladung und Verhör der Zeugen 67 f.
 Laien, Jurisdiktion der Kirche über Laien bzw. deren Vergehen 3.
 Mandat für den Rechtsbeistand bzw. Prozeßvertreter 46 f.

Mangelhafte Zuständigkeit des kirchlichen Richters 8 f.
 Materielle Häresie 155.
 Mehrheit der Richter entscheidet bei der Urteilsfällung 123.
 Moniales, Entlassung aus dem Orden 179.
Monitio canonica 102 ff.
Monitio paterna 91 ff.
Monitio vor Ausstoßung aus einem Orden 176.
 Namen der Zeugen müssen verschwiegen werden 74.
 Natur und Umfang des kirchlichen Strafprozesses 1.
 Nichtgeladener als Zeuge 65 f.
 Wichtigkeitsklage gegen ein richterliches Urteil 142 ff.
 Niederschlagung der Strafsache 147 f.
 Notare 20.
 Notorische Tatsachen 54 f.
 — solcher 125 f.
 Öffentlich-kirchliche Urkunden 82 ff.
 Öffentliche Verbrechen, nur wegen solcher kann Anklage stattfinden 40.
 Öffentliche Verbrechen brauchen nicht bewiesen zu werden 54 f.
 Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen 30.
Officium, S. zuständig in Prozessen der Häresie 155.
 Offizial, Richter erster Instanz 13 f.
 Orden, Ausstoßung aus demselben 173 ff.
 Ordensleute, deren Gerichtsstand 7.
 Ort des Gerichtes 29, des Zeugenverhörs 69.
 Ort der Ladung des Angeklagten 110.
 Parteien im Strafprozeß 37 ff.
 Parteilichkeit, Grund der Ablehnung des Richters 9 f.
 Periti 62. 78 ff.
 Pfarrer als Konkubinare, Prozeß gegen 172.
Poena talionis 50.
 Positionen der Anklage 117 f.
Praescriptio der Verbrechen 41 ff.
 Prävention, wenn mehrere Richter zuständig sind 7.

Präsumtionen, rechtliche 57 ff.
Privilegium fori 3 f.
Procurator fiscalis siehe *promotor iustitiae*.
 Promotoren siehe Prozeßvertreter.
Promotor iustitiae 18 ff. 105 ff.
 Prosynodalrichter 14 f.
 Protokoll des Zeugenverhörs 72.
 Protokolle in Prozessen gegen Sollicitanten siehe Prozesse gegen 159 ff.
 Prozeßakten der ersten Instanz müssen im Falle der Appellation an den höheren Richter geschickt werden 139 f.
 Prozeßinstruktoren 17.
 Prozeßponenten 17.
 Prozeßparteien 37 ff.
 Prozeßverfahren gegen Sollicitanten 159 ff.
 Prozeßrecht, freies 151 f.
 Prozeßvertreter bei Gericht 44 ff.
 Purgationsverfahren 51 f.

Quasi-Domizil als Rechtsgrund für die Zuständigkeit des kirchlichen Richters 6.
Querela nullitatis 27. 142 ff.

Radierungen u. in Urkunden 84.
 Rechtsbeistände 44 ff.
 Rechtsmittel gegen ein richterliches Urteil 130 ff.
 Rechtsmittel oder Gründe für die richterliche Zuständigkeit 6.
 Rechtsvermutung 57 ff.
Reconventionis, forum macht den Richter zuständig 7.
 Referenten, Prozeß- 17.
 Refutorii, apostoli 136.
 Reihenfolge der Prozesse 16.
 Reinigungsseid als Beweismittel 89 f.
 Reinigungsverfahren 51 f.
 Reisende, deren Gerichtsstand 7.
 Rekurs 135.
 Relativ Unfähige als Ankläger 38.
 Religiöse, Prozeß gegen solche wegen Ausstoßung 173 ff.
Res iudicata 131.
Restitutio in integrum als außerordentliches Rechtsmittel 23. 24. 142 ff.

Restrictus processus 156.
Resumé des Untersuchungsrichters 113 f.
Retractatio des Urteils 146 ff.
 Revision des Urteils durch den Papst 146 ff.
 Richter, der 12 ff.
 Richter, weltliche, die Geistliche vor ihren Richterstuhl ziehen 4.
Nota, römische 23 ff.

Sachverständige 62. 78 ff.
 Sammlung des Beweismaterials durch den Untersuchungsrichter 107 ff.
Sapientia consilio, Konstit. 23.
 Schiedsgericht entscheidet über Ablehnung des Richters 9 f.
 Schluß der Beweiszeit 118.
 Schlußfügung des Gerichts 119.
 Schriftlichkeit des Gerichtsverfahrens 30.
Sententia ex informata conscientiae 96 ff.
Sententia absolutoria, condemnatoria 120.
 Sentenz, richterliche 119 ff.
 Signatur, Apost. 26.
Sollicitatio, Verfahren in Sachen der 159 ff.
 Sonn- und Feiertage, an, darf kein Gericht gehalten werden 29.
 Sprache, Gerichts- 30 f.
 Strafen gegen Häretiker 158 f.
 Strafen gegen Sollicitanten 159 f.
 Strafe, Niederschlagung derselben 147 f.
 Strafprozeß, kirchl., Natur und Umfang desselben 1.
 Strafprozeßformen 48 ff.
 Streitobjekt, neues, darf in der Appellationsinstanz nicht behandelt werden 142.
 Summarisches Verfahren 52 f.
Suspecti clerici, Prozeß gegen 170 ff.
Suspensio ex informata conscientia 96 ff.
 Suspensivkraft, wann die Appellation keine solche äußert 137 ff.
 Suspensiv, Rechtsmittel mit suspensiver Kraft 131.
 Suspensivwirkungen der Appellation 137 ff.
 Schweftern, Entlassung aus dem Orden 179.
 Synodalrichter 14 f.

Testes de visu, credulitate de audite 63.
 Tod, durch den, des Anklägers und Angeklagten erlischt ein Kriminalprozeß 44.

Unfähige als Ankläger 38 f.
 Unfähige als Zeugen 64 f.
 Unterbrechung der Gerichtsverhandlungen 31.
 Unterhalt eines verurteilten Geistlichen 150 f.
 Unterschrift der Richter bei einem Urteil 124. 143.
 Untersuchungsrichter 17. 107 ff.
 Unzuständigkeit des Richters siehe Zuständigkeit desselben.
 Urkunden als Beweismittel 82 ff.
 Urteil, richterliches 119 ff.
 Urteilsverkündung 124 f.
 Urteilsvollstreckung 148 ff.

Verbrechen, die der Kirche unterstehen 2 f.
 Verdächtig, der Häresie 155.
 Vergleich, Beilegung des Rechtsstreites durch 34.
 Verfahren in der Appellationsinstanz 140.
 Verhör des Angeklagten 108 ff.
 Verhör der Zeugen 70 ff.
 Verjährung von Verbrechen 41 ff.
 Vermutungen 57 f. 87 f.
 Veröffentlichung der Zeugenaussagen 67.
 Verpflichtung zur Zeugenaussage 73 f.
 Verpflichtung zur Anzeige 39 f.
 Verteidiger, ein, muß dem Angeklagten *ex officio* gestellt werden 115 f.
 Verteidigung des Angeklagten 115.
 Verzeichnisse der Gerichtsgebühren 33.
 Vollmacht des Rechtsbeistandes bzw. Prozeßvertreters 46 f.
 Vollstreckung des Urteils 148 ff.
 Voraussetzungen für die *Restitutio in integrum* 145.
 Voruntersuchung 104 ff.

Weltlicher Arm bei Zwangsvollstreckung von Urteilen 150.
 Widersprüche in den Beweisen 121.
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als außerordentliches Rechtsmittel 144 ff.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 23. 24. 144 ff.
 Wirkungen der Appellation 137 f.
 Wohnsitz als Rechtsgrund für die Zuständigkeit des kirchlichen Richters 6.
 Zahl der Richter 15.
 Zahl der Zeugen 66 f.
 Zeit für Beendigung der Prozesse 16.
 Zeugenaussagen 63 ff.
 Zeugengebühren 76. 81.
 Zeugnisse als Beweismittel siehe Urkunden.

Zeugniszwang 76.
 Zivilprozeß, Unterschied zum Strafprozeß 2.
 Zuständigkeit der Apost. Signatur 26 f.
 Zuständigkeit der Nota 24 f.
 Zuständigkeit der kirchlichen Strafgerichte 5.
 Zwang zu Vergleichen in Prozeßsachen besteht nicht 37.
 Zwangs- und Strafmittel der Kirche 1.
 Zwangsvollstreckung des Urteils 149 f.
 Zweifelhafte Zuständigkeit des kirchlichen Richters 8 f.
 Zwischenurteil 119 f.



REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03432